

STADT TODTNAU GEMARKUNG TODTNAU

ENTWURF

VORHABENBEZOGENER Bebauungsplan **WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS**

GEOplan BÜRO FÜR STADTPLANUNG
DIPL.- GEOGRAPH/FREIER STADTPLANER TILL O. FLEISCHER

Am Bühlacker 7 Telefon: 0 77 63 / 91 300
79730 Murg Fax: 0 77 63 / 91 301
E-Mail: geoplan.murg@t-online.de



ENTWURF **SATZUNG**

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
"Waldhotel am Notschreipass"
der Stadt Todtnau, Gemarkung Todtnau

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), i.V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), jeweils in der letztgültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Stadt Todtnau am _____ in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Waldhotel am Notschreipass" als Satzung beschlossen.

§ 1 **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 20.04.2023 maßgebend.

§ 2 **Bestandteile der Satzung**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Zeichnerischem Teil vom 20.04.2023
- 2) Bebauungsvorschriften vom 20.04.2023
- 3) Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) vom 20.04.2023
- 3) Abgrenzungsplan vom 20.04.2023

Beigefügt sind:

- Begründung vom 20.04.2023
- Umweltbericht vom 20.04.2023
- Artenschutzrechtliche Prüfung vom 20.04.2023
- Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung vom 20.04.2023
- FFH-Vorprüfung vom 20.04.2023
- Schalltechnische Untersuchung vom 23.01.2023
- Bestandsplan, Maßnahmenplan vom 20.04.2023
- Gestaltungsplan vom 20.04.2023

§ 3 **Inkrafttreten**

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Todtnau, den _____

Andreas Wießner
Bürgermeister

ENTWURF SATZUNG

über die örtlichen Bauvorschriften der Stadt Todtnau
im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

„WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl.S. 358, ber. S.416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. S. 2022 S. 1,4), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Stadt Todtnau am _____ in öffentlicher Sitzung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Waldhotel am Notschreipass" gemäß Abgrenzungsplan und zeichnerischem Teil vom 20.04.2023.

§ 2 Örtliche Bauvorschriften

1) DACHFORM UND GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

1.1) Es sind flache oder geneigte Dachformen zulässig. Die zulässige Dachneigung ergibt sich aus der Eintragung im zeichnerischen Teil.

1.2) Grelle oder reflektierende Fassaden- oder Bedachungsmaterialien sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Materialien der für den Betrieb von Solaranlagen zur Stromerzeugung oder Warmwasserbereitung erforderlichen Einrichtungen sowie Verglasungen an der Fassade.

1.3) Die Dacheindeckung geneigten Dachflächen ist in einem Farbspektrum von rot/rotbraun bis grau/anthrazit vorzunehmen.

1.4) Bei Gebäuden sind Dachgaupen zulässig. Sie können als Wiederkehr-, Giebel-, Dreiecks-, oder Schleppgaupen ausgeführt werden. Die Länge darf maximal 2/3 der Gebäudelänge betragen. Der Gaupenansatz muss zum First einen Mindestabstand von 50 cm einhalten. Der seitliche Mindestabstand zur Giebelwand beträgt mindestens 80 cm.

2) EINFRIEDUNGEN (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Für die Einfriedung der Grundstücke entlang der öffentlichen Straßen und Wege gilt:

2.1)	Maximale Höhe über Straße/Gehweg bei	
	Holz- oder Metallzäunen	0,80 m
	Sockelmauern	0,30 m

2.2) Zulässig sind Einfriedungen als Bepflanzungen, Holz- oder Metallzäune (kein Stacheldraht), auch in Verbindung mit Sockelmauern. Wird ein Zaun auf eine Sockelmauer gesetzt, so ist die Gesamthöhe von höchstens 0,80 m einzuhalten.

2.3) Einfriedungen entlang von öffentlichen Straßen und Wegen sind um mindestens 1,0 m hinter die Fahrbahn- bzw. 0,5 m hinter die Gehweghinterkante zurückzusetzen.

3) GRUNDSTÜCKE (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

3.1) Auffüllungen und Abgrabungen sind so durchzuführen, dass die Höhenlage der Grundstücke auf einer Tiefe von mindestens 4,0 Metern höhengleich an die Höhenlage der Erschließungsstraße im jeweiligen Erschließungsbereich anschließt. Höhenunterschiede an Grundstücksgrenzen, die nicht an den öffentlichen Straßenraum anschließen, sind mit einem Böschungswinkel mit maximal 1:1,5 abzuböschern oder mit Stützmauern so zu terrassieren, dass die Mauerhöhe jeweils nicht mehr als 1,5 m bei einem horizontalen Versatz von mind. 0,5 m beträgt.

3.2) Der auf den Grundstücken anfallende Erdaushub soll, soweit möglich, auf den Grundstücken wieder eingebaut werden.

4) AUSSCHLUSS VON FREILEITUNGEN (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Niederspannungs- und Telekommunikationsfreileitungen sind im Plangebiet nicht zulässig.

5) ANLAGEN ZUR REGENWASSERNUTZUNG

Für den Dachabfluss der Gebäude ist eine Anlage zur Regenwassernutzung zu erstellen. Die Anlage muss ein zwangsentleertes spezifisches Volumen von mindestens 2,0 m³ pro 100 m² Dachfläche und einen Drosselabfluss von maximal 0,5 l/s aufweisen.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Todtnau, den

Andreas Wießner,
Bürgermeister

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 20.04.2023

ENTWURF

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund von § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) i. V. mit den §§ 1-23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), jeweils in der letztgültigen Fassung, werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird ausgewiesen als:

1.) **Sondergebiet (SO) Waldhotel am Notschreipass** gemäß § 11 (2) BauNVO

Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines Betriebes des Beherbergungsgewerbes in Form eines Hotels in Verbindung mit Ferienwohnungen (Chalets). Insgesamt sind maximal 160 Betten zulässig.

Zulässig ist:

1. ein Betrieb des Beherbergungsgewerbes mit Rezeption für den gesamten Betrieb
 - a. mit Gästezimmern/Wellness Suiten im Gästehaus
 - b. mit Ferienwohnungen/Chalets, die eine eigene Kochgelegenheit haben können, aber weder über Waschgelegenheiten für Wäsche noch über Stauraum für Reinigungsutensilien verfügen und in dem die Nutzer der Ferienwohnungen/Chalets nach dem Nutzungskonzept des Betreibers auf hoteltypische Dienstleistungen des Betriebs angewiesen sind, insbesondere auf Raumreinigungsdienste, Wäscheservice sowie grundsätzlich auf Speisenangebote;
 - c. mit Wellnessangebot;
 - d. mit Restaurant, das auch für sonstige Personen als Schank- und Speisewirtschaft zugänglich sein kann;
2. zwei Wohnungen für die Betriebsinhaber bzw. Betriebsverwalter sowie Zimmer für das Personal des Betriebs.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM **20.04.2023**

2) MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1) Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt durch Eintragungen im Planteil der Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstwerte und der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze.
- 2.2) Die maximale Höhe der Gebäude wird im Plan durch die zulässige Gebäudehöhe (GH) festgelegt. Die Höhengaben werden auf NN bezogen.
- 2.3) Die maximal zulässige Gebäudehöhe des Hotels/Gästehauses darf auf bis zu 10% der Dachfläche um bis zu 1,6 m durch technisch bedingte Einzelbauteile oder Anlagen (nicht Werbeanlagen) überschritten werden.
- 2.4) Die maximal zulässige Gebäudehöhe des Hotels/Gästehauses darf auf der Grundfläche des Treppenhauses des geplanten Gästehauses überschritten werden: Um bis zu 1,5 m in der Traufhöhe (unterer Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut) und bis zu 6,0 m in der Firsthöhe (oberstes Bauteil der Dachhaut).

3) BAUWEISE

Es wird abweichende Bauweise festgesetzt. Als abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise, wobei die maximale Länge der Baukörper wird nur durch die ausgewiesenen überbaubaren Flächen begrenzt ist.

4) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

5) VERKEHRSFLÄCHEN UND PARKPLÄTZE

Im zeichnerischen Teil sind als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

- Private Verkehrsflächen der Erschließung

6) STELLPLÄTZE UND GARAGEN, NEBENANLAGEN

- 6.1) Die baurechtlich erforderlichen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken vorzusehen. Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen oder Nebenanlagenflächen zulässig, nicht jedoch auf den ausgewiesenen Grünflächen.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM **20.04.2023**

6.2) Garagen und Nebenanlagen (auch Carports oder Einstellgaragen) sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, nicht jedoch auf den ausgewiesenen Grünflächen. Die im zeichnerischen Teil eingetragenen Sichtschutzwände sind mit einer Höhe von max. 2,0 m und bei Einhaltung eines Grenzabstandes von mind. 2,5 m zulässig.

7) GRÜNFLÄCHEN

Die im zeichnerischen Teil ausgewiesenen nicht überbaubaren Grünflächen sind von baulichen Anlagen freizuhalten. Ausgenommen sind Einfriedungen oder Sichtschutzwände, wassergebundene Wege, wie z.B. Fußwege oder Feuerwehrezufahrten sowie Anlagen der Ver- und Entsorgung.

8) GEBOTE ZUR PFLANZUNG UND PFLANZERHALTUNG

Die im zeichnerischen Teil eingetragenen Einzelbäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzgehölze gemäß der Pflanzenliste zu pflanzen. (Pflanzqualität Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang min. 18 cm).

9) MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

9.1) Die Art der Befestigung von PKW-Stellplätzen muss das Versickern von Oberflächenwasser dauerhaft und schadlos gewährleisten. Alternativ ist auch die wasserundurchlässige Befestigung mit Versickerung über die Seitenflächen (Versickerungsmulden mit min. 30 cm Humusüberdeckung) zulässig.

9.2) Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.

9.3) Angrenzende Vegetationsbestände sind durch Ausweisung im Gelände als Bautabuflächen (ggf. Kennzeichnung / Abgrenzung vor Ort mittels Schutzzaun, Flatterband etc.) zu schützen. Hiervor ist die ausführende Baufirma vor Baubeginn zu unterrichten.

9.4) Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen.

9.5) Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenflächen.

9.6) Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z. B. Treib- und Schmierstoffe).

9.7) Fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens. Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.

9.8) Grundsätzliche Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Böden, Grund- und Oberflächengewässer.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM **20.04.2023**

- 9.9) Einsatz von Baugeräten mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen.
- 9.10) Die Versickerung des Niederschlagswassers mittels Retentionszisternen mit mindestens 2 m³/100 m² angeschlossene Dachfläche mit maximal 0,5 l/s Drosselabfluss.
- 9.11) Die Begrünung von flachen bzw. flachgeneigten Dächern bei Garagen und Carports.

10. MAßNAHMEN ZUM SCHALLSCHUTZ

In den Bereichen mit Beurteilungspegeln des Sportlärms am Tag von mehr als 60 dB(A), bzw. 55 dB(A) in den Ruhezeiten und 45 dB(A) in der Nacht gemäß **Anlage 7** der schalltechnischen Untersuchung Rapp Trans AG vom 23.01.2023 sind öffentbare Fenster von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1 (Ausgabe Januar 2018) unzulässig. Festverglasungen und nicht-öffentbare Fensterelemente sind uneingeschränkt zulässig.

Ausnahmen hierzu sind zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren (z.B. durch technische oder organisatorische Maßnahmen) der Nachweis erbracht wird, dass an diesen Fassaden ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) am Tag bzw. 55 dB(A) in den Ruhezeiten und 45 dB(A) in der Nacht im Mischgebiet nicht überschritten wird.

11. NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN ARTENSCHUTZ

- 11.1) Die im Plangebiet vorhandenen Reptilienhabitate der Blumenrabatten sind im Gelände als Bautabuflächen auszuweisen. Hiervon ist die ausführende Baufirma vor Beginn zu unterrichten.
- 11.2) Einhaltung der gesetzlich gültigen Lärmschutzvorschriften für Baustellen und Verwendung moderner, d. h. lärmarmen Baugeräte.
- 11.3) Die Rodung von Gehölzen und Einzelbäumen darf ausschließlich in den Wintermonaten, d.h. vom 01.11. bis 28./29.02. eines jeden Jahres, idealerweise nach 1-2 Frostnächten durchgeführt werden. Dann befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren und damit außerhalb des Plangebiets. Die Einhaltung dieser Rodungsfrist ist durch eine sachgemäße Baustellenplanung sicherzustellen.
- 11.4) Der Abriss des alten Personalgebäudes darf ausschließlich in den Wintermonaten, d. h. vom 01.11. bis 28./29.02. eines jeden Jahres, idealerweise nach 1-2 Frostnächten durchgeführt werden. Dann befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren und damit außerhalb des Plangebiets. Die Einhaltung dieser Abbruchfrist ist durch eine sachgemäße Baustellenplanung sicherzustellen. Aufgrund der Höhenlage des Plangebiets (ca. 1.130 m ü. NN) kann bereits Anfang November von einem ausreichenden Winterzustand mit Schnee und Eis ausgegangen werden.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 20.04.2023

Im Umkehrschluss trifft dies vermutlich auch auf den Monat März zu, in dem ebenfalls noch mit einem ausreichenden Winterzustand mit Schnee und Eis ausgegangen werden kann. Ein ggf. geplanter Abbruch im Monat März bzw. außerhalb des o. g. Abbruchzeitraums ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim LRA Lörrach abzustimmen.

- 11.5) Grundsätzlich sind die Bauarbeiten ausschließlich tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit während ihrer nächtlichen Transfer- bzw. Jagdflüge nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Baustellenausleuchtungen sind nicht zulässig.
- 11.6) Künstliche, nächtliche Beleuchtungen der zukünftigen Gebäude (Gästehaus, Ferienwohnungen, Chalets) sind möglichst bzw. grundsätzlich aufgrund der Thematik der allgemeinen Lichtverschmutzung zu vermeiden.
- 11.7) Sind nächtliche Außenbeleuchtungen ggf. unvermeidbar (z. B. im Bereich der geplanten Verkehrsflächen), muss zwingend eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung berücksichtigt werden: Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig, Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil, Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen muss; die Lichtquellen sollten nach oben und seitlich abgeschirmt sein, um Streulicht zu vermeiden. Die Vorgaben gelten auch für ggf. geplante Straßenlampen von Verkehrsflächen.
- 11.8) Das Bauvorhaben ist durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) zu unterstützen und zu beaufsichtigen.
- 11.9) Als Ausgleichsmaßnahme für die Artengruppe der Fledermäuse ist die Anbringung von 3 Fledermausflachkästen (z.B. 1FF der Firma Schwegler) im Plangebiet zu leisten.
- 11.10) Für die Artengruppe der Vögel wird zum grundsätzlichen Struktur- und Habitaterhalt das Aufhängen von einigen Vogelnistkästen im Plangebiet empfohlen.

12. NACHRICHTLICHE FESTSETZUNG ZUM EXTERNEN AUSGLEICH

Für die Kompensation des Ökopunkte-Defizits sind vom Vorhabenträger Ökopunkte von der Gemeinde Wieden zu erwerben. Die Ökopunkte wurden von der Gemeinde Wieden im Rahmen einer Ökokonto-Maßnahme im Naturraum Schwarzwald (AZ: 336.02.018) generiert. Die Genehmigung von der UNB beim LRA Lörrach liegt für die Maßnahme vor. Zukünftig ist dann eine Abbuchung der benötigten 127.325 ÖP aus dem naturschutzrechtlichen Ökokonto der Gemeinde Wieden vorgesehen. Hierzu liegt bereits eine schriftliche privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Wieden vor.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 20.04.2023

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege

Kulturdenkmal § 2 DSchG

Im Plangebiet befindet sich das Kulturdenkmal „Notschrei-Passhöhe 2 (bei)“ als niedriger Obelisk mit kubischem Postament sowie Sockel aus Sandstein auf Unterbau mit Beschriftungen an drei Seiten. Das Kulturdenkmal ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes gekennzeichnet.

Die Erhaltung der Kulturdenkmale in ihrem überlieferten Erscheinungsbild liegt im öffentlichen Interesse. Es wird darauf hingewiesen, dass vor baulichen Eingriffen, wie vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes, bei Kulturdenkmälern nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Sollten keine Maßnahmen am Kulturdenkmal erforderlich sein, so ist zu gewährleisten, dass das Kulturdenkmal nicht durch die in der nahen Umgebung stattfindenden Bauarbeiten beschädigt wird. Gegebenenfalls müssen Schutzmaßnahmen zum ungestörten Erhalt des Kulturdenkmals ergriffen werden.

Archäologische Kulturdenkmale § 20 DSchG

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

III. PLANUNGSHINWEISE

Landratsamt Lörrach:

Abwasserbeseitigung

Keller sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser und ggfls. Schichtwasser zu schützen. Die Verlegung von Drainagen um das Bauwerk und deren Anschluss an die öffentlichen Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle ist nicht zulässig. Ausnahme hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes, FB Umwelt.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 20.04.2023

Starkregenereignisse

Es sind die Belange der Überflutung infolge von Starkregenereignissen zu berücksichtigen. Neben der Berücksichtigung des Starkregenrisikos wird auf die Maßnahmen der potentiell Betroffenen im privaten Bereich hingewiesen (Schutzmaßnahmen an Häusern und Anlagen etc.). Handlungsempfehlungen hierzu können dem Link <https://www.wbw-fortbildung.net/pb/Lde/home/taetigkeiten/starkregen.html> „Wie schütze ich mein Haus vor Starkregen“ entnommen werden.

Bodenschutz

Bei den Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel humoses Bodenmaterial abgefahren wird, wie für die Baumaßnahme unbedingt notwendig. Überschüssiger Oberboden sollte innerhalb des Flurstückes wiederverwendet werden. Kulturarbeiten sind nur bei trockener Witterung und trockenem Boden durchzuführen, um Verdichtungen zu vermeiden.

Baugruben und Leitungsgräben sind mit Erdmaterial (Unterboden) – kein Humus oder Bauschutt – aufzufüllen und außerhalb befestigter Flächen mit Humus abzudecken. Das Befahren von unbefestigten Bodenflächen ist zu vermeiden oder unter strikter Beachtung der Grenzen der Befahrbarkeit zu tolerieren (Baggermatten, Baustraßen auf später versiegelten Flächen)

Jede temporäre Befestigung von Bodenflächen ist nach dem Abschluss der Baumaßnahmen sachgerecht zurückzubauen. Dazu sind Baumaterialien vollständig zu entfernen, der Unterboden und der Untergrund auf Verdichtungen zu überprüfen und ggf. festgestellte Schadverdichtungen durch z.B. Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen (z.B. Abbruchlockerungsgerät).

Muss Bodenmaterial zwischengelagert werden, ist es vor Verdichtungen und Vernässungen zu schützen. Die Mietenhöhe bei humosem Bodenmaterial sollte höchstens 2 m betragen. Lagerfläche sind auszuweisen (z.B. Absperrung durch einen Bauzaun). Die Zwischenlagerung von Abfällen auf nicht befestigten Flächen ist nicht gestattet. Beim Auftragen von Bodenmaterial sind die Bestimmungen des § 12 der BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten. Es wird empfohlen, schon im Vorfeld der Baumaßnahme die Entsorgung des Erdaushubes zu klären.

Gemäß Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist für ein verfahrenspflichtiges Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 20.04.2023

Brand- und Katastrophenschutz

Die Löschwasserversorgung ist mit mindestens 96 m/h über zwei Stunden gemäß den Vorgaben der DVGW „Arbeitsblatt W 405“ bereitzustellen. Die Löschwasserversorgung mit Hydranten ist sicherzustellen. Die Hydranten sollen maximal ins 150 Meter Abstand aufgestellt werden. Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Löschwasser jederzeit leicht möglich ist.

Bei Gebäuden, die weiter als 50 m von der öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens auf Kosten des Gebäudeeigentümers auf dessen Grundstück Hydranten oder andere Arten der Löschwasserversorgung gefordert werden, so dass die obigen Abstände ebenfalls eingehalten werden.

Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen. Die Flächen (Stell-, Aufstell- und Bewegungsflächen) sowie die Zu- und Durchfahrten sind gemäß der aktuellen Fassung der VwV Feuerwehrflächen des Landes Baden-Württemberg sowie der DIN 14090 auszuführen und zu kennzeichnen.

Regierungspräsidium Freiburg,
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Baugrund

Das Plangebiet befindet sich im Ausstrichbereich der Gesteine des kristallinen Grundgebirges. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggfls. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Für das Bauvorhaben wird eine objektbezogene Baugrunderkundung und Gründungsberatung empfohlen.

Todtnau, den

Andreas Wießner,
Bürgermeister



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 20.04.2023

ANHANG

Pflanzliste für Einzelbäume

Die Einzelbaumplantungen innerhalb der privaten Gartenbereiche sollen den ursprünglichen bzw. standorteigenen Baumarten des Hochschwarzwaldes entsprechen. Der Pflanzliste wurden ebenfalls standorteigene Straucharten hinzugefügt. Es ist ausschließlich autochthones und TÜF- zertifiziertes Pflanzenmaterial zu verwenden. Vorgeschlagen werden:

- | | |
|---------------------------------|------------------------|
| ➤ <i>Abies alba</i> | Weißtanne |
| ➤ <i>Acer pseudoplatanus</i> | Berg- Ahorn |
| ➤ <i>Amelanchier ovalis</i> | Felsenbirne |
| ➤ <i>Betula pendula</i> | Hänge- Birke |
| ➤ <i>Calluna vulgaris</i> | Besen- Heide |
| ➤ <i>Cytisus scoparius</i> | <i>Besen- Ginster</i> |
| ➤ <i>Fagus sylvatica</i> | Rotbuche |
| ➤ <i>Frangula alnus</i> | Faulbaum |
| ➤ <i>Lonicera nigra</i> | Schwarze Heckenkirsche |
| ➤ <i>Rosa canina</i> | Hunds- Rose |
| ➤ <i>Sambucus nigra</i> | Schwarzer Holunder |
| ➤ <i>Sorbus aucuparia</i> | Vogelbeere |
| ➤ <i>Tilia platyphyllos</i> | Sommerlinde |
| ➤ <i>Ulmus glabra</i> | Berg- Ulme |
| ➤ <i>Vaccinium myrtillus</i> | Heidelbeere |
| ➤ <i>Vaccinium vitis- idaea</i> | Preiselbeere |
| ➤ <i>Sambucus racemosa</i> | Roter Hollunder |

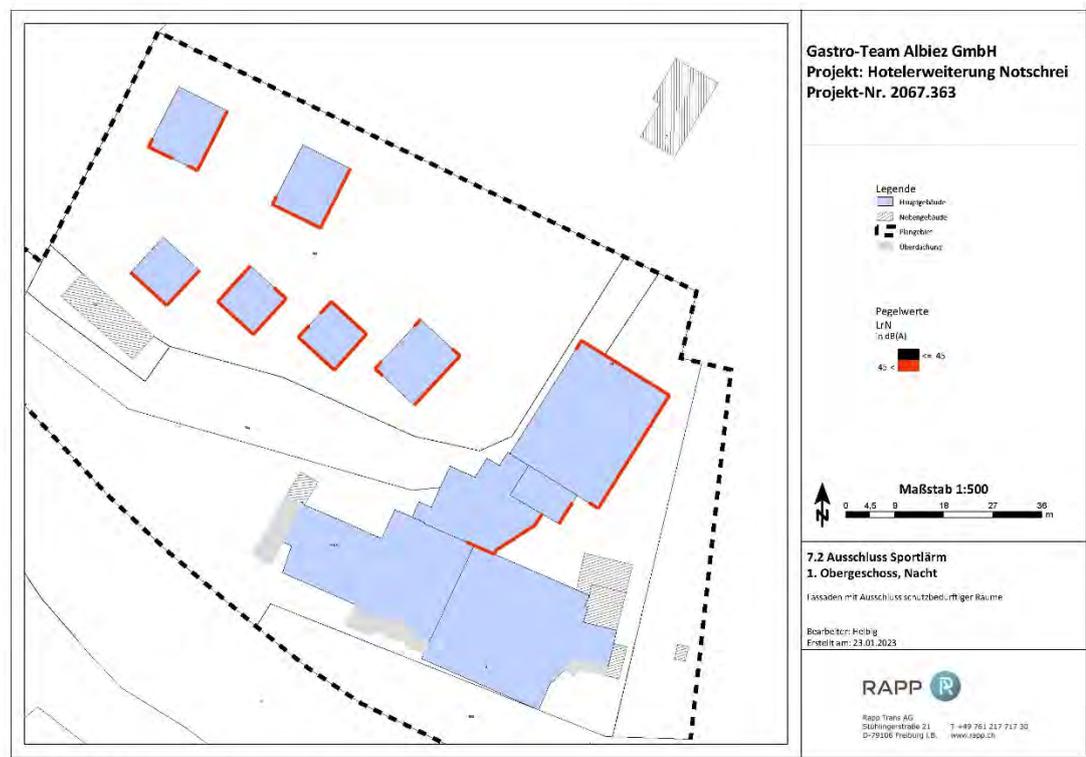
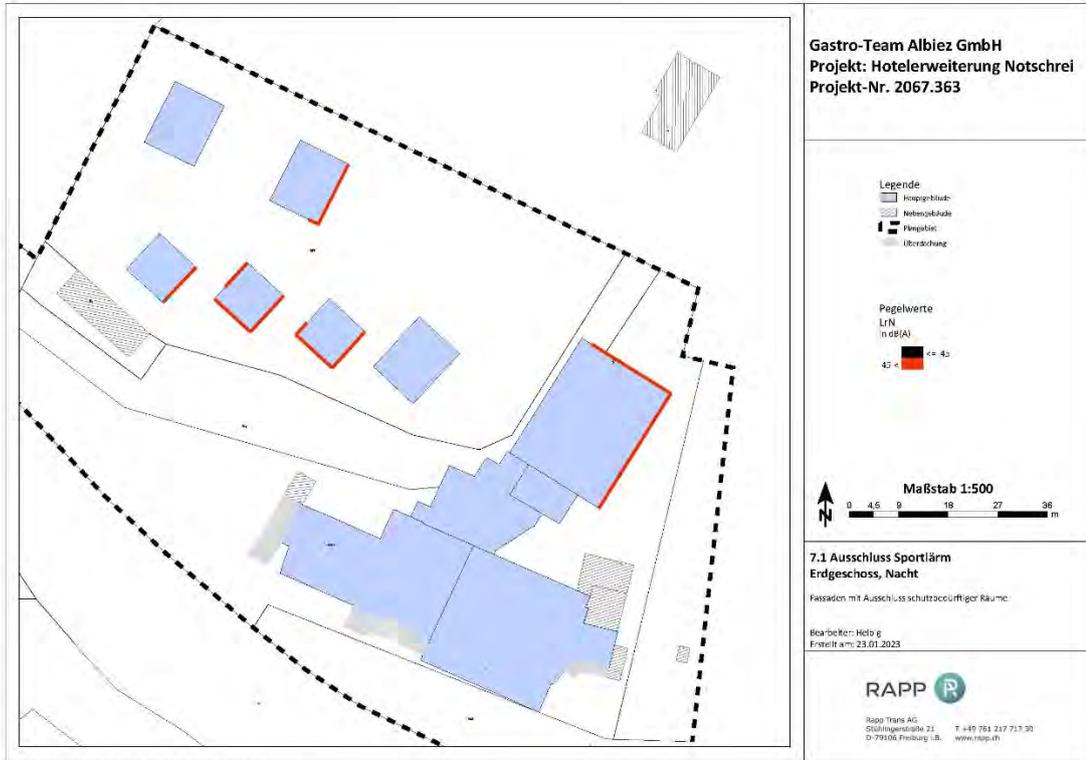


VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 20.04.2023

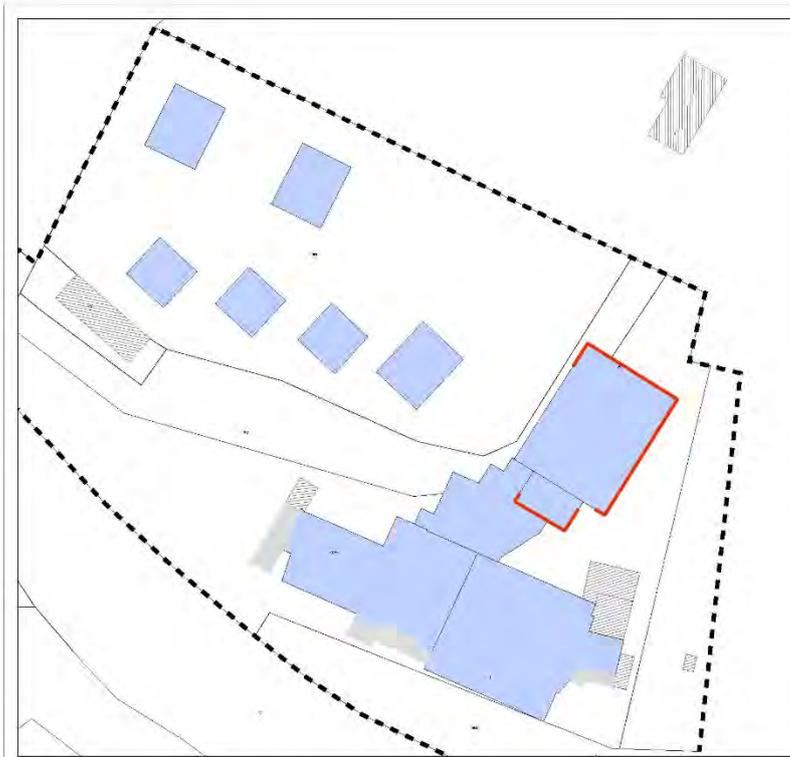
ANLAGE 7



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 20.04.2023



C:\SonderProjekte\1407\SPB2\31\VEP\Notschrei\07_04\SP Auschluss Nachr.3_CO-20230123.rpt

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelerweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363

Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

Pegelwerte

LrN
in dB(A)
45 < <= 45



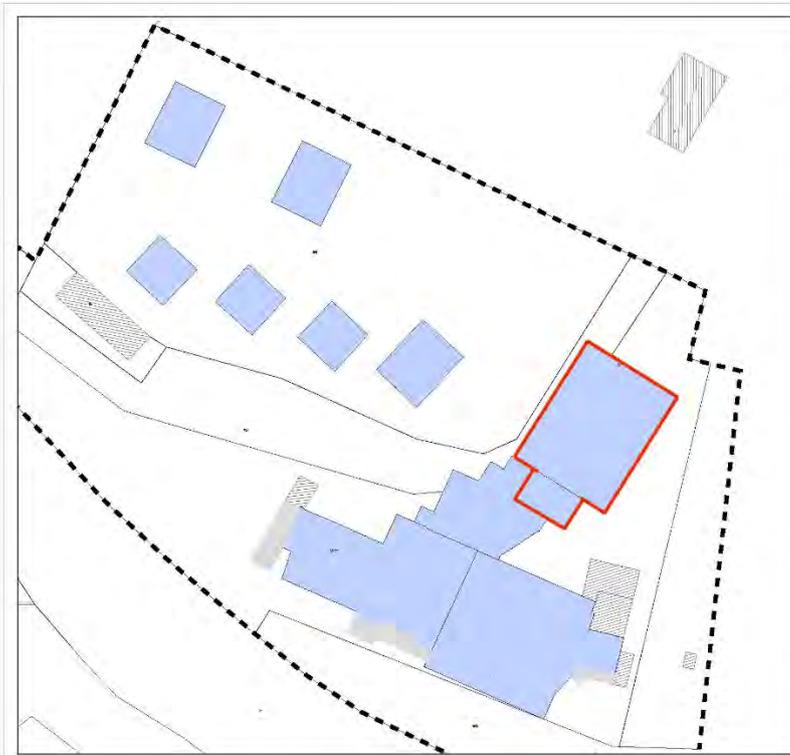
**7.3 Ausschluss Sportlärm
Z. Obergeschoss, Nacht**

Fassaden mit Ausschluss schutzbedürftiger Räume

Bearbeiter: Helbig
Erstellt am: 23.01.2023



Rapp Trans AG
Stühlingerstraße 21
D-75186 Freiburg i.Br. | T +49 761 217 717 30
www.rapp.ch



C:\SonderProjekte\1407\SPB2\31\VEP\Notschrei\07_04\SP Auschluss Nachr.3_CO-20230123.rpt

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelerweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363

Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

Pegelwerte

LrN
in dB(A)
45 < <= 45



**7.4 Ausschluss Sportlärm
3. Obergeschoss, Nacht**

Fassaden mit Ausschluss schutzbedürftiger Räume

Bearbeiter: Helbig
Erstellt am: 23.01.2023



Rapp Trans AG
Stühlingerstraße 21
D-75186 Freiburg i.Br. | T +49 761 217 717 30
www.rapp.ch



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 20.04.2023

ENTWURF

1. GRÜNDE FÜR DIE AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES

Das in Todtnau am Notschrei Pass ansässige Hotel Notschrei beabsichtigt eine wesentliche Erweiterung des Hotelbetriebes. Vorgesehen ist der Neubau eines Gästehauses mit Wellnessbereich, mehrere kleine Einzelgebäude für Ferienwohnungen in Form von Chalets bzw. in Kombination mit zwei Inhaberwohnungen.

Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Todtnau als Sonderbaufläche Hotel ausgewiesen.

Der Betrieb besteht seit 1900 am Standort auf der Passhöhe an der Landstraße L 124. Die derzeitigen Inhaber-Familien betreiben das Hotel seit 1993 und inzwischen in der zweiten Generation. Zum Vier-Sterne-Hotelbetrieb mit 87 Betten gehören derzeit ein Restaurant sowie ein Wellnessbereich mit Innenschwimmbad. Insgesamt sind etwa 70 Personen im Betrieb beschäftigt.

Die Betreiber planen nun eine angemessene Erweiterung für den Hotelbetrieb, um diesen wirtschaftlich in die Zukunft führen zu können. Mit derzeit 29 Zimmern liegt das Haus weit unter dem Durchschnitt der 4-Sterne Hotels. Das personalintensive Restaurant ist dagegen proportional zu groß. Dieses Ungleichgewicht belastet den wirtschaftlichen Betrieb.

Gleichzeitig muss sich das Haus wachsenden Anforderungen gerade im Wellness Segment stellen. Die Zertifizierung mit 4 Wellness-Sternen erfordert weitere Behandlungsräume und Ruheräume, spezielle Wellness-Suiten, Außen-Pool und ein einheitliches Gesamtkonzept. Dieses Entwicklungsziel soll mit dem Neubau eines Gästehauses mit Wellness-Suiten erreicht werden. In dem als Anbau an das Bestandsgebäude konzipierten Gästehaus sollen auch weitere bisher fehlende oder zu kleine Einrichtungen wie Lobby/Rezeption, Hotelbar, Seminarräume und Wäscherei untergebracht werden.

Darüber hinaus soll künftig auch Familien ein breiteres Angebot gemacht werden, um in allen Saisonzeiten eine gute Auslastung zu erreichen. Die Erwartung dieser Familien-Zielgruppe hat sich in den letzten Jahren immer mehr gewandelt mit einer Präferenz für ein eigenes Chalet/Ferienhäuschen mit eigener Küche, um unabhängiger zu sein von der Gastronomie. Gleichzeitig wird aber die Möglichkeit geschätzt, die in der Nähe vorhandene Wellness-Infrastruktur nutzen zu können. Für diese Zielgruppe soll mit dem Bau von Chalets ein Angebot mit allen positiven Synergie Effekten zum Hotel- und Wellnessangebot neu geschaffen werden. Diese geplante Maßnahme mit fünf kleinen Chalets und zwei größeren Gebäuden in Kombination Ferienwohnung und Inhaberwohnung wird zur Stabilisierung des Unternehmens als sehr wichtig eingeschätzt.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 20.04.2023

Weiterhin ist der Wohnbedarf der Betriebsinhaber und des Personals zu berücksichtigen. Das bisher bestehende, aber baufällige Personalwohnhaus mit 11 Zimmern soll abgerissen werden, um Platz für das neue Gästehaus zu schaffen. Ein Mindestmaß an Personalzimmern ist bei der Standortlage des Hotels aber notwendig, weil beispielsweise nach Schichtende um 23 Uhr keine Busse mehr verkehren oder weil im Winter witterungsbedingt auch die individuelle Fahrt mit dem Auto sehr erschwert sein kann.

Die Leitung des Hauses teilen sich die beiden Inhaberfamilien Albiez und Bock. Jeweils beide Ehepartner arbeiten im Betrieb, beide haben jeweils drei Kinder und daraus begründet einen Bedarf an angemessenem Wohnraum. Es sollen insofern zwei Familienwohnungen für Betriebsinhaber und mitarbeitende Familienangehörige eingerichtet werden, die je nach Lebensphase und Entwicklung in einem der Ferienhausgebäude oder im Gästehaus variabel untergebracht werden können.

Die Zufahrt zu Gästehaus, Restaurant und Chalets erfolgt über die bestehenden Zufahrten auf die Landstraße. Für die Chalets und Ferienwohnungsgebäude wird eine neue innere Erschließung gebaut.

Somit wird mit dem geplanten Vorhaben die Anzahl der Betten von 87 auf 160 erhöht, von denen ein Teil in Ferienwohnungen und Chalets untergebracht sind. Statt bisher einer Verwalterwohnung werden zwei Wohnungen für die Inhaberfamilien geschaffen, anstelle des bisherigen Personalhauses werden zwei Personalzimmer im Gästehaus eingerichtet. Das Wellness Angebot wird erweitert und Seminarräume ergänzt. Die Infrastruktur wird modernisiert und ergänzt sowie die Außenanlagen neugestaltet. Insgesamt kann sich der Betrieb somit nach den absehbaren Erfordernissen für die Zukunft ausrichten und die dafür erforderliche Planungssicherheit erreichen. Der Betrieb kann somit seinen Beitrag für das Tourismusangebot in Todtnau ausbauen und die Arbeitsplätze vor Ort werden gesichert und noch weiter ausgebaut.

Die Stadt Todtnau hat den Antrag des Vorhabenträgers zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angenommen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 23.02.2022 gefasst worden.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten Maßnahmen geschaffen werden.

Die Pläne werden vom Vorhabenträger vorgelegt und mit der Stadt Todtnau abgestimmt.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 20.04.2023

2. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Todtnau ist der Planbereich als Sonderbaufläche Hotel dargestellt. Die Darstellung gliedert sich in eine Bestandsbaufläche im Bereich des bereits bebauten und genutzten Grundstücks und eine daran nördlich angrenzende Entwicklungsfläche, die den Bereich der geplanten Chalets/Ferienwohnungen abdeckt. Diese Entwicklungsfläche „E05 Hotel Notschrei“ ist im Flächennutzungsplan explizit als Erweiterung für das bestehende Hotel beschrieben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt.

2.2 Regionalplan

Die Stadt Todtnau ist als gemeinsames Unterzentrum (zusammen mit der Stadt Schönau) ausgewiesen. Die Stadt Todtnau ist als Gemeinde mit Eigenentwicklung eingestuft.

Der Standort „Hotel Notschrei“ liegt in der Raumnutzungskarte im Bereich der ausgewiesenen Siedlungsfläche.

Aussagen des Regionalplans stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

3. VERFAHRENSSTAND

Vor Beginn des förmlichen Planverfahrens wurde am 11.05.2021 ein Scopingtermin mit den maßgeblich zu beteiligenden Fachbereichen des Regierungspräsidiums Freiburg, des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee und des Landratsamtes Lörrach sowie der Nachbargemeinde Oberried statt. Aus dem Kreis der Beteiligten wurde kein grundlegender Einwand gegen das Vorhaben vorgetragen.

Der Gemeinderat der Stadt Todtnau hat in öffentlicher Sitzung am 23.02.2022 beschlossen, für den Bereich "Hotel Notschrei" einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften aufzustellen. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde am 23.02.2022 gebilligt, auf dessen Grundlage wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 21.03.2022 bis zum 22.04.2022 durchgeführt.

Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom _____ bis zum _____ statt.

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ gefasst.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 20.04.2023

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1 LAGE, GRÖÖE UND ABGRENZUNG

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hotel Notschrei“ umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 957, 958, 957/1, 15/8 und 956/2 (Teil).

Das Plangebiet auf der Passhöhe am Notschrei an der Landesstraße L 126. Im Westen grenzt das Gebiet an die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Oberried. Im Osten wird die Fläche durch den Wirtschaftsweg der Stadt Todtnau begrenzt, südlich grenzt es an die Landstraße. Die Abgrenzung zum Außenbereich nach Norden ergibt sich durch die Grundstücksgrenze von Flst.Nr. 957, was gleichzeitig der im Flächennutzungsplan vorgegebenen Nutzungsgrenze entspricht.

Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 1,19 ha.

4.2 KENNDATEN DER PLANUNG

Nr.	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	% (ca.)
1	Gesamtfläche	1,19	100
2	Baulich nutzbare Flächen bis 0,8 GRZ	0,97	82
3	Festgesetzte nicht überbaubare Flächen	0,22	18

Nettoneubauffläche gesamt: ca. 0,97 ha

Die *versiegelbare* Fläche ermittelt sich wie folgt:

Nettoneubauffläche $0,97 \times 0,8 \text{ GRZ} = (\text{Kappungsgrenze } 0,8)$
 $= 1,0$ ergibt Gesamtversiegelung maximal 0,78 ha

Summe Versiegelung maximal 0,78 ha

4.2 WALD

Westlich auf der Gemarkung Oberried und nördlich an das Plangebiet auf der Gemarkung Todtnau grenzen Waldflächen an. Im Rahmen der frühzeitigen Anhörung der Träger öffentlicher Belange haben die Forstdirektion Freiburg und der FB Waldwirtschaft beim Landratsamt Lörrach dahingehend Stellung genommen, dass zu den nördlich und westlich angrenzenden Waldflächen der gesetzliche Waldabstand (30 m) zu berücksichtigen sei. Dies ist durch eine niederwaldartige Bewirtschaftung mit entsprechender baurechtlicher und vertraglicher Sicherung möglich und vorgesehen. Die niederwaldartige Bewirtschaftung ist in den Forsteinrichtungen der Gemeinde Oberried und der Stadt Todtnau dauerhaft zu dokumentieren.

Die Waldabstandslinie ist im Gestaltungsplan kartographisch dargestellt.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 20.04.2023

5. ERSCHLIEßUNG

5.1 ZUFAHRT

Die verkehrsmäßige Erschließung des Betriebsgrundstückes soll über die bereits bestehenden Zufahrten erfolgen. Dies sind im Westen die Zufahrt über das Grundstück Flst.Nr. 119/7 der Gemarkung Oberried, in der Mitte die Parkplatzzufahrt über das Grundstück Flst.Nr. 15/8 und im Osten die Zufahrt über das Gemeindegrundstück Flst.Nr. 15/9. Alle drei Zufahrten erfolgen auf die Landstraße L 126.

Die innere Erschließung soll ausgebaut und ergänzt werden. So ist vorgesehen, die neuen Gebäude auf dem Grundstück Flst.Nr. 957 durch einen etwa 90 Meter langen Zufahrtsweg mit drei Meter Breite und Abschluss durch einen kleinen PKW-Wendeplatz zu erschließen.

Die Zufahrt zum Haupteingang mit Rezeption soll auf der bestehenden Trasse neu ausgebaut und nördlich des neuen Gästehauses an den östlich angrenzenden Gemeindeweg angebunden werden.

Dieser Gemeindeweg könnte dann später auch durch Hotelgäste genutzt werden können, so dass eine Ausfahrtmöglichkeit bestünde und dadurch auf eine Wendemöglichkeit auf dem Vorhabensgrundstück verzichtet werden könnte. Art und Umfang dadurch notwendiger Ausbaumaßnahmen sind noch abzuklären. Entsprechend der geplanten Bauabschnittsbildung soll der Ausbau des Gemeindeweges im Zusammenhang mit dem Bau des Gästehauses und der Ausbau der bestehenden Hotelzufahrt mit der Erschließung der Chaletwiese erfolgen.

Die bestehenden Zufahrten werden im zeichnerischen Teil gekennzeichnet, weitere Zufahrten auf die Landstraße werden durch Festsetzung ausgeschlossen.

5.2 STELLPLÄTZE

Auf dem Vorhabensgrundstück werden 77 Stellplätze hergestellt. Nach der VwV Stellplätze sind ein Stellplatz je 2-6 Betten und ein Stellplatz je 6-12 m² Gastraum erforderlich. Das entspricht einem Bedarf zwischen 44 und 113 Stellplätzen. Mit 77 Stellplätzen wird etwa der Mittelwert abgebildet. Damit können die baurechtlich notwendigen Stellplätze auf dem Vorhabensgrundstück nachgewiesen werden, ohne dass eine Inanspruchnahme öffentlicher Flächen zu besorgen wäre.

5.3 VERSORGUNG/ENTSORGUNG

5.3.1 WASSERVERSORGUNG

Die Wasserversorgung auf dem Notschrei erfolgt bisher über eine privat betriebene Wasserversorgungsanlage, die im Besitz des Vorhabenträgers ist und durch diesen betrieben wird. Außer dem Waldhotel sind noch die Biathlon-Anlage Nordic-Arena (Stadt Todtnau und Land BW), das Nordic-Center (Stadt Todtnau) sowie ein Straßengehöft mit Wohnhaus angeschlossen.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 20.04.2023

Das Büro dwd Ingenieur GmbH hat zur bestehenden Wasserversorgung Untersuchungen durchgeführt und Varianten für die künftige Versorgung ausgearbeitet.

Demnach befinden sich Schächte und Leitungen der Anlage nach bereits erfolgten Sanierungsmaßnahmen in einem guten Zustand. Der auf dem Grundstück des Waldhotels befindliche Trinkwasserspeicher kann dank dieser Maßnahmen noch betrieben werden, entspricht aber nicht mehr dem Stand der Technik.

Die geplanten Erweiterungsmaßnahmen für das Hotel erfordern einen neuen Trinkwasserspeicher und eine Erweiterung der Wasserversorgung. Hierzu war die Ergiebigkeit der bestehenden Quelfassung zu untersuchen, wobei sich herausgestellt hat, dass die Quelfassung auf der Gemarkung Oberried und somit im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald liegt. Die Bedarfsermittlung für den geplanten Vollausbau (Chaletwiese und Gästehaus) hat ergeben, dass anhand der Quellmessungen im Jahr 2022 für einen Prognosezeitraum von 30 Jahren in einzelnen Sommermonaten mit einer Unterversorgung gerechnet werden muss.

Aus den durchgeführten Untersuchungen und Berechnungen wurden drei Varianten für die künftige Wasserversorgung abgeleitet:

- a) Private Wasserversorgung mit Wassertransporten im Bedarfsfall
- b) Private Wasserversorgung mit Notversorgung aus Muggenbrunn
- c) Öffentliche Trinkwasserversorgung Notschrei mit Anschluss an das Trinkwassernetz Muggenbrunn und Einbindung der Quelfassung Notschrei

Die Varianten wurden am 20.04.2023 im Rahmen eines Behördentermines erörtert. Im Ergebnis wurde vereinbart, dass zunächst das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald beim Regierungspräsidium Freiburg beantragen wird, dass die Zuständigkeit für die Quelfassung an das Landratsamt Lörrach übertragen wird. Somit wäre die Zuständigkeit für die noch zu beantragende wasserrechtliche Erlaubnis in einer Hand.

Nach eingehender Erörterung der Varianten unter Einbeziehung der jeweiligen Kostenfolgen, Fördermöglichkeiten, Verfahrensdauer und baulicher Realisierungszeit wurde übereinstimmend festgehalten, dass im Hinblick auf die geplante Hotelerweiterung eine Wasserversorgung nach Variante a) hinreichend und zweckmäßig ist.

Somit wird die künftige Wasserversorgung sichergestellt, indem die vorhandene privat betriebene Wasserversorgungsanlage erweitert und erneuert wird. Auf dem Betriebsgrundstück wird ein neuer Trinkwasserspeicher erstellt. Für die Nutzung der Quelle ist durch den Vorhabenträger eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Lörrach zu beantragen, dies erfolgt parallel zum Bebauungsplanverfahren.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 20.04.2023

5.3.2 ABWASSERBESEITIGUNG

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem durch Anschluss an die vorhandene Druck-Schmutzwasserleitung (DA63PP). Hierzu wird die bestehende Pumpstation auf dem Gelände des Waldhotels aufdimensioniert. Die geordnete Abwasserbeseitigung wird damit durch satzungsgemäßen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz sichergestellt.

5.3.3 NIEDERSCHLAGSWASSER

Die Entwässerung des anfallenden Regenwassers soll nach Möglichkeit über flächige und unterirdische Versickerungsanlagen erfolgen. Diese werden unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke geplant. Ebenfalls ist ein Anschluss an die derzeitige Oberflächenentwässerung möglich. Da diese in ein Oberflächengewässer einleitet, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung erforderlich. Die Anlagen werden durch das Büro dwd Ingenieur GmbH unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke (DWA A 102) geplant und mit dem LRA Lörrach abgestimmt.

Vorsorglich werden Retentionszisternen mit mindestens 2 m³/100 m² angeschlossene Fläche mit maximal 0,5 l/s Drosselabfluss vorgesehen, um eine hydraulische Mehrbelastung in der Vorflut zu begrenzen.

5.3.4 STROMVERSORGUNG

Die Stromversorgung kann durch Erweiterung des vorhandenen Netzes intern sichergestellt werden.

5.3.5 TELEKOMMUNIKATION

Eine Breitbandversorgung ist in den Bestandsgebäuden vorhanden und kann durch Erweiterung des vorhandenen Netzes intern sichergestellt werden.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 20.04.2023

6. GEPLANTE BEBAUUNG

6.1 NUTZUNGSKONZEPT

Der Vorhabenträger plant die Errichtung eines Gästehauses, einer Gruppe von kleinen Chalets sowie zweier gemischt genutzter Gebäude für Ferienwohnungen und zwei Dauerwohnungen für die beiden Inhaberefamilien.

Das Gästehaus wird mit vier Vollgeschossen nördlich des ebenfalls viergeschossigen Bestandsgebäudes angeordnet und auf der Erdgeschossebene mit diesem verbunden. Das Untergeschoss nimmt neben Technikräumen ein Schwimmbad sowie Liegebereich auf. Im Erdgeschoss sind neben vier Gästeeinheiten unterschiedlicher Größe verschiedene Funktionsräume untergebracht, wie Lagerräume, Wäscherei, Aufenthalts- und Umkleieräume. In den darüber liegenden Geschossen werden jeweils acht Gästeeinheiten unterschiedlicher Größe eingerichtet.

Der Bereich des Treppenhauses mit Aufzug wird noch über zwei Geschosshöhen weitergeführt und soll zwei Turmzimmer („Himmelszimmer“ und „Kreativwerkstatt“ aufnehmen. Auf dem Dach ist ein Swimmingpool (Skypool) mit eingehaustem Ruheraum und offener Terrasse vorgesehen.

Der Turm, der mit einem steil geneigten Dach abgeschlossen wird, bildet in der Wirkung von außen den gestalterischen Blickfang als Scharnier zwischen Bestandsgebäude und Neubau, die beide Flachdächer aufweisen.

Im eingeschossigen Verbindungsbau auf der Erdgeschossebene wird der neue Empfangs- und Barbereich eingerichtet, der beide Häuser verbindet.

Auf der Erweiterungsfläche Flst.Nr. 957, der sogenannten „Chaletwiese“, werden die geplanten Ferienwohnungen in Chalets eingerichtet. Dazu wird ein befahrbarer Erschließungsweg angelegt, so dass die Gäste ihre Fahrzeuge am Chalet abstellen können. Der Weg dient auch zur Gebäudebewirtschaftung und als Rettungsweg/Feuerwehrezufahrt. Auf der Nordseite des Weges werden zwei etwas größere Gebäude angeordnet, in denen die beiden Inhaberwohnungen und/oder Ferienwohnungen eingerichtet werden.

Die Inhaberwohnungen sind erforderlich, weil das Haus von zwei Inhaberehepaaren geleitet wird, die je drei Kinder haben. Da die Wohnbedürfnisse der Inhaberefamilien sich je nach Familienphase wandeln werden, werden die Gebäude so konzipiert, dass sie ganz oder teilweise auch als Ferienwohnungen genutzt werden können und die Inhaberwohnungen dann auch kleiner im Gästehaus untergebracht werden können.

Die Freiflächen auf dem gesamten Betriebsgrundstück werden neu geordnet und gestaltet. Neben der Erneuerung und Ergänzung der privaten Verkehrsflächen zur inneren Erschließung werden die Stellplätze neu geordnet. Insgesamt werden 80 Stellplätze im Bereich Hotel/Gästehaus/Restaurant und zusätzlich Einzelstellplätze für die Chalets vorgesehen.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 20.04.2023

Grünflächen zur gestalterischen Einbindung werden insbesondere im Wellnessbereich mit Außenschwimmbekken sowie auf der Chaletwiese angelegt. Dort wird auch ein Kinderspielplatz angelegt. Zur Landstraße hin wird das Grundstück mit Pflanzmaßnahmen eingefasst und ein Sichtschutz angelegt.

6.2 ART DER NUTZUNG

Die Art der Nutzung wird festgesetzt als Sondergebiet Hotel gem. § 11 (2) BauNVO. Konkret vorgesehen ist die Errichtung eines Gästehauses, vier Chalets sowie zweier gemischt genutzter Gebäude für zwei Inhaberwohnungen und Ferienwohnungen. Die Anzahl der Betten wird auf 160 begrenzt.

Zulässig sind die der Erweiterung des Hotelbetriebes dienenden Nutzungen einschließlich des Restaurants sowie zwei Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Zimmer für das Personal des Betriebes.

6.3 MAß DER NUTZUNG

Die Angaben über das zulässige Maß der baulichen Nutzung sind im Planteil als Höchstgrenzen der Anzahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl (GRZ) eingetragen. Die Höhenentwicklung der Gebäude ist durch Festsetzung der maximalen Traufhöhe begrenzt. Die Höhenangaben werden auf NN (Normal-Null) bezogen.

6.4 BAUWEISE

Im Plangebiet wird abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Als abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise, wobei die Gesamtlänge der Gebäude unbegrenzt bzw. nur durch die Baugrenzen begrenzt wird.

6.5 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen bestimmt. Geringfügige Überschreitungen durch untergeordnete Bauteile i.S.v. § 5 Abs. 6 LBO sind zulässig.

6.6 AUSWIRKUNGEN

Die Fremdenverkehrsnutzung ist mit dem bestehenden Waldhotel am Notschreipass bereits etabliert. Das Gästehaus wird direkt nördlich an das Bestandsgebäude angebaut. Die Erschließungswege und Zufahrten sind bereits vorhanden, hier wird sich die Frequentierung entsprechend der erweiterten Bettenzahl erhöhen. Entsprechend werden zusätzliche Parkplätze geschaffen. Die Nutzung der „Chaletwiese“ für Ferienwohnungen und das Inhaberwohnen sowie eine Kinderspielfläche kommen hinzu.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM **20.04.2023**

Aufgrund der Alleinlage, der Anordnung der Gebäude und der konkret vorgesehenen Nutzung als Gästehaus und Ferienwohnungen in der geplanten Größenordnung werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Umfeld erwartet. Lediglich ein Wohnhaus in etwa 60 m Entfernung zum Hotel bzw. etwa 25 m Entfernung zur geplanten Chaletwiese ist überhaupt betroffen.

Andererseits ist der Hotelstandort selbst von umliegenden Lärmquellen betroffen. Neben dem Verkehrslärm sind dies die verschiedenen Wintersportnutzungen wie das Nordic-Center Notschrei mit Biathlonanlage, den Loipen und dem Skilift. Aus diesen Nutzungen resultieren auch Lärmemissionen wie z.B. durch Pistenbullys beim Präparieren der Loipen und Pisten.

Zwar befindet sich das Hotel grundsätzlich in einer Synergiesituation zu den beschriebenen Wintersportnutzungen, dennoch wurde eine fachgutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung der verschiedenen Schalleinwirkungen eingeholt.

Dabei wurden die Lärmeinwirkungen der Landstraße L 126 für den Verkehrslärm betrachtet. Für den Sportlärm wurden relevante Lärmemissionen der beiden Skibetriebe betrachtet. Deren Hauptemittenten sind im Tagesverlauf die Pistenraupen, der Besucherverkehr, die Kommunikationsgeräusche der Skiläufer und der Skilift. Im Nachtzeitraum sind der Betrieb der Pistenraupen und Schneeerzeuger die Hauptemittenten.

Die Schutzwürdigkeit des Vorhabens wird entsprechend der Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes (MI) eingestuft.

Hinsichtlich des Verkehrslärms werden die Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV für die zulässigen Immissionen des Mischgebietes nicht überschritten.

Beim Sportlärm werden die Immissionsrichtwerte der 18 BImSchV in der Nachtzeit durch Sportanlagen in der Umgebung an den in Ziff. 5.2.1 aufgeführten und in Anlage 7 der schalltechnischen Untersuchung der RappTrans AG vom 23.01.2023 dargestellten Fassaden überschritten. Für die betroffenen Fassaden werden Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im Einzelnen dem Bericht der RappTrans AG vom 23.01.2023 zu entnehmen, der dem Bebauungsplan beigelegt wird. Die Anlage 7 ist zudem den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen angehängt.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 20.04.2023

7. ERGEBNISSE DES UMWELTBERICHTS (2A BAUGB)

Scoping / Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Klima / Luft, Wasser, Erholung / Landschaftsbild, Menschliche Gesundheit etc. sowie des naturschutzrechtlichen Kompensationsumfangs liegt ausreichend Datenmaterial vor. Zur methodisch abgesicherten Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurden Untersuchungen der Fauna im Jahr 2021 durchgeführt.

Folgende Anregungen der unterschiedlichen Träger öffentlicher Belange wurden im Offenlageentwurf des Umweltberichts ergänzt bzw. berücksichtigt:

LRA Lörrach – Stellungnahme vom 22.04.2022

Fachbereich (FB) Umwelt / Kommunale Abwasserbeseitigung: Die Formulierung der Bebauungsvorschrift bezüglich der Rückhaltung von Niederschlagswasser mittels Retentionszisternen. Die Hinweise bezüglich geeigneter Maßnahmen gegen sich sammelndes Regenwasser und ggf. Schichtwasser.

FB Umwelt / Oberflächengewässer / Hochwasserschutz / Starkregen: Die Berücksichtigung bzw. weitere Ausführung zum Thema „Starkregenrisiko“ (auch siehe FB Umwelt / Kommunale Abwasserbeseitigung).

FB Umwelt / Bodenschutz: Die ergänzenden Maßnahmen zum Bodenschutz.

FB Landwirtschaft und Naturschutz / Naturschutz:

- Umweltbericht: Die Berücksichtigung der Änderung der Wald-Bewirtschaftungsform (30 m Waldabstand) in der Bilanzierung. Die Aufnahme des Hinweises des nicht gesetzlich geschützten Biotoptypen 35.42 im vorliegenden Fall.
- FFH-Verträglichkeitsprüfung VSG: Die Berücksichtigung der Auswirkungen durch die Änderung der Nutzungsform im Bereich des Waldabstands. Die Ergänzung des abgegrenzten Untersuchungsgebiets sowie Informationen aus aktuellen Erfassungsdaten und Planungen zur Modernisierung der nahegelegenen Nordic Arena bezüglich der Avifauna. Die Berücksichtigung von Summationswirkungen.
- Artenschutz: Die präzisierte Ausführung der Wirkfaktoren. Die Ergänzung des abgegrenzten Untersuchungsgebiets sowie Informationen aus aktuellen Erfassungsdaten und Planungen zur Modernisierung der nahegelegenen Nordic Arena bezüglich der Avifauna. Die Präzisierung der Auswirkungen auf die Avifauna durch das Vorhaben. Die Einbeziehung der Auswirkungen durch die Umnutzung des Waldbereiches (Waldabstand) und Präzisierung der Maßnahme zur Beleuchtung (Fledermäuse).

FB Waldwirtschaft: Hinweis auf die Festsetzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags bezüglich der zukünftigen Niederwaldbewirtschaftung (30 m Waldabstand). Die Anregungen der Höheren Forstbehörde (RP Freiburg) stimmen mit den Anregungen des FB Waldwirtschaft des LRA Lörrach überein, sodass diese nicht extra aufgelistet werden.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 20.04.2023

RP Stuttgart Abteilung 8 – Stellungnahme vom 05.04.2022

Die Aufnahme des Kulturdenkmals und den Hinweis gemäß § 20 DSchG.

Anmerkung zur Stellungnahme LNV-Arbeitskreis Lörrach (ANUO e.V.)

In der Stellungnahme von Herrn Hitzfeld wird ein Ausgleich neben Maßnahmen im Wald auch im Offenland angeregt. Da die notwendige Kompensation durch den Erwerb von Ökopunkten erfolgt, entfällt eine Berücksichtigung dieses Punktes im Folgenden.

Die restlichen Anregungen betreffen weder den Umwelt- noch den Artenschutzbericht und werden von den sonstigen Fachbüros bearbeitet.

Planvorhaben

Das in Todtnau am Notschrei Pass ansässige Hotel Notschrei beabsichtigt eine wesentliche Erweiterung des Hotelbetriebes. Vorgesehen ist der Neubau eines Gästehauses mit Wellnessbereich, mehrere kleine Einzelgebäude für Ferienwohnungen in Form von Chalets bzw. in Kombination mit zwei Inhaberwohnungen. Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Todtnau als Sonderbaufläche Hotel ausgewiesen.

Der Betrieb besteht seit 1900 am Standort auf der Passhöhe an der Landstraße L 124. Die derzeitigen Inhaber-Familien betreiben das Hotel seit 1993 und inzwischen in der zweiten Generation. Zum Vier-Sterne-Hotelbetrieb mit 87 Betten gehören derzeit ein Restaurant sowie ein Wellnessbereich mit Innenschwimmbad. Insgesamt sind etwa 70 Personen im Betrieb beschäftigt.

Die Betreiber planen nun eine angemessene Erweiterung für den Hotelbetrieb, um diesen wirtschaftlich in die Zukunft führen zu können. Mit derzeit 29 Zimmern liegt das Haus weit unter dem Durchschnitt der 4-Sterne Hotels. Das personalintensive Restaurant ist dagegen proportional zu groß. Dieses Ungleichgewicht belastet den wirtschaftlichen Betrieb.

Die Zufahrt zu Gästehaus, Restaurant und Chalets erfolgt über die bestehenden Zufahrten auf die Landstraße. Für die Chalets und Ferienwohnungsgebäude wird eine neue innere Erschließung gebaut.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten Maßnahmen geschaffen werden.

Konfliktschwerpunkte / Eingriffe

Durch die geplante Errichtung eines Gästehauses sowie mehrerer kleiner Einzelgebäude kommt es zum Verlust von Fettwiese, einem kleinflächigen Fichtenbestand und fünf Einzelbäumen. Zudem werden eine kleine Grünfläche, Teile eines Trittrasens sowie Ruderalvegetation überplant. Die maximal zusätzliche Versiegelung beträgt ca. 0,31 ha.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 20.04.2023

Für die sich im südlichen Abschnitt des Baugebiets befindenden Einzelbäume ergeben sich nach aktuellem Stand keine Eingriffe. Sie bleiben nach aktueller Planung erhalten. Im Bereich des Plangebietes wurden als Konfliktschwerpunkte festgestellt:

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch den Verlust von voraussichtlich fünf Bäumen, dem Großteil einer Fettwiese, eines kleinflächigen Fichtenbestands, des alten Personalhauses, kleinen Grünflächen und grasreiche Ruderalvegetation.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch Flächenversiegelung und dem damit einhergehenden vollständigen Verlust der Bodenfunktionen.
- Geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser durch Flächenversiegelung mit einhergehender erschwelter Versickerung auf den Flächen.
- Geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima / Luft durch Flächenversiegelung mit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den Flächen.
- Geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Erholung / Landschaftsbild durch den Verlust von Grünflächen.

Vermeidung und Minimierung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind vorgesehen:

- Schutz angrenzender Vegetationsbestände durch Ausweisung im Gelände als Bautabuflächen (ggf. Kennzeichnung / Abgrenzung vor Ort mittels Schutzzaun, Flatterband etc.). Hiervor ist die ausführende Baufirma vor Baubeginn zu unterrichten.
- Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen.
- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenflächen.
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten.
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z. B. Treib- und Schmierstoffe).
- Fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens. Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 20.04.2023

- Die Begrünung von flachen bzw. flachgeneigten Dächern bei Garagen und Carports.
- Bei den Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel humoses Bodenmaterial abgefahren wird, wie für die Baumaßnahme unbedingt notwendig. Überschüssiger Oberboden sollte innerhalb des Flurstückes wiederverwendet werden. Kulturarbeiten sind nur bei trockener Witterung und trockenem Boden durchzuführen, um Verdichtungen zu vermeiden.
- Baugruben und Leitungsgräben sind mit Erdmaterial (Unterboden) – kein Humus oder Bauschutt – aufzufüllen und außerhalb befestigter Flächen mit Humus abzudecken. Das Befahren von unbefestigten Bodenflächen ist soweit wie möglich zu vermeiden oder nur unter strikter Beachtung der Grenzen der Befahrbarkeit zu tolerieren (Baggermatten, Baustraßen auf später versiegelten Flächen).
- Grundsätzlich gilt, dass jede temporäre Befestigung von Bodenflächen nach Abschluss der Baumaßnahme sachgerecht zurückzubauen ist. Dazu sind Baumaterialien vollständig zu entfernen, der Unterboden und der Untergrund auf Verdichtungen zu überprüfen und ggf. festgestellte Schadverdichtungen durch z. B. Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen (z. B. Abbruchlockerungsgerät).
- Muss Bodenmaterial zwischengelagert werden, ist es vor Verdichtungen und Vernässungen zu schützen. Die Mietenhöhe bei humosem Bodenmaterial sollte höchstens 2 Meter betragen. Lagerflächen sind auszuweisen (z. B. Absperrung durch einen Bauzaun).
- Die Zwischenlagerung von Abfällen auf nicht befestigten Flächen ist nicht gestattet. Beim Auftragen von Bodenmaterial sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten.
- Straßen und Wege könnten im Hinblick auf eine ausgeglichene Erdmassenbilanz angehoben werden, damit der bei Gründungsarbeiten anfallende Erdaushub weitgehend im Gelände verbleiben kann.
- Grundsätzliche Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Böden, Grund- und Oberflächengewässer.
- Einsatz von Baugeräten mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen.
- Die Versickerung des Niederschlagswassers mittels Retentionszisternen mit mindestens 2 m³/100 m² angeschlossene Fläche mit maximal 0,5 l/s Drosselabfluss



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 20.04.2023

- In den Bereichen mit Beurteilungspegeln des Sportlärms am Tag von mehr als 60 dB(A), bzw. 55 dB(A) in den Ruhezeiten und 45 dB(A) in der Nacht gemäß Anlage 7 der schalltechnischen Untersuchung Rapp Trans AG vom 23.01.2023 sind offenbare Fenster von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1 (Ausgabe Januar 2018) unzulässig. Festverglasungen und nicht-öffenbare Fensterelemente sind uneingeschränkt zulässig. Ausnahmen hierzu sind zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren (z.B. durch technische oder organisatorische Maßnahmen) der Nachweis erbracht wird, dass an diesen Fassaden ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) am Tag bzw. 55 dB(A) in den Ruhezeiten und 45 dB(A) in der Nacht im Mischgebiet nicht überschritten wird.

Im Hinblick auf den **Artenschutz** sind zur Vermeidung und Minimierung weiterhin vorzusehen:

- Die im Plangebiet vorhandenen Reptilienhabitate der Blumenrabatten sind im Gelände als Bautabuflächen auszuweisen. Hiervon ist die ausführende Bau-firma vor Beginn zu unterrichten.
- Einhaltung der gesetzlich gültigen Lärmschutzvorschriften für Baustellen und Verwendung moderner, d. h. lärmarmere Baugeräte.
- Die Rodung von Gehölzen und Einzelbäumen darf ausschließlich in den Wintermonaten, d. h. vom 01.11. bis 28./29.02. eines jeden Jahres, idealerweise nach 1-2 Frostnächten durchgeführt werden. Dann befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren und damit außerhalb des Plangebiets. Die Einhaltung dieser Rodungsfrist ist durch eine sachgemäße Baustellenplanung sicherzustellen.
- Der Abriss des alten Personalgebäudes darf ausschließlich in den Wintermonaten, d. h. vom 01.11. bis 28./29.02. eines jeden Jahres, idealerweise nach 1-2 Frostnächten durchgeführt werden. Dann befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren und damit außerhalb des Plangebiets. Die Einhaltung dieser Abbruchfrist ist durch eine sachgemäße Baustellenplanung sicherzustellen. Aufgrund der Höhenlage des Plangebiet (ca. 1.130 m ü. NN) kann bereits Anfang November von einem ausreichenden Winterzustand mit Schnee und Eis ausgegangen werden. Im Umkehrschluss trifft dies vermutlich auch auf den Monat März zu, in dem ebenfalls noch mit einem ausreichenden Winterzustand mit Schnee und Eis ausgegangen werden kann. Ein ggf. geplanter Abbruch im Monat März bzw. außerhalb des o. g. Abbruchzeitraums ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim LRA Lörrach abzustimmen.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten ausschließlich tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit während ihrer nächtlichen Transfer- bzw. Jagdflüge nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Baustellenausleuchtungen sind nicht zulässig.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 20.04.2023

- Künstliche, nächtliche Beleuchtungen der zukünftigen Gebäude (Gästehaus, Ferienwohnungen, Chalets) sind aufgrund der Thematik der allgemeinen Lichtverschmutzung möglichst zu vermeiden.
- Sind nächtliche Außenbeleuchtungen ggf. unvermeidbar (z. B. im Bereich der geplanten Verkehrsflächen), muss zwingend eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung berücksichtigt werden: Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig, Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil, Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen muss; die Lichtquellen sollten nach oben und seitlich abgeschirmt sein, um Streulicht zu vermeiden. Die Vorgaben gelten auch für ggf. geplante Straßenlampen von Verkehrsflächen.
- Das Bauvorhaben ist durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) zu unterstützen und zu beaufsichtigen.

Kompensation

Für die Kompensation des ÖP-Defizits können vom Vorhabenträger Ökopunkte von der Gemeinde Wieden käuflich erworben werden. Die ÖP wurden von der Gemeinde im Rahmen einer Ökokonto-Maßnahme im Naturraum Schwarzwald (AZ: 336.02.018) generiert. Die Genehmigung von der UNB beim LRA Lörrach liegt für die Maßnahme vor. Zukünftig ist dann eine Abbuchung der benötigten 127.325 ÖP aus dem naturschutzrechtlichen Ökokonto der Gemeinde Wieden vorgesehen.

Hierzu liegt bereits eine schriftliche privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Wieden vor.

Damit kann der naturschutzrechtliche Ausgleich beim Schutzgut Pflanzen und Tiere und dem Schutzgut Boden vollständig erbracht werden.

Im Hinblick auf den Artenschutz sind folgende Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

- Anbringung von 3 Fledermausflachkästen (z. B. 1FF der Firma Schwegler).
- Ggf. Aufhängen von einige Vogelnistkästen (Empfehlung)



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 20.04.2023

Ergebnis

Durch die geplante Erweiterung des Hotelbetriebes kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung von 3.110 m² Grünflächen. Hierdurch entstehen Eingriffe in die Schutzgüter Tiere / Pflanzen und Boden sowie geringfügige Eingriffe in die Schutzgüter Grundwasser, Klima / Luft und Erholung / Landschaft.

Da für das Schutzgut Boden innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Maßnahmen zur Verfügung stehen, erfolgt die Kompensation der Eingriffe durch den Erwerb von Ökopunkten (vgl. vorstehende Ausführungen zur Kompensation). Auch das ÖP-Defizit beim Schutzgut Pflanzen und Tiere wird durch den Erwerb von ÖP ausgeglichen.

Natura 2000 Gebiete

Im Hinblick auf das nahegelegene FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ ergaben sich nach Auswertung der vorliegenden Datengrundlagen im Rahmen einer FFH-Vorprüfung keine Hinweise auf eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele und des Schutzzwecks der Gebiete. Bei Einhaltung schadensbegrenzender Maßnahmen – keine Gewässerverunreinigungen bzw. Beeinträchtigungen des Entwässerungsgrabens im Plangebiet – können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Umweltschäden vermieden werden.

Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde für das direkt angrenzende Vogelschutzgebiet (VSG) „Südschwarzwald“ durchgeführt. Als Datengrundlagen dienten die eigenständigen avifaunistischen Kartierungen des Jahres 2021 sowie externe Daten, wie z.B. das Gutachten Nordic Center (Dr. Hohlfeld 2009), bereitgestellte MaP-Daten vom RP Freiburg sowie weitere Informationen des Büros WWL zu faunistischen Kartierungen im VSG „Südschwarzwald“ aus dem Jahr 2022. Insgesamt werden nur geringfügige Auswirkungen durch bau- und betriebsbedingte Schallemissionen, die in das VSG und damit Lebensstätten von prioritären Vogelarten hineinwirken, prognostiziert. Bei Einhaltung schadensbegrenzender Maßnahmen – Schutz angrenzender Vegetationsbestände, Rodungsfristen, Einhaltung Lärmschutzvorschriften, Bauarbeiten tagsüber, UBB – sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG bzw. von Vogelarten inkl. ihren Lebensstätten zu erwarten.

Artenschutz

Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (1-3) für die betrachteten Artengruppen nicht zu erwarten ist. Auch Umweltschäden nach § 19 BNatSchG sind nicht zu erwarten.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
„WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM **20.04.2023**

8. KOSTEN

Die Kosten des Planverfahrens und notwendig werdender Erschließungsmaßnahmen trägt der Vorhabenträger.

9. REALISIERUNG

Die Vorhabenträger Herr Benjamin Albiez und Herr Hubert Albiez, Albiez-Bock GbR, Notschrei Passhöhe 2 in 79674 Todtnau, haben sich gegenüber der Stadt Todtnau zur Verwirklichung des Vorhabens innerhalb der im Durchführungsvertrag vereinbarten Fristen verpflichtet.

Todtnau, den

aufgestellt:
Murg, den 20.04.2023
GEOplan



Andreas Wießner
Bürgermeister

Till O. Fleischer
Dipl.-Geogr./Freier Stadtplaner



Stadt Todtnau, Gemarkung Todtnau

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“



UMWELTBERICHT – ENTWURF ZUR OFFENLAGE

Stand: 20.04.2023

Bearbeitung: B. Sc. Umweltnaturwissenschaften Anna Lang
B. Sc. Umweltnaturwissenschaften Anja Schumm

Vorhabenträger:

Gastro-Team Albiez GmbH
Waldhotel am Notschreipass
Notschrei Passhöhe
79674 Todtnau

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte.....	2
1.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung	3
1.3	Rechtliche Grundlagen und Inhalte.....	3
2	Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad	6
2.1	Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung und Grünordnung	6
2.2	Allgemeine Methodik.....	8
2.3	Quellenverzeichnis Bewertungs- und Datengrundlagen / Detaillierungsgrad	10
2.4	Ziele des Umweltschutzes	11
2.4.1	<i>Ziele der Fachgesetze</i>	11
2.4.2	<i>Ziele der Fachplanungen</i>	15
2.4.3	<i>Berücksichtigung bei der Aufstellung</i>	17
3	Beschreibung des Vorhabens	17
3.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans.....	17
3.2	Alternativen	20
3.3	Belastungsfaktoren	21
3.3.1	<i>Baubedingte Beeinträchtigungen</i>	21
3.3.2	<i>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</i>	21
3.3.3	<i>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen</i>	22
4	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen	22
4.1	Artenschutz nach § 44 BNatSchG	22
4.2	Schutzgebiete und geschützte Flächen	27
4.3	Schutzgut Pflanzen und Tiere	32
4.4	Schutzgut Boden.....	41
4.5	Schutzgut Wasser	45
4.5.1	<i>Oberflächengewässer</i>	45
4.5.2	<i>Grundwasser</i>	46
4.6	Schutzgut Klima / Luft	48
4.7	Schutzgut Erholung / Landschaftsbild.....	49
4.8	Schutzgut Menschliche Gesundheit.....	50
4.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	51
4.10	Schutzgut Fläche	52
4.11	Biologische Vielfalt	52
4.12	Natürliche Ressourcen.....	53
4.13	Unfälle oder Katastrophen	54
4.14	Forstrechtliche Belange	54
4.15	Emissionen und Energienutzung	54
4.16	Darstellung von umweltbezogenen Plänen.....	55
4.17	Wechselwirkungen	56
4.18	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	57
4.19	Zusätzliche Angaben.....	57
4.20	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	57
5	Ergebnis	58
6	Grünplanerische Festsetzungen	63

1 Einleitung

1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

Anlass

Das in Todtnau am Notschrei Pass ansässige Hotel Notschrei beabsichtigt eine wesentliche Erweiterung des Hotelbetriebes. Vorgesehen ist der Neubau eines Gästehauses mit Wellnessbereich, mehrere kleine Einzelgebäude für Ferienwohnungen in Form von Chalets bzw. in Kombination mit zwei Inhaberwohnungen.

Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Todtnau als Sonderbaufläche Hotel ausgewiesen.

Der Betrieb besteht seit 1900 am Standort auf der Passhöhe an der Landstraße L 124. Die derzeitigen Inhaber-Familien betreiben das Hotel seit 1993 und inzwischen in der zweiten Generation. Zum Vier-Sterne-Hotelbetrieb mit 87 Betten gehören derzeit ein Restaurant sowie ein Wellnessbereich mit Innenschwimmbad. Insgesamt sind etwa 70 Personen im Betrieb beschäftigt.

Die Betreiber planen nun eine angemessene Erweiterung für den Hotelbetrieb, um diesen wirtschaftlich in die Zukunft führen zu können. Mit derzeit 29 Zimmern liegt das Haus weit unter dem Durchschnitt der 4-Sterne Hotels. Das personalintensive Restaurant ist dagegen proportional zu groß. Dieses Ungleichgewicht belastet den wirtschaftlichen Betrieb.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten Maßnahmen geschaffen werden.

Die Pläne werden vom Vorhabenträger vorgelegt und mit der Stadt Todtnau abgestimmt.

Es wurde der hier gegenständliche Umweltbericht erarbeitet sowie ein artenschutzrechtliches Gutachten, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das VSG „Südschwarzwald“ und eine FFH-Vorprüfung (Formblatt) für das FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“.



Abbildung 1: Grenzen des Plangebiets (rot) (Quelle Luftbild: LUBW)

1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

Folgende Anregungen der unterschiedlichen Träger öffentlicher Belange wurden im Offenlageentwurf des Umweltberichts ergänzt bzw. berücksichtigt:

LRA Lörrach – Stellungnahme vom 22.04.2022

Fachbereich (FB) Umwelt / Kommunale Abwasserbeseitigung: Die Formulierung der Bebauungsvorschrift bezüglich der Rückhaltung von Niederschlagswasser mittels Retentionszisternen. Die Hinweise bezüglich geeigneter Maßnahmen gegen sich sammelndes Regenwasser und ggf. Schichtwasser.

FB Umwelt / Oberflächengewässer / Hochwasserschutz / Starkregen: Die Berücksichtigung bzw. weitere Ausführung zum Thema „Starkregenrisiko“ (auch siehe FB Umwelt / Kommunale Abwasserbeseitigung).

FB Umwelt / Bodenschutz: Die ergänzenden Maßnahmen zum Bodenschutz.

FB Landwirtschaft und Naturschutz / Naturschutz:

- Umweltbericht: Die Berücksichtigung der Änderung der Wald-Bewirtschaftungsform (30 m Waldabstand) in der Bilanzierung. Die Aufnahme des Hinweises des nicht gesetzlich geschützten Biotoptypen 35.42 im vorliegenden Fall.

- FFH-Verträglichkeitsprüfung VSG: Die Berücksichtigung der Auswirkungen durch die Änderung der Nutzungsform im Bereich des Waldabstands. Die Ergänzung des abgegrenzten Untersuchungsgebiets sowie Informationen aus aktuellen Erfassungsdaten und Planungen zur Modernisierung der nahegelegenen Nordic Arena bezüglich der Avifauna. Die Berücksichtigung von Summationswirkungen.

- Artenschutz: Die präziserte Ausführung der Wirkfaktoren. Die Ergänzung des abgegrenzten Untersuchungsgebiets sowie Informationen aus aktuellen Erfassungsdaten und Planungen zur Modernisierung der nahegelegenen Nordic Arena bezüglich der Avifauna. Die Präzisierung der Auswirkungen auf die Avifauna durch das Vorhaben. Die Einbeziehung der Auswirkungen durch die Umnutzung des Waldbereiches (Waldabstand) und Präzisierung der Maßnahme zur Beleuchtung (Fledermäuse).

FB Waldwirtschaft: Hinweis auf die Festsetzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags bezüglich der zukünftigen Niederwaldbewirtschaftung (30 m Waldabstand).

Die Anregungen der Höheren Forstbehörde (RP Freiburg) stimmen mit den Anregungen des FB Waldwirtschaft des LRA Lörrach überein, sodass diese nicht extra aufgelistet werden.

RP Stuttgart Abteilung 8 – Stellungnahme vom 05.04.2022

Die Aufnahme des Kulturdenkmals und den Hinweis gemäß § 20 DSchG.

Anmerkung zur Stellungnahme LNV-Arbeitskreis Lörrach (ANUO e.V.)

In der Stellungnahme von Herrn Hitzfeld wird ein Ausgleich neben Maßnahmen im Wald auch im Offenland angeregt. Da die notwendige Kompensation durch den käuflichen Erwerb von Ökopunkten erfolgt (vgl. Ausführungen in Kapitel 4.3), entfällt eine Berücksichtigung dieses Punktes im Folgenden.

Die restlichen Anregungen betreffen weder den Umwelt- noch den Artenschutzbericht und werden von den sonstigen Fachbüros bearbeitet.

1.3 Rechtliche Grundlagen und Inhalte

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB wird in § 2 Abs. 4 BauGB jeder Vorhabenträger aufgefordert, den Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange für die öffentliche Abwägung in Planungsprozessen gemäß § 15 UVPG festzulegen.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens sollte in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen der Genehmigungsbehörde nach § 17 UVPG erfolgen. Der Verfahrensschritt wird nach EU-Richtlinie 97/11 EG als „Scoping“ definiert. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt nach § 39 UVPG.

Der Scoping-Termin mit Behörden Vertretern fand am 11.05.2021 vor Ort statt. Hierzu wurde anschließend eine Aktennotiz vom Büro Geoplan erstellt.

Einordnung im Bebauungsplanverfahren

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB frühzeitig über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu unterrichten und zur Beteiligung aufzufordern.

Die Stellungnahmen sind im Rahmen des Vorentwurfes einzuholen und im Planentwurf und der Begründung zum Planvorhaben zu berücksichtigen. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen darf 30 Tage nicht unterschreiten.

Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Bauleitplanung

Als Gegenstand der Ermittlungen von Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaft sind gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB festgelegt:

- die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000- Gebiete im Sinne des BNatSchG,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes bzgl. der Schutzgüter,
- die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen bzgl. der Schutzgüter oder Wechselwirkungen derer zu erwarten sind,
- die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke von FFH – und Vogelschutzgebieten,
- die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt soweit sie umweltbezogen sind.

Ebenfalls sind die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB einzuhalten.

Verpflichtende Angaben im Um- weltbericht

Der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 hat folgende Bestandteile:

1. Eine Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;
 - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;
2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:
 - a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
 - b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge
 - aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
 - bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
 - cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
 - dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
 - ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
 - ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
 - gg) die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
 - hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken.

Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermeiden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;
 - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
 - e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;
3. zusätzliche Angaben:
- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.
 - b) Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
 - c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,

eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Ergänzend erfolgen Festlegungen, in welcher Form die weiteren Teilaspekte der Umweltprüfung, wie z. B. die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, FFH – Vorprüfung und/oder FFH – Verträglichkeitsprüfung, die Lage des Plangebiets in Schutzgebieten, die mögliche Beeinträchtigung von § 30 BNatSchG Biotopen, die Einarbeitung guterachterlicher Einschätzungen und Prüfungen zum Artenschutz sowie die Erarbeitung von grünplanerischen Festsetzungen, für die die Übernahme in den Bebauungsplan erfolgen soll.

2 Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad

2.1 Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Grünordnung

Zweck der Umweltprüfung

Ein wesentlicher Aspekt bei der Einführung der Umweltprüfung war neben der verstärkten Berücksichtigung der umweltschützenden Belange auch die Bündelung der verschiedenen Teilbearbeitungsgebiete wie der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, der Grünordnungsplanung oder falls erforderlich einer FFH-Vorprüfung bzw. der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Umweltprüfungen umfassen nach § 3 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

- Allgemeine Vorgehensweise** Die eigentliche Umweltprüfung wird hinsichtlich der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach §§ 15 bis 16 NatSchG und BNatSchG, der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG sowie der grünplanerischen Festsetzungen (z. B. Pflanzgebote, Pflanzbindungen) ergänzt.
- Ferner werden die ggf. im Scoping-Verfahren vorgeschlagenen gutachterlichen Untersuchungen z. B. zum Baugrund, zu Lärm- oder Luftemissionen oder sonstigen Sachverhalten mitberücksichtigt.
- Umweltprüfung in der Bauleitplanung** Nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c findet die Umweltprüfung statt, indem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens ermittelt und in einem „Umweltbericht“ beschrieben und bewertet werden. Die Bestandteile des Umweltberichtes sind der Anlage 1 BauGB bzw. § 40 UVPG zu entnehmen.
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung** Da sich die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft beschränkt, erfolgt in den Kapiteln zu diesen Schutzgütern auch die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.
- Die Bewertung von Eingriffen in den Naturhaushalt erfolgt in Anlehnung an die Ökokonto-Verordnung 2010 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen.
- Vermeidung, Minimierung, Kompensation und Grünordnung** Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
- Die Kompensation, Vermeidung oder Minimierung der Eingriffe erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) oder Hinweise im Bauleitplan.
- Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.
- Hinsichtlich der grünordnerischen Festsetzungen/ Kompensationsmaßnahmen erfolgen in einem gesonderten Kapitel die Auflistung der aus Umweltsicht erforderlichen Festsetzungen sowie deren textliche Konkretisierung. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im eigentlichen Bebauungsplan und wird zwischen dem Städteplaner und dem Umweltgutachter entsprechend abgestimmt.
- Gemäß § 17 Abs. 6 und 11 BNatSchG und §18 BNatSchG sind die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen ins Kompensationsverzeichnis der Naturschutzbehörde einzutragen.
- Überwachung** Nach § 28 Abs. 2 UVPG bzw. Anlage 1 BauGB (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) kann durch die zuständige Behörde eine durch den Vorhabenträger veranlasste Überwachung nachteiliger, schwer vorhersehbarer Umweltauswirkungen verlangt werden. Die Überwachung kann sich auf die Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder die Wirksamkeit von Ausgleichs-, Kompensations- oder Ersatzmaßnahmen beziehen.
- Die systematische Erfassung, Messung, Beobachtung oder Überwachung über einen bestimmten Zeitraum wird als „Monitoring“ bezeichnet.
- Natura 2000** Sofern im Vorhabenbereich Natura 2000 Gebiete vorhanden und betroffen sind, muss die Integration einer FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG und § 38 NatSchG erfolgen.

2.2 Allgemeine Methodik

- Vorbemerkung** Die Bestandteile des Umweltberichtes sind der Anlage 1 BauGB bzw. § 40 UVPG zu entnehmen.
- Planvorhaben** Das Planvorhaben soll in einer Kurzdarstellung bzgl. des Inhalts und der Ziele sowie der Beziehung zu anderen relevanten Vorhaben einleitend beschrieben werden. Ebenfalls muss dargestellt werden, dass die geltenden Ziele des Umweltschutzes und die Art der Anwendung zur Erreichbarkeit dieser Zielsetzung bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt wurden.
- Bestands-
erfassung** Ziel ist die Erfassung eines Basisszenarios des derzeitigen Umweltzustandes der Umweltmerkmale, welche voraussichtlich durch das Planvorhaben beeinträchtigt werden.
- Für die abzurufenden Schutzgüter erfolgt im Plangebiet und falls erforderlich (z. B. Schutzgüter Grundwasser oder Klima/Luft) auch über das Plangebiet hinaus eine Bestandserfassung der örtlichen Ausprägung der Schutzgüter.
- Hierzu erfolgen Kartierungen und Begehungen des Geländes sowie die Auswertung der vorliegenden Datengrundlagen zu den Standortbegebenheiten sowie die Berücksichtigung von Umweltproblemen, welche sich auf ökologisch empfindliche Gebiete wie Schutzgebiete, Parks oder besonders geschützte Lebensräume nach BNatSchG und NatSchG beziehen. Neben der Erfassung der schutzgutbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.
- Bestands-
bewertung** Die Bestandsbewertung gliedert sich in zwei Teilschritte, die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren.
- Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung sowie bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 4 – stufiger Bewertungsrahmen (unerheblich < gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.
- Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z. B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z. B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).
- Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal–argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.
- Prognose von
Auswirkungen** Nach der Bestandserfassung und -bewertung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter die Prognose der Auswirkungen. Hierbei erfolgt die verbal–argumentative Verknüpfung der zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren, getrennt nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen und deren Stärke mit der in der Bestandserfassung ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter.
- In der Umweltprüfung ist neben der Darstellung der Auswirkungen durch die Planung auch eine Prognose hinsichtlich der Umweltentwicklung ohne Durchführung der Planung zu erstellen.
- Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4 – stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).
- Elemente der Planung, welche bereits im tatsächlichen Bestand enthalten sind, ebenfalls wie die abzubrechenden Elemente eindeutig darzustellen. Die Nutzung natürlicher Ressourcen ist zu beschreiben und wenn möglich nachhaltig zur Verfügung zu stellen. Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung sowie die

Prognose von Abfallerzeugnissen, sowie Risiken für Menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sollen berücksichtigt werden.

Einflüsse auf den Klimawandel durch Treibhausgase oder kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete müssen ebenfalls beschrieben werden.

Insgesamt soll eine Beschreibung der direkten, etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-/ mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden positiven und negativen Auswirkungen auf kommunaler, landes-/ bundes-/ und europaweiter Ebene erfolgen.

Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind im Text darzustellen.

Alternativen

Sofern sich bei der Planung Alternativen ergeben, werden deren Auswirkungen in der entsprechenden Tiefenschärfe untersucht und die Varianten miteinander verglichen.

Als Ergebnis erfolgt diesbezüglich eine Empfehlung der aus Umweltsicht günstigeren Variante. Die Entscheidung für oder gegen eine Variante ist Gegenstand der Abwägung des Gemeinderates. Die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind hierbei in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Vermeidung und Minimierung; Kompensation

In der Regel werden bei den ersten Konzeptionen für einen Bebauungsplan bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt. Darüber hinaus sind in der Umweltprüfung die weiterhin möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen darzustellen und ggf. im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan aufzubereiten.

Naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt nur für die im Naturschutzgesetz genannten Schutzgüter des Naturhaushaltes Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaft. Die in der Umweltprüfung weiterhin abzuarbeitenden Sachverhalte wie Gesundheit des Menschen, Verwendung von Energie usw. werden in diesem Zusammenhang nicht bilanziert.

Im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird zunächst ebenfalls über eine verbal-argumentative Verknüpfung der Eingriffe im Zusammenhang mit Fläche, Schwere und Komplexität der Auswirkungen der Bedarf der für das jeweilige Schutzgut erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ermittelt.

In einem zweiten Schritt werden die im Plangebiet selbst oder außerhalb des Plangebietes vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen dargestellt, beschrieben sowie der mögliche Kompensationsgrad bestimmt. Inwieweit hierbei eine vollständige Kompensation der Eingriffe angestrebt und umgesetzt wird, ist wie bisher Gegenstand der Abwägung durch den Gemeinderat.

Zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs für beseitigte Biotoptypen wird auf den Biotypenschlüssel der LUBW 2016 zurückgegriffen. Im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ werden die Aussagen in Anlehnung an die Arbeitshilfe des Umweltministeriums Baden-Württemberg getroffen.

Monitoring

Nach der Realisierung des Bebauungsplanes wird neben der Überwachung der prognostizierten Auswirkungen auch eine Überprüfung der umgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Im Text erfolgen Angaben zum jeweils zweckmäßig durchzuführenden Monitoring.

Darstellung der Ergebnisse

Abschließend soll eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben der Umweltprüfung erfolgen.

2.3 Quellenverzeichnis Bewertungs- und Datengrundlagen / Detaillierungsgrad

Daten- grundlagen

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetze usw. aufgelistet. Im Scopingverfahren ergaben sich keine Hinweise auf weitere Daten- oder Bewertungsgrundlagen.

Bewertungs- grundlagen

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien:

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 01. März 2022
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert am 17. Dezember 2020
- Baugesetzbuch BauGB vom 23. Juni 1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 23. Juni 2021
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO vom 26. Juni 1962, aktuelle Fassung vom 21. November 2017, zuletzt geändert am 14. Juni 2021
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 10. September 2021
- Raumordnungsgesetz ROG vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert am 20. Oktober 2021
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990, zuletzt geändert am 09. Juni 2021
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 04. März 2021
- Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert am 17. Dezember 2020
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31. Juli .2009, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Wassergesetz (WG) für Baden- Württemberg vom 03. Dezember 2013, zuletzt geändert am 17. Dezember 2020
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 24. September 2021
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft- TA Luft) in der Fassung vom 24. Juli 2002, Neufassung am 01. Dezember 2021
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau vom Mai 1987, Stand Juli 2002
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 01. März 2021
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz- DSchG vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert am 21. Dezember 2021
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, 30. November 2016

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, 2007: Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee (Stand September 2013)
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Regionalplan Hochrhein-Bodensee (Stand Juni 2019)
- Generalwildwegeplan 2010, Forstrechtliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg vom Mai 2010
- Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg, Teilplan gefährliche Abfälle, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom April 2013

Bewertungsmaterialien

- „Arten, Biotope, Landschaft“ - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben Bewerten. Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg (LUBW), Stand 2018.
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden-Württemberg (Dez. 2012), Arbeitshilfe
- Ökokonto-Verordnung (Stand: 19. Dez., 2010), Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X).

- Die Wasserrahmenrichtlinie, Deutschlands Gewässer 2015, Umweltbundesamt, Stand September 2016

**Daten-
grundlagen**

Als Datengrundlagen, die über die vorgenannten Gesetze, übergeordneten Planungen und Vorgaben hinausgehen wurden bei der Bearbeitung der Umweltprüfung berücksichtigt bzw. ausgewertet:

- Landesanstalt für Umweltschutz, Biotopkartierung von Baden-Württemberg
- LUBW; Kartierung der nach § 32 besonders geschützten Biotope (digitale Grundlagen)
- Landesanstalt für Umweltschutz 2005; Natura 2000 Schutzgebiete
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg, Bodenübersichtskarte Baden
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg. Geologische Karte M 1:25.000
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg; Bodenkarte Baden-Württemberg M 1:25000
- Flächennutzungsplan Stadt Todtnau
- Kartierung der Biotoptypen im Gelände (GaLaPlan Kunz)
- Schalltechnische Untersuchung Verkehrs- und Sportlärm Hotelenerweiterung Notschrei. Bericht von Rapp Regioplan (Stand: 15.02.2023).
- Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Waldhotel am Notschreipass“, Planstand 23.02.2023 (Quelle: GEOplan)
- Kunz GaLaPlan (2022): Bebauungsplan „Waldhotel am Notschreipass“ – Artenschutzrechtliche Prüfung. Verfasst von Diplom-Biologin A. Dix.

**Detaillierungs-
grad**

Eine Festlegung des Detaillierungsgrades der Untersuchungen ist erst nach einer möglichst vollständigen Bestandserfassung, Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen sowie Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe sinnvoll.

Die Festlegung des Detaillierungsgrades erfolgt deshalb im Rahmen der Beschreibungen und Darstellungen der einzelnen Schutzgüter.

2.4 Ziele des Umweltschutzes

Vorbemerkung Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

2.4.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Mensch	
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
BImSchG TA Luft VDI Richtlinie	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge

Schutzgut Mensch	
DIN 18 005 16. BImSchV	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm

Geruchs-/ Immissionsrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
UNESCO Biosphärenreservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
Naturpark nach § 27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
LWaldG	Sicherung, Erhalt oder Erneuerung der ungestörten natürlichen Entwicklung einer Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten.
WHG	Schutz von Gewässern als Bestandteil als Lebensgrundlage des Menschen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

BNatSchG / LNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen ➤ die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen
FFH – Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über en Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
UNESCO Biosphärenreservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.

Schutzgut Boden

BBodSchG, LBodSchG, Bodenschutzverordnung	Ziel der Bodenschutzgesetze ist: der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen, <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere Grundwasserschutz), ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ○ Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, ○ Standort für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.
--	---

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen ➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Handhabung mit Verdachtsflächen mit Abfall- oder Altablagerungen ➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen
BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

Schutzgut Wasser	
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern.</p> <p>Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.</p>
Europäische Wasser- rahmenrichtlinie (WRRL)	Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und des guten Zustandes des Grundwassers von Gewässersystemen und Einzugsgebieten unter gesamtheitlicher Betrachtung als Ökosystem.
Wasser- und Quell- schutzgebiete	Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Baden- Württemberg aus Grund-, Oberflächen- und Quellwassern
LWaldG	Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, sowie der Flächen für Hochwasserschutz und Wasserrückhaltung.

Schutzgut Klima / Luft	
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	<p>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.</p> <p>Berücksichtigung von baulichen und technischen Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung/-intensität von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BImSchG.</p>
LWaldG	<p>Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen</p> <p>Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.</p>

Schutzgut Landschaft	
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Landschaftsschutzgebiet nach §26 BNatSchG	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter Arten. Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit bzw. der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Bewahrung von Erholungsgebieten von besonderer Bedeutung.
Naturpark nach §27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
UNESCO Biosphärenreservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Landschaftspläne oder sonstige Grünpläne sind ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen und zu berücksichtigen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
DSchG BNatSchG	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteilen von besondere charakteristische Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

Biologische Vielfalt	
BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
BNatSchG nach §44 Besonderer Artenschutz	Berücksichtigung der Einhaltung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
FFH-Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume auf nationaler und europäischer Rechtsgrundlage.
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über en Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der biologischen Vielfalt durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Natürliche Ressourcen	
BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
Baugesetzbuch	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; die Beschreibung der potentiellen Auswirkung während der Bau- und Betriebsphase unter Berücksichtigung der Nutzung und der nachhaltigen Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen.

Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
LWaldG	Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfunktion des Waldes. Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

Fläche	
Raumordnungsgesetz ROG	Berücksichtigung der bundes- wie rahmenrechtlichen Vorgaben zu Bedingungen, Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung zur ausgewogenen Gestaltung von Siedlungs- und Freiraumstruktur unter Beachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Flächennutzungsplan	Planungsinstrument zur Steuerung von städtebaulichen Entwicklungen einer Gemeinde durch die öffentliche Verwaltung im System der Raumordnung.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der Fläche durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Unfälle und Katastrophen	
Bundesimmissionschutzgesetz inkl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
LWaldG	Sicherung der Erosion von rutschgefährdeten, felsigen/ steinigen Hängen und Steilhängen, Verkarstungen und Flugsandböden durch standortgerechte Waldbestockung auf gefährdeten Standorten.
Überschwemmungsflächen	Darstellung von Hochwassergefahren- und Überflutungsflächen zur Erkennung, Vermeidung und Reduktion von Hochwasserrisiken.

Emissionen, Energienutzung und Abfall	
Bundesimmissionschutzgesetz inkl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie soweit möglich eine Angabe zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen und ggf. die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und Treibhausgasemission. Gewährleistung der Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie
WHG	Schutz von Gewässern als Nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

2.4.2 Ziele der Fachplanungen

Landesentwicklungsplan	Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002) wird der Untersuchungsraum um den „Notschrei“ sowie die Umgebung der Stadt Todtnau der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ zugeordnet.
Regionalplan	Als einschlägige Fachpläne liegen für das Plangebiet der Regionalplan sowie der Landschaftsrahmenplan vor. Die Stadt Todtnau ist als gemeinsames Unterzentrum (zusammen mit der Stadt Schönau) ausgewiesen. Die Stadt Todtnau ist als Gemeinde mit Eigenentwicklung eingestuft.

Generalwild- wegeplan BW

Im Plangebiet oder der näheren Umgebung verläuft kein Wildtierkorridor. Der nächstgelegene Korridor „Streitbannerkopf / Bollschweil (Hochschwarzwald) – Schweizerwald / Hinterzarten (Hochschwarzwald)“ verläuft in ca. 4,4 km nördlicher Entfernung vom Plangebiet. Aufgrund der Distanz können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

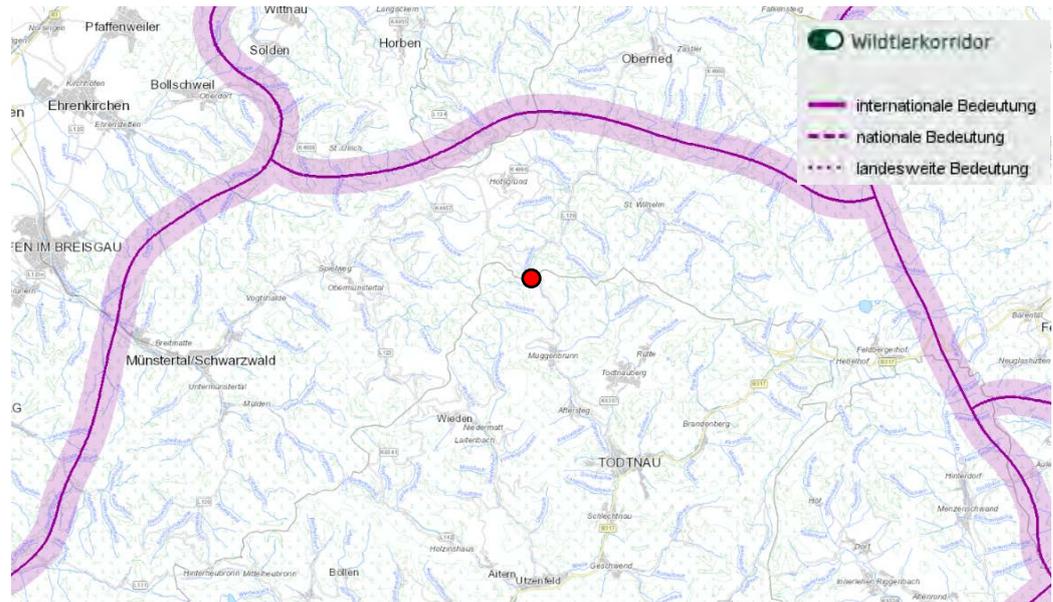


Abbildung 4: Verlauf des Wildtierkorridors (lila) und Lage Plangebiet (rot) (Quelle: LUBW)

2.4.3 Berücksichtigung bei der Aufstellung

Vorbemerkung

Aus der nachfolgenden vorläufigen Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze ohnehin einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Rahmen hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z. B. Biotoptypen, Bodentypen etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet.

Damit stellen die gesetzlichen und fachplanerischen Ziele innerhalb der Umweltprüfung den finalen Maßstab für die Frage dar, welchen Umweltauswirkungen aus ökologischer Sicht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele

Das Gebiet „Waldhotel am Notschreipass“ ist im Flächennutzungsplan der Stadt Todtnau als Sondergebiet für Fremdenverkehr dargestellt. Die tatsächliche Nutzung der Flächen ist auch eine touristische. Südlich entlang des Plangebiets führt die Landstraße L126. Zudem findet sich eine vollversiegelte Zufahrt zu Parkplätzen nördlich des Hotels sowie ein asphaltierter Parkplatz im südlichen Bereich.

Die Betreiber planen nun eine angemessene Erweiterung für den Hotelbetrieb, um diesen wirtschaftlich in die Zukunft führen zu können. Mit derzeit 29 Zimmern liegt das Haus weit unter dem Durchschnitt der 4-Sterne Hotels. Das personalintensive Restaurant ist dagegen proportional zu groß. Dieses Ungleichgewicht belastet den wirtschaftlichen Betrieb.

Gleichzeitig muss sich das Haus wachsenden Anforderungen gerade im Wellness Segment stellen. Die Zertifizierung mit 4 Wellness-Sternen erfordert weitere Behandlungsräume und Ruheräume, spezielle Wellness-Suiten, Außen-Pool und ein einheitliches

Gesamtkonzept. Dieses Entwicklungsziel soll mit dem Neubau eines Gästehauses mit Wellness-Suiten erreicht werden. In dem als Anbau an das Bestandsgebäude konzipierten Gästehaus sollen auch weitere bisher fehlende oder zu kleine Einrichtungen wie Lobby/Rezeption, Hotelbar, Seminarräume und Wäscherei untergebracht werden.

Darüber hinaus soll künftig auch Familien ein breiteres Angebot gemacht werden, um in allen Saisonzeiten eine gute Auslastung zu erreichen. Die Erwartung dieser Familien-Zielgruppe hat sich in den letzten Jahren immer mehr gewandelt mit einer Präferenz für ein eigenes Chalet/Ferienhäuschen mit eigener Küche, um unabhängiger zu sein von der Gastronomie. Gleichzeitig wird aber die Möglichkeit geschätzt, die in der Nähe vorhandene Wellness-Infrastruktur nutzen zu können. Für diese Zielgruppe soll mit dem Bau von Chalets ein Angebot mit allen positiven Synergie Effekten zum Hotel- und Wellnessangebot neu geschaffen werden. Diese geplante Maßnahme mit fünf kleinen Chalets und zwei größeren Gebäuden in Kombination Ferienwohnung und Inhaberwohnung wird zur Stabilisierung des Unternehmens als sehr wichtig eingeschätzt.

Weiterhin ist der Wohnbedarf der Betriebsinhaber und des Personals zu berücksichtigen. Das bisher bestehende, aber baufällige Personalwohnhaus mit 11 Zimmern soll abgerissen werden, um Platz für das neue Gästehaus zu schaffen. Ein Mindestmaß an Personalzimmern ist bei der Standortlage des Hotels aber notwendig, weil beispielsweise nach Schichtende um 23 Uhr keine Busse mehr verkehren oder weil im Winter witterungsbedingt auch die individuelle Fahrt mit dem Auto sehr erschwert sein kann.

Die Leitung des Hauses teilen sich die beiden Inhaberefamilien Albiez und Bock. Jeweils beide Ehepartner arbeiten im Betrieb, beide haben jeweils drei Kinder und daraus begründet einen Bedarf an angemessenem Wohnraum. Es sollen insofern zwei Familienwohnungen für Betriebsinhaber und mitarbeitende Familienangehörige eingerichtet werden, die je nach Lebensphase und Entwicklung in einem der Ferienhausgebäude oder im Gästehaus variabel untergebracht werden können.

Die Zufahrt zu Gästehaus, Restaurant und Chalets erfolgt über die bestehenden Zufahrten auf die Landstraße. Für die Chalets und Ferienwohnungsgebäude wird eine neue innere Erschließung gebaut.

Somit wird mit dem geplanten Vorhaben die Anzahl der Betten von 87 auf 160 erhöht, von denen ein Teil in Ferienwohnungen und Chalets untergebracht sind. Statt bisher einer Verwalterwohnung werden zwei Wohnungen für die Inhaberefamilien geschaffen, anstelle des bisherigen Personalhauses werden zwei Personalzimmer im Gästehaus eingerichtet. Das Wellness Angebot wird erweitert und Seminarräume ergänzt. Die Infrastruktur wird modernisiert und ergänzt sowie die Außenanlagen neugestaltet. Insgesamt kann sich der Betrieb somit nach den absehbaren Erfordernissen für die Zukunft ausrichten und die dafür erforderliche Planungssicherheit erreichen. Der Betrieb kann somit seinen Beitrag für das Tourismusangebot in Todtnau ausbauen und die Arbeitsplätze vor Ort werden gesichert und noch weiter ausgebaut.

Standort

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Waldhotel am Notschreipass“ umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 957, 958, 957/1, 15/8 und 956/2 (Teil).

Das Plangebiet liegt auf der Passhöhe am Notschrei an der Landesstraße L 126. Im Westen grenzt das Gebiet an die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Oberried. Im Osten wird die Fläche durch den Wirtschaftsweg der Stadt Todtnau begrenzt, südlich grenzt es an die Landstraße. Die Abgrenzung zum Außenbereich nach Norden ergibt sich durch die Grundstücksgrenze von Flst. Nr. 957, was gleichzeitig der im Flächennutzungsplan vorgegebenen Nutzungsgrenze entspricht.

Das Gebiet liegt im Naturraum „Hochschwarzwald“ (Naturraum-Nr. 155) in der Großlandschaft „Schwarzwald“ (Großlandschaft-Nr. 15).

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst das Plangebiet sowie angrenzende Bereiche, in denen sich für die Fauna nutzbare Strukturen befinden.

Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 1,19 ha.



Abbildung 5: Lage Untersuchungsgebiet (rot) (Quelle: LUBW)

Nutzungs- konzept

Der Vorhabenträger plant die Errichtung eines Gästehauses, einer Gruppe von kleinen Chalets sowie zweier gemischt genutzter Gebäude für Ferienwohnungen und zwei Dauerwohnungen für die beiden Inhaberefamilien.

Das Gästehaus wird mit vier Vollgeschossen nördlich des ebenfalls viergeschossigen Bestandsgebäudes angeordnet und auf der Erdgeschossesebene mit diesem verbunden. Das Untergeschoss nimmt neben Technikräumen ein Schwimmbad mit Innen- und Außenbecken sowie Liegebereich auf. Im Erdgeschoss sind neben vier Gästeeinheiten unterschiedlicher Größe verschiedene Funktionsräume untergebracht, wie Lagerräume, Wäscherei, Aufenthalts- und Umkleieräume. In den darüber liegenden Geschossen werden jeweils acht Gästeeinheiten unterschiedlicher Größe eingerichtet. Der Bereich des Treppenhauses mit Aufzug wird noch über zwei Geschosshöhen weitergeführt und soll zwei Turmzimmer („Himmelszimmer“ und „Kreativwerkstatt“) aufnehmen.

Dieser Turm, der mit einem steil geneigten Dach abgeschlossen wird, bildet in der Wirkung von außen den gestalterischen Blickfang als Scharnier zwischen Bestandsgebäude und Neubau, die beide Flachdächer aufweisen.

Im eingeschossigen Verbindungsbau auf der Erdgeschossesebene wird der neue Empfangs- und Barbereich eingerichtet, der beide Häuser verbindet.

Auf der Erweiterungsfläche Flst. Nr. 957, der sogenannten „Chaletwiese“, werden die geplanten Ferienwohnungen in Chalets eingerichtet. Dazu wird ein befahrbarer Erschließungsweg angelegt, so dass die Gäste ihre Fahrzeuge am Chalet abstellen können. Der Weg dient auch zur Gebäudebewirtschaftung und als Rettungsweg/Feuerwehrezufahrt. Auf der Nordseite des Weges werden zwei etwas größere Gebäude angeordnet, in denen die beiden Inhaberwohnungen und/oder Ferienwohnungen eingerichtet werden.

Die Inhaberwohnungen sind erforderlich, weil das Haus von zwei Inhaberehepaaren geleitet wird, die je drei Kinder haben. Da die Wohnbedürfnisse der Inhaberefamilien sich je nach Familienphase wandeln werden, werden die Gebäude so konzipiert, dass sie ganz oder teilweise auch als Ferienwohnungen genutzt werden können und die Inhaberwohnungen dann auch kleiner im Gästehaus untergebracht werden können.

Die Freiflächen auf dem gesamten Betriebsgrundstück werden neu geordnet und gestaltet. Neben der Erneuerung und Ergänzung der privaten Verkehrsflächen zur inneren Erschließung werden die Stellplätze neu geordnet. Insgesamt werden 80 Stellplätze im Bereich Hotel/Gästehaus/Restaurant und zusätzlich Einzelstellplätze für die Chalets vorgesehen.

Grünflächen zur gestalterischen Einbindung werden insbesondere im Wellnessbereich mit Außenschwimmbekken sowie auf der Chaletwiese angelegt. Dort wird auch ein Kinderspielplatz angelegt. Zur Landstraße hin wird das Grundstück mit Pflanzmaßnahmen eingefasst und ein Sichtschutz angelegt.

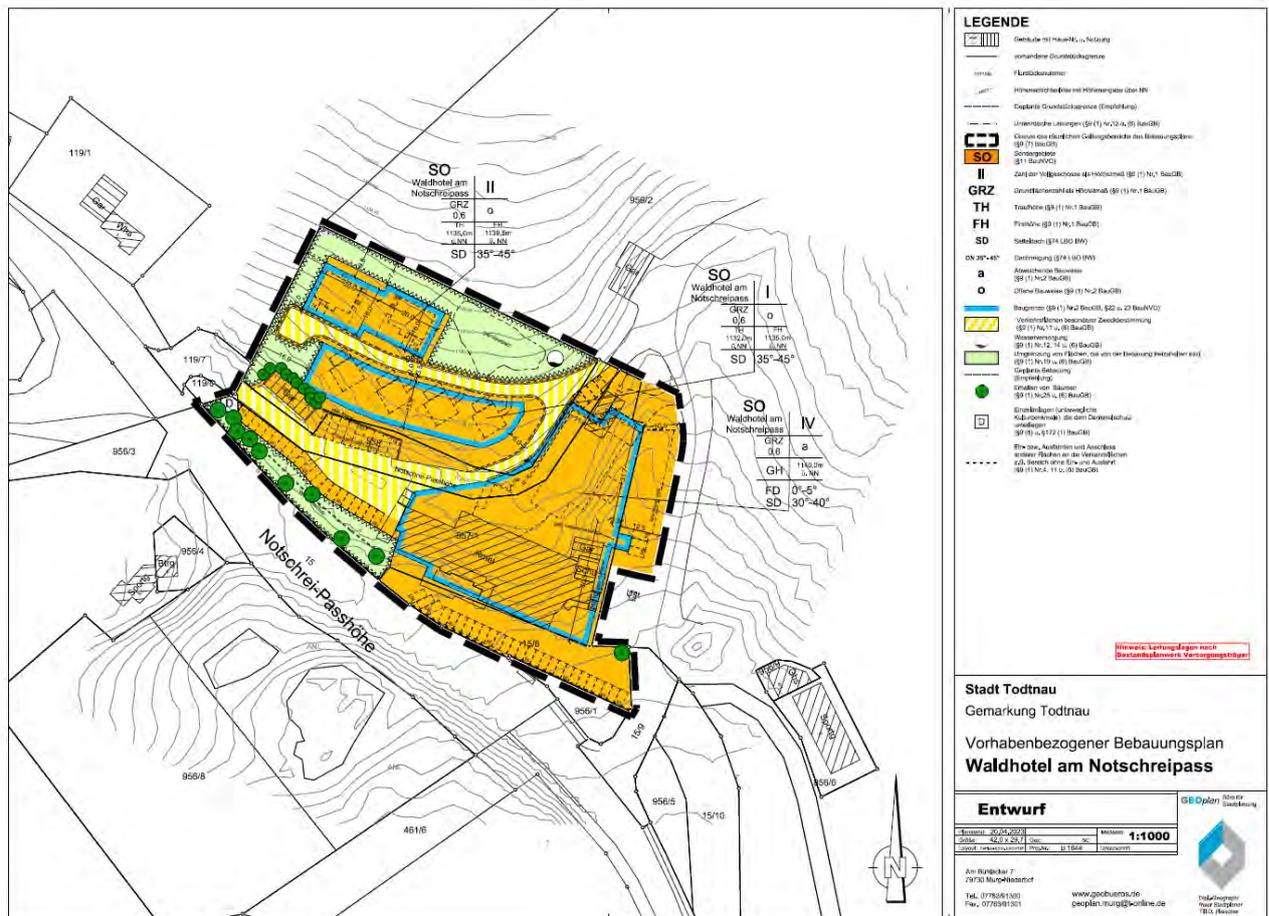


Abbildung 6: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Waldhotel am Notschreipass“, Planstand 20.04.2023 (Quelle: GEOplan)

Art der Nutzung Die Art der Nutzung wird festgesetzt als Sondergebiet Hotel gem. § 11 (2) BauNVO. Konkret vorgesehen ist die Errichtung eines Gästehauses, vier Chalets sowie zweier gemischt genutzter Gebäude für zwei Inhaberwohnungen und Ferienwohnungen. Die Anzahl der Betten wird auf 160 begrenzt.

Zulässig sind die der Erweiterung des Hotelbetriebes dienenden Nutzungen einschließlich des Restaurants sowie zwei Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Zimmer für das Personal des Betriebes.

Tabelle 1: Flächengrößen vorhandener / geplanter Strukturen

Nr.	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	% (ca.)
1	Gesamtfläche	1,19	100
2	Baulich nutzbare Flächen bis 0,8 GRZ	0,97	82
3	Festgesetzte nicht überbaubare Flächen	0,22	18

3.2 Alternativen

Erschließungsalternativen Sofern sich bei der Planung Alternativen ergeben, werden deren Auswirkungen in der entsprechenden Tiefenschärfe untersucht und die Varianten miteinander verglichen.

3.3 Belastungsfaktoren

3.3.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Vorbemerkung Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die temporär während der Bauzeit auftreten und Auswirkungen hervorrufen können. Die Bauzeit wird insgesamt ca. 8-9 Monate dauern.

Für das hier gegenständliche Bauvorhaben konnten die nachfolgend beschriebenen Wirkfaktoren identifiziert werden.

Lärmemissionen Baubedingte Lärmemissionen entstehen vor allem durch den zeitlich befristeten Einsatz entsprechender Baugeräte während der Bauarbeiten. Grundsätzlich werden moderne, d. h. weniger lärmintensive Kleingeräte zum Einsatz kommen. Aufgrund der vorübergehenden Dauer und der angrenzenden Waldbestände als Schall- und Sichtschutz werden sie als unerheblich beurteilt.

Schadstoffemissionen Baubedingte Schadstoffemissionen entstehen durch den Einsatz der Baugeräte aber auch durch entsprechende Staubemissionen bei den Bauarbeiten. Da diese Beeinträchtigungen ebenfalls nur in einem kurzen Zeitraum und nur in kleinen Bereichen zu erwarten sind, ergeben sich auch hier keine zusätzlichen erheblichen Belastungen.

Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sind durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften zu vermeiden.

Insgesamt wird hier davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von Vorsorge- und Schutzmaßnahmen allenfalls ein geringes Risiko hinsichtlich der Freisetzung von Schadstoffen (z. B. Treib- und Schmierstoffe) während der Bauarbeiten besteht.

Gefährdung durch baubedingte Rodung / Gebäudeabriss Im Rahmen vorbereitender Bauarbeiten (z. B. Rodung) gehen zudem kleinere Fichtenwaldflächen bzw. Einzelbäume verloren. Zudem soll im Rahmen vorbereitender Arbeiten das alte Personalgebäude abgerissen werden, wodurch potenzielle Quartierstrukturverluste für Artengruppen entstehen können.

Gefährdung von angrenzenden Vegetationsbeständen Im Rahmen der Bauarbeiten kann es durch unsachgemäßen Umgang mit Baumaschinen oder -geräten zu einer Gefährdung von angrenzenden Vegetationsbeständen bzw. Nutzungen kommen. Dieser Wirkfaktor ist temporär auf die Bauzeit begrenzt und tritt überwiegend im östlichen und nördlichen Plangebiet auf.

3.3.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Flächenversiegelung Als anlagebedingte Beeinträchtigungen sind zusätzliche Flächenversiegelungen im Zuge des geplanten Anbaus zu erwarten.

Das Plangebiet weist eine Gesamtgröße von ca. 1,19 ha auf. Abzüglich der festgesetzten nicht überbaubaren Flächen (0,22 ha) beläuft sich die Nettobaufläche auf ca. 0,97 ha.

Die GRZ der Baugrundstücke wird mit 0,6 festgesetzt. Darüber hinaus sind Nebenflächen mit ca. 50 % der überbaubaren Flächen zulässig. Die Kappungsgrenze liegt bei einer GRZ von 0,8. Somit liegt die max. zulässige Flächenversiegelung bei ca. 0,78 ha (0,97 ha x 0,8 GRZ).

Da bereits 4.690 m² innerhalb des Plangebiets versiegelt oder teilversiegelt sind, beläuft sich die zusätzliche Flächenversiegelung auf 3.110 m².

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen gehen voraussichtlich fünf Bäume und ein Großteil der Fettwiese nördlich des bestehenden Gebäudes dauerhaft verloren. Zudem werden Teile eines Gebäudes (altes Personalhaus), einer völlig versiegelten Straße, eines

Schotterplatzes, einer kleinen Grünfläche, eines Trittrasens, ein Fichten-Bestand und Ruderalvegetation überplant (vgl. Kapitel 4.3 – Schutzgut Tiere und Pflanzen).

Flächenumnutzung Im Zuge der notwendigen Einhaltung des 30 m Waldabstandes erfolgt auf diesen, an das Plangebiet direkt angrenzenden Waldrandflächen zukünftig eine niederwaldartige Bewirtschaftung.

3.3.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Vorbemerkung Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind in der Regel die zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen darzustellen, die sich durch das Bauvorhaben ergeben.

Lärm- und Lichtemissionen Durch den Anbau am Hotel können Lärm- und Lichteffekte entstehen, die grundsätzlich den Menschen als auch Fauna-Individuen betreffen können.

Zunächst ist festzustellen, dass die Fremdenverkehrsnutzung mit dem bestehenden Waldhotel am Notschreipass bereits etabliert ist. Aufgrund der Alleinlage, der Anordnung der Gebäude und der konkret vorgesehenen Nutzung als Gästehaus und Ferienwohnungen in der geplanten Größenordnung werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Umfeld erwartet. Die betriebsbedingten Lärmeffekte (inkl. optischen Störwirkungen) werden sich somit nur geringfügig, aber nicht entscheidungserheblich erhöhen.

Grundsätzlich greifen die passiven Schallschutzmaßnahmen sowohl zur Verringerung der Immissionen des umgebenden Sport- und Verkehrslärms auf Hotelgäste (vgl. Lärmgutachten von Rapp Trans AG mit Stand vom 15.02.2023) als auch zur Verminderung von akustischen Emissionen auf die unmittelbare Umgebung des Hotels.

Schadstoffemissionen Eine Erhöhung der Schadstoffemissionen durch die Erweiterung ist lediglich in geringfügigem Maße zu erwarten (Pkw, Kamin etc.). Aufgrund des geringen Ausmaßes wird auf eine weitere Darstellungen verzichtet.

4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen

4.1 Artenschutz nach § 44 BNatSchG

BNatSchG Für die nach § 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen nach § 44 BNatSchG weitere rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Der § 45 BNatSchG sieht in diesem Zusammenhang so genannte CEF-Maßnahmen vor. Dies sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die durch die kurzfristig mögliche Ausführung von artspezifischen Maßnahmen geeignet sind, das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern.

CEF-Maßnahmen zielen darauf ab, kurzfristig entwickelbare Habitate und Habitatbestandteile vor dem eigentlichen Eingriff herzustellen, so dass diese für die betroffenen Arten und Populationen in unmittelbaren räumlichen und funktionellen Zusammenhang zum Zeitpunkt des Eingriffs als Lebensraum zur Verfügung stehen und dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung der Population vermieden werden kann.

Vorbemerkung Die Darstellung der folgenden Sachverhalte wurden dem Zwischenbericht der artenschutzrechtlichen Prüfung vom 16.12.2021 von Diplom-Biologin Antonia Dix zur Aufstellung des Bebauungsplans entnommen und werden *kursiv* dargestellt.

Es fanden 18 Begehungen im Gebiet statt. Eine diente der Erfassung der Biotoptypen und der potenziellen, faunistischen Habitatstrukturen. Sechs Termine dienten der Kartierung von Vögeln in und um das Plangebiet. Außerdem erfolgte eine zusätzliche, abendliche Eulen-Kartierung. Bei fünf weiteren Begehungen wurden Reptilien im Plangebiet erfasst. Zudem fanden insgesamt sechs Fledermauskartierungen mit Detektor bzw. Horchboxen statt. Das alte Personalgebäude wurde auf Fledermäuse bzw. Hinweise auf Fledermäuse untersucht.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis des artenschutzrechtlichen Zwischenberichts).

Auf dieser Grundlage erfolgte die Prüfung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Reptilien

Im Plangebiet waren insbesondere mit kleineren Blumenrabatten in der Nähe des Waldhotels für die Reptilienfauna geeignete Habitate vorhanden. Im Bereich des kleinen Fließgewässers (sowie der Böschung) gab es zudem weitere potenziell geeignete Steinstrukturen. Auch das alte Personalgebäude mit z.T. davor abgelagerten Materialien sowie Waldrandbereiche wurden während den Kartierungen betrachtet.

Für konkrete artenschutzrechtliche Aussagen hinsichtlich der Betroffenheit bzw. der Vermeidung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG Abs. 1-3 (Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot) bzw. der Bearbeitung nach der Eingriffsregelung waren daher vertiefende Untersuchungen der Reptilienfauna notwendig.

In Anlehnung an die Methodenblätter nach Albrecht et al. 2015 wurden während den Sommermonaten in den entsprechenden Habitaten bei trockener Witterung und Temperaturen zwischen ca. 20 °C und 30 °C insgesamt 5 Kartierungen durchgeführt. Da im hier gegenständlichen TK-25 Quadranten (8113) auch ein Vorkommen der Schlingnatter nachgewiesen ist, wurden zudem vier Schlangenbleche in dem angrenzenden Waldrandbereichen ausgelegt und regelmäßig auf Besatz kontrolliert.

Aufgrund der für das Jahr 2021 außergewöhnlichen schlechten Frühjahrs-Witterung (der Monat Mai war besonders nass und kühl) konnten die methodischen Erfassungen erst Ende Mai beginnen.

Die fünf Kartierungen sind mit Stand Anfang September (letzte Kartierung zur Erfassung von potentiell vorkommenden Jungtieren) abgeschlossen.

Habitat- und verbreitungsbedingt können zunächst die planungsrelevanten Arten Schlingnatter und Zauneidechse im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Die Mauereidechse ist nur im nördlich angrenzenden TK25-Quadranten nachgewiesen.

Nicht auszuschließen sind außerdem die besonders geschützten Arten Waldeidechse, Blindschleiche und Ringelnatter. Auch die Kreuzotter bevorzugt kühlere Gebiete bzw. Höhenlagen bis zu ca. 1.000 m ü. NHN im Schwarzwald, sodass ein Vorkommen nicht gänzlich auszuschließen ist. Die besonders geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung.

Im Rahmen der fünf Begehungen konnte nur einmalig der Nachweis einer subadulten Waldeidechse im Bereich der Blumenrabatten erbracht werden. Im Bereich der Steinstrukturen des Fließgewässers wurden einmalig eine mittelgroße Eidechse beim Weghutschen beobachtet. Hierbei handelte es sich vermutlich um eine subadulte oder adulte Waldeidechse. Eine eindeutige Bestimmung konnte aufgrund des kurzen Moments nicht erfolgen.

Da keine adulten Tiere nachgewiesen worden sind, ist die Abschätzung einer Populationsgröße gemäß Laufer (2014) mit einem Korrekturfaktor nicht aussagekräftig. Der Nachweis eines subadulten Jungtieres bestätigt hingegen, dass das Plangebiet sowie die angrenzenden Waldflächen als Ganzjahreslebensraum einschließlich Reproduktionshabitaten genutzt wird. Es ist anzunehmen, dass eine kleinere Population die Flächen der

Blumenrabatte des Waldhotels besiedelt und ein Austausch zwischen den Bereichen über versiegelte Flächen stattfindet.

Im Rahmen der faunistischen Kartierungen konnten keine streng geschützten Reptilienarten im bzw. angrenzend zum Plangebiet nachgewiesen werden. Auch die Kontrolle der vier ausgelegten Schlangenbleche entlang den Waldrandbereichen in räumlicher Nähe zum Plangebiet erbrachte keine Nachweise.

Aufgrund des Nachweises der besonders geschützten Waldeidechse werden die nachfolgend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der Reptilienfauna im Umfeld des Bauvorhabens notwendig.

- *Die im Plangebiet vorhandenen Reptilienhabitats der Blumenrabatten sind im Gelände als Bautabuflächen auszuweisen. Hiervon ist die ausführende Baufirma vor Beginn zu unterrichten.*

Ein Aufstellen von Schutzzäunen o. ä. zum Baustellenbereich wird als nicht zweckmäßig erachtet. Die Tiere, die in den Blumenrabatten vorkommen sind auf den angrenzenden versiegelten Flächen bereits einem gewissen Risiko durch Verkehrsaufkommen des Waldhotels ausgesetzt, das dem allgemeinen Lebensrisiko der Tiere entspricht. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ist nicht mit einer wesentlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Bereich des Waldhotels zu rechnen, sodass sich auch keine relevante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für die Reptilien einstellt.

Da durch das Bauvorhaben keine Reptilienhabitats beeinträchtigt werden oder verloren gehen, sind keine weiteren (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Reptilienfauna ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1-3) nicht zu erwarten.

Vögel

Das Plangebiet ist aufgrund der räumlichen Lage zu direkt angrenzenden Waldflächen des Vogelschutzgebietes „Südschwarzwald“ insbesondere für an Bäume/Gehölze gebundenen Arten, wie z. B. Buchfink, Zilpzalp, Wachholderdrossel und Tannenmeise als Nahrungshabitat interessant. Aufgrund der räumlichen Nähe zum bestehenden Waldhotel wurden bei den Kartierungen aber auch typische Siedlungsfolger, wie z. B. der Hausrotschwanz und der Stieglitz erfasst.

Insgesamt konnten 24 Vogelarten im Plangebiet und den angrenzenden Waldflächen festgestellt werden. Bei den nachgewiesenen Vögeln handelt es sich überwiegend um Arten, die zur Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten mit hohen Bestandszahlen bzw. mit nicht vorhandener Wirkungsempfindlichkeit gezählt werden. Als planungsrelevante Arten konnten die Goldammer, der Rotmilan und die Wachholderdrossel nachgewiesen werden.

Das Plangebiet weist mit dem Gebäude des Waldhotels Strukturen für Gebäudebrüter auf sowie mit den vorhandenen Bäumen, Gehölzen und Sträuchern Strukturen für Freibrüter. Eine potenzielle Nutzung der Grünflächen durch Bodenbrüter kann hingegen aufgrund den Standort Gegebenheiten ausgeschlossen werden.

Aufgrund revieranzeigender Verhaltensweisen (wie z. B. Paare, Nistmaterial/Futter tragenden Altvögel) kann insbesondere den angrenzenden, außerhalb des Plangebiets liegenden Fichtenwaldflächen eine Funktion als Bruthabitat zugesprochen werden. In geringerem Umfang auch den innerhalb des Plangebiets liegenden Fichtenwaldflächen in räumlicher Nähe zum alten Personalgebäude sowie den vorkommenden Einzelbäumen.

Der Verlust von Nahrungshabitat allgemeiner Bedeutung durch die Bebauung kann in der umliegenden Umgebung mit weitreichenden, gleichwertigen Grünlandflächen kompensiert werden. Der Verlust von nachweislich geeignetem Bruthabitat durch die Rodung eines kleinen Gehölzbestands und Einzelbäumen kann im angrenzenden Umfeld des Plangebiets kompensiert werden. Die Umnutzung der 30 m Waldabstandsfläche hinsichtlich einer zukünftigen niederwaldartigen Bewirtschaftung wird keine erheblichen Beeinträchtigungen der Vogelfauna nach sich ziehen.

Bauzeitlich ist mit einer Erhöhung der Störwirkungen für die Vogelfauna durch Lärmemissionen und optische Beunruhigungseffekte zu rechnen. Erhebliche Auswirkungen auf die Vogelfauna sind hierdurch jedoch nicht zu erwarten, da es sich bei den überwiegend

festgestellten Arten um Ubiquisten mit geringer Lärmempfindlichkeit handelt. Zudem sind die Vogelarten an entsprechende Störwirkungen durch den bereits vorhandenen Hotelbetrieb (inkl. Nordic Center, Winterdienst, L126) angepasst.

Während der Bauphase ist für in räumlicher Nähe vorhandene Standvögel grundsätzlich auch ein Rückzug in Lärm-unbelastete Lebensräume (z.B. zur Nahrungsaufnahme) außerhalb des Plangebiets möglich. In der Betriebsphase ist mit keinen entscheidungserheblichen Erhöhungen akustischer Emissionen (inkl. optischen Störwirkungen) zu rechnen.

Zum Schutz der Vogelfauna sind die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zwingend einzuhalten:

- Die Rodung von Gehölzen und Einzelbäumen darf ausschließlich in den Wintermonaten außerhalb der sensiblen Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d.h. vom 01.10. bis 28./29.02. eines jeden Jahres. Die Einhaltung dieser Rodungsfrist ist durch eine sachgemäße Baustellenplanung sicherzustellen.
- Einhaltung der gesetzlich gültigen Lärmschutzvorschriften für Baustellen und Verwendung moderner, d.h. lärmarmen Baugeräte.
- Bauarbeiten dürfen ausschließlich tagsüber durchgeführt werden.
- Das Bauvorhaben ist durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) zu unterstützen und zu beaufsichtigen.

Da der Verlust nachweislich geeigneter Brutstrukturen für die Vogelfauna nur von geringfügigem Ausmaß ist und im weiteren Umfeld des Plangebiets kompensiert werden kann, werden keine (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Zum grundsätzlichen Struktur- und Habitaterhalt wird jedoch empfohlen, zukünftig an den neuen Gebäuden ggf. einige Vogelnistkästen im Plangebiet aufzuhängen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Vogelfauna ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1-3) nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Das Plangebiet ist aufgrund der räumlichen Lage zu weitreichenden Waldgebieten insbesondere für waldbewohnende Fledermausarten, wie z. B. Großer Abendsegler interessant aber aufgrund des Hotelbetriebs auch für siedlungsadaptierte Fledermausarten, wie z. B. die Zwergfledermaus. Eine Nutzung des Plangebiets als Transfer- und Nahrungs-/Jagdhabitat durch Fledermäuse konnte im Rahmen der durchgeführten Kartierungen sowohl optisch als auch akustisch nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Erfassungen konnte insgesamt acht Fledermausarten bzw. -gruppen / Gattungen nachgewiesen werden. Hierbei handelte es sich um die Zwergfledermaus (inkl. Sozialrufe), Gruppe „Pipistrellus spec.“, Gruppe „Pipistrelloid“, Gruppe „Pipistrellus naku“ (Pipistrellus nathusii oder P. kuhlii), Gruppe „Nyctalus spec.“, Übergruppe „Nyctaloid“, Gattung „Myotis“ und Gattung „Plecotus“.

Die Untersuchungen zeigten, dass das Plangebiet insbesondere von pipistrelloiden Arten sowie zu einem geringeren Anteil von Arten der Gattung „Myotis“ als Transfer- und z. T. auch als Jagd-/ Nahrungsgebiet genutzt wird. Von der Gruppe „Nyctalus spec“ und der Gattung „Plecotus“ wurde nur eine geringe Anzahl an Rufnachweisen erbracht.

Mit dem großen Hotelgebäude und insbesondere dem kleineren alten Personalgebäude, welches für einen Abriss vorgesehen ist, kommen im Plangebiet auch für Fledermäuse potenziell geeignete Quartierstrukturen vor. Potenzielle Quartierstrukturen bieten auch die im Plangebiet vorkommenden Einzelbäume und der kleine Fichtenbestand im Bereich des alten Personalgebäudes.

Baubedingt könnten ggf. Störungen während der nächtlichen Jagdaktivitäten im Plangebiet stattfinden. Zudem können während den vorbereitenden Bauarbeiten bzw. durch die geplanten Gehölzrodungen und dem Abriss des alten Personalgebäudes Fledermäuse potenziell verletzt oder getötet werden. Zum Schutz der Fledermausfauna sind daher zwingend die definierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen einzuhalten.

Anlagebedingt gehen im Plangebiet Grünflächen verloren, die insbesondere Transfer- und in geringem Umfang auch Nahrungs-/Jagdhabitats für die im Plangebiet nachgewiesenen Fledermausarten darstellen. Der Nahrungshabitatsverlust wird nicht als essenziell erachtet, da im direkten und weiteren Umfeld ausreichend Ausgleichsflächen in Form weitläufiger Gehölz- und Grünlandbestände zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen.

Die Umnutzung der 30 m Waldabstandsfläche hinsichtlich einer zukünftigen niederwaldartigen Bewirtschaftung zieht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermausfauna nach sich. Die angrenzenden Waldränder können weiterhin von Fledermäusen als Leitstruktur genutzt werden.

Auch betriebsbedingt sind ggf. Störungen der Tiere während ihrer nächtlichen Jagdaktivitäten durch Beleuchtungen möglich. Zum Schutz der Fledermausfauna sind daher zwingend die definierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen einzuhalten.

Bei Umsetzung der definierten Schutzmaßnahmen sind keine erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Fledermausfauna zu befürchten.

Zum Schutz der Fledermäuse sind die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zwingend einzuhalten:

- Die Rodung von Gehölzen und Einzelbäumen darf ausschließlich in den Wintermonaten, d.h. vom 01.11. bis 28./29.02. eines jeden Jahres, idealerweise nach 1-2 Frosträchten durchgeführt werden. Dann befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren und damit außerhalb des Plangebiets. Die Einhaltung dieser Rodungsfrist ist durch eine sachgemäße Baustellenplanung sicherzustellen.
- Der Abriss des alten Personalgebäudes darf ausschließlich in den Wintermonaten, d. h. vom 01.11. bis 28./29.02. eines jeden Jahres, idealerweise nach 1-2 Frosträchten durchgeführt werden. Dann befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren und damit außerhalb des Plangebiets. Die Einhaltung dieser Abbruchfrist ist durch eine sachgemäße Baustellenplanung sicherzustellen. Aufgrund der Höhenlage des Plangebiet (ca. 1.130 m ü. NN) kann bereits Anfang November von einem ausreichenden Winterzustand mit Schnee und Eis ausgegangen werden. Im Umkehrschluss trifft dies vermutlich auch auf den Monat März zu, in dem ebenfalls noch mit einem ausreichenden Winterzustand mit Schnee und Eis ausgegangen werden kann. Ein ggf. geplanter Abbruch im Monat März bzw. außerhalb des o. g. Abbruchzeitraums ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim LRA Lörrach abzustimmen.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten ausschließlich tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit während ihrer nächtlichen Transfer- bzw. Jagdflüge nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Baustellenausleuchtungen sind nicht zulässig.
- Künstliche, nächtliche Beleuchtungen der zukünftigen Gebäude (Gästehaus, Ferienwohnungen, Chalets) sind aufgrund der Thematik der allgemeinen Lichtverschmutzung möglichst zu vermeiden.
- Sind nächtliche Außenbeleuchtungen ggf. unvermeidbar (z.B. im Bereich der geplanten Verkehrsflächen), muss zwingend eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung berücksichtigt werden: Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig, Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil, Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen muss; die Lichtquellen sollten nach oben und seitlich abgeschirmt sein, um Streulicht zu vermeiden. Die Vorgaben gelten auch für ggf. geplante Straßenlampen von Verkehrsflächen.

Da es zu einem Verlust potenziell als Tagesversteck/Zwischenquartier geeigneter Quartierstrukturen für die Fledermausfauna kommt, werden zur Struktur- und Habitataufwertung die nachfolgenden Ausgleichsmaßnahmen notwendig:

- Anbringung von 3 Fledermausflachkästen (z.B. 1FF der Firma Schwegler)

durch eine Fachkraft der UBB an geeigneten Bäumen im direkten Umfeld des Plangebiets. Der Ort und die Lage der Fledermauskästen muss durch einen Fledermaussachverständigen zur Gewährleistung einer Besiedlung fachgerecht ausgewählt werden. Die

Kästen sind zudem jährlich zu reinigen bzw. zu pflegen. Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Fledermausfauna ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1-3) nicht zu erwarten.

4.2 Schutzgebiete und geschützte Flächen

Naturpark

Der Planbereich ist durch den Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6) überlagert. Der Naturpark Südschwarzwald umfasst ein 394.000 Hektar großes Gebiet im äußersten Südwesten Deutschlands. Er reicht von Herbolzheim und Triberg im Norden bis nach Waldshut-Tiengen und Lörrach im Süden. Im Westen schließt er die Vorbergzone bis Freiburg und Emmendingen ein, nach Osten dehnt er sich bis Donaueschingen und Bad Dürkheim auf der Baar-Hochebene aus.

Auszug aus der Schutzgebietsverordnung:

- Zweck des Naturparks Südschwarzwald ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern insbesondere 1. die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutende Landschaft für Tourismus einschließlich des Sports zu fördern, 2. die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln, 3. eine möglichst naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete beziehungsweise gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten, 4. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potentiale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen, 5. die bäuerliche Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln.
- Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen.
- Maßnahmen nach Absatz 1 werden innerhalb des Naturparks insbesondere auf der Grundlage eines Naturparkplans festgelegt sowie ideell und finanziell gefördert. Der Naturparkplan wird in Abstimmung mit den beteiligten Behörden vom Träger des Naturparks, dem Verein »Naturpark Südschwarzwald e. V., aufgestellt.

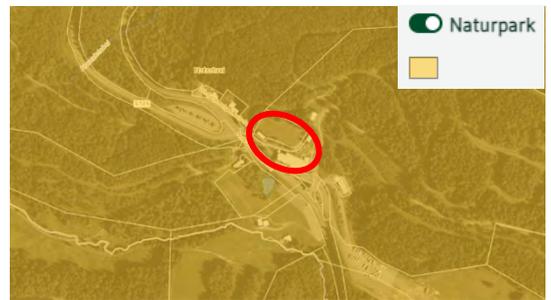


Abbildung 7: Lage des Plangebiets (rot), Naturpark (gelb) (Quelle: LUBW)

Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 08.03.2000 des Reg. Präs. Freiburg bedarf die „Errichtung von baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde. Einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis bedarf das Bauvorhaben nach § 4 Abs. 4 nicht, sofern das Vorhaben nach anderen Vorschriften bereits eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde voraussetzt, die dann die schriftliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 ersetzt.

Die naturschutzrechtlich erforderlichen Genehmigungen sind im Rahmen des Bauantrags zu beantragen und werden entsprechend in die baurechtliche Genehmigung integriert.

Entsprechend § 4 der Gebietsverordnung (vom 04.01.2016) ist es das Ziel des Biosphärengebietes, *die nachhaltige wirtschaftliche Nutzung mit der Erhaltung und Weiterentwicklung der Natur- und Kulturlandschaft zu verknüpfen und positiv zu gestalten.*

Gemäß § 7 der Verordnung des Biosphärengebietes Schwarzwald sollen in der Entwicklungszone *insbesondere nachhaltige, natur- und umweltschonende Wirtschaftsweisen, kulturelle und soziale Vorhaben sowie die nachhaltige, natur- und umweltschonende Land- und Forstwirtschaft und der nachhaltige, natur- und umweltschonender Tourismus gefördert und weiterentwickelt werden.*

Gesonderte Ausnahmegenehmigungen sind innerhalb der Entwicklungszone nicht erforderlich. Das geplante Bauvorhaben beeinträchtigt die Schutzzwecke des Biosphärengebietes nicht erheblich.

Biosphären- gebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebietes „Schwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 2).

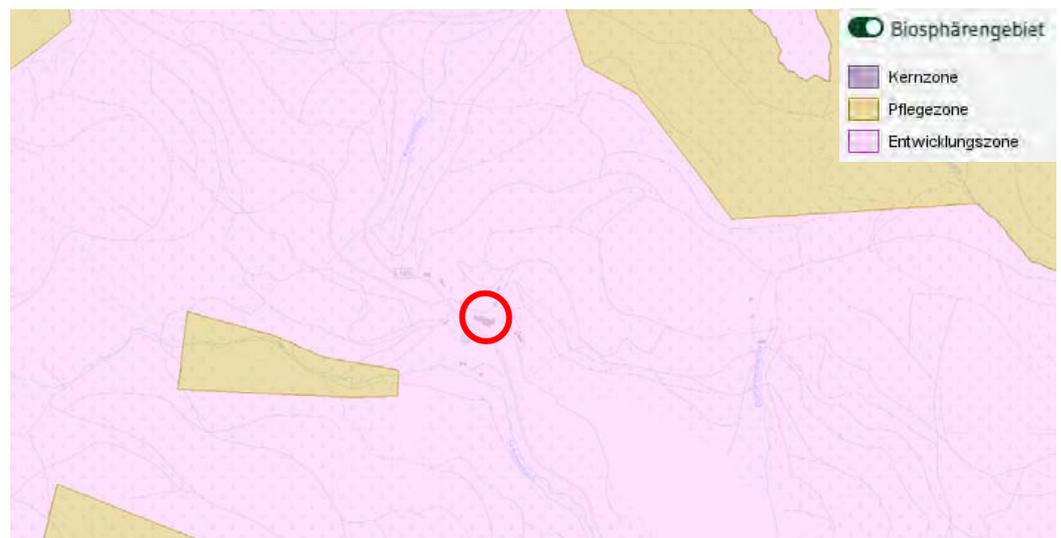


Abbildung 8: Lage des Plangebiets (rot) innerhalb der Entwicklungszone (rosa) des Biosphärengebietes (Quelle: LUBW)

Natura 2000 – FFH-Gebiete und Vogelschutz- gebiete

In ca. 280 m südöstlicher Entfernung zum Plangebiet liegen Teilbereiche des FFH-Gebiets „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ (Schutzgebiets-Nr. 8114311).

Folgende Arten werden im Datenauswertebogen der LUBW aufgeführt:

- Groppe
- Wimperfledermaus
- Großes Mausohr
- Luchs
- Grünes Koboldmoos
- Rogers Goldhaarmoos

Zudem grenzt das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441) nördlich, westlich und östlich an das Plangebiet an. Hier werden im Datenauswertebogen folgende Vogelarten aufgeführt:

- Raufußkauz
- Haselhuhn
- Uhu
- Zitronenzeisig
- Hohltaube
- Schwarzspecht
- Zippammer
- Wanderfalke
- Baumfalke

- Sperlingskauz
- Neuntöter
- Heidelerche
- Schwarzmilan
- Wespenbussard
- Berglaubsänger
- Dreizehenspecht
- Grauspecht
- Braunkehlchen
- Schwarzkehlchen
- Auerhuhn
- Ringdrossel

Aufgrund der Nähe der Natura 2000-Gebiete zum Plangebiet wurde sowohl eine FFH-Vorprüfung (FFH-Gebiet) als auch eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vogelschutzgebiet) durchgeführt. Eine Betroffenheit wird zudem im Rahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens geprüft und entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen von Einzelarten, Lebensstätten und Lebensraumtypen ausgeschlossen werden können.



Abbildung 9: Plangebiet (rot) in Relation zum nächstgelegenen FFH-Gebiet (blau) (Quelle: LUBW)

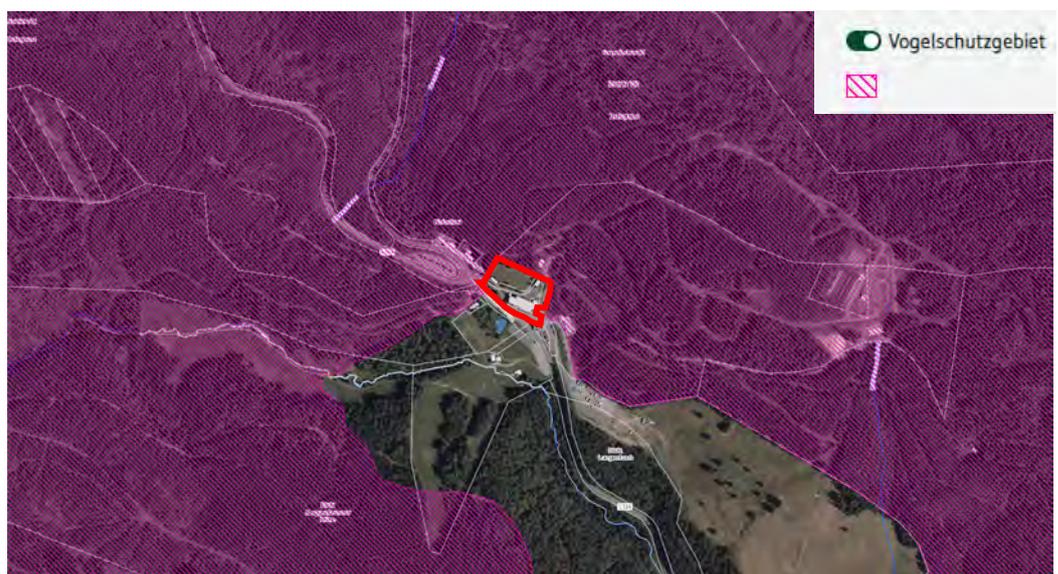


Abbildung 10: Plangebiet (rot) in Relation zum nächstgelegenen VSG (pink) (Quelle: LUBW)

Naturschutz- gebiete (NSG)

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Langenbach-Trubelsbach“ (Schutzgebiets-Nr. 3.207) liegt in ca. 260 m südwestlicher Entfernung zum Plangebiet (s. Abbildung 11).

Eingriffe in das NSG sind nicht vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Landschafts- schutzgebiete (LSG)

Das Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)“ (Schutzgebiets-Nr. 3.15.032) grenzt westlich an das Plangebiet an (s. Abbildung 11).

Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgen keine Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des LSG führen.

Auf die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere (vgl. Kapitel 4.3) wird verwiesen. Die dort formulierten Maßnahmen greifen auch für den Schutz von angrenzenden Flächen des LSG.



Abbildung 11: Plangebiet (rot), NSG (hellrot), LSG (grün) (Quelle: LUBW)

Geschützte Bio- topflächen

Innerhalb des Planbereich oder direkt angrenzend befinden sich keine geschützten Biotopflächen. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite der L126 in ca. 20 m südlicher Entfernung zum Untersuchungsgebiet liegen die nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopflächen „Fischteiche am Notschreihotel“ (Biotopnummer: 281133363005) und „Borstgrasrasen Skihang Notschrei“ (Biotopnummer: 181133360004).

Da hier im Rahmen des Planvorhabens keine Eingriffe vorgesehen sind, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

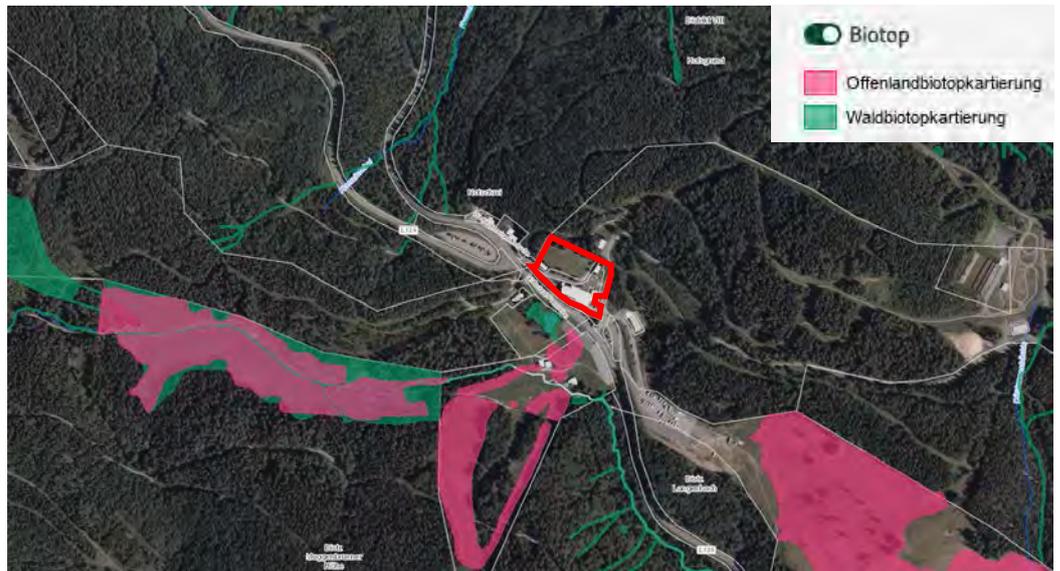


Abbildung 12: Plangebiet (rot), gesetzlich geschützte Offenlandbiotope (pink), gesetzlich geschützte Waldbiotopkartierung (grün) (Quelle: LUBW)

FFH-Mähwiesen Im Untersuchungsgebiet sowie der Umgebung sind keine FFH-Mähwiesen ausgewiesen, sodass eine weitere Betrachtung entfällt.

Biotopverbunde Innerhalb des Plangebiets sind keine Biotopverbundsflächen vorhanden. Biotopverbunde trockener und feuchter Standorte liegen auf der gegenüberliegenden Straßenseite der L126. Hier sind keine Eingriffe vorgesehen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

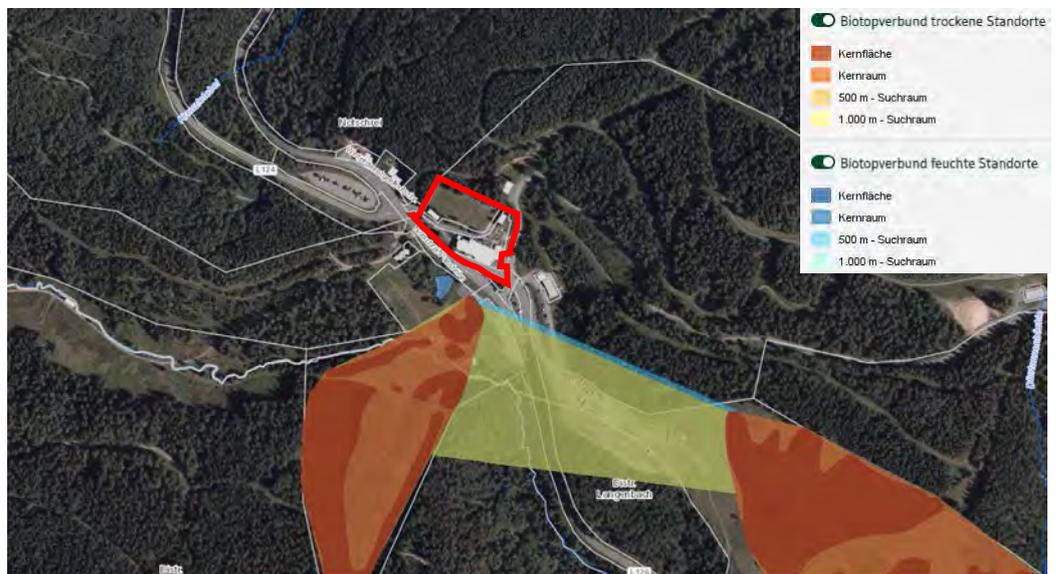


Abbildung 13: Biotopverbund feuchter (Blautöne) und trockener Standorte (Rottöne) und Lage Plangebiet (rot) (Quelle: LUBW)

Auerhuhnrelevante Flächen Das Plangebiet liegt außerhalb von Auerhuhnrelevanten Flächen. Auf den Sachverhalt wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (VSG) und der Artenschutzrechtlichen Prüfung näher eingegangen.

4.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Vorbemerkung Die nachfolgend beschriebenen Biotoptypen wurden am 11.06.2021 im Gelände kartiert. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind im Bestandsplan entsprechend dargestellt.

12.61 Entwässerungs- graben

Im Osten des Plangebiets befindet sich ein „Rinnsal-ähnlicher“ Entwässerungsgraben mit gewässerbegleitender Hochstaudenflur, der zum größten Teil verdolt ist. Zum Zeitpunkt der Kartierung führte dieser nur sehr wenig Wasser. Generell ist der Graben nur periodisch wasserführend, da er nur der Überlauf der Quellfassung bzw. des Zwischenbehälters ist und kein natürliches Gewässer darstellt.



Biotopwertpunkte nach ÖK-VO (12.61):

Bestand: 3 – **13** – 27, hier: **13**

Planung: 3 – **13**

33.41 Fettwiese middle- rer Standorte

Im nördlichen Teil des Plangebiets befindet sich eine Fettwiese mittlerer Standorte, in der auch einige Magerzeiger vorkommen. Aufgrund den Standortgegebenheiten (Nähe zu Waldbeständen, geringe Eutrophierung / Düngung) kommt der Wiese eine naturschutzfachlich höhere Bewertung zu als der klassischen Fettwiese.



Vorkommende Einzelarten sind folgende: Diverse Gräser (u. a. Knäuelgras, Deutsches Weidelgras, Spitzblättrige Binse, Borstgras),

Wiesen-Kerbel, Wiesen-Pippau, Wiesen-Sauerampfer, Gewöhnlicher Löwenzahn, Wiesen-Schaumkraut, Spitzwegerich, Kriechender Günsel, Kratzdistel, Scharfer Hahnenfuß, Rote Lichtnelke, Rotklee, Mausohr-Habichtskraut, Frauenmantel und Taubnessel.

Aus dem vorgenannten Grund erhält der Biotoptyp nicht den Durchschnittswert, sondern wird mit 4 Ökopunkten höher bewertet.

Biotopwertpunkte nach ÖK-VO (33.41):

Bestand: 8 – **13** – 19, hier: **17**

Planung: 8 – **13**

33.70 Trittpflanzen- bestand

Rund um die gewässerbegleitende Hochstaudenflur entlang des Entwässerungsgrabens befinden sich im Osten des Plangebiets Flächen, die dem Trittpflanzenbestand (z. T. lückig) zugeordnet werden können. Die Übergänge zu angrenzenden kleinen Grünflächen waren fließend.

Biotopwertpunkte nach ÖK-VO (33.70):

Bestand: 4 – 12, hier: 4

Planung: 4



35.42 Gewässer- begleitende Hochstaudenflur

Entlang des Entwässerungsgrabens im östlichen Plangebiet kommt eine Hochstaudenflur vor, die sich aus den folgenden Einzelarten zusammensetzt: V. a. Weiße Pestwurz, Mädesüß, verschiedene Farnarten, Kratzdistel und Brombeere. Zudem kommen aufkommende, kleinere Gehölze wie z. B. Vogelbeere und Spitzahorn vor. Daneben kommen Arten wie Rote Lichtnelke, Wiesen-Sauerampfer, Kriechender Günsel, Scharfer Hahnenfuß, Spitzwegerich und Rotklee vor.



Der Biotoptyp gilt im vorliegenden Fall nicht als gesetzlich geschützt.

Biotopwertpunkte nach ÖK-VO (35.42):

Bestand: 11 – 19 – 39, hier: 19

Planung: 11 – 19 – 25

35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderal- vegetation

Die Böschungsflächen östlich des alten Personalgebäudes sind von grasreicher, ausdauernder Ruderalvegetation bewachsen. Es kommen sowohl Einzelarten der gewässerbegleitenden Hochstaudenflur vor als auch Einzelarten der angrenzenden kleinen Grünfläche südlich des alten Personalgebäudes. Die Übergänge sind fließend.

Biotopwertpunkte nach ÖK-VO (35.64):

Bestand: 8 – 11 – 15, hier: 11

Planung: 8 – 11

45.30 Einzelbaum

Im Plangebiet kommen zahlreiche Einzelbäume, insbesondere auf den kleinen Grünflächen im südlichen Plangebiet und um die Garage des Hotelbetriebs herum vor.

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte für den Biotoptyp Einzelbaum ist abhängig von dem Standort des Baums und läuft folgendermaßen ab:

Biotopwertpunkte nach ÖK-VO (45.30): Ermittlung eines Punktwertes pro Baum.

- a) auf sehr gering- bis geringwertigem Biotoptypen: 4 – 8
- b) auf mittelwertigem Biotoptypen: 3 – 6
- c) auf mittel- bis hochwertigem Biotoptypen: 2 – 4

Insgesamt gehen nach derzeitigem Kenntnisstand 5 Bäume im Plangebiet verloren. Drei größere Nadelbäume und zwei mittelgroße Laubbäume. Bei den größeren Nadelbäumen

im Plangebiet handelt es sich um zwei Douglasien und eine Fichte. Der Durchschnitts-BHD beträgt ca. 80 cm, d.h. es ergibt sich ein Stammumfang von ca. 251 cm.

Gemäß der ÖK-VO errechnet sich der Wert eines Baumes durch Multiplikation des zutreffenden Punktwerts mit dem Stammumfang [cm].

2 Bäume (Douglasie) stehen auf einem mittelwertigem Biotoptyp, d. h.

$$\text{Planwert} = 6 \times 251 \text{ ÖP} = 1.506 \text{ ÖP/Baum}$$

1 Baum (Fichte) steht auf einem sehr gering- bis geringwertigem Biotoptyp, d. h.

$$\text{Planwert} = 8 \times 251 \text{ ÖP} = 2.008 \text{ ÖP}$$

Zudem kommen zwei kleinere Laubbäume im Plangebiet vor, die nach derzeitigem Kenntnisstand verloren gehen. Der BHD beträgt ca. 25 cm, d. h. es ergibt sich ein Stammumfang von ca. 78 cm.

2 Laubbäume stehen auf einem mittelwertigem Biotoptyp, d. h.

$$\text{Planwert} = 6 \times 78 \text{ ÖP} = 468 \text{ ÖP/Baum}$$

Im südlichen und westlichen Planbereich befinden sich 21 Bäume, die durch das Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren gehen. Der Bestand und die Planung sind somit gleich. Diese stehen auf einem sehr gering- bis geringwertigen Biotoptyp. Der Durchschnitts-BHD beträgt ca. 40 cm, d. h. es ergibt sich ein Stammumfang von ca. 126 cm.

$$\text{Planwert} = 8 \times 126 \text{ ÖP} = 1.008 \text{ ÖP/Baum}$$

59.44 Fichten-Bestand

Nördlich um das alte Personalgebäudes herum befindet sich eine kleine Fläche eines lückigen Fichten-Bestands.

Biotopwertpunkte nach ÖK-VO (59.40):

Bestand: 9 – **14** – 22, hier: **14**

Planung: 9 – **11**



60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche

Im Plangebiet befindet sich das bestehende Hotelgebäude, eine Garage sowie das alte Personalgebäude. Diese Gebäude machen den Großteil der von Bauwerken bestandenen Fläche im betroffenen Bereich aus.

Biotopwertpunkte nach ÖK-VO (60.10):

Bestand: **1**, hier: **1**

Planung: **1**

60.21 Völlig

Die Hotelzufahrt sowie ein Großteil der Parkplätze rund um das bestehende Hotelgebäude stellen asphaltierte Straßen und Plätze dar.

**versiegelte
Straße oder Platz**

Biotopwertpunkte nach ÖK-VO (60.21):

Bestand: **1**, hier: **1**

Planung: **1**



**60.23
Weg oder Platz
mit wasserge-
bundener Decke,
Kies oder Schot-
ter**

Nördlich des bestehenden Hotelgebäudes befindet sich ein Schotterplatz sowie ein geschotterter Weg als Parkplatz und Zufahrt.

Biotopwertpunkte nach ÖK-VO (60.23):

Bestand: **2 – 4**, hier: **2**

Planung: **2**

**60.50
Kleine
Grünfläche**

Im Plangebiet verteilt liegen einige kleine Grünflächen. Aufgenommene Einzelarten sind die folgenden: Deutsches Weidelgras, Knäuelgras, Gewöhnlicher Löwenzahn, Spitzwegerich, Rotklee, Scharfer Hahnenfuß, Taubnessel, Wiesen-Schaumkraut, Gänseblümchen, Frauenmantel und Mausohr-Habichtskraut.

Biotopwertpunkte nach ÖK-VO (60.50):

Bestand: **4 – 8**, hier: **4**

Planung: **4**



**60.51
Blumenbeet oder
Rabatte**

Vor allem südlich und östlich des bestehenden Hotelgebäudes sind einige Blumenbeete und Rabatte mit Zierpflanzen angelegt.

Biotopwertpunkte nach ÖK-VO (60.50):

Bestand: **4 – 8**, hier: **4**

Planung: **4**



59.44
Fichten-Bestand

Angrenzende Waldabstandsfläche (30 m) – Zukünftige Niederwaldbewirtschaftung

Da sich der Bereich der zukünftigen niederwaldartigen Bewirtschaftung außerhalb des Plangebiets befindet, wurde dieser im Zuge der Biotoptypenkartierung nicht detailliert mit aufgenommen – grobe Dokumentationen liegen im Artenschutzbericht vor. Es handelt sich um Waldflächen, welche durch Nadelbäume (v. a. Fichte) geprägt sind, vereinzelt sind Laubbäume (Buche, Ahorn) vorhanden. Waldbiotope sind im betroffenen Bereich nicht vorhanden.

Aufgrund des vorgeschriebenen Waldabstands wird westlich, nördlich und östlich des Plangebiets mit einem Abstand von 30 m in Zukunft eine niederwaldartige Bewirtschaftung durchgeführt. Hierfür ist eine Einzelstamm-Entnahme von großen Bäumen vorgesehen, die schrittweise zu einer Niederwaldbewirtschaftung im betroffenen Bereich führt. Durch die Reduzierung der Fichten wird insgesamt mehr Platz für standortgerechte Baumarten geschaffen.

Ein Verlust des Waldbereichs findet somit nicht statt, sondern es wird ein langfristiger Erhalt durch eine Änderung des Waldnutzungstypen angestrebt. Vor allem der östliche Bereich des betroffenen Gebiets besteht bereits derzeit aus Jungwuchs bzw. strauchartigen Gehölzen – eine Änderung der Nutzungsform ergibt hier somit zurzeit keinen erheblichen Unterschied im Vergleich zum Bestand.

Da vereinzelte Eingriffe in die Biotopstrukturen durch die Umnutzung in eine niederwaldartige Bewirtschaftung dennoch stattfinden, werden diese mit einer Differenz von 5 ÖP/m² in die Bilanzierung mit aufgenommen.

Biotopwertpunkte nach ÖK-VO (59.44):

Bestand: 9 – **14** – 22 / Bewertung der Nutzungsänderung: - **5 ÖP/m²**

Planung: 9 – **11** (hier **9 ÖP**)

Vorbelastung

Die versiegelten und teilversiegelten Flächen sind als Defizitbereiche ohne positive Funktion für den Naturhaushalt zu werten. Durch die durch das Plangebiet verlaufende Straße sind außerdem Vorbelastungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen vorhanden. Weiterhin schränken die Garten- bzw. Zierrasenflächen die Bedeutung der Flächen im Hinblick auf die Biotop- und Artenvielfalt ein.

**Bedeutung /
Empfindlichkeit**

Dem Trittplanzenbestand, den kleinen Grünflächen, den Blumenbeten und den versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen ist eine geringe Bedeutung im Naturhaushalt zuzuweisen. Der Entwässerungsgraben, die Fettwiese, die gewässerbegleitende Hochstaudenflur, die Ruderalvegetation, der Fichten-Bestand und die Einzelbäume stellen Lebensräume mit einer mittleren bis hohen Funktion dar.

Tabelle 2: Biotopbewertung Bestand

Biotoptyp	Bestand	Fläche in m ² /Stückzahl	ÖP je m ² /Stück	ÖP ges.
12.61	Entwässerungsgraben	10	13	130
33.41	Fettwiese	5.015	17	85.255
33.70	Trittpflanzenbestand	210	4	840
35.42	Gewässerbegleitende Hochstaudenflur	175	19	3.325
35.64	Ruderalvegetation	125	11	1.375
45.30	Einzelbaum (Douglasie)	2	1.506	3.012
45.30	Einzelbaum (Fichte)	1	2.008	2.008
45.30	Einzelbaum (Laubbäume)	2	468	936
45.30	Einzelbaum	21	1.008	21.168
59.44	Fichten-Bestand	125	14	1.750
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1.695	1	1.695
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	2.325	1	2.325
60.23	Schotterplatz / -weg	670	2	1.340
60.50	Kleine Grünfläche	1.370	4	5.480
60.51	Blumenbeet / Rabatte	160	4	640
<i>außerhalb des Plangebiets: Bereich zukünftiger Niedervaldbewirtschaftung (30 m Waldabstand)</i>				
59.44	Fichten-Bestand	4.795	14	67.130
	Summe	11.880		198.409



Abbildung 14: Bestand Biotoptypen im Plangebiet (Quelle: Kunz GaLaPlan, Stand 20.04.2023)

Prognostizierte Auswirkungen

Durch die geplante Erweiterung des Hotelgebäudes sowie der Errichtung von Ferienhäusern gehen Fettwiesenflächen, ein kleinflächiger Fichten-Bestand, kleine Grünflächen, Trittpflanzenbestand und Ruderalvegetation verloren. Bei diesen Biotoptypen handelt es sich um geringwertige bis mittelwertige Biotoptypen, sodass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kommt.

Der Entwässerungsgraben sowie die gewässerbegleitende Hochstaudenflur bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten. Während der Bauarbeiten im Plangebiet ist sicherzustellen, dass jegliche Schadstoffeinträge in den Entwässerungsgraben vermieden werden (vgl. auch nachfolgend aufgelistete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen).

Die fünf Bäume in der nördlichen Hälfte des Plangebiets müssen nach derzeitigem Kenntnisstand für die geplante Erweiterung gerodet werden. Somit gehen Lebensräume von mittlerer bis hoher Bedeutung verloren. Die restlichen Bäume innerhalb des Planbereichs bleiben erhalten. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Fauna.

Aufgrund des notwendig werdenden 30 m Waldabstands wird westlich, nördlich und östlich des Plangebiets zukünftig eine niederwaldartige Bewirtschaftung stattfinden. Diese Nutzungsänderung wird nun auch in der hier gegenständlichen Bilanzierung gemäß der Stellungnahme der UNB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 22.04.2022 berücksichtigt. Die geänderte Bewirtschaftungsform muss zukünftig vertraglich zwischen dem Vorhabenträger und dem Waldbesitzer geregelt werden.

Vermeidung und Minimierung

Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere werden berücksichtigt:

- Schutz angrenzender Vegetationsbestände durch Ausweisung im Gelände als Bautabuflächen (ggf. Kennzeichnung / Abgrenzung vor Ort mittels Schutzzaun, Flatterband etc.). Hiervor ist die ausführende Baufirma vor Baubeginn zu unterrichten.
- Die zu versiegelnde Fläche ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenflächen.

Im Hinblick auf den Artenschutz sind zudem folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Die im Plangebiet vorhandenen Reptilienhabitate der Blumenrabatten sind im Gelände als Bautabuflächen auszuweisen. Hiervon ist die ausführende Baufirma vor Beginn zu unterrichten.
- Die Rodung von Gehölzen und Einzelbäumen darf zum Schutz der Vogelfauna ausschließlich in den Wintermonaten außerhalb der sensiblen Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. vom 01.10. bis 28./29.02. eines jeden Jahres. Die Einhaltung dieser Rodungsfrist ist durch eine sachgemäße Baustellenplanung sicherzustellen.
- Einhaltung der gesetzlich gültigen Lärmschutzvorschriften für Baustellen und Verwendung moderner, d. h. lärmarmen Baugeräte.
- Die Vorgaben zur Bauzeitbeschränkung auf die Tageszeit und zur Beleuchtung bei der Artengruppe Fledermäuse greifen auch für nachtaktive Vögel, wie z. B. Eulen.
- Die Rodung von Gehölzen und Einzelbäumen darf zum Schutz der Vogel- und Fledermausfauna ausschließlich in den Wintermonaten, d.h. vom 01.11. bis 28./29.02. eines jeden Jahres, idealerweise nach 1-2 Frostnächten durchgeführt werden. Dann befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren und damit außerhalb des Plangebiets. Die Einhaltung dieser Rodungsfrist ist durch eine sachgemäße Baustellenplanung sicherzustellen.
- Der Abriss des alten Personalgebäudes darf ausschließlich in den Wintermonaten, d. h. vom 01.11. bis 28./29.02. eines jeden Jahres, idealerweise nach 1-2 Frostnächten durchgeführt werden. Dann befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren und damit außerhalb des Plangebiets. Die Einhaltung dieser

Abbruchfrist ist durch eine sachgemäße Baustellenplanung sicherzustellen. Aufgrund der Höhenlage des Plangebiet (ca. 1.130 m ü. NN) kann bereits Anfang November von einem ausreichenden Winterzustand mit Schnee und Eis ausgegangen werden. Im Umkehrschluss trifft dies vermutlich auch auf den Monat März zu, in dem ebenfalls noch mit einem ausreichenden Winterzustand mit Schnee und Eis ausgegangen werden kann. Ein ggf. geplanter Abbruch im Monat März bzw. außerhalb des o. g. Abbruchzeitraums ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim LRA Lörrach abzustimmen.

- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten ausschließlich tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit während ihrer nächtlichen Transfer- bzw. Jagdflüge nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Baustellenausleuchtungen sind nicht zulässig.
- Künstliche, nächtliche Beleuchtungen der zukünftigen Gebäude (Gästehaus, Ferienwohnungen, Chalets) sind aufgrund der Thematik der allgemeinen Lichtverschmutzung möglichst zu vermeiden.
- Sind nächtliche Außenbeleuchtungen ggf. aufgrund von Sicherheitsvorkehrungen unvermeidbar (z. B. im Bereich der geplanten Verkehrsflächen), muss zwingend eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung berücksichtigt werden: Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig, Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil, Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen muss; die Lichtquellen sollten nach oben und seitlich abgeschirmt sein, um Streulicht zu vermeiden. Beleuchtungen in Richtung der angrenzenden Waldflächen sind nicht zulässig. Die Vorgaben gelten auch für ggf. geplante Straßenlampen von Verkehrsflächen.
- Das Bauvorhaben ist durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) zu unterstützen und zu beaufsichtigen.

Ausgleich/Ersatz Für die Kompensation des ÖP-Defizits können vom Vorhabenträger Ökopunkte von der Gemeinde Wieden käuflich erworben werden. Die ÖP wurden von der Gemeinde im Rahmen einer Ökokonto-Maßnahme im Naturraum Schwarzwald (AZ: 336.02.018) generiert. Die Genehmigung von der UNB beim LRA Lörrach liegt für die Maßnahme vor. Zukünftig ist dann eine Abbuchung der benötigten 127.325 ÖP (vgl. nachfolgende Ausführung) aus dem naturschutzrechtlichen Ökokonto der Gemeinde Wieden vorgesehen.

Hierzu liegt bereits eine schriftliche privat-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Wieden vor.

Damit kann der naturschutzrechtliche Ausgleich beim Schutzgut Pflanzen und Tiere und dem Schutzgut Boden vollständig erbracht werden.

Im Hinblick auf den Artenschutz sind folgende Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

- Anbringung von 3 Fledermausflachkästen (z. B. 1FF der Firma Schwegler).
- Ggf. Aufhängen von einige Vogelnistkästen (Empfehlung)

Bilanzierung Wie der vorstehenden Bilanzierungstabelle (Tabelle 2) zu entnehmen ist, erreicht die Bestandsbewertung des Plangebiets insgesamt 198.409 Ökopunkte.

Durch die Erweiterung des Hotelbetriebes gehen insgesamt 106.581 Ökopunkte für das Schutzgut Pflanzen und Tiere verloren. Dieses Defizit an Ökopunkten ist mittels Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (Ökopunkte) zu kompensieren.

Beim Schutzgut Boden entsteht zudem ein Ökopunkte-Defizit von 20.744 Ökopunkten (vgl. Kapitel 4.4). Insgesamt ergibt sich damit ein Ökopunkte-Defizit von 127.325 Ökopunkten.

Wie vorstehend bereits erwähnt, können vom Vorhabenträger für die Kompensation des ÖP-Defizits Ökopunkte von der Gemeinde Wieden käuflich erworben werden.

Tabelle 3: Biotopbewertung Planung

Biotoptyp	Planung	Fläche in m²/Stückzahl	ÖP je m²/Stück	ÖP ges.
12.61	Entwässerungsgraben	10	13	130
33.80	Unbebaute Grundstücksflächen (Garten, Zierrasen)	1.740	4	6960
33.80	Festgesetzte nicht überbaubare Flächen (Geplante Grünflächen)	2.155	4	8620
35.42	Gewässerbegleitende Hochstaudenflur	175	19	3325
45.30	Einzelbaum (Pflanzbindung)	21	1.008	21.168
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1.695	1	1.695
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	2.325	1	2.325
60.10 / 60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	3.110	1	3.110
60.23	Schotterplatz / -weg	670	2	1.340

außerhalb des Plangebiets: Bereich zukünftiger Niederwaldbewirtschaftung (30 m Waldabstand)

59.44	Fichten-Bestand	4.795	9	43.155
<i>Externer Ausgleich / Ersatz</i>				
	Erwerb von Ökopunkten		127.325	127.325
	Summe	11.880		219.153

Bestand	198.409
DEFIZIT SCHUTZGUT TIERE / PFLANZEN (Bestand-Planung)	-20.744
DEFIZIT SCHUTZGUT BODEN	20.744
GESAMTES DEFIZIT (Schutzgut Tiere / Pflanzen + Schutzgut Boden)	0

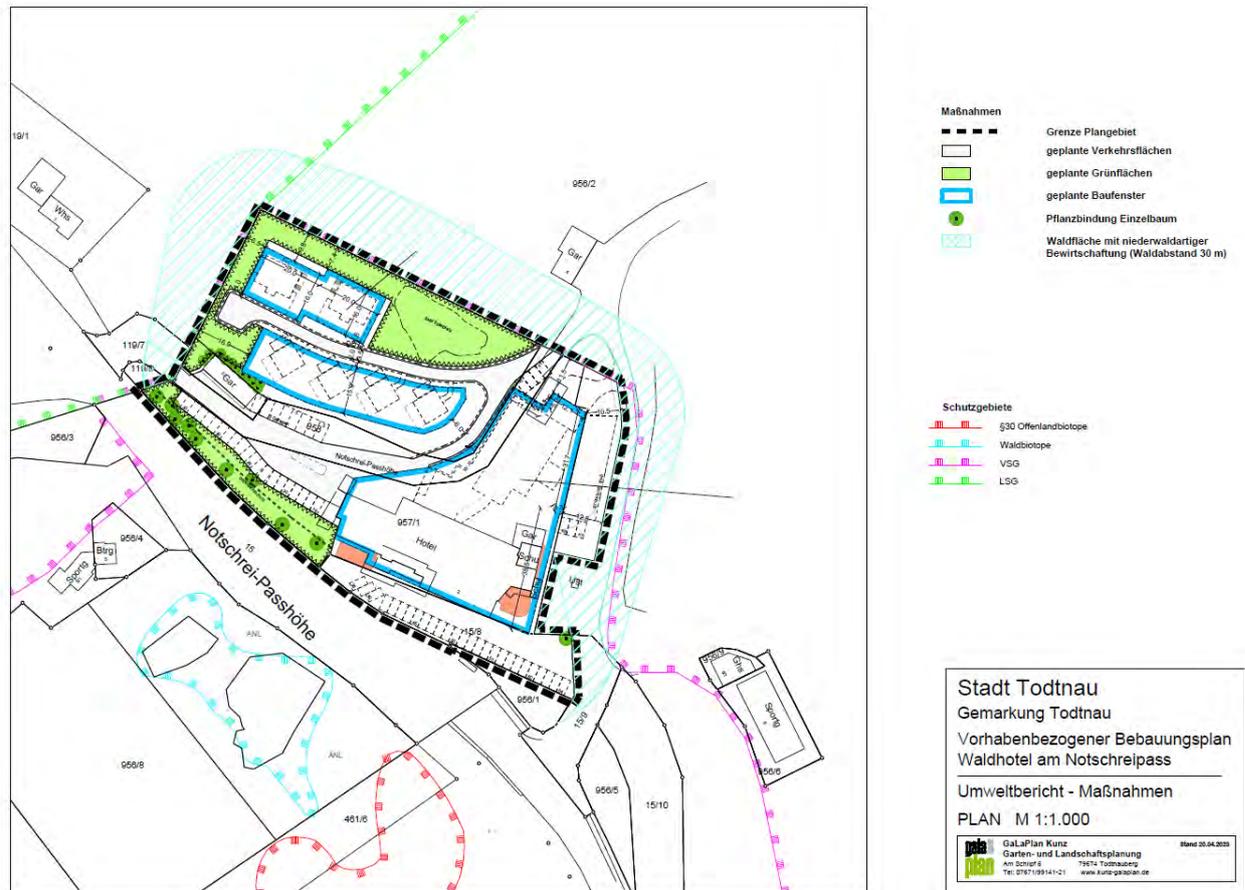


Abbildung 15: Maßnahmenplan (Quelle: Kunz GaLaPlan, Stand 20.04.2023)

Monitoring

Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen folgende Vorgaben überprüfen:

- Die Überwachung der max. zulässigen Flächenversiegelung.
- Die Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenflächen.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

4.4 Schutzgut Boden

Methodik

Über die Auswertung der vor genannten Datengrundlagen erfolgt die Erfassung und Darstellung der im Plangebiet vorhandenen natürlichen Böden.

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik von Heft 23 zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Sonderstandort für naturnahe Vegetation.

Bestand Böden Als geologische Einheit ist im Plangebiet gemäß den Karten des Geologischen Landesamtes von „Paragneis und anatektisch überprägte Gneise“ auszugehen.

Laut der Kartenwerke des LGRB liegen im Plangebiet zwei Bodentypen vor. Im Süden und Osten liegt der Bodentyp „Gley und Quellengley aus Hangschutt“ (Kartiereinheit A113, Legende G1) zugrunde. Dem Großteil der Fläche liegt jedoch der Bodentyp „Braunerde, z. T. humos, aus Fließerde über Hangschutt oder Kristallingestein“ (Kartiereinheit a26, Legende B2) zugrunde.

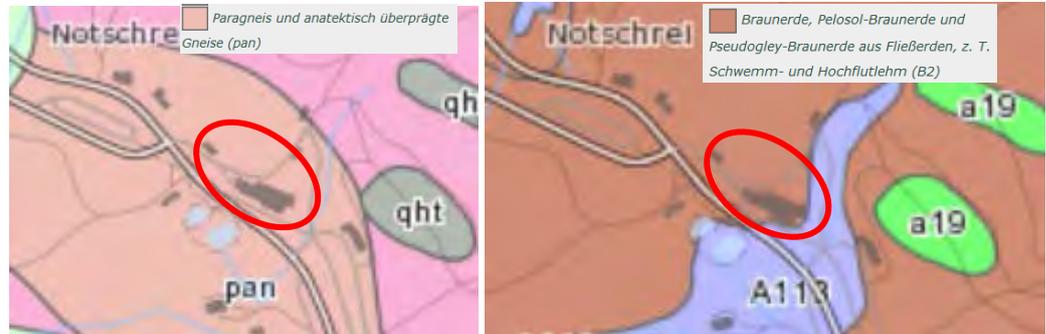


Abbildung 16: Geologische und bodenkundliche Einheiten in und um das Plangebiet (grobe Verortung, rot) (Quelle: LGRB)

Gemäß dem Bürger-Geoportal des Landkreises Lörrach sind im Plangebiet weder erhöhte Erosionsgefahren noch bergbaubedingte Belastungen zu erwarten. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde dennoch unverzüglich mitzuteilen.

Nutzungsintensität

Das Plangebiet wird bereits zu Tourismus-Zwecken (Hotel-Anlage, Landstraße, Parkplätze, Wintersport) genutzt.

Vorbelastung

Die Wertigkeit des Bodens liegt im Bereich der Grünland- und Gehölzbestände bei 1,67 Punkten.

Versiegelte bzw. teilversiegelte Bereiche sind im nördlichen Bereich durch das Hotel, dessen Zuwegungen und Parkplätze sowie durch die Landstraße L126 vorhanden. Durch die Versiegelung ist diesen Flächen ein Bodenwert von 0 Punkten zuzuordnen.

Die max. zulässige Flächenversiegelung beläuft sich auf ca. 7.800 m². Da im Bestand bereits 4.690 m² an versiegelten Flächen vorhanden sind, beschränkt sich die zusätzliche Flächenversiegelung und -überbauung auf ca. 3.110 m².

Bedeutung

Bei den Bodentypen wird keine hohe oder sehr hohe Bewertung als Standort für naturnahe Vegetation zugewiesen. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird bei beiden Biotoptypen mit Mittel bewertet. Ersterer Bodentyp hat eine geringe bis mittlere Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, letzterer eine mittlere. Die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe ist bei ersterem Biotoptyp gering bis mittel und bei letzterem gering. Beide Bodentypen erhalten eine Gesamtbewertung von 1,67 (vgl. Abbildung 17).

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: mittel bis hoch (2.5)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: gering bis mittel (1.5)
Gesamtbewertung	LN: 1.67	Wald: 2.00

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel (2.0)	Wald: hoch (3.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering (1.0)	Wald: gering (1.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.67	Wald: 2.00

Abbildung 17: Bodenbewertung. Oben: Gley und Quellengley aus Hangschutt. Unten: Braunerde, z. T. humos, aus Fließerde über Hangschutt oder Kristallingestein. (Quelle: LGBR)

Empfindlichkeit Eine grundsätzlich mittlere bis hohe Empfindlichkeit besteht gegenüber Flächenversiegelungen. Mittlere Empfindlichkeiten der Böden bestehen gegenüber Geländemodellierungen mit Abgrabungen und Aufschüttungen.

Prognostizierte Auswirkungen Durch die geplante Erweiterung des Hotels kommt es zu einer max. zusätzlichen Flächenversiegelung von insgesamt 3.110 m² Fläche.

Die umgebenden gärtnerisch genutzten Grünlandflächen werden im Anschluss mit Mutterboden angedeckt und können somit auch wieder entsprechende Bodenfunktionen übernehmen.

Vermeidung und Minimierung Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorzusehen:

- Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen.
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten.
- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenflächen.
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z. B. Treib- und Schmierstoffe).
- Fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens, sofern keine Schadstoffbelastung nachgewiesen wird. Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.
- Begrünung von flachen bzw. flachgeneigten Dächern bei Garagen und Carports.
- Bei den Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel humoses Bodenmaterial abgefahren wird, wie für die Baumaßnahme unbedingt notwendig. Überschüssiger Oberboden sollte innerhalb des Flurstückes wiederverwendet werden. Kulturarbeiten sind nur bei trockener Witterung und trockenem Boden durchzuführen, um Verdichtungen zu vermeiden.
- Baugruben und Leitungsgräben sind mit Erdmaterial (Unterboden) – kein Humus oder Bauschutt – aufzufüllen und außerhalb befestigter Flächen mit Humus abzudecken. Das Befahren von unbefestigten Bodenflächen ist soweit wie möglich zu vermeiden oder nur unter strikter Beachtung der Grenzen der Befahrbarkeit zu tolerieren (Baggermatten, Baustraßen auf später versiegelten Flächen).
- Grundsätzlich gilt, dass jede temporäre Befestigung von Bodenflächen nach Abschluss der Baumaßnahme sachgerecht zurückzubauen ist. Dazu sind Baumaterialien vollständig zu entfernen, der Unterboden und der Untergrund auf Verdichtungen zu überprüfen und ggf. festgestellte Schadverdichtungen durch z. B. Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen (z. B. Abbruchlockerungsgerät).
- Muss Bodenmaterial zwischengelagert werden, ist es vor Verdichtungen und Vernässungen zu schützen. Die Mietenhöhe bei humosem Bodenmaterial sollte

höchstens 2 Meter betragen. Lagerflächen sind auszuweisen (z. B. Absperrung durch einen Bauzaun).

- Die Zwischenlagerung von Abfällen auf nicht befestigten Flächen ist nicht gestattet. Beim Auftragen von Bodenmaterial sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten.
- Straßen und Wege könnten im Hinblick auf eine ausgeglichene Erdmassenbilanz angehoben werden, damit der bei Gründungsarbeiten anfallende Erdaushub weitgehend im Gelände verbleiben kann.

Tabelle 4: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden

	Bewertungsklasse für Bodenfunktionen	Wertstufe Gesamtbewertung	Ökopunkte / m ²
Gley und Quellengley aus Hangschutt	2,0 – 1,5 – 1,5	5,0 / 3 = 1,67	6,67
Paragneis und anatektisch überprägtem Gneis	2,0 – 2,0 – 1,0	5,0 / 3 = 1,67	6,67

Ausgleich

Pro m² Versiegelung derzeit unversiegelter Fläche entsteht ein Kompensationsbedarf von ca. 6,67 Ökopunkten (vgl. Tabelle 4).

Aufgrund des Kompensationsbedarfs von 6,67 Ökopunkten pro m² entsteht durch die max. zusätzliche Versiegelung von etwa 3.110 m² unversiegelter Fläche beim Schutzgut Boden ein Defizit von 20.744 Ökopunkten für das gesamte Plangebiet.

Ausgleichsmaßnahmen z.B. in Form von Entsiegelung überbauter Flächen oder Extensivierung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen stehen innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht zur Verfügung.

Zur Kompensation des Ökopunktedefizits werden – wie auch für das ÖP-Defizit beim Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ – die benötigten Ökopunkte von der Gemeinde Wieden käuflich erworben. Wie vorstehend bereits beim Schutzgut Pflanzen und Tiere erwähnt, ist dann zukünftig eine Abbuchung der benötigten 20.744 ÖP (insgesamt mit dem Schutzgut Pflanzen und Tiere 127.325 ÖP) aus dem naturschutzrechtlichen Ökokonto der Gemeinde Wieden vorgesehen.

Hierzu liegt bereits eine schriftliche privat-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Wieden vor.

Damit kann das ÖP-Defizit beim Schutzgut Boden als Ersatzmaßnahme vollständig ersetzt werden.

Monitoring

Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten

- die Einhaltung der max. zulässigen Flächenversiegelung,
- die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten,
- die Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenflächen,
- die Begrünung von flachen bzw. flachgeneigten Dächern bei Garagen und Carports,

entsprechend kontrollieren.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

4.5 Schutzgut Wasser

4.5.1 Oberflächengewässer

Bestand Oberflächengewässer Im Plangebiet befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Südlich des Plangebiets in ca. 140 m Entfernung fließt der „Schönenbach“ (Gewässer-ID 4522). Dabei handelt es sich um ein Gewässer 2. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Aufgrund der Entfernung zu den Bauvorhaben sind Beeinträchtigungen aber auszuschließen.

Des Weiteren befindet sich das Stillgewässer und nach § 30 geschützte Biotop „Fischteiche am Notschreihotel“ (Biotop-Nr. 2811 33363005) etwa 30 m südlich des Plangebiets.

Jedoch fließt ein periodisch wasserführender Entwässerungsgraben am östlichen Rand des Plangebiets, welcher von gewässerbegleitender Hochstaudenflur umgeben ist. Amphibien wurden dort nicht nachgewiesen. Laut FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ sind Gewässerverunreinigungen bzw. Beeinträchtigungen des Entwässerungsgrabens im Plangebiet zu vermeiden.



Abbildung 18: Plangebiet (rot), Fließgewässer (dunkelblau), Stillgewässer (hellblau) (Quelle: LUBW)

Ausgewiesene Überschwemmungsflächen oder Flächen der Hochwassergefahrenkarte sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Diese sind lediglich an der Schlucht, in über 1,22 km westlicher Entfernung vorhanden.

Gemäß Bürger-GeoPortal des Landkreises Lörrach sind im Plangebiet keine Starkregengefahrenbereiche ausgewiesen, allerdings ist aufgrund der topografischen Verhältnisse dennoch mit Hangwasser zu rechnen. Daher ist darauf zu achten, dass die Infrastruktur bzw. das Gebäude so errichtet werden, dass die Schadlosigkeit gewährleistet ist.

Keller sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelnden und aufstauenden Regenwasser und ggf. Schichtwasser zu schützen. Die Verlegung von Dränagen um das Bauwerk und deren Anschluss an die öffentlichen Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanäle ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt.

- Eingriffe** Nach aktueller Planung sind keine Eingriffe in Oberflächengewässer vorgesehen, sodass bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- Vermeidung und Minimierung** Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:
- Grundsätzliche Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Böden, Grund- und Oberflächengewässer.
 - Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z. B. Treib- und Schmierstoffe).
 - Einsatz von Baugeräten mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen.
- Ergebnis** Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächengewässer weitestgehend minimiert. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4.5.2 Grundwasser

Bestand Grundwasser Die Niederschlagsmengen liegen im Dorf Muggenbrunn, welches sich etwa 2 km südlich und 150 m unterhalb der Passhöhe Notschrei befindet bei ca. 1.505 mm pro Jahr und sind somit als hoch einzustufen. Die hydrogeologische Einheit im Vorhabensbereich – Gneis-Migmatit-Komplex – gilt allerdings in unverwittertem und ungeklüftetem Zustand als geringer Grundwasserleiter.

Wasser- oder Quellenschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das festgesetzte Wasserschutzgebiet „WSG 102 Todtnau Muggenbrunn: Quellen Wasserb. 3+4, Köpflmöser 5-7, Fahrnh. 8+9“ der Zone I und II bzw. IIA beginnt in ca. 1 km südlicher Entfernung. Fachtechnisch abgegrenzt ist das Wasserschutzgebiet „WSG-Oberried OT Hofgrund „Haldenquellen 1-5“ und liegt in 1 km nordwestlicher Entfernung. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für das Wasserschutzgebiet können ausgeschlossen werden

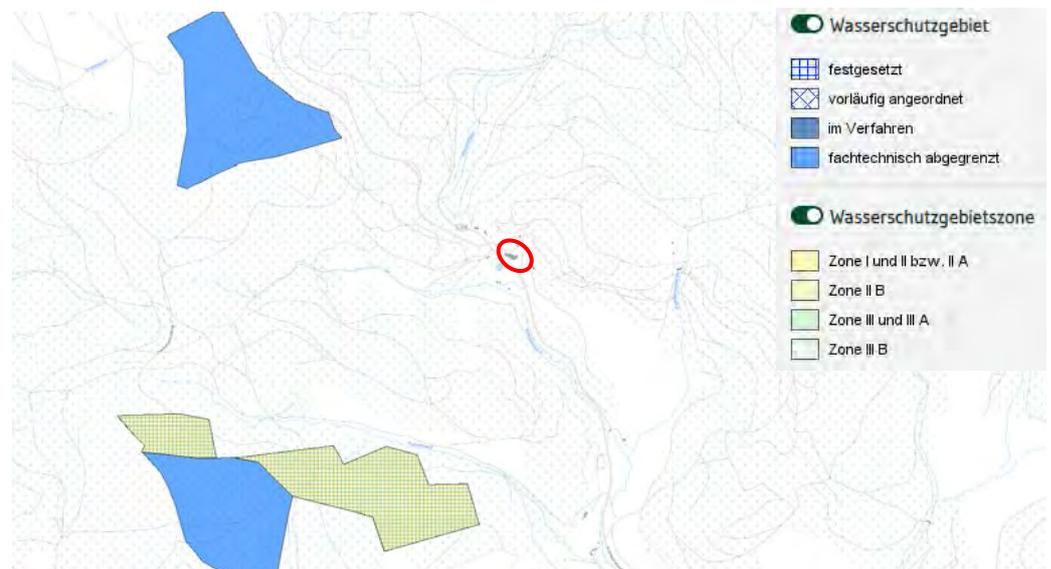


Abbildung 19: Plangebiet (rot) und Wasserschutzgebietszonen (Quelle: LUBW)

Vorbelastung Als Vorbelastung sind die bereits versiegelten Flächen im Vorhabensbereich in Form des Hotels sowie dessen Zufahrten und Parkplätze zu nennen.

Bedeutung	In Bezug auf die vorhandenen hydrogeologischen Bedingungen besitzt das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung in Bezug auf den Grundwasserhaushalt.
Prognostizierte Auswirkungen	<p>Durch die geplante Erweiterung des Waldhotels am Notschreipass kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung von insgesamt 5.010 m². Es bleiben somit etwa 0,41 ha als gärtnerisch genutzte Flächen unversiegelt.</p> <p>Im Bereich der versiegelten Flächen kommt es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung.</p> <p>Eingriffe in die Grundwasserstruktur durch die neuen Gebäudefundamente sind nicht zu erwarten. Ebenso ist nicht mit erheblichen Schadstoffeinträgen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen könnten, zu rechnen, sofern die entsprechenden Vorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Schmiermittel) während der Bauarbeiten sowie bei der anschließenden Nutzung eingehalten werden.</p> <p>Oberflächen von Stellplatz- oder fußläufigen Wegflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten.</p> <p>Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Eine Vorflut ist mit dem hier abschnittsweise verdolten Gewässerlauf zumindest für den östlichen Grundstücksteil erreichbar. Eine Versickerung auf dem Grundstück der „Chaletwiese“ über die bewachsene Bodenschicht erscheint vorliegend grundsätzlich auch möglich. Das Niederschlagswasser ist mittels Retentionszisternen mit mindestens 2 m³/100 m² angeschlossener Fläche mit maximal 0,5 l/s Drosselabfluss zurückzuhalten, um eine hydraulische Mehrbelastung in der Vorflut zu begrenzen. Insgesamt ist somit nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung für den Grundwasserhaushalt zu rechnen.</p>
Vermeidung und Minimierung	<p>Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten.➤ Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z. B. Treib- und Schmierstoffe).➤ Die Begrünung von flachen bzw. flachgeneigten Dächern bei Garagen und Carports.➤ Die Versickerung des Niederschlagswassers mittels Retentionszisternen mit mindestens 2 m³/100 m² angeschlossene Fläche mit maximal 0,5 l/s Drosselabfluss.
Bilanzierung Ergebnis	Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser weitestgehend minimiert. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.
Monitoring	<p>Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none">➤ die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten,➤ die Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenflächen,➤ die Begrünung von flachen bzw. flachgeneigten Dächern bei Garagen und Carports,

- die Versickerung des Niederschlagswassers mittels Retentionszisternen mit mindestens 2 m³/100 m² angeschlossene Fläche mit maximal 0,5 l/s Drosselabfluss, entsprechend kontrollieren.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

4.6 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

Regionales Klima

Das Makroklima wird vor allem durch die geographische Lage des Vorhabensbereiches beeinflusst.

Topografisch liegt das Gebiet auf der Passhöhe Notschrei nördlich von Todtnau und weist ein gemäßigtes und warmes Klima auf. Die Jahresmitteltemperatur im nächstgelegenen Ort Muggenbrunn beträgt ca. 8,1 °C, die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge ca. 1.505 mm.

Kleinklima

Dem Plangebiet ist eine geringe bis mittlere Bedeutung im Hinblick auf Luftbefeuchtung, -filterung oder Beschattung zuzuordnen. Positive kleinklimatische Eigenschaften gehen hauptsächlich vom Waldrand im nordwestlichen Teil des Plangebiets und den vorhandenen Einzelbäumen aus. Den Grünflächen im nördlichen Teil des Vorhabensbereiches ist nur eine geringe Bedeutung im Hinblick auf das Kleinklima beizumessen.

Vorbelastungen bestehen durch die bereits versiegelten Flächen des Hotels und den zugehörigen Zufahrten und Parkplätzen und mit den damit einher gehenden Überhitzungserscheinungen in diesen Bereichen. Zudem bestehen Vorbelastungen durch die verkehrsbedingten Schadstoffemissionen der südlich des Gebiets verlaufenden Landstraße.

Das Plangebiet besitzt insgesamt einen geringen bis mittleren kleinklimatischen Wert.

Bewertung

Die Empfindlichkeit des Lokalklimas gegenüber der Inanspruchnahme der vorhandenen Flächen kann als gering eingestuft werden, da klima- und lufthygienisch bedeutsame Waldbestände in hohem Umfang in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind und lediglich eine Erweiterung des vorhandenen Hotels realisiert werden sollen. Der Waldrand wird infolge des vorgeschriebenen Waldabstands von 30 m zwar niederwaldartig bewirtschaftet, die klima- und lufthygienische Bedeutung des Waldes bleibt jedoch im größten Umfang erhalten.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich analog zur klimatischen und lufthygienischen Bedeutung der Eingriffsflächen geringe bis mittlere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima / Luft.

Prognostizierte Auswirkungen

Durch die Überbauung bzw. Versiegelung gehen kleinklimatisch geringwertige Flächen sowie fünf kleinklimatisch hochwertige Einzelbäume und ein kleinflächiger Fichtenbestand dauerhaft verloren. Weitere Beeinträchtigungen erfolgen durch die mit der Flächenversiegelung einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den Flächen. Die Mehrzahl der Einzelbäume innerhalb des Plangebiets, die generell eine hohe Wertigkeit für das Kleinklima aufweisen, bleiben nach aktuellem Stand erhalten.

Vermeidung und Minimierung

Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden berücksichtigt:

- Die zu versiegelnde Fläche ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- Unbebaute Grundstücksflächen werden als Grün- bzw. Gartenflächen angelegt.
- Fläche bzw. flachgeneigte Dächern bei Garagen und Carports sind zu begrünen.

Kompensation Kompensationsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Monitoring Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen folgende Vorgaben überprüfen:

- die Einhaltung der max. zulässigen Flächenversiegelung,
- die Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen,
- die Begrünung von flachgeneigten Garagen-/ Carport-Dächern,

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

4.7 **Schutzgut Erholung / Landschaftsbild**

Untersuchungsgebiet Für die Darstellung und Beurteilung des Landschaftsbilds und der Erholung werden das Plangebiet und seine weitere Umgebung betrachtet.

Bestand Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch die touristische Nutzung geprägt und weist bereits vorhandene Bebauung in Form des Hotels auf. Es liegt auf einer Passhöhe am Rand einer Landstraße und ist von Waldflächen umgeben.

Landschaftlich wertgebende Elemente sind in Form von insgesamt 26 Einzelbäumen vorhanden. Einige Bäume innerhalb des Plangebiets sind noch jung und klein und haben daher noch keinen landschaftsprägenden Charakter. Die Fettwiese und die restlichen Grünflächen mit Trittrasenbestand sowie die Hochstaudenflur sind für das Landschaftsbild ebenfalls nur von untergeordneter Bedeutung.

Auf dem Gelände erfolgt eine Erholungsnutzung durch die Besucher*innen des Waldhotels. Die Grünanlagen werden hauptsächlich von den Hotelgästen genutzt.

Insgesamt ist der Bereich für das Orts- und Landschaftsbild sowie für die Erholungseignung von mittlerer Bedeutung. Die Erweiterung des Hotelgeländes stellt eine Aufwertung der Tourismus- und Erholungsnutzung dar.

Vorbelastung Vorbelastungen bestehen im Plangebiet durch das vorhandene Hotel sowie dessen vollversiegelte Zuwegungen und Parkplätze.

Prognostizierte Auswirkungen Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu mäßigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Erholung und Landschaftsbild.

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen gehen voraussichtlich fünf Bäume und ein Großteil der Fettwiese nördlich des bestehenden Gebäudes dauerhaft verloren. Zudem werden Teile eines Gebäudes (altes Personalhaus), einer völlig versiegelten Straße, eines Schotterplatzes, einer kleinen Grünfläche, eines Trittrasens, ein Fichten-Bestand und Ruderalvegetation überplant

Es gehen zwar Fettwiesenflächen und kleine Grünflächen sowie Trittrasen verloren, durch den Bebauungsplan werden aber wieder neue Grün- bzw. Gartenflächen angelegt.

Die Bäume innerhalb des Plangebiets bleiben nach aktuellem Stand zum Großteil erhalten. Insgesamt fünf Bäume – drei große Nadelbäume und zwei junge Laubbäume – werden im Zuge des Bauvorhabens entfernt.

Da es sich bei dem vorliegenden Projekt um die Erweiterung eines Waldhotels handelt, besteht keine Beeinträchtigung für die Erholungseignung bzw. wird diese lokal sogar verbessert.

Vermeidung und Minimierung Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden berücksichtigt:

- Die zu versiegelnde Fläche ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken
- Unbebaute Grundstücksflächen werden als Grün- bzw. Gartenflächen angelegt.

Kompensation Kompensationsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Monitoring Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen folgende Vorgaben überprüfen:

- die Einhaltung der max. zulässigen Flächenversiegelung,
- die Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenflächen,

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

4.8 Schutzgut Menschliche Gesundheit

Vorbemerkung Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffemissionen.

Lärm- und Schadstoffbelastungen können im vorliegenden Fall als baubedingte Emissionen auftreten. Aufgrund des zeitlich auf die Bauarbeiten beschränkten Auftretens können die temporären Emissionen jedoch als unerheblich eingestuft werden.

Zudem können betriebsbedingte Emissionen auftreten, die dann ggf. Menschen betreffen, die in räumlicher Nähe wohnen als auch Hotelgäste selbst, die ggf. durch umliegende Schallquellen betroffen sind.

Aufgrund der Vorbelastungen durch die Lage des Plangebiets entlang der Straße L126 an der Notschrei-Passhöhe und viel Touristenverkehr rund um das Hotel an den umgebenden Parkplätzen und in den Skigebieten wurde ein Bericht zur „Schalltechnischen Untersuchung Verkehrs- und Sportlärm Hotelerweiterung Notschrei von der Fa. Rapp Trans AG erstellt (Stand: 23.01.2023).

Auswirkungen / Ziel- und Quellverkehr / Wie vorstehend bereits in Kapitel 3.3.3 dargestellt, werden aufgrund der Alleinlage, der Anordnung der Gebäude und der konkret vorgesehenen Nutzung als Gästehaus und Ferienwohnungen in der geplanten Größenordnung grundsätzlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Umfeld erwartet.

Lediglich ein Wohnhaus in etwa 60 m Entfernung zum Hotel bzw. etwa 25 m Entfernung zur geplanten Chaletwiese ist überhaupt betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnnutzung bzw. des Schutzguts Menschliche Gesundheit wird durch die geplante Hotelerweiterung ausgeschlossen.

Eine mögliche Betroffenheit der Hotelgäste durch umliegende Lärmquellen (Lärmeinwirkungen der Landstraße L 126 sowie relevante Lärmemissionen der beiden nahegelegenen Skibetriebe) wurden im vorstehend erwähnten, externen Gutachten näher betrachtet.

Im Tagesverlauf sind die Hauptemittenten Pistenraupen, Besucherverkehr, Kommunikation der Skiläufer und das Ski-Förderband. Im Nachtzeitraum sind die Hauptemittenten Pistenraupen und Schneeerzeuger.

Dem Ergebnis ist zu entnehmen, dass hinsichtlich des Verkehrslärms die Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV für die zulässigen Immissionen des Mischgebietes nicht überschritten werden.

Beim Sportlärm werden die Immissionsrichtwerte der 18 BImSchV in der Nachtzeit durch Sportanlagen in der Umgebung an den in Ziff. 5.2.1 aufgeführten und in Anlage 7 der schalltechnischen Untersuchung der RappTrans AG vom 23.01.2023 dargestellten Fassaden überschritten. Für die betroffenen Fassaden werden daher Schallschutzmaßnahmen festgesetzt (vgl. nachfolgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Lärmemissionen).

Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen

Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Menschliche Gesundheit werden berücksichtigt:

- In den Bereichen mit Beurteilungspegeln des Sportlärms am Tag von mehr als 60 dB(A), bzw. 55 dB(A) in den Ruhezeiten und 45 dB(A) in der Nacht gemäß Anlage 7 der schalltechnischen Untersuchung Rapp Trans AG vom 23.01.2023 sind offenbare Fenster von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1 (Ausgabe Januar 2018) unzulässig. Festverglasungen und nicht-offenbare Fenserelemente sind uneingeschränkt zulässig.

Ausnahmen hierzu sind zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren (z.B. durch technische oder organisatorische Maßnahmen) der Nachweis erbracht wird, dass an diesen Fassaden ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) am Tag bzw. 55 dB(A) in den Ruhezeiten und 45 dB(A) in der Nacht im Mischgebiet nicht überschritten wird.

Ergebnis

Bei Einhaltung der vorstehend beschriebenen Schallschutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschliche Gesundheit sicher ausgeschlossen werden.

4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorbemerkung

Grundsätzlich werden bei der Bearbeitung des Schutzgutes die Kultur und die Sachgüter getrennt abgearbeitet.

Als Kulturgüter werden die denkmalgeschützten Gebäude oder Kulturdenkmale wie z. B. Wegkreuze erfasst. Als Sachgüter sind die vorhandenen Baulichkeiten darzustellen.

Im Plangebiet liegt das folgende Kulturdenkmal (Bau- und Kulturdenkmale) gem. § 2 DSchG: Notschrei-Passhöhe 2 (bei), Denkmal auf der Notschrei-Passhöhe, niedriger Obelisk mit kubischem Postament sowie Sockel aus Sandstein, auf Unterbau, auf drei Seiten Inschriften zur Huldigung von Großherzog Karl Leopold I. von Baden und Prinzregent Friedrich I. von Baden sowie zur Geschichte des Straßenbaus, errichtet von den Gemeinden der ehemaligen Teilvogtei Todtnau am Tag der Eröffnung der neuen Straße zwischen Notschrei und Oberried am 13. November 1848.

Im Zuge der Bauarbeiten sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Maßnahmen am Kulturdenkmal erforderlich. Es ist dennoch zu gewährleisten, dass das Kulturdenkmal nicht durch die in der nahen Umgebung stattfindenden Bauarbeiten beschädigt wird. Gegebenenfalls müssen Schutzmaßnahmen zum ungestörten Erhalt des Kulturdenkmals ergriffen werden.

Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen:

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend

zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Als Sachgüter sind in der Regel vorhandene bauliche Anlagen zu untersuchen. Im Plangebiet befindet sich lediglich das ehemalige Personalhaus, das im Zuge der Erweiterung des Hotels abgerissen wird. Das baufällige Gebäude wurde im Zuge der Vorortbegehungen untersucht und es konnten keine Hinweise auf einen hohen Sachgutwert gefunden werden. Auf weitere Darstellungen kann verzichtet werden.

4.10 Schutzgut Fläche

Vorbemerkung Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bedeutung, städtebaulicher Ansatz Das Nutzungskonzept sieht für das Plangebiet „Waldhotel am Notschreipass“ die Errichtung eines Gästehauses, einer Gruppe von kleinen Chalets sowie zweier gemischt genutzter Gebäude für Ferienwohnungen und zwei Dauerwohnungen für die beiden Inhaberefamilien. Der Bau der geplanten Hotelerweiterung angrenzend an das bestehende Waldhotel wird als sinnvoll erachtet, da dadurch die Bebauung an einem Ort gebündelt wird. Der Betrieb kann somit seinen Beitrag für das Tourismusangebot in Todtnau ausbauen und die Arbeitsplätze vor Ort werden gesichert und noch weiter ausgebaut.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die geplanten Nutzungen geschaffen werden.

Durch die direkte Anbindung der Erweiterung an das bestehende Hotelgebäude sowie die bestehende äußere Erschließung bzw. die Anbindung an die bestehende Straße erfolgt außerdem ein sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Fläche.

Im Zuge der Bauvorhaben geht zwar landwirtschaftlich genutzte Fläche (Fettwiese) verloren, dies geschieht aber nur im notwendigen Umfang und ist aufgrund der geringen Größe und der räumlichen Distanz zu weiteren Mähwiesen nicht als erheblich einzustufen.

Im Abstand von 30 m zum Plangebiet wird der Wald in Zukunft niederwaldartig bewirtschaftet. Somit kann die forstliche Bewirtschaftung weitergeführt werden.

4.11 Biologische Vielfalt

Bedeutung Für den Trittrasenbestand, die kleinen Grünflächen und die bereits versiegelten bzw. teilversiegelten Bereiche ist nur eine geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt festzustellen. Für die Fettwiese, die Ruderalvegetation und die Einzelbäume lässt sich eine mittlere bis hohe Bedeutung, v. a. in Bezug auf die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse ausmachen.

Die kleineren Einzelbäume innerhalb des Plangebiets weisen aufgrund ihres geringen Alters und der geringen Größe noch keine wichtigen Lebensraumfunktionen auf. Die größeren Einzelbäume haben allerdings eine mittlere bis hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt, da sie als Nistplatz genutzt werden können und als Leitstrukturen für die Fledermäuse fungieren.

Nach aktuellem Stand bleiben fast alle Bäume innerhalb des Plangebiets erhalten. Lediglich die fünf Bäume im nördlichen Bereich werden im Zuge des Bauvorhabens entfernt.

Maßnahmen

Eingriffe erfolgen nach aktuellem Stand in Bereichen mit geringer bis mittlerer Bedeutung, jedoch teilweise auch mit hoher Bedeutung (Einzelbäume) für die biologische Vielfalt. Gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Biologische Vielfalt werden nicht erforderlich, da insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen hochwertiger Vegetationsbestände oder Strukturen entstehen.

4.12 Natürliche Ressourcen

Vorbemerkung

Quellenschutzgebiete sind im Plangebiet bzw. in der Umgebung nicht vorhanden. Wasserschutzgebiete sind lediglich angrenzend an das Plangebiet ausgewiesen. Eine Grund- oder Trinkwassernutzung im Plangebiet findet daher nicht statt.

Bodenschätze zum oberflächennahen Abbau sind auch nicht vorhanden.

Das Baugebiet wird nicht landwirtschaftlich genutzt.

Windkraftanlagen

Die Windgeschwindigkeit im Plangebiet ist mit ca. 5 m/s eher gering, weshalb der Standort grundsätzlich wenig geeignet für WKA ist. In gut 450 m südlicher Entfernung sind laut LUBW bedingt geeignete Windpotenzialflächen ausgewiesen.

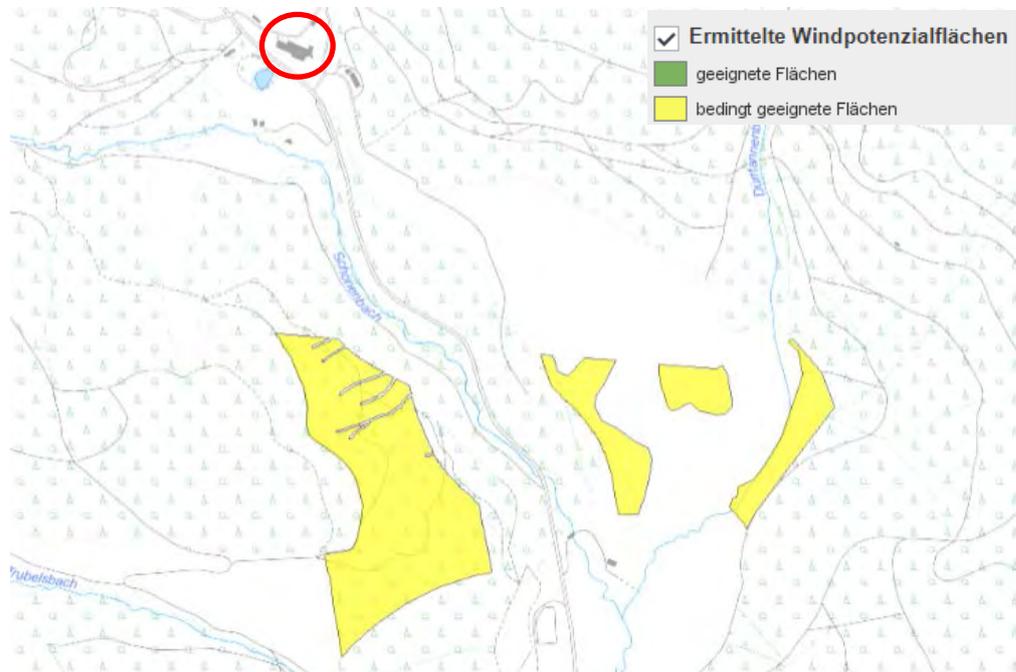


Abbildung 20: Plangebiet (rot) und Windpotenzialflächen in der Umgebung (Quelle: LUBW)

Solaranlagen

Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist laut Klassifizierung der LUBW im Plangebiet mit etwa 1.147 kWh/m² als mittel bis hoch eingestuft, weshalb die Fläche grundsätzlich für Solaranlagen geeignet wäre.

4.13 Unfälle oder Katastrophen

- Hochwasser** Ausgewiesene Überschwemmungsflächen oder Flächen der Hochwassergefahrenkarte sind im Plangebiet nicht vorhanden. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
- Schwermetallbelastung / Altlastenfläche** Aufgrund der geographischen Lage im Schwarzwald können Belastungen des Bodens mit Arsen und Schwermetallen nicht ausgeschlossen werden. Im Baugenehmigungsverfahren kann eine Analyse nach VwV Boden gefordert werden. Überschüssiger Boden ist idealerweise vor Ort wiederzuverwenden.
- Altlastverdächtige Flächen sind im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- Störfallbetriebe** Im Plangebiet sollen keine Störfallbetriebe errichtet werden.
- Allgemein gelten in Deutschland die Vorschriften der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Störfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S.626) geändert worden ist.
- Unfälle** Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Vermeidung von Unfällen muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gestaltet werden. Bei Einhaltung der Vorschriften sind Gefährdungen nicht zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

4.14 Forstrechtliche Belange

- Forstrechtliche Belange** Das Plangebiet grenzt im Westen, Norden und Osten an Waldflächen an. Der Waldabstand von 30 m nach § 4 Abs. 3 LBO zu den geplanten Gebäuden kann dabei nicht eingehalten werden.
- Zur Lösung des Zielkonfliktes wurde im Scopingtermin vom 10.05.2021 vereinbart die angrenzenden Waldbestände im Abstand von 30 m zu den dauerhaft bewohnten Gebäuden niederwaldartig zu bewirtschaften. Diese Nutzungsänderung wird nun auch in der hier gegenständlichen Bilanzierung beim Schutzgut Pflanzen und Tiere gemäß der Stellungnahme der UNB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 22.04.2022 berücksichtigt (vgl. Kapitel 4.3).
- Eine dauerhafte Beanspruchung der Waldflächen oder eine dauerhafte Umwandlung der Waldflächen ist nicht vorgesehen. Die Waldbestände sollen erhalten bleiben, um zu den westlich und nördlich angrenzenden Loipen auch einen Sichtschutz zu gewährleisten.
- Die geänderte Bewirtschaftungsform muss zukünftig vertraglich zwischen dem Vorhabenträger und dem Waldeigentümer geregelt werden.

4.15 Emissionen und Energienutzung

- Luftqualität** Durch die geplanten Baumaßnahmen sind hinsichtlich der Luftqualität keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

- Solaranlagen** Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist laut Klassifizierung der LUBW im Plangebiet mit etwa 1.147 kWh/m² als mittel bis hoch eingestuft, weshalb die Fläche grundsätzlich für Solaranlagen geeignet wäre.
- Abfälle** Hinsichtlich der Entsorgung etwaiger anfallender Abfälle sind die entsprechenden Vorgaben einzuhalten, sodass bei Einhaltung der Vorgaben keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

4.16 Darstellung von umweltbezogenen Plänen

- Vorbemerkung** Derzeit liegen für das Plangebiet über den bereits herangezogenen Grundlagen (siehe 2.4.2) keine umweltbezogenen Pläne vor, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

4.17 Wechselwirkungen

Vorbemerkung Im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung werden die Wechselwirkungen zwischen gruppierten Schutzgütern gegenübergestellt.

	Mensch	Tiere / Pflanzen, Biologische Vielfalt	Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren	Fläche	Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen	Kultur- und Sachgüter	Unfälle / Katastrophen	Emissionen / Energienutzung / Abfall
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	Nutzung / Notwendigkeit der abiotischen Faktorengruppe zum Überleben	Nutzung und Verbrauch der Fläche,	Prägung durch Nutzung Ressourcen, Steuerung Luftqualität / Mikroklima. Beeinflussung Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Bestandteile der Siedlungshistorie und -entwicklung.	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	negative Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit
Tiere / Pflanzen, Biologische Vielfalt	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standortfaktor für Pflanzen / Tiere und Lebensmedium	Nutzung, Revierbildung, Ausprägung Pflanzengesellschaften	Luftqualität, Standortfaktor, Prägung der Landschaft, weitestgehend nachhaltige Nutzung der Ressourcen	Lebensraum für angepasste Arten	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet
Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren	Strukturveränderung, Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Lebensraum, Wasserrückhaltung, Reinigung durch Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen im Systemgefüge		Flächenangebot bestimmt die Ausdehnung und Ausprägung der Faktoren	Landschaftsbildung, Charakterisierung von Standortfaktoren, abiotische Faktoren = natürliche Ressourcen	Erhalt und Veränderung von Kultur- und Sachgütern	abiotische Faktoren können Unfälle / Katastrophen verursachen	abiotische Faktoren können Emissionen verursachen
Fläche	Verbrauch und Veränderung naturnaher Flächen durch anthropogene Nutzung	beeinflussen Eigenart der Fläche	Formung der Fläche		schließt Landschaft ein, bestimmt Landschaft und Klima, stellt natürliche Ressourcen bereit	bietet Platz zur Schaffung von Kultur und Sachgütern	bietet Raum für Unfälle oder Katastrophen	beeinflusst Fläche, bedingt Standortfaktoren
Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen	Nutzung und Verbrauch der Ressourcen, Veränderung der Landschaft, Beeinflussung des Klimas durch Bebauung	Lebensraum, Lebensbedingungen, Ausprägung der Standortvoraussetzungen	Formung der Landschaft, bestimmt Verfügbarkeit der Ressourcen und bildet Mikroklima aus	Einteilung und Prägung der Fläche		sind aneinander angepasst	beeinflussen Landschaft und Klima, können Ressourcen beeinträchtigen	beeinflussen Klimawirkung, Verbrauch von Ressourcen
Kultur- und Sachgüter	werden durch den Menschen geschaffen und geformt	Nutzung von Kultur und Sachgütern, ggf. Beeinträchtigung	Beeinflussung / Veränderung der Kultur und Sachgüter	charakterisiert und prägt Fläche	bedingt die Entstehung / Art und Weise von Siedlungsstrukturen		verändern oder zerstören	verändern, zerstören
Unfälle / Katastrophen	werden indirekt und direkt durch den Menschen verursacht oder verhindert	verhindern Naturkatastrophen, weisen auf Veränderungen im Ökosystem hin	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden	kann die Wirkung oder das Risiko verringern	Differenzierte Gefährdung Landschaft durch Klima oder Ressourcenabbau	Erhalt bedingt oder verhindert Katastrophen		lösen Unfälle und Katastrophen aus
Emissionen / Energienutzung / Abfall	verursacht Emission, nutzt und produziert Energie und erzeugt Abfall	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden, aus abiotischen Faktoren kann Energie gewonnen werden	bietet Raum für Emittenten, Lagerung von Müll und zur Nutzung von Energie	Aufnahme der Emission, bedingt Möglichkeiten der Energienutzung und Abfallaufkommen	verursachen Emissionen oder Abfälle, Verbrauch von Energie durch Erhalt	Emissionen werden ausgelöst, Abfälle entstehen, zur Behebung wird Energie benötigt	

4.18 **Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Potenzielle Natürliche Vegetation	Im Plangebiet, das sich in der hochmontanen Höhenstufe befindet, wird „Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald oder Bergahorn-Buchenwald“ als Potenzielle Natürliche Vegetation (pnV) angegeben (LUBW).
Bewertung Umweltzustand	<p>Der Umweltzustand des Plangebiets und der Umgebung ist bereits anthropogen geprägt. In der Umgebung herrscht eine intensive touristische Nutzung. Zudem sind bereits (teil-)versiegelte Flächen vorhanden. Bei den vorhandenen Bäumen im Plangebiet handelt es sich um angepflanzte, nicht der pnV entsprechenden Baumarten.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des anthropogen vorgeprägten Plangebietes zu rechnen.</p>
Umweltentwicklung ohne Vorhaben	<p>Im Rahmen des geplanten Vorhabens wird der Ist-Zustand des Plangebiets nicht bedeutend verändert.</p> <p>Auch bei einem Verzicht auf das Vorhaben könnte sich kein naturnaher Umweltzustand entwickeln, da das Plangebiet bereits mit einem Hotel bebaut und touristisch genutzt wird.</p> <p>Der vorbelastete Umweltzustand erfährt somit auch langfristig keine erhebliche Beeinträchtigung im Vergleich zum Ist-Zustand.</p>

4.19 **Zusätzliche Angaben**

Schwierigkeiten bei der Datenermittlung	Es ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials. Für die artenschutzrechtliche Prüfung bzw. den Zwischenbericht erfolgten entsprechende Recherchen für alle planungsrelevanten Artengruppen der Fauna und Flora. In Bezug auf Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Pflanzen wurden außerdem Kartierungen im Jahr 2021 durchgeführt.
--	--

4.20 **Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)**

Maßnahmen	<p>Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen folgende Vorgaben überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Die Einhaltung der max. zulässigen Flächenversiegelung.➤ Die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten.➤ Die Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenflächen.➤ Die fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens.➤ Die Begrünung von flachen bzw. flachgeneigten Dächern bei Garagen und Carports. <p>Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.</p>
------------------	--

5 Ergebnis

- Ergebnis Scoping** Zur Ermittlung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Klima / Luft, Wasser, Erholung / Landschaftsbild, Menschliche Gesundheit etc. sowie des naturschutzrechtlichen Kompensationsumfangs liegt ausreichend Datenmaterial vor.
- Zur methodisch abgesicherten Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurden Untersuchungen der Fauna im Jahr 2021 durchgeführt.
- Planvorhaben** Das in Todtnau am Notschrei Pass ansässige Hotel Notschrei beabsichtigt eine wesentliche Erweiterung des Hotelbetriebes. Vorgesehen ist der Neubau eines Gästehauses mit Wellnessbereich, mehrere kleine Einzelgebäude für Ferienwohnungen in Form von Chalets bzw. in Kombination mit zwei Inhaberwohnungen.
- Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Todtnau als Sonderbaufläche Hotel ausgewiesen.
- Der Betrieb besteht seit 1900 am Standort auf der Passhöhe an der Landstraße L 124. Die derzeitigen Inhaber-Familien betreiben das Hotel seit 1993 und inzwischen in der zweiten Generation. Zum Vier-Sterne-Hotelbetrieb mit 87 Betten gehören derzeit ein Restaurant sowie ein Wellnessbereich mit Innenschwimmbad. Insgesamt sind etwa 70 Personen im Betrieb beschäftigt.
- Die Betreiber planen nun eine angemessene Erweiterung für den Hotelbetrieb, um diesen wirtschaftlich in die Zukunft führen zu können. Mit derzeit 29 Zimmern liegt das Haus weit unter dem Durchschnitt der 4-Sterne Hotels. Das personalintensive Restaurant ist dagegen proportional zu groß. Dieses Ungleichgewicht belastet den wirtschaftlichen Betrieb.
- Die Zufahrt zu Gästehaus, Restaurant und Chalets erfolgt über die bestehenden Zufahrten auf die Landstraße. Für die Chalets und Ferienwohnungsgebäude wird eine neue innere Erschließung gebaut.
- Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten Maßnahmen geschaffen werden.
- Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung** Folgende Anregungen der unterschiedlichen Träger öffentlicher Belange wurden im Offenlageentwurf des Umweltberichts ergänzt bzw. berücksichtigt:
- LRA Lörrach – Stellungnahme vom 22.04.2022
- Fachbereich (FB) Umwelt / Kommunale Abwasserbeseitigung: Die Formulierung der Bauvorschrift bezüglich der Rückhaltung von Niederschlagswasser mittels Retentionszisternen. Die Hinweise bezüglich geeigneter Maßnahmen gegen sich sammelndes Regenwasser und ggf. Schichtwasser.
- FB Umwelt / Oberflächengewässer / Hochwasserschutz / Starkregen: Die Berücksichtigung bzw. weitere Ausführung zum Thema „Starkregenrisiko“ (auch siehe FB Umwelt / Kommunale Abwasserbeseitigung).
- FB Umwelt / Bodenschutz: Die ergänzenden Maßnahmen zum Bodenschutz.
- FB Landwirtschaft und Naturschutz / Naturschutz:
- Umweltbericht: Die Berücksichtigung der Änderung der Wald-Bewirtschaftungsform (30 m Waldabstand) in der Bilanzierung. Die Aufnahme des Hinweises des nicht gesetzlich geschützten Biotoptypen 35.42 im vorliegenden Fall.
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung VSG: Die Berücksichtigung der Auswirkungen durch die Änderung der Nutzungsform im Bereich des Waldabstands. Die Ergänzung des abgegrenzten Untersuchungsgebiets sowie Informationen aus aktuellen Erfassungsdaten und Planungen zur Modernisierung der nahegelegenen Nordic Arena bezüglich der Avifauna. Die Berücksichtigung von Summationswirkungen.
 - Artenschutz: Die präzisierte Ausführung der Wirkfaktoren. Die Ergänzung des abgegrenzten Untersuchungsgebiets sowie Informationen aus aktuellen Erfassungsdaten und

Planungen zur Modernisierung der nahegelegenen Nordic Arena bezüglich der Avifauna. Die Präzisierung der Auswirkungen auf die Avifauna durch das Vorhaben. Die Einbeziehung der Auswirkungen durch die Umnutzung des Waldbereiches (Waldabstand) und Präzisierung der Maßnahme zur Beleuchtung (Fledermäuse).

FB Waldwirtschaft: Hinweis auf die Festsetzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags bezüglich der zukünftigen Niederwaldbewirtschaftung (30 m Waldabstand).

Die Anregungen der Höheren Forstbehörde (RP Freiburg) stimmen mit den Anregungen des FB Waldwirtschaft des LRA Lörrach überein, sodass diese nicht extra aufgelistet werden.

RP Stuttgart Abteilung 8 – Stellungnahme vom 05.04.2022

Die Aufnahme des Kulturdenkmals und den Hinweis gemäß § 20 DSchG.

Anmerkung zur Stellungnahme LNV-Arbeitskreis Lörrach (ANUO e.V.)

In der Stellungnahme von Herrn Hitzfeld wird ein Ausgleich neben Maßnahmen im Wald auch im Offenland angeregt. Da die notwendige Kompensation nach aktuellem Stand per Ökopunkte erfolgt, entfällt eine Berücksichtigung dieses Punktes im Folgenden.

Die restlichen Anregungen betreffen weder den Umwelt- noch den Artenschutzbericht und werden von den sonstigen Fachbüros bearbeitet.

Eingriffe

Durch die geplante Errichtung eines Gästehauses sowie mehrerer kleiner Einzelgebäude kommt es zum Verlust von Fettwiese, einem kleinflächigen Fichtenbestand und fünf Einzelbäumen. Zudem werden eine kleine Grünfläche, Teile eines Trittrasens sowie Ruderalvegetation überplant. Die maximal zusätzliche Versiegelung beträgt ca. 0,31 ha.

Für die sich im südlichen Abschnitt des Baugebiets befindenden Einzelbäume ergeben sich nach aktuellem Stand keine Eingriffe. Sie bleiben nach aktueller Planung erhalten.

Im Bereich des Plangebietes wurden als Konfliktschwerpunkte festgestellt:

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch den Verlust von voraussichtlich fünf Bäumen, dem Großteil einer Fettwiese, eines kleinflächigen Fichtenbestands, des alten Personalhauses, kleinen Grünflächen und grasreiche Ruderalvegetation.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch Flächenversiegelung und dem damit einhergehenden vollständigen Verlust der Bodenfunktionen.
- Geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser durch Flächenversiegelung mit einhergehender erschwerter Versickerung auf den Flächen.
- Geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima / Luft durch Flächenversiegelung mit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den Flächen.
- Geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Erholung / Landschaftsbild durch den Verlust von Grünflächen.

Vermeidung und Minimierung Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind vorgesehen:

- Schutz angrenzender Vegetationsbestände durch Ausweisung im Gelände als Bautabuflächen (ggf. Kennzeichnung / Abgrenzung vor Ort mittels Schutzzaun, Flatterband etc.). Hiervor ist die ausführende Baufirma vor Baubeginn zu unterrichten.
- Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen.
- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenflächen.
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten.

- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z. B. Treib- und Schmierstoffe).
- Fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens. Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.
- Die Begrünung von flachen bzw. flachgeneigten Dächern bei Garagen und Carports.
- Bei den Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel humoses Bodenmaterial abgefahren wird, wie für die Baumaßnahme unbedingt notwendig. Überschüssiger Oberboden sollte innerhalb des Flurstückes wiederverwendet werden. Kulturarbeiten sind nur bei trockener Witterung und trockenem Boden durchzuführen, um Verdichtungen zu vermeiden.
- Baugruben und Leitungsgräben sind mit Erdmaterial (Unterboden) – kein Humus oder Bauschutt – aufzufüllen und außerhalb befestigter Flächen mit Humus abzudecken. Das Befahren von unbefestigten Bodenflächen ist soweit wie möglich zu vermeiden oder nur unter strikter Beachtung der Grenzen der Befahrbarkeit zu tolerieren (Baggermatten, Baustraßen auf später versiegelten Flächen).
- Grundsätzlich gilt, dass jede temporäre Befestigung von Bodenflächen nach Abschluss der Baumaßnahme sachgerecht zurückzubauen ist. Dazu sind Baumaterialien vollständig zu entfernen, der Unterboden und der Untergrund auf Verdichtungen zu überprüfen und ggf. festgestellte Schadverdichtungen durch z. B. Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen (z. B. Abbruchlockerungsgerät).
- Muss Bodenmaterial zwischengelagert werden, ist es vor Verdichtungen und Vernässungen zu schützen. Die Mietenhöhe bei humosem Bodenmaterial sollte höchstens 2 Meter betragen. Lagerflächen sind auszuweisen (z. B. Absperrung durch einen Bauzaun).
- Die Zwischenlagerung von Abfällen auf nicht befestigten Flächen ist nicht gestattet. Beim Auftragen von Bodenmaterial sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten.
- Straßen und Wege könnten im Hinblick auf eine ausgeglichene Erdmassenbilanz angehoben werden, damit der bei Gründungsarbeiten anfallende Erdaushub weitgehend im Gelände verbleiben kann.
- Grundsätzliche Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Böden, Grund- und Oberflächengewässer.
- Einsatz von Baugeräten mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen.
- Die Versickerung des Niederschlagswassers mittels Retentionszisternen mit mindestens 2 m³/100 m² angeschlossene Fläche mit maximal 0,5 l/s Drosselabfluss.
- In den Bereichen mit Beurteilungspegeln des Sportlärms am Tag von mehr als 60 dB(A), bzw. 55 dB(A) in den Ruhezeiten und 45 dB(A) in der Nacht gemäß Anlage 7 der schalltechnischen Untersuchung Rapp Trans AG vom 23.01.2023 sind offenbare Fenster von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1 (Ausgabe Januar 2018) unzulässig. Festverglasungen und nicht-öffenbare Fenserelemente sind uneingeschränkt zulässig. Ausnahmen hierzu sind zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren (z.B. durch technische oder organisatorische Maßnahmen) der Nachweis erbracht wird, dass an diesen Fassaden ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) am Tag bzw. 55 dB(A) in den Ruhezeiten und 45 dB(A) in der Nacht im Mischgebiet nicht überschritten wird.

Im Hinblick auf den **Artenschutz** sind zur Vermeidung und Minimierung weiterhin vorzusehen:

- Die im Plangebiet vorhandenen Reptilienhabitate der Blumenrabatten sind im Gelände als Bautabuflächen auszuweisen. Hiervon ist die ausführende Baufirma

vor Beginn zu unterrichten.

- Einhaltung der gesetzlich gültigen Lärmschutzvorschriften für Baustellen und Verwendung moderner, d. h. lärmarmen Baugeräte.
- Die Rodung von Gehölzen und Einzelbäumen darf ausschließlich in den Wintermonaten, d. h. vom 01.11. bis 28./29.02. eines jeden Jahres, idealerweise nach 1-2 Frostnächten durchgeführt werden. Dann befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren und damit außerhalb des Plangebiets. Die Einhaltung dieser Rodungsfrist ist durch eine sachgemäße Baustellenplanung sicherzustellen.
- Der Abriss des alten Personalgebäudes darf ausschließlich in den Wintermonaten, d. h. vom 01.11. bis 28./29.02. eines jeden Jahres, idealerweise nach 1-2 Frostnächten durchgeführt werden. Dann befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren und damit außerhalb des Plangebiets. Die Einhaltung dieser Abbruchfrist ist durch eine sachgemäße Baustellenplanung sicherzustellen. Aufgrund der Höhenlage des Plangebiet (ca. 1.130 m ü. NN) kann bereits Anfang November von einem ausreichenden Winterzustand mit Schnee und Eis ausgegangen werden. Im Umkehrschluss trifft dies vermutlich auch auf den Monat März zu, in dem ebenfalls noch mit einem ausreichenden Winterzustand mit Schnee und Eis ausgegangen werden kann. Ein ggf. geplanter Abbruch im Monat März bzw. außerhalb des o. g. Abbruchzeitraums ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim LRA Lörrach abzustimmen.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten ausschließlich tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit während ihrer nächtlichen Transfer- bzw. Jagdflüge nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Baustellenausleuchtungen sind nicht zulässig.
- Künstliche, nächtliche Beleuchtungen der zukünftigen Gebäude (Gästehaus, Ferienwohnungen, Chalets) sind aufgrund der Thematik der allgemeinen Lichtverschmutzung möglichst zu vermeiden.
- Sind nächtliche Außenbeleuchtungen ggf. unvermeidbar (z. B. im Bereich der geplanten Verkehrsflächen), muss zwingend eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung berücksichtigt werden: Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig, Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil, Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen muss; die Lichtquellen sollten nach oben und seitlich abgeschirmt sein, um Streulicht zu vermeiden. Die Vorgaben gelten auch für ggf. geplante Straßenlampen von Verkehrsflächen.
- Das Bauvorhaben ist durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) zu unterstützen und zu beaufsichtigen.

Ausgleich/Ersatz Für die Kompensation des ÖP-Defizits können vom Vorhabenträger Ökopunkte von der Gemeinde Wieden käuflich erworben werden. Die ÖP wurden von der Gemeinde im Rahmen einer Ökokonto-Maßnahme im Naturraum Schwarzwald (AZ: 336.02.018) generiert. Die Genehmigung von der UNB beim LRA Lörrach liegt für die Maßnahme vor. Zukünftig ist dann eine Abbuchung der benötigten 127.325 ÖP aus dem naturschutzrechtlichen Ökokonto der Gemeinde Wieden vorgesehen.

Hierzu liegt bereits eine schriftliche privat-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Wieden vor.

Damit kann der naturschutzrechtliche Ausgleich beim Schutzgut Pflanzen und Tiere und dem Schutzgut Boden vollständig erbracht werden.

Im Hinblick auf den Artenschutz sind folgende Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

- Anbringung von 3 Fledermausflachkästen (z. B. 1FF der Firma Schwegler).
- Ggf. Aufhängen von einige Vogelnistkästen (Empfehlung)

- Ergebnis** Durch die geplante Erweiterung des Hotelbetriebes kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung von 3.110 m² Grünflächen. Hierdurch entstehen Eingriffe in die Schutzgüter Tiere / Pflanzen und Boden sowie geringfügige Eingriffe in die Schutzgüter Grundwasser, Klima / Luft und Erholung / Landschaft.
- Da für das Schutzgut Boden innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Maßnahmen zur Verfügung stehen, erfolgt die Kompensation der Eingriffe durch den Erwerb von Ökokuipunkten (vgl. vorstehende Ausführungen zur Kompensation). Auch das ÖP-Defizit beim Schutzgut Pflanzen und Tiere wird durch den Erwerb von ÖP ausgeglichen.
- Natura 2000-Gebiete** Im Hinblick auf das nahegelegene FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ ergaben sich nach Auswertung der vorliegenden Datengrundlagen im Rahmen einer FFH-Vorprüfung keine Hinweise auf eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele und des Schutzzwecks der Gebiete. Bei Einhaltung schadensbegrenzender Maßnahmen – keine Gewässerverunreinigungen bzw. Beeinträchtigungen des Entwässerungsgrabens im Plangebiet – können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Umweltschäden vermieden werden.
- Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde für das direkt angrenzende Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ durchgeführt. Als Datengrundlagen dienten die eigenständigen avifaunistischen Kartierungen des Jahres 2021 sowie externe Daten, wie z.B. das Gutachten Nordic Center (Dr. Hohlfeld 2009), bereitgestellte MaP-Daten vom RP Freiburg sowie weitere Informationen des Büros WWL zu faunistischen Kartierungen im VSG „Südschwarzwald“ aus dem Jahr 2022. Insgesamt werden nur geringfügige Auswirkungen durch bau- und betriebsbedingte Schallemissionen, die in das VSG und damit Lebensstätten von prioritären Vogelarten hineinwirken, prognostiziert. Bei Einhaltung schadensbegrenzender Maßnahmen – Schutz angrenzender Vegetationsbestände, Rodungsfristen, Einhaltung Lärmschutzvorschriften, Bauarbeiten tagsüber, UBB – sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG bzw. von Vogelarten inkl. ihren Lebensstätten zu erwarten.
- Artenschutz** Die Artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (1-3) für die betrachteten Artengruppen nicht zu erwarten ist. Auch Umweltschäden nach § 19 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

6 Grünplanerische Festsetzungen

Festsetzungen

Zur Absicherung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen sind folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Die Art der Befestigung von PKW-Stellplätzen muss das Versickern von Oberflächenwasser dauerhaft und schadlos gewährleisten. Alternativ ist auch die wasserundurchlässige Befestigung mit Versickerung über die Seitenflächen (Versickerungsmulden mit min. 30 cm Humusüberdeckung) zulässig.
- Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.
- Schutz angrenzender Vegetationsbestände durch Ausweisung im Gelände als Bautabuflächen (ggf. Kennzeichnung / Abgrenzung vor Ort mittels Schutzzaun, Flatterband etc.). Hiervor ist die ausführende Baufirma vor Baubeginn zu unterrichten.
- Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen.
- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenflächen.
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe).
- Fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens. Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.
- Grundsätzliche Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Böden, Grund- und Oberflächengewässer.
- Einsatz von Baugeräten mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen.
- Die Versickerung des Niederschlagswassers mittels Retentionszisternen mit mindestens 2 m³/100 m² angeschlossene Fläche mit maximal 0,5 l/s Drosselabfluss.
- Die Begrünung von flachen bzw. flachgeneigten Dächern bei Garagen und Carports.

Gebote zur Pflanzung und zur Pflanzenerhaltung

- Die im zeichnerischen Teil eingetragenen Einzelbäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzgehölze gemäß der Pflanzenliste zu pflanzen (Pflanzqualität Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang min. 18 cm).

Maßnahmen zum Schallschutz

- In den Bereichen mit Beurteilungspegeln des Sportlärms am Tag von mehr als 60 dB(A), bzw. 55 dB(A) in den Ruhezeiten und 45 dB(A) in der Nacht gemäß Anlage 7 der schalltechnischen Untersuchung Rapp Trans AG vom 23.01.2023 sind offenbare Fenster von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1 (Ausgabe Januar 2018) unzulässig. Festverglasungen und nicht-offenbare Fensterelemente sind uneingeschränkt zulässig.

Ausnahmen hierzu sind zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren (z.B. durch technische oder organisatorische Maßnahmen) der Nachweis erbracht wird, dass an diesen Fassaden ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) am Tag bzw.

55 dB(A) in den Ruhezeiten und 45 dB(A) in der Nacht im Mischgebiet nicht überschritten wird.

Nachrichtliche Übernahme zur Kompensation

Für die Kompensation des ÖP-Defizits können vom Vorhabenträger Ökopunkte von der Gemeinde Wieden käuflich erworben werden. Die ÖP wurden von der Gemeinde im Rahmen einer Ökokonto-Maßnahme im Naturraum Schwarzwald (AZ: 336.02.018) generiert. Die Genehmigung von der UNB beim LRA Lörrach liegt für die Maßnahme vor. Zukünftig ist dann eine Abbuchung der benötigten 127.325 ÖP aus dem naturschutzrechtlichen Ökokonto der Gemeinde Wieden vorgesehen.

Hierzu liegt bereits eine schriftliche privat-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Wieden vor.

Damit kann der naturschutzrechtliche Ausgleich beim Schutzgut Pflanzen und Tiere und dem Schutzgut Boden vollständig erbracht werden.

Nachrichtliche Übernahme von artenschutzrechtlichen Vorgaben (Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

- Die im Plangebiet vorhandenen Reptilienhabitate der Blumenrabatten sind im Gelände als Bautabuflächen auszuweisen. Hiervon ist die ausführende Bau-firma vor Beginn zu unterrichten.
- Einhaltung der gesetzlich gültigen Lärmschutzvorschriften für Baustellen und Verwendung moderner, d. h. lärmarmen Baugeräte.
- Die Rodung von Gehölzen und Einzelbäumen darf ausschließlich in den Wintermonaten, d. h. vom 01.11. bis 28./29.02. eines jeden Jahres, idealerweise nach 1-2 Frosträchten durchgeführt werden. Dann befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren und damit außerhalb des Plangebiets. Die Einhaltung dieser Rodungsfrist ist durch eine sachgemäße Baustellenplanung sicherzustellen.
- Der Abriss des alten Personalgebäudes darf ausschließlich in den Wintermonaten, d. h. vom 01.11. bis 28./29.02. eines jeden Jahres, idealerweise nach 1-2 Frosträchten durchgeführt werden. Dann befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren und damit außerhalb des Plangebiets. Die Einhaltung dieser Abbruchfrist ist durch eine sachgemäße Baustellenplanung sicherzustellen. Aufgrund der Höhenlage des Plangebiet (ca. 1.130 m ü. NN) kann bereits Anfang November von einem ausreichenden Winterzustand mit Schnee und Eis ausgegangen werden. Im Umkehrschluss trifft dies vermutlich auch auf den Monat März zu, in dem ebenfalls noch mit einem ausreichenden Winterzustand mit Schnee und Eis ausgegangen werden kann. Ein ggf. geplanter Abbruch im Monat März bzw. außerhalb des o. g. Abbruchzeitraums ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim LRA Lörrach abzustimmen.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten ausschließlich tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit während ihrer nächtlichen Transfer- bzw. Jagdflüge nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Baustellenausleuchtungen sind nicht zulässig.
- Künstliche, nächtliche Beleuchtungen der zukünftigen Gebäude (Gästehaus, Ferienwohnungen, Chalets) sind aufgrund der Thematik der allgemeinen Lichtverschmutzung möglichst zu vermeiden.
- Sind nächtliche Außenbeleuchtungen ggf. unvermeidbar (z. B. im Bereich der geplanten Verkehrsflächen), muss zwingend eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung berücksichtigt werden: Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig, Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil, Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen muss; die Lichtquellen sollten nach oben und seitlich abgeschirmt sein, um Streulicht zu vermeiden. Die Vorgaben gelten auch für ggf. geplante Straßenlampen von Verkehrsflächen.

- *Das Bauvorhaben ist durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) zu unterstützen und zu beaufsichtigen.*
- *Als Ausgleichsmaßnahme für die Artengruppe der Fledermäuse ist die Anbringung von 3 Fledermausflachkästen (z.B. 1FF der Firma Schwegler) im Plangebiet zu leisten.*
- *Für die Artengruppe der Vögel wird zum grundsätzlichen Struktur- und Habitaterhalt das Aufhängen von einigen Vogelnistkästen im Plangebiet empfohlen.*

Stadt Todtnau

Gemarkung Todtnau

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“



ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Stand: 20.04.2023

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Antonia Dix

Vorhabenträger:

Gastro-Team Albiez GmbH

Waldhotel am Notschreipass

Notschrei Passhöhe

79674 Todtnau

Auftragnehmer:

Kunz GalaPlan

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz

Am Schlipf 6

79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise	1
2	Untersuchungsgebiet	7
3	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	11
4	Methodik	12
5	Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)	14
6	Spinnentiere	16
7	Käfer	16
8	Schmetterlinge	17
9	Amphibien	18
10	Reptilien	19
10.1	Methodik	19
10.2	Bestand	20
10.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	21
10.4	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	22
10.5	Fazit – Artengruppe Reptilien	22
11	Vögel	22
11.1	Methodik	22
11.2	Bestand	23
11.3	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	28
11.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	30
11.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	30
11.6	Fazit der FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VS-RL	30
11.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung – Artengruppe Vögel	31
12	Fledermäuse	32
12.1	Methodik	32
12.2	Bestand / Potenzielles Arteninventar	34
12.3	Lebensraumansprüche	36
12.4	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	38
12.5	Vermeidung und Minimierungsmaßnahmen	40
12.6	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	41
12.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung - Artengruppe Fledermäuse	41
13	Säugetiere (außer Fledermäuse)	43
14	Pflanzen	43
15	Literatur	45

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AGF	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
b	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
s	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
CEF-Maßnahme	Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality-measures); auch: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
FCS-Maßnahme	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (favorable conservation status)
FFH-Anhang	Anhang der FFH-Richtlinie
FFH-LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten
FORSOR	Fachschaft für Ornithologie Südlicher Oberrhein
LAK	Landesweite Artenkartierung
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUBW	Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
NSG	Naturschutzgebiet
OGBW	Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg
RLD	Rote Liste Deutschland
RL BW	Rote Liste Baden-Württemberg
sAP	spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
UBB	Umweltbaubegleitung
PFV	Planfeststellungsverfahren
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
Anhang 1	Arten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
Artikel 4 Absatz 2	Zusätzliche Zugvogelarten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
ZAK	Zielartenkonzept

Glossar der Abschichtungskriterien

Verbreitung (V): Wirkraum des Vorhabens liegt:

- x** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden – Württemberg vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg

Lebensraum (L): Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen):

- x** = vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

Wirkungsempfindlichkeit (E) gegenüber Bauvorhaben:

- x** = gegeben oder nicht auszuschließen, sodass Verbotstatbestände / Schädigungen ausgelöst werden könnten
- 0** = nicht gegeben oder so gering, dass keine Verbotstatbestände / Schädigungen zu erwarten

Nachweis (N): Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

Glossar der Roten Liste – Einstufungen

RLD: Rote Liste Deutschland

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	Nicht bewertet
*	Ungefährdet

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg

BNatSchG: s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

FFH RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

1 Anlass und Vorgehensweise

Planvorhaben

Das in Todtnau am Notschrei Pass ansässige Hotel Notschrei beabsichtigt eine wesentliche Erweiterung des Hotelbetriebes. Vorgesehen ist der Neubau eines Gästehauses mit Wellnessbereich, mehrere kleine Einzelgebäude für Ferienwohnungen in Form von Chalets bzw. in Kombination mit zwei Inhaberwohnungen.

Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Todtnau als Sonderbaufläche Hotel ausgewiesen.

Der Betrieb besteht seit 1900 am Standort auf der Passhöhe an der Landstraße L 124. Die derzeitigen Inhaber-Familien betreiben das Hotel seit 1993 und inzwischen in der zweiten Generation. Zum Vier-Sterne-Hotelbetrieb mit 87 Betten gehören derzeit ein Restaurant sowie ein Wellnessbereich mit Innenschwimmbad. Insgesamt sind etwa 70 Personen im Betrieb beschäftigt.

Die Betreiber planen nun eine angemessene Erweiterung für den Hotelbetrieb, um diesen wirtschaftlich in die Zukunft führen zu können. Mit derzeit 29 Zimmern liegt das Haus weit unter dem Durchschnitt der 4-Sterne Hotels. Das personalintensive Restaurant ist dagegen proportional zu groß. Dieses Ungleichgewicht belastet den wirtschaftlichen Betrieb.

Gleichzeitig muss sich das Haus wachsenden Anforderungen gerade im Wellness Segment stellen. Die Zertifizierung mit 4 Wellness-Sternen erfordert weitere Behandlungsräume und Ruheräume, spezielle Wellness-Suiten, Außen-Pool und ein einheitliches Gesamtkonzept. Dieses Entwicklungsziel soll mit dem Neubau eines Gästehauses mit Wellness-Suiten erreicht werden.

Für die Zielgruppe Familien soll mit dem Bau von Chalets ein Angebot mit allen positiven Synergie Effekten zum Hotel- und Wellnessangebot neu geschaffen werden. Diese geplante Maßnahme mit fünf kleinen Chalets und zwei größeren Gebäuden in Kombination Ferienwohnung und Inhaberwohnung wird zur Stabilisierung des Unternehmens als sehr wichtig eingeschätzt.

Die Gesamtfläche des Bebauungsplans hat eine Größe von rund 1,19 ha (vgl. Abbildung 1). Die Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

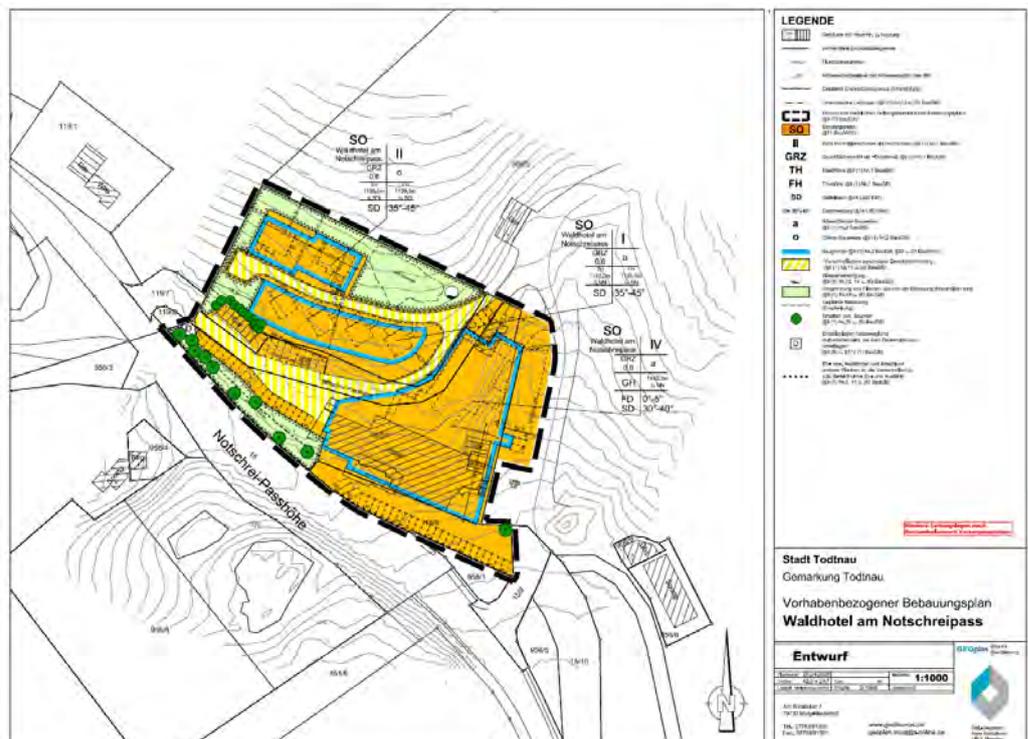


Abbildung 1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Waldhotel am Notschreipass“ (Quelle: GE-Plan mit Stand vom 20.04.2023).

§ 44 BNatSchG

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Die relevanten Absätze sind im Folgenden wiedergeben.

Zugriffsverbote:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

...

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- In Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Derzeit ist eine Liste mit den Arten, die nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 unter Schutz gestellt werden und nach § 44 BNatSchG bearbeitet werden müssten (sogenannte „Verantwortungsarten“), noch nicht veröffentlicht. Zum momentanen Zeitpunkt können diese Arten somit nicht behandelt / berücksichtigt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

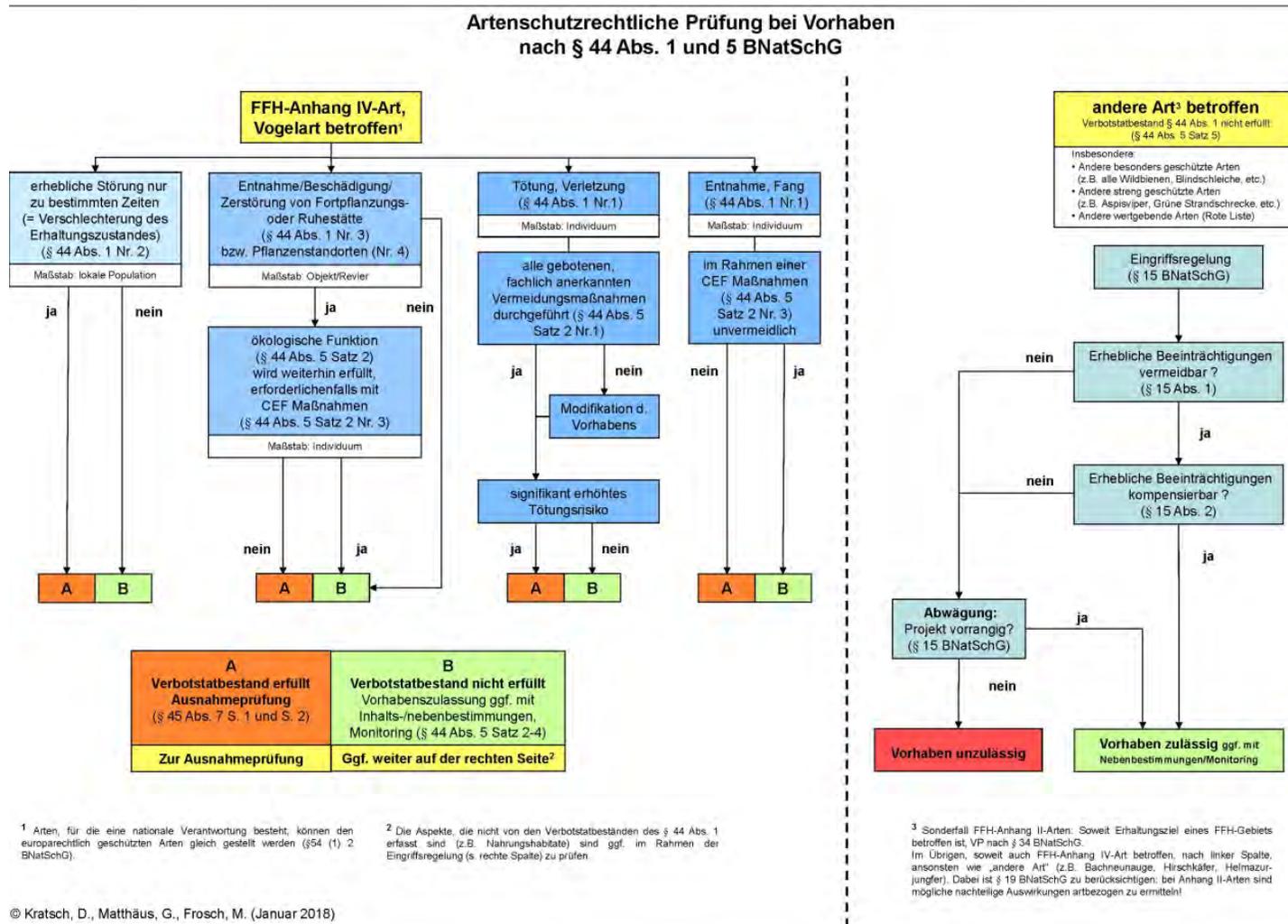


Abbildung 2: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

**Umweltschadens-
gesetz**

Aus Gründen der Enthftung bzw. um einen Umweltschaden vorzubeugen, wird zudem eine Prüfung der nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten durchgeführt.

Diese Vorgehensweise ergibt sich aus BNatschG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“), welcher im Folgenden zitiert wird:

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

- 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder*
- 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

- 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
- 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei:

- 1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,*
- 2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,*
- 3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.*

**Besonders
geschützte Arten**

Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatschG, welche im Folgenden zitiert wird, abgearbeitet:

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht ver-

mieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,

2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.

**Prüfrelevante
Arten**

Aus der Gesamtheit der Gesetzgebung ergibt sich somit ein Prüfbedarf für Bauvorhaben im Sinne des § 44 BNatschG für

- Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (momentan noch nicht verfasst).

Aus Gründen der Enthaltung (§ 19 BNatschG) werden Anhang II Arten der Richtlinie 92/43/EWG ebenfalls auf Artniveau abgeprüft.

National bzw. besonders geschützte Arten werden keiner Betrachtung bzw. Geländeerhebung auf Artniveau unterzogen, sondern als Beibeobachtungen während der für oben genannte Arten durchzuführenden Geländeerhebungen erfasst und entsprechend der Eingriffsregelung abgearbeitet.

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum und Beschreibung UG

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des bestehenden Waldhotels am Notschreipass nördlich der L126 in der Stadt Todtnau, Gemarkung Todtnau auf ca. 1.130 m ü. NN. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Flurstücke Nr. 15/8, 956/1, 956/2, 957, 957/1 und 958 betroffen (vgl. Abbildung 3).

Das Gebiet liegt im Naturraum „Hochschwarzwald“ (Naturraum-Nr. 155) in der Großlandschaft „Schwarzwald“ (Großlandschaft-Nr. 15).

Das Untersuchungsgebiet umfasste insbesondere das Plangebiet sowie auch direkt angrenzende Waldbereiche, in denen sich für die Fauna nutzbare Strukturen befinden. Die Waldflächen sind Teil des VSG „Südschwarzwald“.

Insgesamt wird eine Fläche von ca. 1,19 ha überplant. Während südlich zum Plangebiet die L126 verläuft, grenzen west-, nörd- und östlich Waldflächen an. Östlich zum Plangebiet liegt der Verein Notschrei Loipe bzw. die Nordic-Schule Notschrei, die nördlich zum Plangebiet auch eine Garage für ihre Pistenbullys besitzen. Dort führt auch ein (teil-)versiegelter Waldweg vorbei, welcher zur Unterhaltung des Forsts gewerblich im Tageszeitraum genutzt wird.

Ausgangssituation / Ist-Zustand

Aufgrund dem bereits bestehenden Hotelbetriebs innerhalb des Plangebiets und der räumlichen Nähe zur viel befahrenen L126 sowie zum bestehenden Nordic-Center und dem Winterdienst am Notschrei, existieren bereits im Ist-Zustand anthropogene Störelastungen im Vorhabengebiet (z.B. durch Verkehrs- und Sportlärm). Zur Schallthematik wurde ein eigenständiges Gutachten erstellt (vgl. Rapp Trans AG mit Stand vom 22.11.2021), welches die durch den Verkehrs- und Sportlärm verursachten Immissionen auf die erweiterte Hotelanlage untersuchte.



Abbildung 3: Lage des Plangebiets (rot) im Raum (Quelle: LUBW)

Natura 2000 / FFH-Gebiet und VSG

In ca. 280 m südöstlicher Entfernung zum Plangebiet liegt das FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ (Schutzgebiets-Nr. 8114311) (vgl. Abbildung 4).

Folgende Arten werden im Datenauswertebogen der LUBW aufgeführt:

- Groppe
- Grünes Koboldmoos
- Luchs

- Wimperfledermaus
- Großes Mausohr

Zudem grenzt das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-N. 8114441) nördlich, westlich und östlich an das Plangebiet an. Hier werden im Datenauswertebogen folgende Vogelarten aufgeführt:

- Rauhußkauz
- Haselhuhn
- Uhu
- Zitronenzeisig
- Hohltaube
- Schwarzspecht
- Zippammer
- Wanderfalke
- Baumfalke
- Sperlingskauz
- Neuntöter
- Heidelerche
- Schwarzmilan
- Wespenbussard
- Berglaubsänger
- Dreizehenspecht
- Grauspecht
- Braunkehlchen
- Schwarzkehlchen
- Auerhuhn
- Ringdrossel

Aufgrund der räumlichen Nähe der Natura 2000-Gebiete zum Plangebiet wird für das VSG „Südschwarzwald“ eine eigenständige FFH-Verträglichkeitsprüfung und für das FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Weitere Details sind den eigenständigen Gutachten mit Stand vom 23.02.2023 zu entnehmen.

Eine Betroffenheit der Artengruppe Vögel wird zudem im Rahmen des hier gegenständlichen artenschutzrechtlichen Gutachtens geprüft (vgl. Kapitel 11) und entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt.

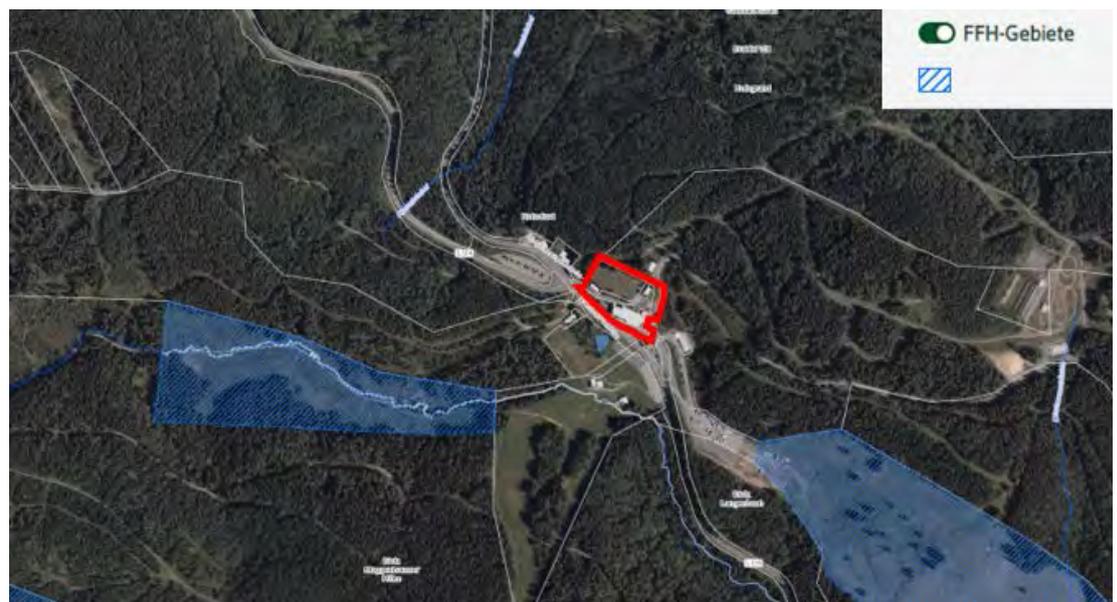


Abbildung 4: Plangebiet (rot) in Relation zu FFH-Gebietsflächen (Quelle: LUBW).



Abbildung 5: Plangebiet (rot) in Relation zum VSG (Quelle: LUBW)

Naturschutzgebiete (NSG)

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Langenbach-Trubelsbach“ (Schutzgebiets-Nr. 3.207) liegt in ca. 260 m südwestlicher Entfernung zum Plangebiet. Eingriffe in das NSG sind nicht vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Das Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)“ (Schutzgebiets-Nr. 3.15.032) grenzt westlich an das Plangebiet an. Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgen keine Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des LSG führen.

Auf die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere im Umweltbericht (Kap. 4.3) wird verwiesen. Die dort formulierten Maßnahmen greifen auch für den Schutz von angrenzenden Flächen des LSG.

Das Vorhaben steht dem Schutzzweck damit nicht entgegen.



Abbildung 6: Plangebiet (rot) in Relation zum LSG- und NSG-Flächen (Quelle: LUBW)

Gesetzlich geschützte Biotop nach §30 BNatSchG

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite der L126 in ca. 20 m südlicher Entfernung zum Untersuchungsgebiet liegen die nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotop „Fischteiche am Notschreihotel“ (Biotopnummer: 281133363005) und „Borstgrasrasen Ski-hang Notschrei“ (Biotopnummer: 181133360004). Da hier im Rahmen des Planvorhabens keine Eingriffe vorgesehen sind, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

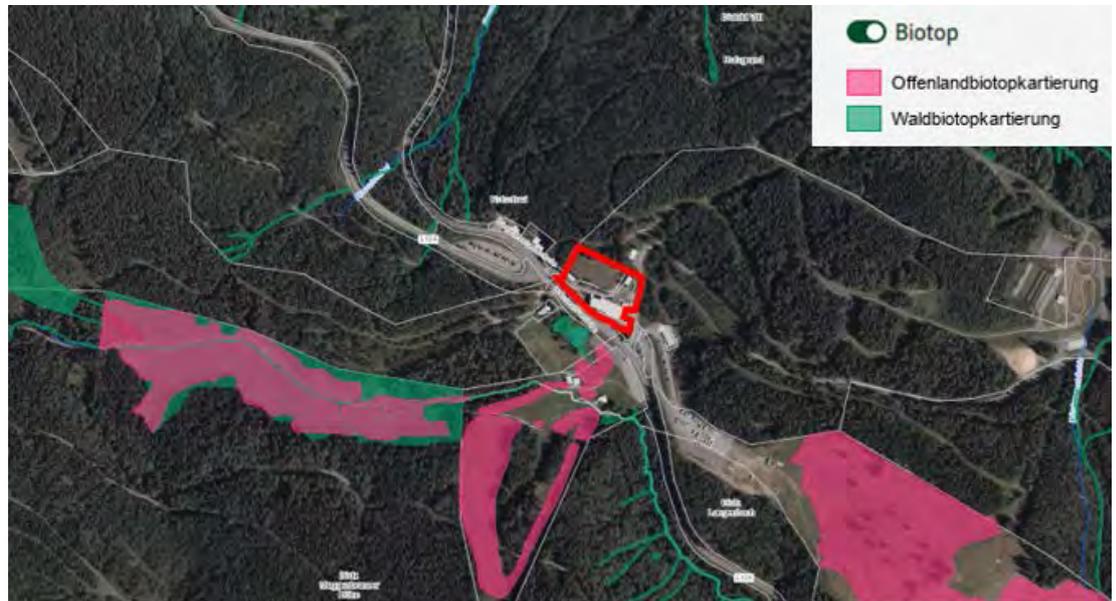


Abbildung 7: Plangebiet (rot) in Relation zu den nächstgelegenen geschützten Waldbiotopen (grün) und Offenlandbiotopen (rosa). Quelle: LUBW.

**Biosphären-
gebiet**

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengiets „Schwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 2). Das geplante Bauvorhaben beeinträchtigt die Schutzzwecke des Biosphärengiets nicht erheblich.

Wildtierkorridor

Im Plangebiet und der weiteren Umgebung sind keine Wildtierkorridore vorhanden, sodass eine weitere Betrachtung entfällt.

FFH-Mähwiesen

Im Untersuchungsgebiet sowie der Umgebung sind keine FFH-Mähwiesen ausgewiesen, sodass eine weitere Betrachtung entfällt.

Biotopverbund

Innerhalb des Plangebiets sind keine Biotopverbundsflächen feuchter, trockener und mittlerer Standorte vorhanden. Biotopverbunde trockener und feuchter Standorte liegen auf der gegenüberliegenden Straßenseite der L126. Hier sind keine Eingriffe vorgesehen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

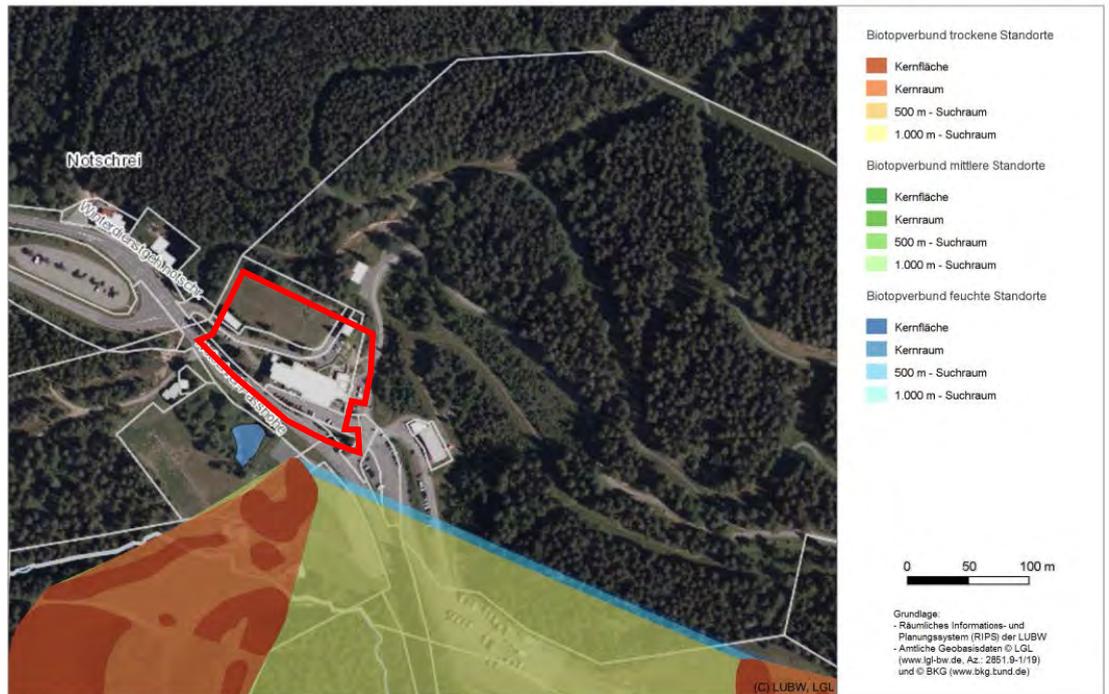


Abbildung 8: Plangebiet (rot) in Relation zu den nächstgelegenen Biotopverbunden feuchter (blau), trockener (orange) und mittlerer (grün) Standorte (Quelle: LUBW).

3

Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen

Akustische Emissionen / optische Störwirkungen

Baubedingte Schallemissionen treten während der Bauzeit zeitlich und lokal begrenzt durch Baugeräte und -fahrzeuge (z.B. Bagger und LKW) auf. Grundsätzlich werden moderne, d.h. weniger lärmintensive Kleingeräte zum Einsatz kommen. Die Bauzeit wird insgesamt ca. 8-9 Monate dauern.

Von den akustischen Emissionen können Fauna-Individuen, insbesondere der Artengruppe Vögel betroffen sein.

Da die durch Baugeräte auftretenden Schallemissionen grundsätzlich von geringfügiger Natur sind und die angrenzenden Waldbestände -im Gegensatz zu offenen Flächen- z.T. wie ein Schall- und Sichtschutz wirken, ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass die Schallemissionen sehr weit in die angrenzenden Waldbestände hineinwirken. Es wird davon ausgegangen, dass nach etwa 50 Metern keine relevanten akustischen oder auch optischen Störwirkungen mehr bestehen.

Schadstoffemissionen

Baubedingte Schadstoffemissionen durch verwendete Baugeräte, LKWs etc. in Form von Abgasen (VOCs, NO, CO, CO₂) und Feinstaub treten nur temporär während der Bauzeit auf. Grundsätzlich sind diese geringfügig, sodass anhaltende erhebliche Beeinträchtigungen von Artengruppen nicht zu befürchten sind. Dieser Wirkfaktor wird daher in der späteren Auswirkungsprognose bei den einzelnen Artengruppen nicht nochmal näher betrachtet.

Gefährdung von Fauna-Individuen durch baubedingte Rodung / Gebäudeabriss

Im Rahmen vorbereitender Bauarbeiten (z.B. Rodung) gehen zudem kleinere Fichtenwaldflächen bzw. Einzelbäume verloren. Zudem soll im Rahmen vorbereitender Arbeiten das alte Personalgebäude abgerissen werden, wodurch potenzielle Quartierstrukturverluste für Artengruppen entstehen können. Zudem könnten Fauna-Individuen potenziell zu Schaden kommen.

Gefährdung von angrenzenden Vegetationsbeständen durch unsachgemäßen Umgang mit Baumaschinen oder -geräten

Im Rahmen der Bauarbeiten kann es durch unsachgemäßen Umgang mit Baumaschinen oder -geräten zu einer Gefährdung von angrenzenden Vegetationsbeständen bzw. Nutzungen kommen. Dieser Wirkfaktor ist temporär auf die Bauzeit begrenzt und tritt überwiegend im östlichen und nördlichen Plangebiet auf.

Anlagebedingte Auswirkungen

Flächen- bzw. Habitatverlust (Versiegelung)

Durch die baulichen Anlagen und Zuwegungen kommt es zu dauerhaften Flächeninanspruchnahmen von Biotop- und Bodenflächen.

Änderung der Nutzungsform im Bereich des 30 Waldabstands

Durch die geplante, zukünftige Niederwaldbewirtschaftung kommt es zum Verlust von größeren Einzelbäumen durch Einzelstammentnahme (Rodung).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Akustische Emissionen / optische Störwirkungen

Durch den Anbau am Hotel können Lärm- und Lichteffekte entstehen, die grundsätzlich den Menschen als auch Fauna-Individuen betreffen können.

Zunächst ist festzustellen, dass die Fremdenverkehrsnutzung mit dem bestehenden Waldhotel am Notschreipass bereits etabliert ist. Aufgrund der Alleinlage, der Anordnung der Gebäude und der konkret vorgesehenen Nutzung als Gästehaus und Ferienwohnungen in der geplanten Größenordnung werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Umfeld erwartet. Die betriebsbedingten Lärmeffekte (inkl. optische Störwirkungen) werden sich somit nur geringfügig, aber nicht entscheidungserheblich erhöhen.

Grundsätzlich greifen die passiven Schallschutzmaßnahmen sowohl zur Verringerung der Immissionen des umgebenden Sport- und Verkehrslärms auf das Hotel selbst (vgl. Lärmgutachten von Rapp Trans AG mit Stand vom 15.02.2023) als auch zur Verminderung von akustischen Emissionen auf die unmittelbare Umgebung des Hotels.

Schadstoffemissionen

Selbiges gilt auch für betriebsbedingte Schadstoffemissionen (erhöhter PKW-Verkehr etc.). Grundsätzlich sind diese zu geringfügig, um anhaltende erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter befürchten zu lassen. Dieser Wirkfaktor wird daher in der späteren Auswirkungsprognose bei den einzelnen Artengruppe nicht nochmal näher betrachtet.

4

Methodik

Vorbemerkung

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten und weitere Quellen herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis).

Zudem wurde ein externes Gutachten von Dr. Hohlfeld aus dem Jahr 2009 herangezogen („Artenschutzrechtliche Prüfung der geplanten Maßnahmen des Nordic Center am Notschrei im Hinblick auf die Avifauna“) sowie aktuelle Offenland- und Waldvogelarten des Managementplans (MaP) des VSG „Südschwarzwald“, die vom RP Freiburg zur Verfügung gestellt wurden.

Das Büro WWL Umweltplanung und Geoinformatik GbR stellte im November 2022 weitere Informationen bzgl. durchgeführten Kartierungen (Frühjahr 2019 und 2020) zu Offenlandarten im VSG Südschwarzwald (bzw. in der weiteren Umgebung des Plangebiets) schriftlich zur Verfügung. Es erging der Hinweis, dass innerhalb des hier relevanten Plangebiets bzw. Untersuchungsgebiets keine Erfassungen durchgeführt wurden. Die Abgrenzung von Lebensstätten erfolgte nach MaP-Handbuch.

Im Plangebiet fanden insgesamt eine Übersichtsbegehung zur Ermittlung der Habitatstrukturen statt, sechs (bzw. sieben) Begehungen zur Erfassung der Avifauna (Brutvö-

gel und Eulen), sechs Begehungen zur Erfassung der Fledermausfauna und fünf Begehungen zur Erfassung der Reptilien. Ein potenzielles Vorkommen von Amphibien wurde im Rahmen der Avifauna-Kartierungen abgeprüft.

Bemerkenswert war die für das Jahr 2021 außergewöhnlich schlechte bzw. nasse Frühjahrs-Witterung. Ende September konnten alle faunistischen Kartierungen für die Saison 2021 im Plangebiet abgeschlossen werden.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum VSG Südschwarzwald wurden insbesondere auch vorliegende Daten zum sich aktuell in Bearbeitung befindenden MaP „Südschwarzwald“ berücksichtigt, die vom RP Freiburg zur Verfügung gestellt wurden, sowie externe Gutachten bzw. vorliegende Informationen.

Basierend auf den Ergebnissen der Kartierungen und bereitgestellten Daten wurde das im Plangebiet vorhandene Artenspektrum definiert.

Tabelle 1: Übersicht der faunistischen Begehungstermine im Jahr 2021

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
09.04.2021	15:30-16:00 Uhr	Erst-/Übersichtsbegehung zur Erfassung der Habitatstrukturen	bedeckt
15.04.2021	21:00-22:00 Uhr	1. Methodische Erfassung Vögel / hier Eulen (Raufußkauz und Sperlingskauz)	Bedeckt, ca. -3°C
16.04.2021	06:30-07:15 Uhr	2. Methodische Erfassung Vögel / hier Brutvögel (inkl. Amphiben)	Klar, sonnig, ca. -3°C
30.04.2021	06:30-07:15 Uhr	3. Methodische Erfassung Vögel (inkl. Amphibien)	Bedeckt, neblig, ca. 6°C
10.06.2021	20:45-06:00Uhr	1. Methodische Erfassung Fledermäuse (Einsatz 2 Horchboxen)	Bedeckt, ca. 6-7 °C
31.05.2021	15:15-15:45 Uhr	1. Methodische Erfassung Reptilien (inkl. Auslegung 4 Schlangenbleche)	Sonnig, ca. 19-20 °C, leichter Wind
20.05.2021	07:15-07:45 Uhr	4. Methodische Erfassung Vögel	Bedeckt, neblig, ca. 4 °C
14.06.2021	15:55-16:40 Uhr	2. Methodische Erfassung Reptilien	Sonnig, ca. 23 °C, leichter Wind
24.06.2021	21:15-22:45 Uhr	2. Methodische Erfassung Fledermäuse (Einsatz Detektor)	Bewölkt, ca. 12-13 °C
28.06.2021	14:15-15:00 Uhr	3. Methodische Erfassung Reptilien	Sonnig, ca. 21-22 °C, z.T. bewölkt
04.08.2021	20:45-22:15 Uhr	3. Methodische Erfassung Fledermäuse (Einsatz Detektor)	Bewölkt, neblig, ca. 13 °C
11.06.2021	06:00-06:45 Uhr	5. Methodische Erfassung Vögel	Sonnig, ca. 8-10°C
11.08.2021	10:45-11:30Uhr	4. Methodische Erfassung Reptilien	Sonnig, ca. 21 °C
28.06.2021	06:00-06:45 Uhr	6. Methodische Erfassung Vögel	Bedeckt, ca. 12 °C
19.07.2021	06:00-06:45 Uhr	7. Methodische Erfassung Vögel	Sonnig, ca.12 °C

01.09.2021	19:30-06:30 Uhr	4. Methodische Erfassung Fledermäuse (Einsatz 2 Horchboxen)	Sonnig/klar, ca. 13 °C
06.09.2021	16:45-17:15 Uhr	5. Methodische Erfassung Reptilien	Sonnig, z.T. Wolken, ca. 21 °C
13.09.2021	19:45-07:00 Uhr	5. Methodische Erfassung Fledermäuse (Einsatz 2 Horchboxen)	Sonnig, ca. 12 °C
30.09.2021	18:55-20:25 Uhr	6. Methodische Erfassung Fledermäuse (Einsatz Detektor)	Sonnig, ca. 10 °C

5 Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)

Bestand, Lebensraum und Individuen

Die in Tabelle 2 aufgeführten Arten benötigen aquatische oder dauerfeuchte Habitate. Im Plangebiet verläuft ein schmaler „Rinnsal-ähnlicher“ Entwässerungsgraben mit gewässerbegleitender Hochstaudenflur, der zum größten Teil verdoht ist (vgl. Abbildung 9). Dies ist nur der Überlauf der Quelfassung bzw. des Zwischenbehälters und stellt kein natürliches Gewässer dar.

Eine regelmäßige Überprüfung dieses Feuchthabitats auf Amphibien-Vorkommen erbrachte keine Nachweise, auch nicht von sonstigen aquatischen Lebensweisen (wie z.B. Mollusken, Krebsen, Fischen, Rundmäuler und Libellen).

Eine direkte vorhabenbedingte Beeinträchtigung dieser Artengruppe kann damit aufgrund fehlender Nachweise ausgeschlossen werden. Auch indirekte Beeinträchtigungen – z.B. durch Gewässerverunreinigungen im Rahmen der Bauarbeiten – können bei Einhaltung der nachfolgend dargestellten Maßnahmen (vgl. auch Kapitel 4.5 bzw. Schutzgut Gewässer im Umweltbericht) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Vermeidung und Minimierung

Zum Schutz aquatischer Lebewesen sind die nachfolgend dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten. Diese sind:

- Vermeidung von jeglichen Schadstoffemissionen durch wassergefährdende Stoffe während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe).



Abbildung 9: Blick auf den im Plangebiet vorkommenden offenen Bereich eines Entwässerungsgrabens mit gewässerbegleitender Hochstaudenflur, der zum größten Teil im PG verdohlt verläuft (Foto: Kunz GaLaPlan).

Ergebnis **Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.**
Umweltschäden nach § 19 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Tabelle 2: Liste planungsrelevanter aquatischer Lebewesen

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
				Schnecken					
	0			<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	2	1	II, IV	s
	0			<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	3	3	II	
	0			<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	1	1	II	
	0			<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	2	2	II	
				Muscheln					
	0			<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1	II, IV	s
				Krebse					
	0			<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	1	-	II	
	0			<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	2	2	II	b
				Fische und Rundmäuler					
	0			<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	1	2	II	
	0			<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	1	3	II	
	0			<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	2	2	II	
	0			<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	V	2	II	
	0			<i>Hucho hucho</i>	Huchen	1	1	II	

0		<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	2	2	II	b
0		<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	3	2	II	b
0		<i>Leuciscus souffia agassizii</i>	Strömer	2	1	II	
0		<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	1	2	II	
0		<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	2	2	II	b
0		<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	2	2	II	
0		<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	1	1	II	
0		<i>Zingel streber</i>	Streber	2	1	II	
		Libellen					
0		<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	3	2	II	s
0		<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	1	II	s

6 Spinnentiere

Bestand Lebensraum und Individuen Für den nach FFH-Anhang II und IV geschützten *Stellas Pseudoskorpion* sind lediglich 2 Standorte im nördlichen Baden-Württemberg bekannt. Diese liegen in weiter Entfernung zum Plangebiet, sodass Beeinträchtigungen dieser Art sicher auszuschließen sind.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Umweltschäden nach § 19 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Spinnentiere

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
				Spinnentiere					
0				<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	-	R	II	

7 Käfer

Bestand Lebensraum und Individuen Verbreitungsbedingt ist von den in Tabelle 4 aufgelisteten Käferarten im hier gegenständlichen TK-25 Quadranten (8113) bzw. im Plangebiet mit keiner Art zu rechnen.

Auch der Hirschkäfer ist im betroffenen Quadranten laut LUBW aktuell nicht verbreitet. Aufgrund der Höhenlage des Vorhabens (1.130 m ü. NN) ist ein Vorkommen der wärme liebenden Art grundsätzlich äußerst unwahrscheinlich. Die Internetseite von Dr. Rink (hirschkäfer-suche.de) listet für die Notschreipasshöhe und Umgebung für die letzten Jahre (2021-2018) ebenfalls keine Fundpunkte / Meldungen auf.

Auch die faunistischen Kartierungen erbrachten keine anderweitigen Hinweise, sodass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Artengruppe Käfer sicher ausgeschlossen werden kann.

Ergebnis **Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist für die Artengruppe Käfer nicht zu erwarten.**

Umweltschäden nach § 19 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Käfer

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0				<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	1	II, IV	s
0				<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nb	1	II, IV	s
0				<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	II, IV	s
0				<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	3	2	II	b
0				<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	2	II, IV	s

8 Schmetterlinge

Bestand Lebensraum und Individuen

Da die in nachfolgender Tabelle 5 aufgeführten Schmetterlings- und Nachfalterarten im hier relevanten TK-25 Quadranten (8113) - mit Ausnahme des Schwarzfleckigen Ameisen-Bläulings, der Spanischen Fahne und dem Nachtkerzenschwärmer - bereits verbreitungsbedingt nicht nachgewiesen sind, ist ein Vorkommen im Plangebiet äußerst unwahrscheinlich.

Da die Habitats im Plangebiet kaum spezielle Futterpflanzen, Wirtspflanzen oder sonstigen Habitat- und Verbundfunktionen für die drei vorstehend genannten, hochgradig spezialisierten Schmetterlingsarten aufweisen, ist ein habitatbedingtes Vorkommen nicht zu erwarten.

In unmittelbarer räumlicher Nähe befinden sich auch keine wertvollen NSG- und FFH-Gebietsflächen, in denen nachweislich planungsrelevante Schmetterlingsarten vorkommen.

Als Beibeobachtungen während den faunistischen Kartierungen konnten die zwei ungefährdeten und weit verbreiteten Schmetterlingsarten Taubenschwänzchen und Kleiner Kohlweißling (vgl. Abbildung 10) nachgewiesen werden.



Abbildung 10: Als Beibeobachtung im Plangebiet vorkommende Schmetterlinge (links: Taubenschwänzchen und rechts: Kleiner Kohlweißling). Fotos: Kunz GaLaPlan.

Auswirkungen

Durch die geplante Bebauung entsteht ein anlagebedingter Verlust von Lebens- und Reproduktionsräumen für die nachgewiesenen Arten. Da diese häufigen und weit verbreiteten Arten ein recht breites Spektrum offener Graslandbiotope besiedeln und zahlreiche Nektarpflanzen zur Nahrungsaufnahme bzw. verschiedenste Grasarten zur Eiablage nutzen, ist davon auszugehen, dass dieser Verlust im Umfeld des Vorhabens ausgeglichen werden kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schmetterlingsfauna durch das Bauvorhaben sind damit auszuschließen.

Ergebnis Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist für die Artengruppe Schmetterlinge nicht zu erwarten.

Umweltschäden nach § 19 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Schmetterlinge

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
				Tagfalter					
0				<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1	2	IV	s
0				<i>Eurodryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	1	2	II	b
0				<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	1	II, IV	s
0				<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	1	2	IV	s
0				<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	3	3	IV	s
0				<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	s
X	0			<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	2	3	IV	s
0				<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	s
0				<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	II, IV	s
0				<i>Parnassius apollo</i>	Apollo	1	2	IV	s
0				<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	1	2	IV	s

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
				Nachtfalter					
X	0			<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	-	-	II	
0				<i>Eriogaster catax</i>	Hecken - Wollfalter	0	D	II, IV	s
0				<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	1	1	II, IV	s
X	0			<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	-	IV	s

9 Amphibien

Bestand Lebensraum und Individuen

Bereits verbreitungsbedingt ist gemäß den LUBW-Karten mit Ausnahme der Geburtshelferkröte ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten im hier gegenständlichen TK-25 Quadranten wenig wahrscheinlich bzw. ausgeschlossen.

Aufgrund der bevorzugten Lebensräume der Geburtshelferkröte (hügelige bis bergige Landschaften mit warmen, lockeren Sandböden zum Graben) ist ein Vorkommen im Plangebiet bereits habitatbedingt unwahrscheinlich, wenn auch nicht gänzlich auszuschließen, da mit dem Entwässerungsgraben ein aquatischer Lebensraum vorhanden ist.

Auch ein Vorkommen der besonders geschützten Arten Erdkröte, Bergmolch und Feuersalamander ist nicht gänzlich auszuschließen, da das Plangebiet im bekannten Verbreitungsgebiet der Arten liegt.

Eine regelmäßige Überprüfung der aquatischen Habitats im Rahmen der frühmorgend-

lichen Vogelkartierungen erbrachte jedoch weder in diesem Bereich noch grundsätzlich im Plangebiet Nachweise von Amphibien (inkl. aller Lebensstadien). Auch als Beibehaltung während den anderen faunistischen Kartierungen ergaben sich keine Hinweise.

Das nächstgelegene Gewässer, bei dem es sich gemäß dem LUBW Daten- und Kartendienst um ein Stehendes Gewässer (See-ID 4.496) handelt, ist ca. 25 m vom Plangebiet entfernt. Zwischen dem Gewässer und dem Plangebiet liegt die viel befahrene L126. In ca. 140 m südlicher Entfernung fließt der Schönenbach.

Im Plangebiet verlaufen keine Biotopverbundflächen feuchter Standorte.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Amphibien sind aufgrund fehlender Nachweise auszuschließen.

Ergebnis **Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.**
Umweltschäden nach § 19 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Tabelle 6: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Amphibien

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0				<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	3	IV	s
0				<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	II, IV	s
x	0			<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	IV	s
0				<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	IV	s
0				<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	IV	s
0				<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	s
0				<i>Pseudepidalea viridis</i>	Wechselkröte	2	3	IV	s
0				<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	IV	s
0				<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	-	IV	s
0				<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	-	-	IV	s
0				<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	II, IV	s

10 Reptilien

10.1 Methodik

Im Plangebiet waren insbesondere mit kleineren Blumenrabatten in der Nähe des Waldhotels (vgl. Abbildung 11, linke Seite) für die Reptilienfauna geeignete Habitate vorhanden. Im Bereich des Entwässerungsgrabens (sowie der Böschung) gab es zudem weitere potenziell geeignete Steinstrukturen (vgl. Abbildung 11, rechte Seite). Auch das alte Personalgebäude mit z.T. davor abgelagerten Materialien sowie Waldrandbereiche wurden während den Kartierungen betrachtet.

Für konkrete artenschutzrechtliche Aussagen hinsichtlich der Betroffenheit bzw. der Vermeidung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG Abs. 1-3 (Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot) bzw. der Bearbeitung nach der Eingriffsregelung waren daher vertiefende Untersuchungen der Reptilienfauna notwendig.

In Anlehnung an die Methodenblätter nach Albrecht et al. 2015 wurden während den Sommermonaten in den entsprechenden Habitaten bei trockener Witterung und Temperaturen zwischen ca. 20°C und 30°C insgesamt 5 Kartierungen durchgeführt (vgl. auch Kapitel 3). Da im hier gegenständlichen TK-25 Quadranten (8113) auch ein Vorkommen der Schlingnatter nachgewiesen ist, wurden zudem vier Schlangenbleche in dem angren-

zenden Waldrandbereichen ausgelegt und regelmäßig auf Besatz kontrolliert.

Aufgrund der für das Jahr 2021 außergewöhnlichen schlechten Frühjahrs-Witterung (der Monat Mai war besonders nass und kühl) konnten die methodischen Erfassungen erst Ende Mai beginnen.

Die fünf Kartierungen sind mit Stand Anfang September (letzte Kartierung zur Erfassung von potenziell vorkommenden Jungtieren) abgeschlossen.



Abbildung 11: Potenziell für Reptilien geeignete Habitate im Plangebiet (Fotos: Kunz GaLaPlan).

10.2 Bestand

Bestand Lebensraum Habitat- und verbreitungsbedingt können zunächst die planungsrelevanten Arten Schlingnatter und Zauneidechse im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Die Mauereidechse ist nur im nördlich angrenzenden TK25-Quadranten nachgewiesen.

Nicht auszuschließen sind außerdem die besonders geschützten Arten Waldeidechse, Blindschleiche und Ringelnatter. Auch die Kreuzotter bevorzugt kühlere Gebiete bzw. Höhenlagen bis zu ca. 1.000 m ü. NN im Schwarzwald, sodass ein Vorkommen nicht gänzlich auszuschließen ist. Die besonders geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung.

Im Rahmen der fünf Begehungen konnte nur einmalig der Nachweis einer subadulten Waldeidechse im Bereich der Blumenrabatten (vgl. Abbildung 12 und Abbildung 13) erbracht werden. Im Bereich der Steinstrukturen des Fließgewässers wurden einmalig eine mittelgroße Eidechse beim Weghuschen beobachtet. Hierbei handelte es sich vermutlich um eine subadulte oder adulte Waldeidechse. Eine eindeutige Bestimmung konnte aufgrund des kurzen Moments nicht erfolgen.

Da keine adulten Tiere nachgewiesen worden sind, ist die Abschätzung einer Populationsgröße gemäß Laufer (2014) mit einem Korrekturfaktor nicht aussagekräftig. Der Nachweis eines subadulten Jungtieres bestätigt hingegen, dass das Plangebiet sowie die angrenzenden Waldflächen als Ganzjahreslebensraum einschließlich Reproduktionshabitaten genutzt werden. Es ist anzunehmen, dass eine kleinere Population die Flächen der Blumenrabatte des Waldhotels besiedelt und ein Austausch zwischen den Bereichen über die versiegelten Flächen stattfindet.

Im Rahmen der faunistischen Kartierungen konnten keine streng geschützten Reptilienarten im bzw. angrenzend zum Plangebiet nachgewiesen werden. Auch die Kontrolle der vier ausgelegten Schlangenbleche entlang den Waldrandbereichen in räumlicher Nähe zum Plangebiet erbrachte keine Nachweise.

Aufgrund des Nachweises der besonders geschützten Waldeidechse werden die nachfolgend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der Reptilienfauna im Umfeld des Bauvorhabens notwendig.



Abbildung 12: Nachweis der subadulten Waldeidechse auf den Steinstrukturen der Blumenrabatten (Foto: Kunz Ga-LaPlan)



Abbildung 13: Subadulte (vermutlich weibliche) Waldeidechse (Foto: Kunz GaLaPlan)

10.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

- Die im Plangebiet vorhandenen Reptilienhabitate der Blumenrabatten sind im Gelände als Bautabuflächen auszuweisen. Hiervon ist die ausführende Baufirma vor Beginn zu unterrichten.

Ein Aufstellen von Schutzzäunen o.ä. zum Baustellenbereich wird als nicht zweckmäßig erachtet. Die Tiere, die in den Blumenrabatten vorkommen sind auf den angrenzenden versiegelten Flächen bereits im Ist-Zustand einem gewissen Risiko durch Verkehrsaufkommen des Waldhotels ausgesetzt, das dem allgemeinen Lebensrisiko der Tiere entspricht. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ist nicht mit einer wesentlichen Er-

höhung des Verkehrsaufkommens im Bereich des Waldhotels zu rechnen, sodass sich auch keine relevante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für die Reptilien einstellt.

10.4 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Da durch das Bauvorhaben keine Reptilienhabitats beeinträchtigt werden oder verloren gehen, sind keine weiteren (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

10.5 Fazit – Artengruppe Reptilien

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Reptilienfauna ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1-3) nicht zu erwarten.

Umweltschäden nach § 19 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Tabelle 7: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	0			<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	s
0				<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	1	1	IV	s
X	X	0	0	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	IV	s
0				<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	s
0		X	X	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	2	V	IV	s
0				<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	1	2	IV	s

11 Vögel

11.1 Methodik

Für konkrete artenschutzrechtliche Aussagen hinsichtlich der Betroffenheit bzw. der Vermeidung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG Abs. 1-3 (Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot) von Vögeln waren vertiefende Untersuchungen im Rahmen des Planungsverfahrens notwendig.

Alle sieben (mit der abendlichen Eulen-Erfassung) Kartierungen konnten im Zeitraum der Brutsaison (März bis Juli) abgeschlossen werden. Bemerkenswert war grundsätzlich die für das Jahr 2021 außergewöhnlich schlechte bzw. nasse Frühjahrs-Witterung.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung werden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen werden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Eine Vogelart wird als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Merkmale werden gemäß Südbeck et. al. (2005) folgende Verhaltensweisen bezeichnet:

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel

- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets (UG) registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im UG vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Vögel, die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler des Plangebiets gewertet.

Das untersuchte Gebiet (UG) bezog sich insbesondere auf die Flächen des Plangebiets (PG) sowie die direkt angrenzenden Waldbestände (ca. 25-30 m).

Im Rahmen der 1. Vogelkartierung wurde zudem versucht (in der Stunde nach Sonnenuntergang bis völlige Dunkelheit) Eulenvögel (v.a. Raufußkauz und Sperlingskauz) akustisch zu erfassen (z.T. unter Verwendung einer Klangattrappe mit artspezifischen Rufen der Vögel). Um Störwirkungen so gering wie möglich zu halten, wurden die Anforderungen bei einem Einsatz von Klangattrappen gemäß Sübeck et al. (2005) berücksichtigt. Die Klangattrappen wurden auch nicht sofort, sondern erst nach 30-40 Minuten passivem Horchen verwendet.

Insgesamt fanden sieben Vogelkartierungen (mit der abendlichen Eulen-Erfassung) im Jahr 2021 statt (vgl. auch Kapitel 3).

Mit Stand vom 18.11.2021 wurden Kunz GaLaPlan vom RP Freiburg zudem Offenland- und Waldvogeldata im Bereich der Notschreipasshöhe (Daten des MaP „Südschwarzwald“) zu Verfügung gestellt. Auch ein externes Gutachten von Dr. Hohlfeld aus dem Jahr 2009 wird zur Beschreibung des Bestands herangezogen. Das Büro WWL Umweltplanung und Geoinformatik GbR stellte im November 2022 weitere Informationen bzgl. durchgeführten Kartierungen (Frühjahr 2019 und 2020) zu Offenlandarten im VSG Südschwarzwald (bzw. in der weiteren Umgebung des Plangebiets) schriftlich zur Verfügung. Es erging der Hinweis, dass innerhalb des hier relevanten Plangebiets bzw. Untersuchungsgebiets jedoch keine Erfassungen durchgeführt wurden. Die Abgrenzung von Lebensstätten erfolgte nach MaP-Handbuch.

11.2

Bestand

Bestand Lebensraum

Das Plangebiet ist aufgrund der räumlichen Lage zu direkt angrenzenden Waldflächen des Vogelschutzgebietes „Südschwarzwald“ insbesondere für an Bäume/Gehölze gebundenen Arten, wie z.B. Buchfink, Zilpzalp, Wacholderdrossel und Tannenmeise als Nahrungshabitat interessant. Aufgrund der räumlichen Nähe zum bestehenden Waldhotel wurden bei den Kartierungen aber auch typische Siedlungsfolger, wie z.B. der Hausrotschwanz und der Stieglitz erfasst.

Insgesamt konnten 24 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (vgl.

Tabelle 8). Mit der Goldammer, der Wacholderdrossel und der Hohltaube konnten drei Arten der Roten-Liste BW (Kategorie V = Vorwarnstufe) erfasst werden. Mit der Hohltaube konnte eine Vogelart des VSG „Südschwarzwald“ erfasst werden.

Bei den nachgewiesenen Vögeln handelt es sich überwiegend um Arten, die zur Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten mit hohen Bestandszahlen bzw. mit nicht vorhandener Wirkungsempfindlichkeit gezählt werden. Als planungsrelevante Arten konnten die Goldammer, der Rotmilan, die Wacholderdrossel und die Hohltaube nachgewiesen werden. Der Rotmilan und die Hohltaube konnten jeweils nur einmalig im hohen Überflug des Plangebiets festgestellt werden. Die Goldammer konnte ebenfalls im Durchflug nachgewiesen werden. Die Wacholderdrossel brütet vermutlich irgendwo in den angrenzenden Waldflächen außerhalb des Plangebiets und nutzt das Grünland im Plangebiet als Nahrungsgast.

Das Plangebiet weist mit dem Gebäude des Waldhotels Strukturen für z.B. Gebäudebrüter wie dem Hausrotschwanz auf sowie mit den vorhandenen Bäumen, Gehölzen und Sträuchern Strukturen für Freibrüter, wie z.B. Rotkehlchen, Stieglitz oder Buchfink.

Eine potenzielle Nutzung der Grünflächen durch Bodenbrüter (wie z.B. Feldlerche oder Wachtel) kann hingegen aufgrund den Standortgegebenheiten ausgeschlossen werden.

Aufgrund revieranzeigender Verhaltensweisen (wie z.B. Paare, Nistmaterial/Futter tragenden Altvögel) kann insbesondere den angrenzenden, außerhalb des Plangebiets liegenden Fichtenwaldflächen eine Funktion als Bruthabitat zugesprochen werden. In geringerem Umfang auch den innerhalb des Plangebiets liegenden Fichtenwaldflächen in räumlicher Nähe zum alten Personalgebäude sowie den vorkommenden Einzelbäumen. Direkte Bruttätigkeiten / Nester konnten in diesen Bäumen jedoch nicht festgestellt werden.

Eine Nutzung des Hotelgebäudes für Bruttätigkeiten von Gebäudebrütern konnte bei den Kartierungen nicht direkt beobachtet werden. Die Niststandorte vom Hausrotschwanz müssen sich jedoch irgendwo im vorderen Bereich des Hauptgebäudes befinden, denn es konnten z.T. revieranzeigende Verhaltensweisen (z.B. Nistmaterial/Futter tragende Altvögel) beobachtet werden. Eine Nutzung des alten Personalgebäudes als Niststandort konnte nicht beobachtet werden.

Aufgrund des angrenzenden Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“ wurde insbesondere auf ein mögliches Vorkommen prioritär geschützter Vogelarten des VSG wie z.B. Auerhuhn, Sperlings- und Raufußkauz, Schwarzspecht und Ringdrossel geachtet. Nachweise von diesen Arten sind aus dem weiteren Umfeld im Bereich der Notschreipasshöhe bekannt (vgl. Abbildung 15). Für damals geplante Maßnahmen des Nordic Centers am Notschrei wurden durch Herrn Dr. Hohlfeld im Jahr 2008 umfangreiche avifaunistische Kartierungen im VSG durchgeführt, die auch angrenzende Waldbereiche des hier gegenständlichen Plangebiets umfassten.

Neben Einzelbeobachtungen wurde von Herrn Dr. Hohlfeld eine wichtige Lebensstätte für prioritäre Vogelarten identifiziert (vgl. hellblauer Bereich in Abbildung 15), die sowohl einen Sommerlebensraum für das Auerwild, ein potenzielles Brutareal für den Sperlingskauz sowie ein Nahrungsgebiet für den Schwarzspecht darstellt. Dieser Bereich liegt etwa 350-400 m nord-östlich vom Plangebiet entfernt. Eine potenzielle vorhabenbedingte Beeinträchtigung dieser Lebensstätte kann aufgrund der Distanz ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt gemäß der Auerhuhnrelevanten Flächen (FVA) innerhalb der Prioritätszone 3 (unbesiedelte bzw. besiedelte Flächen mit niedrigem / keinem Potential, vgl. Abbildung 14). Die Prioritätszonen 1 oder 2 (besiedelte Flächen) beginnen nördlich in einer Entfernung von ca. 80 m zum Plangebiet. Bezüglich der Planungen zur Modernisierung des Nordic Centers in der Umgebung liegt folgende Information vor: *„Es gibt einen indirekten Nachweis, Losungsfund, aus 2017, am Ostrand des UG. Gut denkbar, dass diese Art das UG auch weiterhin regelmäßig nutzt, aber nicht nachgewiesen werden konnte“* (Büro ABL). Nach der Beschreibung liegt diese Fundstelle weit außerhalb (ca. 400-500 m) des Plangebiets.

Aufgrund fehlender Nachweise, der standörtlichen Begebenheit des Plangebiets und den Vorbelastungen (anthropogene Aktivitäten rund um das derzeit bereits bestehende Hotelgelände) ist von keinem Vorkommen des Auerwildes im hier gegenständlichen UG auszugehen. Beeinträchtigungen des Auerwildes und seiner Lebensstätten durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

Im Frühjahr 2019 und 2020 erfolgten im VSG „Südschwarzwald“ zudem avifaunistische Kartierungen durch die ARGE IfÖ, WWL & ABL im Rahmen der Erstellung des MaP für das VSG. Es erging der Hinweis, dass innerhalb des hier relevanten Untersuchungsgebiets jedoch keine Erfassungen durchgeführt wurden.

Der Managementplan (MaP) für das VSG „Südschwarzwald“ ist zurzeit in Bearbeitung (eine voraussichtliche Veröffentlichung des Planentwurfs war für den Sommer 2022 vorgesehen), liegt zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch noch nicht vor. Mit Stand vom 18.11.2021 wurden vorab bereits Shape-Dateien der Offenland- und Waldarten im Bereich des Plangebiets bzw. der Notschreipasshöhe zur Verfügung gestellt inkl. weiterführender Informationen zur Erhebung. Wie der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen ist (vgl. Abbildung 16) sind im direkt zum Plangebiet angrenzenden Bereich Lebensstätten des Dreizehenspechts und des Raufußkauzes abgegrenzt. In räumlicher Nähe sind Lebensstätten des Sperlingskauzes und des Grauspechts abgegrenzt.

Folgende Informationen wurden zudem vom Büro WWL zum Plan- bzw. Untersu-

chungsgebiet übermittelt:

- Die Waldflächen im Untersuchungsgebiet wurden vollständig als Lebensstätte Ringdrossel abgegrenzt. Im Rahmen der Kartierungen für den Ausbau der Nordic-Arena hat Frank Wichmann (ABL) 2019 nordwestlich des Schießstands zwei Reviere sowie östlich / südwestlich des Funktionsgebäudes II zwei weitere Reviere der Ringdrossel erfasst.

- Weiterhin ist das gesamte Vogelschutzgebiet Lebensstätte von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke. Außerdem sind diese Gebietsteile des Vogelschutzgebiets, in denen der Untersuchungsraum liegt, auch Lebensstätte des Wanderfalken sowie des Uhus.

- Für sämtliche weiteren Arten des VSGs, insbesondere den Zitronenzeisig, wurden im Bereich des vorliegenden Untersuchungsraums keine Lebensstätten ausgewiesen.

Den Erhebungsbögen zum MaP (die sich gemäß dem RP Freiburg zurzeit noch in Abstimmung befinden) ist zu entnehmen, dass die Lebensstätte einer bestimmten Vogelart die, für die Art jeweils geeigneten vegetationskundlichen Habitatstrukturen (z.B. nadelholzeiche Bergwälder der montanen / hochmontanen Lagen) abgrenzt.

Punktinformationen (d.h. konkrete visuelle oder akustische Einzelnachweise der prioritären Vogelarten) liegen aus dem hier dargestellten bzw. planungsrelevanten Ausschnitt hingegen nicht vor. Diese befinden sich in mehreren hundert Metern Entfernung zum Plangebiet. Konkrete Nachweise der vorstehend genannten prioritären Vogelarten konnten - mit Ausnahme der Hohltaube - auch im Rahmen der eigenständig durchgeführten Kartierungen im Jahr 2021 weder im Plangebiet noch in den angrenzenden Waldflächen erbracht werden. Die Hohltaube konnte nur einmalig im hohen Überflug über das Plangebiet beobachtet werden.

Zudem liegt ein externer Einzel-Hinweis vom LRA Lörrach (mdl. Mitteilung an Frau Dix) bzgl. der Sichtung einer Ringdrossel im Plangebiet vor. Da die Art bei keiner der sechs Brutvogel-Kartierungen erneut – weder optisch noch akustisch – nachgewiesen werden konnte, handelt es sich vermutlich um einen Durchzügler. Hinweise auf ein sich ggf. in räumlicher Nähe zum Plangebiet befindliches Revier (bspw. durch ein singendes Männchen auf einer Baumkronen-Singwarte, Revierkämpfe zweier Männchen, Sichtung eines Paares etc.) ergaben sich während den frühmorgendlichen Kartierungen nicht.

Die im Rahmen der externen Kartierungen für den Ausbau der Nordic-Arena dokumentierten Reviere der Ringdrossel befinden sich gemäß der verbalen Beschreibung in einer Entfernung von mindestens ca. 600-700 m zum hier gegenständlichen Plangebiet.

Da der Radius für den Nahrungserwerb bei der Ringdrossel bei ca. 300-400 m vom Nest entfernt liegt (vgl. Glutz von Blotzheim & Bauer, 1988), kann davon ausgegangen werden, dass die Individuen der bekannten Reviere im VSG das Plangebiet nicht regelmäßig zur Nahrungssuche aufsuchen. Die vom Vorhaben betroffene Grünlandfläche lässt sich als Nahrungshabitat von allgemeiner Bedeutung für die gesamte Vogelfauna beschreiben. Im Zuge der eigenständigen frühmorgendlichen Kartierungen (zu der Uhrzeit waren auch noch keine Hotelgäste auf der Fläche unterwegs) konnte auch keine besondere „Nahrungssuch-Aktivität“ von Vögeln auf der Fläche festgestellt werden. Nur vereinzelt wurden Amseln und Wachholderdrosseln bei der kurzweiligen Nahrungssuche beobachtet. Wie vorstehend bereits erwähnt, konnten mit Ausnahme der Hohltaube (einmaliger Nachweis im Überflug) keine planungsrelevanten Vogelarten im Plan- bzw. Untersuchungsgebiet festgestellt bzw. beobachtet werden.

Dies liegt ggf. auch in dem Umstand begründet, dass das Plangebiet inkl. den angrenzenden Waldflächen bereits im Ist-Zustand durch anthropogene Störwirkungen des Waldhotelbetriebs, dem Nordic Center Betrieb inkl. Ski-Aktivitäten, dem Winterdienstbetrieb und dem Straßenverkehr der L126 vorbelastet ist. Dieser Sachverhalt spiegelt sich möglicherweise im festgestellten Artenspektrum wider.



Abbildung 14: Plangebiet (rot) und Auerhuhnrelevante Flächen: Priorität 1, 2 (rot schraffiert) und 3 (gelb schraffiert) (Quelle: Geoportal BW)

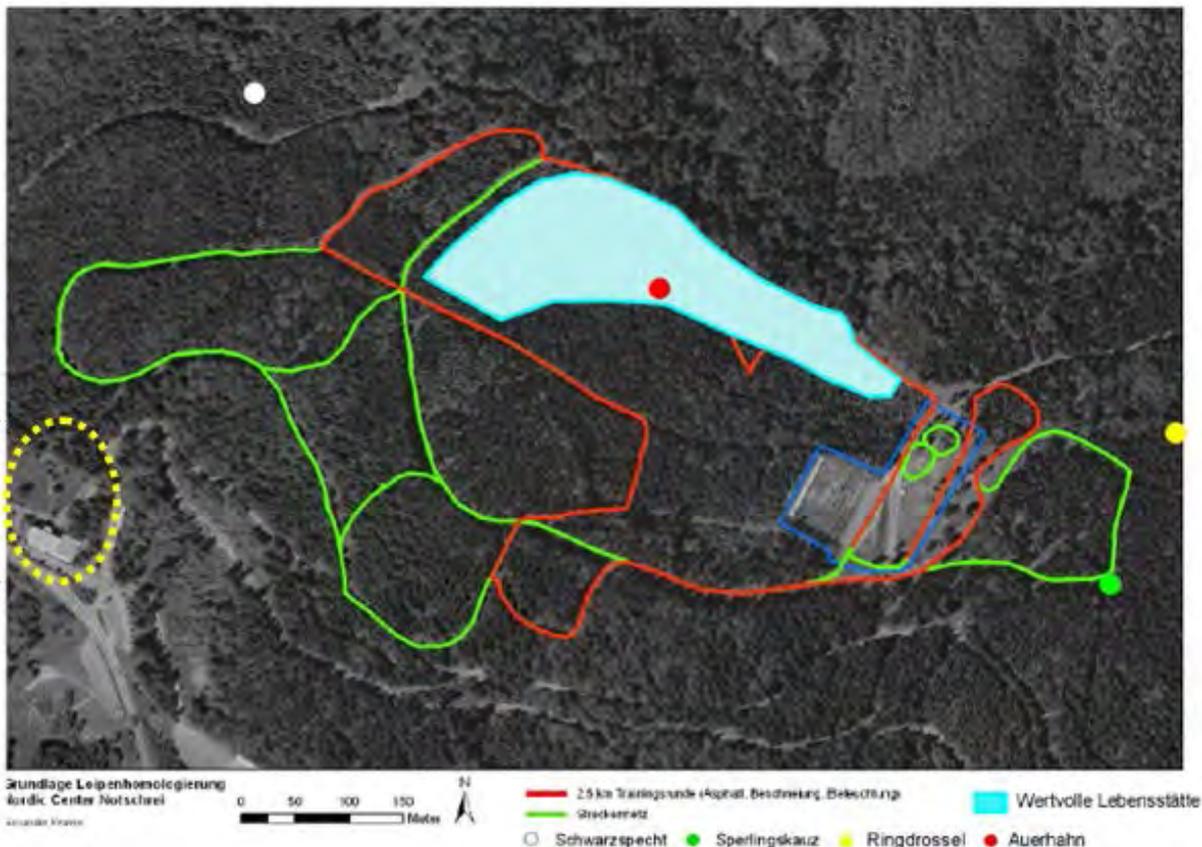


Abbildung 15: Lebensstätten und Beobachtungen prioritärer Vogelarten im UG mit geplanten Wettkampfstrecken gemäß dem Gutachten von Dr. Hohlfeld (2009). Der Bereich des hier gegenständlichen Plangebiets ist gelb gestrichelt dargestellt.

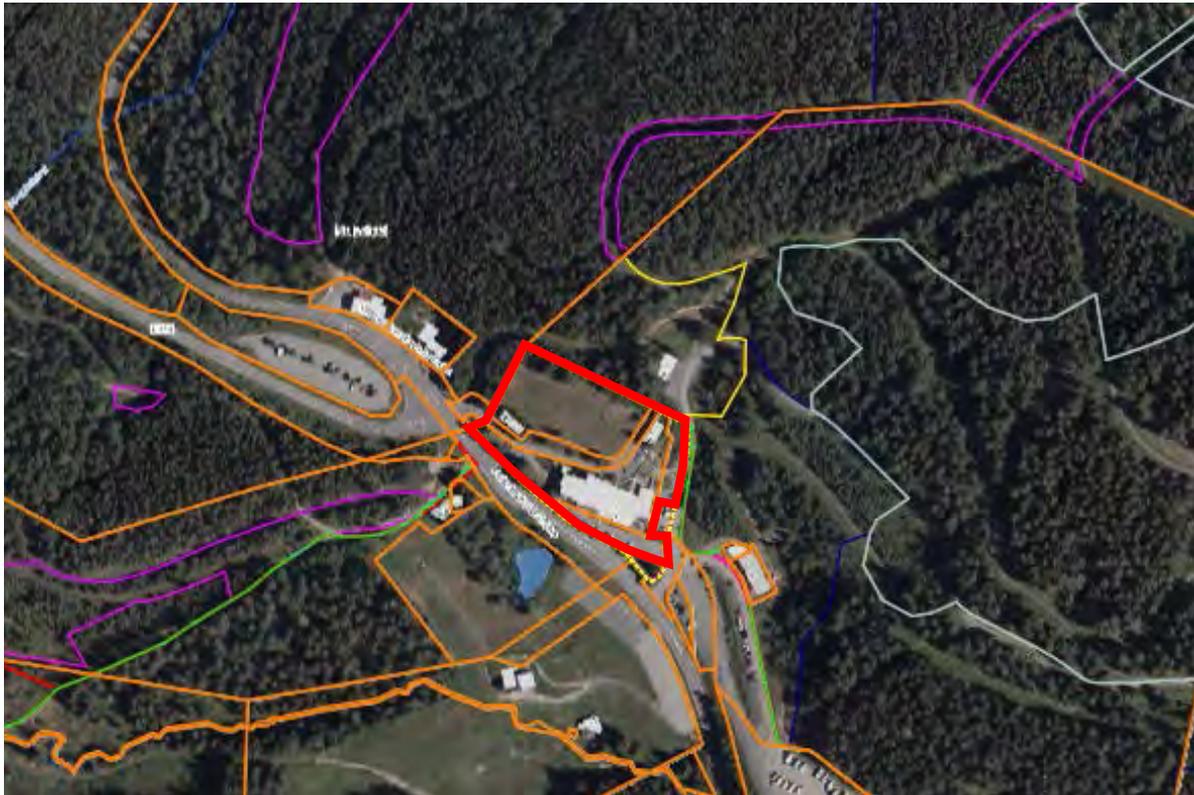


Abbildung 16: Darstellung des PG (rot) mit in räumlicher Nähe ausgewiesenen Lebensstätten prioritärer Vogelarten gemäß den vom RP Freiburg zur Verfügung gestellten MaP-Daten zum VSG „Südschwarzwald“. Gelb = Raufußkauz, magenta = Sperlingskauz, grün = Dreizehenspecht, grau = Grauspecht. Die Flurstücksgrenzen sind orange dargestellt. In dem hier abgebildeten Bereich liegen keine Punktinformationen (Einzelnachweise prioritärer Vogelarten) vor (Quelle: Kunz GaLaPlan).

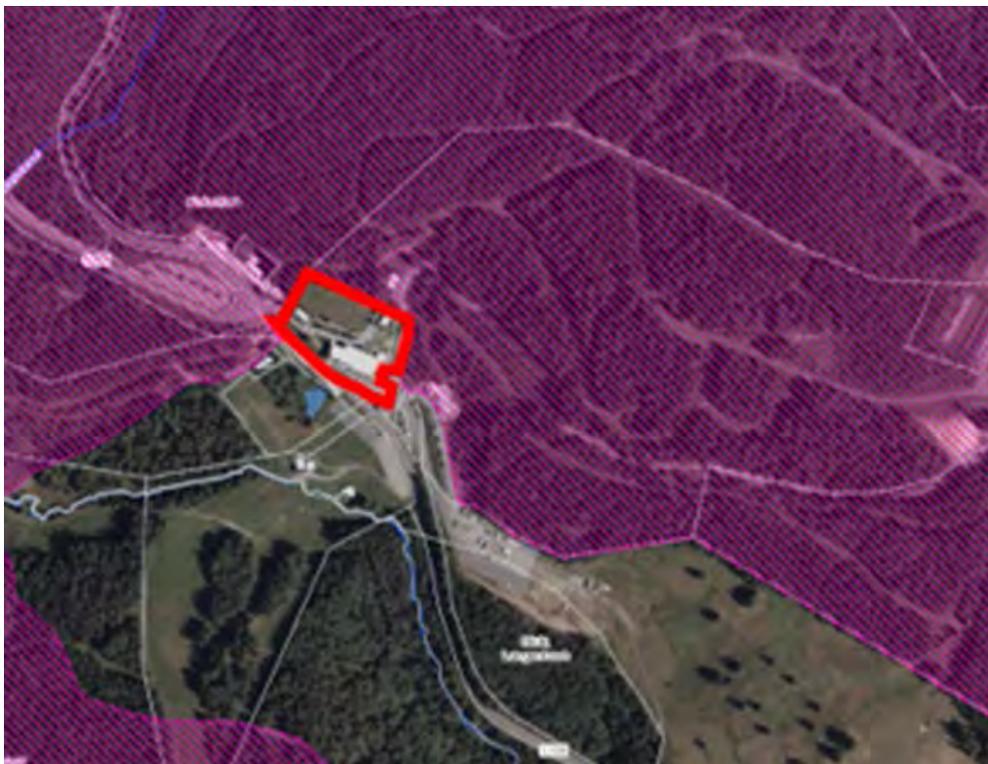


Abbildung 17: Darstellung des PG (rot) mit angrenzenden Flächen des VSG „Südschwarzwald“ (rosa gestreift). Gemäß der Information des Büro WWL ist zudem das gesamte, an das Plangebiet angrenzende VSG Lebensstätte von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke. Außerdem sind diese Gebietsteile des Vogelschutzgebiets, in denen der Untersuchungsraum liegt, auch Lebensstätte der Ringdrossel, des Wanderfalcken sowie des Uhus (Quelle: LUBW).

Tabelle 8: Übersicht über die im PG und den angrenzenden Waldbereichen nachgewiesenen Vogelarten im Jahr 2021 (planungsrelevante Arten sind durch **Fettschrift** hervorgehoben)

	Name	Name (latein)	Status	RL BW	BNatSchG
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B/NG	*	b
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	*	b
3	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	B/NG	*	b
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B/NG	*	b
5	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ü/NG*	*	b
6	Elster	<i>Pica pica</i>	Ü/NG*	*	b
7	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Ü	V	b
8	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ü	*	b
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV*/NG	*	b
10	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B/NG	*	b
11	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Ü	V	b
12	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B/NG	*	b
13	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B/NG	*	b
14	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ü/NG*	*	b
15	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Ü	*	b
16	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Ü	*	s
17	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV*/NG	*	b
18	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Ü/NG*	*	b
19	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Ü/BV*	*	b
20	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV/NG	*	b
21	Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	NG*	*	b
22	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BV*/NG	V	b
23	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Ü/NG*	*	b
24	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Ü/NG*	*	b

Status:

B=Brutvogel; BV=Brutverdacht; BV* = Brutverdacht außerhalb Plangebiet, NG=Nahrungsgast; NG*=Nahrungsgast außerhalb Plangebiet; Ü=Überflug/Durchzügler

11.3 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen *Baubedingte Auswirkungen*

Durch die Baumaßnahmen erfolgen zusätzliche akustische Störwirkungen, von denen die im Plangebiet und in den angrenzenden Waldflächen nachgewiesenen Vögeln betroffen sind. Bei den nachgewiesenen Vögeln handelt es sich jedoch überwiegend um Arten, die zur Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten mit hohen Bestandszahlen bzw. mit nicht vorhandener Wirkungsempfindlichkeit gezählt werden.

Diese unterliegen zwar der artenschutzrechtlichen Prüfpflicht, da sie aber in guten Bestandszahlen vorkommen und keine besonders hohe Empfindlichkeit aufweisen, ist für sie keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalzustands durch den Eingriff zu befürchten.

Gemäß Garniel und Miel (2009) gehören die überwiegend nachgewiesenen Vögel zur Gruppe 4, d.h. es handelt sich um Arten mit einer vergleichsweise geringen Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm. Die übrigen Arten (Rotmilan, Eichelhäher, Elster und Graureiher) gehören zur Gruppe 5, d.h. es handelt sich um Brutvogelarten, die kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aufweisen bzw. für die eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann.

Es ist daher anzunehmen, dass die überwiegende Anzahl der Vögel auch während den Bautätigkeiten die direkt angrenzenden Waldflächen zum Plangebiet als Bruthabitat nutzen werden. Grundsätzlich können sich Vögel aber auch in angrenzende, ungestörte Waldbereiche zurückziehen.

Der baubedingte, geringfügige Verlust von potenziellem Bruthabitat in Form der Gehölze im Bereich des alten Personalgebäude sowie von fünf Einzelbäumen kann im Umfeld des Plangebiets ausgeglichen werden. In den betroffenen Gehölzen und Einzelbäumen konnten keine Vogelnester während den Kartierungen nachgewiesen werden. Zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen sind zwingend die nachfolgend genannten Einschränkungen bzgl. der Rodungsfrist einzuhalten (vgl. Kapitel 11.4).

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Versiegelung von Grünland geht für die Vogelfauna Nahrungshabitat von allgemeiner Bedeutung verloren. Es ergaben sich keine Hinweise, dass die Grünlandflächen auch eine Funktion als Bruthabitat für z.B. bodenbrütende Vögel (bspw. Feldlerche oder Wachtel) erfüllen.

Wie vorstehend bereits in Kapitel 11.2 erläutert, ergaben sich im Zuge der faunistischen Kartierungen keine Hinweise auf eine Nutzung der Grünfläche durch planungsrelevante Vogelarten, sodass ihr keine besondere Funktion als Nahrungshabitat zukommt. Aufgrund der Entfernung von bekannten Revieren der Ringdrossel im VSG, wird nicht davon ausgegangen, dass die Fläche regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht wird. Der anlagebedingte Verlust von Nahrungshabitat allgemeiner Bedeutung kann im weiteren Umfeld des Plangebiets ausgeglichen werden.

Zudem ergibt sich durch die Schaffung des Waldabstands (30 m) in den angrenzenden Waldbereichen eine Änderung der Nutzungsform (zukünftig niederwaldartige Bewirtschaftung), d.h. es kommt zu einer zyklischen Entnahme von größeren Bäumen/Gehölzen und damit zu einem Verlust von potenziellem Bruthabitat.

Da keine Einzelnachweise von planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet vorliegen (weder im Rahmen externer noch eigenständiger avifaunistischer Untersuchungen), wird nicht davon ausgegangen, dass diese Waldflächen eine besondere Funktion (z.B. als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte) für die Vogelarten des VSG „Südschwarzwald“ erfüllen, auch wenn sie als Lebensstätte von mehreren Vogelarten (vgl. Abbildung 16 und Abbildung 17) ausgewiesen sind.

Nachweise von planungsrelevanten Vogelarten, die auf störungsfreie Waldhabitate angewiesen sind, befinden sich in mehreren hundert Meter Entfernung zum Plangebiet bzw. im tieferen Waldesinneren des VSG. Grundsätzlich zieht die Änderung der Nutzungsform (Entnahme größerer Bäume/Gehölze) auch positive Aspekte (z.B. Auflichtung, Erhöhung der Strukturvielfalt) für die Vogelfauna sowie weitere Artengruppen nach sich.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Vogelfauna (v.a. den Vogelarten des VSG) ist aus den vorgenannten Gründen daher nicht zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Wie vorstehend bereits in Kapitel 3 erwähnt, ist durch die geplante Hotelenerweiterung nur mit einer geringfügigen Erhöhung der akustischen Emissionen (inkl. optischen Störwirkungen) zu rechnen. Grundsätzlich greifen die passiven Schallschutzmaßnahmen sowohl zur Verringerung der Immissionen des umgebenden Sport- und Verkehrslärms auf das Hotel selbst (vgl. Lärmgutachten von Rapp Trans AG mit Stand vom 15.02.2023) als auch zur Verminderung von akustischen Emissionen auf die unmittelbare Umgebung des

Hotels (vgl. Lärmgutachten von Rapp Trans AG mit Stand vom 23.01.2023).

Aufgrund dem festgestellten Artenspektrum (vgl. vorstehende Ausführungen zur Lärmempfindlichkeit von Vogelarten unter „baubedingte Auswirkungen“) ist anzunehmen, dass die überwiegende Anzahl der Vögel auch während des zukünftigen Hotelbetriebs die direkt angrenzenden Waldflächen zum Plangebiet als Bruthabitat nutzen werden. Grundsätzlich können sich Vögel aber auch in die angrenzenden, ungestörten Waldbereiche im weiteren Umfeld zurückziehen.

11.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Vogelarten einzuhalten. Diese sind:

- Die Rodung von Gehölzen und Einzelbäumen darf zum Schutz der Vogelfauna ausschließlich in den Wintermonaten außerhalb der sensiblen Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d.h. vom 01.10. bis 28./29.02. eines jeden Jahres. Die Einhaltung dieser Rodungsfrist ist durch eine sachgemäße Baustellenplanung sicherzustellen.
- Einhaltung der gesetzlich gültigen Lärmschutzvorschriften für Baustellen und Verwendung moderner, d.h. lärmarmen Baugeräte.
- Die Vorgaben zur Bauzeitbeschränkung auf die Tageszeit und zur Beleuchtung bei der Artengruppe Fledermäuse greifen auch für nachtaktive Vögel, wie z.B. Eulen.
- Das Bauvorhaben ist durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) zu unterstützen und zu beaufsichtigen.

11.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen Da der Verlust geeigneter Brutstrukturen für die Vogelfauna nur von geringfügigem Ausmaß ist und im weiteren Umfeld des Plangebiets kompensiert werden kann, werden keine (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Zum grundsätzlichen Struktur- und Habitaterhalt wird jedoch empfohlen, zukünftig an den neuen Gebäuden ggf. einige Vogelnistkästen im Plangebiet aufzuhängen.

11.6 Fazit der FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VS-RL

Vorbemerkung Sofern die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes besteht, ist eine vollumfängliche Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies ist bei dem hier vorliegenden Bauvorhaben der Fall, da das Plangebiet westlich, nördlich und östlich direkt an Flächen des Vogelschutzgebietes „Südschwarzwald“ (Nr. 8114-441) angrenzt (vgl. Abbildung 5).

Nachfolgend ist zusammenfassend das Ergebnis der durchgeführten Verträglichkeitsprüfung dargestellt. Weiterführende Details sind dem eigenständigen Dokument zu entnehmen (vgl. Kunz GaLaPlan mit Stand vom 23.02.2023).

Ergebnis Zusammenfassend können folgende Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung für das VSG „Südschwarzwald“ festgehalten werden:

- Die geplanten Baumaßnahmen für die Erweiterung des Waldhotels am Notschreipass erfolgen außerhalb von Flächen des VSG „Südschwarzwald“. Flächen des VSG grenzen jedoch unmittelbar an die westliche, nördliche und östliche Plangebietsgrenze an.

- Im Wirkungsbereich der Baumaßnahmen sind Flächen von ausgewiesenen Lebensstätten durch akustische und visuelle Störungen betroffen. Da in diesen Flächen jedoch keine konkreten visuellen oder akustischen Einzelnachweise von Vogelarten des VSG vorliegen, ist nicht davon auszugehen, dass hierdurch Brutreviere bzw. besonders sensible Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind.
- Die faunistischen Kartierungen im Jahr 2021 im Plangebiet und den angrenzenden Waldflächen des VSG erbrachten -mit Ausnahme der Hohltaube- keine Nachweise von Vogelarten des VSG. Die Hohltaube wurde nur einmalig im Überflug des PG nachgewiesen. Von der Ringdrossel liegt nur eine Zufallsbeobachtung von Seiten des LRA Lörrach vor (mdl. Mitteilung an Kunz GaLaPlan).
- Grundsätzlich stehen ausreichend störungsfreie Rückzugsgebiete in den angrenzenden Wald- und Wiesenflächen des VSG zur Verfügung.

Insgesamt kann eine erhebliche Beeinträchtigung der für das VSG „Südschwarzwald“ (Nr. 8114-441) maßgeblichen Bestandteile bzw. der Erhaltungsziele von Vogelarten und ihrer Lebensstätten bei Einhaltung schadensbegrenzender Maßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Das Bauvorhaben steht den Erhaltungszielen gemäß der Verordnung vom 05.02.2010 nicht entgegen, sodass eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Arten innerhalb des VSG durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist.

11.7

Ergebnis

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung – Artengruppe Vögel

Das Plangebiet ist aufgrund der räumlichen Lage zu direkt angrenzenden Waldflächen des Vogelschutzgebietes „Südschwarzwald“ insbesondere für an Bäume/Gehölze gebundenen Arten, wie z.B. Buchfink, Zilpzalp, Wacholderdrossel und Tannenmeise als Nahrungshabitat interessant. Aufgrund der räumlichen Nähe zum bestehenden Waldhotel wurden bei den Kartierungen aber auch typische Siedlungsfolger, wie z.B. der Hausrotschwanz und der Stieglitz erfasst.

Insgesamt konnten 24 Vogelarten im Plangebiet und den angrenzenden Waldflächen festgestellt werden. Bei den nachgewiesenen Vögeln handelt es sich überwiegend um Arten, die zur Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten mit hohen Bestandszahlen bzw. mit nicht vorhandener Wirkungsempfindlichkeit gezählt werden. Als planungsrelevante Arten konnten die Goldammer, der Rotmilan und die Wacholderdrossel nachgewiesen werden.

Das Plangebiet weist mit dem Gebäude des Waldhotels Strukturen für Gebäudebrüter auf sowie mit den vorhandenen Bäumen, Gehölzen und Sträuchern Strukturen für Freibrüter. Eine potenzielle Nutzung der Grünflächen durch Bodenbrüter kann hingegen aufgrund den Standort Gegebenheiten ausgeschlossen werden.

Aufgrund revieranzeigender Verhaltensweisen (wie z.B. Paare, Nistmaterial/Futter tragenden Altvögel) kann insbesondere den angrenzenden, außerhalb des Plangebiets liegenden Fichtenwaldflächen eine Funktion als Bruthabitat zugesprochen werden. In geringerem Umfang auch den innerhalb des Plangebiets liegenden Fichtenwaldflächen in räumlicher Nähe zum alten Personalgebäude sowie den vorkommenden Einzelbäumen.

Der Verlust von Nahrungshabitat allgemeiner Bedeutung durch die Bebauung kann in der umliegenden Umgebung mit weitreichenden, gleichwertigen Grünlandflächen kompensiert werden. Der Verlust von nachweislich geeignetem Bruthabitat durch die Rodung eines kleinen Gehölzbestands und Einzelbäumen kann im angrenzenden Umfeld des Plangebiets kompensiert werden. Die Umnutzung der 30 m Waldabstandsfläche hinsichtlich einer zukünftigen niederwaldartigen Bewirtschaftung wird keine erheblichen Beeinträchtigungen der Vogelfauna nach sich ziehen.

Bauzeitlich ist mit einer Erhöhung der Störwirkungen für die Vogelfauna durch

Lärmemissionen und optische Beunruhigungseffekte zu rechnen. Erhebliche Auswirkungen auf die Vogelfauna sind hierdurch jedoch nicht zu erwarten, da es sich bei den überwiegend festgestellten Arten um Ubiquisten mit geringer Lärmempfindlichkeit handelt. Zudem sind die Vogelarten an entsprechende Störwirkungen durch den bereits vorhandenen Hotelbetrieb (inkl. Nordic Center, Winterdienst, L126) angepasst.

Während der Bauphase ist für in räumlicher Nähe vorhandene Standvögel grundsätzlich auch ein Rückzug in Lärm-unbelastete Lebensräume (z.B. zur Nahrungsaufnahme) außerhalb des Plangebiets möglich. In der Betriebsphase ist mit keinen entscheidungserheblichen Erhöhungen akustischer Emissionen (inkl. optischen Störwirkungen) zu rechnen.

Zum Schutz der Vogelfauna sind die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zwingend einzuhalten:

- Die Rodung von Gehölzen und Einzelbäumen darf ausschließlich in den Wintermonaten außerhalb der sensiblen Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d.h. vom 01.10. bis 28./29.02. eines jeden Jahres. Die Einhaltung dieser Rodungsfrist ist durch eine sachgemäße Baustellenplanung sicherzustellen.
- Einhaltung der gesetzlich gültigen Lärmschutzvorschriften für Baustellen und Verwendung moderner, d.h. lärmarmen Baugeräte.
- Bauarbeiten dürfen ausschließlich tagsüber durchgeführt werden.
- Das Bauvorhaben ist durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) zu unterstützen und zu beaufsichtigen.

Da der Verlust geeigneter Brutstrukturen für die Vogelfauna nur von geringfügigem Ausmaß ist und im weiteren Umfeld des Plangebiets kompensiert werden kann, werden keine (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Zum grundsätzlichen Struktur- und Habitaterhalt wird jedoch empfohlen, zukünftig an den neuen Gebäuden ggf. einige Vogelnistkästen im Plangebiet aufzuhängen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Vogelfauna ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1-3) nicht zu erwarten.

Umweltschäden nach § 19 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

12 Fledermäuse

12.1 Methodik

Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden insgesamt sechs Kartierungen durchgeführt (vgl. auch Kapitel 3). An drei Terminen erfolgte eine aktive Kartierung mit dem Batlogger Typ M der Firma Elekon AG, dreimal wurde eine passive Kartierung via Horchboxen (Batlogger Typ A) durchgeführt.

Die aktiven Kartierungen fanden jeweils ca. 15 Minuten vor Sonnenuntergang statt und dauerten 90 Minuten, die passiven Untersuchungen begannen ca. 30 min vor Sonnenuntergang und gingen bis ca. 30 min nach Sonnenaufgang.

Die Lage der für die passiven Kartierungen verwendeten Horchboxen ist Abbildung 17 zu entnehmen.

Bei Arten mit quasi-konstant-frequenten (qcf-) Anteilen in den Rufen ist eine sichere Artbestimmung im Gelände grundsätzlich möglich.

Zum Teil werden die Rufsequenzen jedoch nur einer Gruppe ähnlich rufender Arten zugeordnet. Die beiden Arten Kleiner und Großer Abendsegler (*Nyctalus leisleri* und *Nyctalus noctula*) werden bspw. der Gruppe „*Nyctalus spec.*“ zugeordnet.

Oftmals ist es zudem nicht möglich zwischen den ähnlich rufenden Abendseglern, der Breitflügelfledermaus und der Zweifarbfledermaus akustisch zu unterscheiden. In unsicheren Fällen werden diese zu der Übergruppe „*Nyctaloid*“ zusammengefasst.

Während die beiden Schwesternarten Zwerg- und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus* und *Pipistrellus pygmaeus*) meistens auf Artniveau bestimmt werden können, ist eine Unterscheidung zwischen der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und der Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) anhand der Ortungslaute nicht sicher vorzunehmen. Die zwei Arten werden daher der Gruppe „*Pipistrellus spec.*“ zugeordnet. In unsicheren Fällen werden Rufe der Überguppe „*Pipistrelloid*“ zugeordnet.

Die Gattungen *Myotis* und *Plecotus* stoßen überwiegend frequenzmodulierte (fm-) Laute aus und sind dadurch nicht eindeutig anhand der aufgenommenen Rufe unterscheidbar (Skiba 2003). Des Weiteren ist eine Unterscheidung zwischen der Kleinen und Großen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus* / *brandtii*) und der beiden Langohrfledermäuse (*Plecotus auritus* / *austriacus*) nicht möglich.

Eine weitere Schwierigkeit stellen je nach Geländeformation auch sehr leise rufende Arten wie z.B. die Bechsteinfledermaus (Suchrufe im hindernisreichen Flug nur auf ca. 5-10 m Distanz hörbar) dar (Skiba 2009).

Ergänzend zu den Rufaufnahmen erfolgten bei den aktiven Begehungen mit Detektor Sichtbeobachtungen des Flugbildes und eine Abschätzung der Art der Raumnutzung (Transfer-/Jagdgebiet, Flugrouten) im Plangebiet.

Aufgenommene Rufe wurden mit dem Programm *BatExplorer2.1* der Firma Elekon (Darstellung Sonogramm: FFT 1024, Overlap 80 %, Blackmann Fenster) ausgewertet.

Mit dem großen Hotelgebäude und insbesondere dem kleineren alten Personalgebäude, welches für einen Abriss vorgesehen ist (vgl. grüner Pfeil in Abbildung 17) kommen im Plangebiet auch für Fledermäuse potenziell geeignete Quartierstrukturen vor. Potenzielle Quartierstrukturen bieten auch die im Plangebiet vorkommenden Einzelbäume und der kleine Fichtenbestand im Bereich des alten Personalgebäudes.

Für das alte Personalgebäude wurde am 09.07.2021 eine Gebäudekontrolle durchgeführt, um ein mögliches Vorkommen von Fledermäusen festzustellen oder auszuschließen. In diesem Zuge wurde eine eigenständige Aktennotiz durch Kunz GaLaPlan mit Stand vom 06.08.2021 erstellt, auf die an dieser Stelle verwiesen wird. Die Aktennotiz wurde anschließend in KW 32 per E-Mail an den VHT und die zuständige Naturschutzbehörde beim LRA Lörrach verschickt.

Mit den Horchboxen können Fledermausrufe von 10 – 150 kHz während der gesamten Nacht aufgenommen werden. Damit werden auch Arten erfasst, die erst sehr spät bzw. mitten in der Nacht aktiv sind. Die Rufe werden auf einer Mikro SD Karte gespeichert und anschließend wie die Aufnahmen des *Batlogger M* (Detektor) am Computer mit dem Programm „*BatExplorer 2.1*“ (2020 Update zu *BatExplorer 2.0*) ausgewertet.

Die Erfassung mittels Horchboxen ermöglicht die Ermittlung der Aktivitätsdichten über die gesamte Nacht. Überdies hinaus können bei langen Sequenzen sog. „feeding-buzzes“ (schneller werdende Rufsequenzen, die auf einen Beutefang hinweisen), mehrere gleichzeitig rufende Individuen oder sogar charakteristische Sozialrufe (Display-Rufe), welche ggf. Hinweise auf in der Nähe liegende Paarungsquartiere geben, aufgenommen werden.

Anzumerken ist, dass die Horchboxen nur in einem begrenzten Umfeld Fledermausrufe erfassen können, leisere Arten wie die Gattungen *Myotis* oder *Plecotus* werden daher oftmals nicht in vollem Umfang dargestellt.



Abbildung 18: Lage der Fledermaushorchboxen (gelbes Stern-Symbol) in räumlicher Nähe zum Plangebiet (rot), der grüne Pfeil zeigt auf das alte, zum Abbruch vorgesehene Personalgebäude (Quelle: LUBW)

12.2

Bestand / Potenzielles Arteninventar

Bestand Lebensraum und Individuen

Gemäß der Verbreitungsatlanen der LUBW kommen 11 der insgesamt 22 in Deutschland heimischen Fledermausarten nachweislich im TK-25-Quadranten des Plangebiets (8113) vor (s. Tabelle 9). Somit ist ein Vorkommen von 11 Arten von Vorneherein wenig wahrscheinlich bzw. ausgeschlossen.

Das Plangebiet ist aufgrund der räumlichen Lage zu weitreichenden Waldgebieten insbesondere für waldbewohnende Fledermausarten, wie z.B. Großer Abendsegler interessant aber aufgrund des Hotelbetriebs auch für siedlungsadaptierte Fledermausarten, wie z.B. die Zwergfledermaus. Eine Nutzung des Plangebiets als Transfer- und Nahrungs-/Jagdhabitat durch Fledermäuse konnte im Rahmen der durchgeführten Kartierungen sowohl optisch als auch akustisch nachgewiesen werden.

Durch die Auswertung der akustischen Aufnahmen der Batdetektoren und der Horchboxen konnten mittels des Programmes BatExplorer 2.1 folgende Arten bzw. Gruppen und Gattungen nachgewiesen werden:

- Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* inkl. Sozialrufe (sog. Trillerrufe)
- Gruppe „Pipistrellus spec.“ (einige Rufe ggf. *Pipistrellus pygmaeus*)
- Gruppe „Pipistrelloid“
- Gruppe „Pipistrellus naku“ (*Pipistrellus nathusii* oder *P. kuhlii*)
- Gruppe „Nyctalus spec.“
- Übergruppe „Nyctaloid“
- Gattung „Myotis“
- Gattung „Plecotus“

In der Tabelle 9 werden die planungsrelevanten Fledermausarten Baden-Württembergs aufgeführt. Arten, bei denen eine Unterscheidung von anderen Arten innerhalb derselben Gattung nicht oder nur schwer möglich ist, sind in der Nachweisspalte der Tabelle mit einem grauen X angegeben.

Während den aktiven Detektorbegehungen konnten stets gerichtete Flugbewegungen entlang den Waldrandbereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets beobachtet werden (vgl. Abbildung 18). Die Waldränder dienen hierbei offensichtlich als relevante Leitstrukturen. Auch den Waldschneisen kommen innerhalb der angrenzenden dichten Waldbestände vermutlich leitende Funktionen zu.

Hierbei handelte es sich in erster Linie um die „frühfliegenden“ Zwergfledermäuse, die bereits kurz vor/nach Sonnenuntergang aktiv sind. Zeitgleich konnten mindestens 2-3 Individuen beobachtet werden, die entlang den Waldrändern flogen.

Während den frühabendlichen Detektorbegehungen wurde ein besonderes Augenmerk auf das alte Personalgebäude gelegt, um ggf. eine Sommerquartier-Nutzung bzw. ein „Ausfliegen“ beobachten zu können. Hinweise einer potenziellen Sommerquartiernutzung konnte aber bei keiner der drei aktiven Detektorbegehungen nachgewiesen werden. Auch während der letzten Detektorbegehung im Herbst bzw. Ende September konnte bspw. kein Schwärmverhalten o.ä. im Bereich des alten Personalgebäudes beobachtet werden. Die aktiven Begehungen bekräftigen damit das Ergebnis der Gebäudekontrolle mit Stand vom 09.07.2021 (vgl. Aktennotiz vom 06.08.2021).

Die Fledermäuse nutzen das nördliche Plangebiet bzw. den dort vorhandenen Waldrand insbesondere für den Transfer. Zum Teil konnten zwar auch jagende Fledermäuse im Luftraum über den Grünlandflächen (ca. 2-3 m über dem Boden) beobachtet werden. Ein längeres Verweilen / Jagen konnte über den Grünlandflächen aber nicht beobachtet werden, sodass nicht davon auszugehen ist, dass die Fläche eine besondere Funktion als Nahrungshabitat für die Fledermäuse erfüllt.

Von einzelnen Individuen gab es auch gerichtete Flugbewegungen über die L126 hinweg zum südlich gegenüberliegenden Waldbestand.

Vereinzelt konnten auch die „frühfliegenden“ Abendsegler (Gruppe „Nyctalus spec“) beim Überfliegen des Plangebiets in größerer Höhe (> 8-10 m) beobachtet werden. Im Detektor ist die Gruppe mit ihren charakteristischen „Plip-Plop“ Geräuschen und der niedrigen Frequenz auch akustisch gut zu erfassen.

Im Rahmen der Horchboxuntersuchungen konnten dann auch Rufnachweise weiterer Artengruppen (z.B. Gattung „Myotis“ und „Plecotus“) sowie auch Sozialrufe der Zwergfledermäuse festgestellt werden. Bei Letzterem handelte es sich um sogenannte „Kurztriller“, die von Männchen sowohl zur Balz als auch im Jagdgebiet (dann als Territorialverhalten interpretiert) geäußert werden. Weitere Sozialrufe von anderen Artengruppen konnten nicht nachgewiesen werden.

Hinweise einer potenziellen Sommerquartiernutzung des alten Personalgebäudes ergaben sich auch durch die passiven Horchboxuntersuchungen nicht, d.h. die jeweils in räumlicher Nähe zum Personalgebäude aufgehängten Horchboxen (vgl. Abbildung 17) erbrachten im Vergleich zu den am Waldrand aufgehängten Horchboxen bspw. nicht den Nachweis besonders hoher Aktivität (aufgrund vieler Fledermausruf-Aufnahmen). Auch die passiven Aufnahmen bekräftigen damit das Ergebnis der Detektorbegehungen sowie der Gebäudekontrolle mit Stand vom 09.07.2021 (vgl. Aktennotiz vom 06.08.2021).



Abbildung 19: Innerhalb und außerhalb des Plangebiets (rot) identifizierte gerichtete Flugbewegungen (gelbe Pfeile) von Fledermäusen (Quelle: LUBW/Kunz GaLaPlan).

12.3

Lebensraumsprüche

Zwergfledermaus

Die Tiere gelten als Kulturfolger und nutzen Gebäude in strukturreichen Landschaften als Sommerquartiere. Eine Nutzung von Baumhöhlen gilt eher als selten, wird jedoch nicht ausgeschlossen. Jagdgebiete finden sich z. B. an Gewässern, Kleingehölzen, Waldrändern und Straßenlaternen. Sie nutzt dabei Leitelemente wie Baumreihen oder Feldgehölze, um in die Jagdgebiete zu gelangen. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen und Stollen bzw. Gebäuden mit Mauerspalt. Die Überwinterung beginnt zeitlich ab Anfang November. Ab Februar bis April beginnt die Abwanderung der Tiere aus den Winterhabitaten.

Weißbrandfledermaus

Die Weißbrandfledermaus gilt als Siedlungsfollower bis in Höhenlagen von 700 m ü. NN. Ihre Quartiere bezieht sie in Dach- und Mauerlöchern bzw. Spalten von Gebäuden. Sie bevorzugt trocken-warme Regionen und jagt häufig in Siedlungsnähe und innerhalb von Siedlungsstrukturen. Dort präferiert sie gewässerreiche Bereiche, aber auch Baumreihen sowie Straßenkorridore zur Jagd. Nachweise der Art sind erst seit Mitte der 90er Jahre aus Deutschland bekannt. Momentan sind nur Nachweise aus Süddeutschland bekannt.

Eine Ausbreitung der Art auch nach Norden hin ist jedoch zu beobachten bzw. gilt als wahrscheinlich. Die Überwinterung der ortstreuen Art erfolgt zumeist innerhalb oder in der Nähe der Sommerquartiere in den Gebäuden oder Felsspalten. Die Überwinterungsperiode beginnt ab Ende September und dauert bis Anfang März.

Rauhautfledermaus

Sommerquartiere werden vorwiegend in Baumhöhlen, Ritzen oder Spalten von älteren Bäumen bezogen. Gebäuderitzen werden ebenfalls genutzt. Sie besiedelt Landschaften mit hohem Wald und Gewässeranteil, dabei werden Auwaldbereiche bevorzugt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten im Wald. Die Art tritt teilweise als wandernde Art in den Herbstmonaten auf. Jedoch sind Hinweise auf mögliche Wochenstuben in wärmebegünstigten Tieflagen vorhanden.

Männchen können in Bereichen von Flussniederungen und auch in höheren Lagen angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich oberirdisch in Baumhöhlen, Holzstapeln oder Spaltenquartieren an Gebäuden und Felswänden. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis März. Überwinterungen sind meist aus

Südwesteuropa bekannt, jedoch gibt es auch Meldungen von Überwinterungen aus tieferen Lagen aus Baden-Württemberg.

Braune Langohr Das Braune Langohr nutzt Baumquartiere in Laub- und Nadelwäldern ebenso wie Gebäude bzw. die dort vorkommenden Ritzen und Spalten an Fassaden und Rollladenkästen. Die Art nutzt walddreiche Regionen von den Tieflagen bis in die Hochlagen. Dort werden zum Teil Dachstühle von Gebäuden bis zu 1000 m ü. NN. als Sommerquartier bzw. Wochenstube genutzt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, im Wald selbst, an Gebüschgruppen und über Grünland. Die Jagd sowie die Transferflüge erfolgen entlang von Strukturen wie Hecken, Gehölzen oder anderen strukturgebundenen Elementen. Die Beute wird direkt von den Blättern abgelesen. Die Überwinterung erfolgt in Kellern, Stollen und Höhlen, vereinzelt auch in Baumhöhlen und fällt in die Zeit von Oktober / November bis Ende März / Anfang April.

Wasserfledermaus Die flächendeckend vorkommende Art zeigt gewisse Bindung an größere, naturnahe Gewässerbiotope mit Gehölzgalerien in Waldrandnähe. Sie nutzt dort gehäuft Baumhöhlen, Kästen und seltener Bauwerke wie Brücken in tieferen Lagen als Sommerquartiere. In Bayern wurden jedoch auch bereits Sommerquartiere in Lagen über 900 m ü. NN nachgewiesen. Gejagt wird hauptsächlich über Stillgewässerzonen von Gewässern, jedoch werden auch Wälder oder Parkanlagen zur Jagd genutzt. Zur Orientierung in die Jagdgebiete werden Orientierungsmarken wie Hecken, Bachläufe, Baum- und Gebüschreihen genutzt. Die Überwinterung erfolgt in Gewölben, Gruben, Felsenhöhlen und tiefen Spalten von alten Gebäuden. Die Überwinterungsperiode beginnt Anfang Oktober und dauert bis Anfang März.

Großes Mausohr Die Quartiere der Wochenstubenkolonien der ortstreuen Mausohren befinden sich üblicherweise in warmen Dachböden größerer Gebäude in Höhen von bis zu 750 m ü. NN. Die solitär lebenden Männchen und teilweise auch einzelne Weibchen können aber auch in Baumhöhlen vorkommen. Eine Nutzung der Rindenstrukturen von Bäumen ist nicht bekannt. Die Jagdgebiete des Mausohrs liegen in Waldgebieten, aber auch kurzrasige Grünflächen, offene Wiesenflächen und abgeerntete Äcker können zur Jagd genutzt werden. Wichtig ist die Erreichbarkeit des Bodens. Es werden Leitelemente wie Hecken und lineare Verbindungen zur Orientierung in die teilweise bis zu 25 km entfernt liegenden Jagdgebiete genutzt. Die Überwinterung erfolgt in der Nähe zum Wochenstubenquartier, aber auch in 100 km entfernten Felshöhlen, Grotten, Stollen, tiefen Kellern und Tunneln, vereinzelt auch in Baumhöhlen. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis März.

Kleine Bartfledermaus Die Quartiere der häufig nachgewiesenen kleinen Bartfledermaus befinden sich typischerweise in Siedlungen, die bis in die Höhenlagen auf 1.350 m ü. NN reichen können. Sommerquartiere werden in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden bezogen. Sommer-Quartiere in Bäumen sind ebenfalls bekannt, aber selten. Jagdgebiete sind Bachläufe, Feldgehölze, Hecken sowie Straßenlaternen. Es werden jedoch ebenfalls Wälder zur Nahrungssuche genutzt. Dabei wird in Bodennähe sowie in den Baumkronen gejagt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in frostfreien Felshöhlen, Kellern und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis Anfang Mai.

Fransenfledermaus Die Quartiere befinden sich in unterholzreichen Laubwäldern und parkähnlichen Landschaften bis in Lagen von 1000 m ü. NN. Quartiere finden sich in Bäumen, Gebäuden und Nistkästen. Dabei werden Spalten, Löcher und Höhlen genutzt. Gejagt wird in strukturreichen Wäldern und Offenland mit Gewässern, Hecken und Grünland. Dabei wird die Beute an der Vegetation abgesammelt. Transferflüge finden entlang von Strukturen wie Hecken, Gehölzen oder Bachläufen statt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in Höhlen, Stollen und Kellern. Die Überwinterungsperiode beginnt ab Mitte November und dauert bis Ende März.

Großer Abendsegler

Quartiere werden vor allem in Baumhöhlen innerhalb des Waldes und von Parklandschaften besiedelt. Wesentlicher Bestandteil des Habitats des Großen Abendseglers sind Gewässer. Jagdgebiete sind Waldränder, große Wasserflächen und Agrarflächen sowie beleuchtete Flächen innerhalb von Siedlungen. Wochenstubenkolonien des großen Abendseglers kommen vor allem in Norddeutschland vor. Nachweise von Männchen sind auch in den südlichen Bundesländern bis zu einer Höhenstufe von 900 m ü. NN nachgewiesen. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, aber auch in frostfreien Spalten von Gebäuden und Mauern. Die Überwinterungsperiode bzw. der Herbstzug in südliche Überwinterungsgebiete wie Südwestdeutschland beginnt Mitte August und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit ist vermehrt mit durchziehenden Tieren zu rechnen.

Kleiner Abendsegler

Quartiere werden häufig in Baumhöhlen und Baumspalten innerhalb des Waldes bezogen. Jedoch können selten auch Gebäudespalten u. Kästen in Waldnähe als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt werden. Als Jagdgebiete nutzt der kleine Abendsegler eine Vielzahl an Bereichen. Waldränder und Kahlschläge, aber auch Lebensräume im Offenland wie Hecken, Grünland und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich werden genutzt. Quartiere und winterschlafende Tiere sind aus dem Bereich der Rheinebene bekannt. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, Kästen aber auch Spalten von Gebäuden. Die Überwinterungsperiode beginnt Ende September und dauert bis Anfang April. Die Art gilt zwar als wandernde Art, es sind jedoch Überwinterungen in tieferen Lagen in Süddeutschland bekannt.

Zweifarb- fledermaus

Deutschland stellt die westliche Verbreitungsgrenze der Art dar. Die lückig verbreitete Zweifarb- oder Fledermaus nutzt präferiert Gebäude in ländlichen Bereichen, die Bezug zu Stillgewässern aufweisen. An den Gebäuden werden meist Quartiere wie Spalten und Ritzen oder Spalten im Gebälk von Dachböden angenommen. In Baden-Württemberg gibt es Nachweise von Männchenkolonien und Einzelfunde, Nachweise von Wochenstuben aus Baden-Württemberg sind bislang nicht bekannt. In Osteuropa sind ebenfalls Funde aus Baumquartieren bekannt. Gejagt wird häufig über Gewässern bzw. in der Nähe von Gewässern. Es werden jedoch auch Offenlandbereiche (Wiesen / Äcker) oder Wälder genutzt. Die Art jagt dabei über dem freien Luftraum. Die Überwinterung der kältetoleranten Art erfolgt zumeist in Spalten von Gebäuden. Seltener werden Höhlen, Stollen und Keller genutzt. Sie beginnt zeitlich ab November und dauert bis Anfang April.

12.4

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Das Plangebiet bzw. die angrenzenden Waldränder werden von der Fledermausfauna insbesondere als Transfer- und zu einem geringeren Anteil auch als Jagd-/ Nahrungsgebiet genutzt.

Baubedingt könnten daher ggf. Störungen während der nächtlichen Jagdaktivitäten im Plangebiet stattfinden. Zudem können während den vorbereitenden Bauarbeiten bzw. durch die geplanten Gehölzrodungen und dem Abriss des alten Personalgebäudes Fledermäuse potenziell verletzt oder getötet werden. Daher sind zum Schutz der Fledermausfauna zwingend die nachfolgend in Kapitel 12.5 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen einzuhalten.

Durch den Abriss des alten Personalgebäudes kommt es zum Verlust von potenziell in den Sommermonaten als Tagesversteck/Zwischenquartier nutzbaren Quartierstrukturen. Dieser Verlust kann möglicherweise nur z.T. im weiteren Umfeld des Vorhabenbereichs ausgeglichen werden, da moderne Gebäude (wie z.B. das große Hotelgebäude sowie das Nordic Center) üblicherweise mit glatten - und damit für Fledermäuse als Zwischenversteck unbrauchbaren - Oberflächen ausgestattet sind.

Zudem gehen durch die Rodungen des kleinen Fichtenbestands im Bereich des alten Personalgebäudes sowie von Einzelbäumen im Plangebiet weitere potenziell als Zwischenquartier nutzbare Strukturen für die Fledermausfauna verloren. Die Bäume wiesen zwar augenscheinlich keine wertvollen Spechthöhlen, größere Astlöcher etc. auf, jedoch

sind bspw. nutzbare Rindenabplatzer nicht gänzlich auszuschließen. Da dieser Verlust nur z.T. in den angrenzenden Waldflächen (zukünftig niederwaldartige Bewirtschaftung aufgrund des 30 Meter Waldabstands) ausgeglichen werden kann, werden zum grundsätzlichen Struktur- und Habitaterhalt im Plangebiet die in Kapitel 12.6 dargestellten Maßnahmen notwendig.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt gehen im Plangebiet Grünflächen verloren, die insbesondere Transfer- und in geringem Umfang auch Nahrungs-/Jagdhabitats für die im Plangebiet nachgewiesenen Fledermausarten darstellen. Aufgrund des Abstands von ca. 15-18 m zwischen den geplanten Ferienwohnungen und des Waldrands ist bei Einhaltung der in Kapitel 12.5 dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Beleuchtung auch zukünftig davon auszugehen, dass Fledermäuse den nördlich zum Plangebiet angrenzenden Waldrand als Leitstruktur nutzen werden.

Im Zuge der notwendigen Einhaltung des 30 m Waldabstandes erfolgt auf dieser Waldrandfläche zukünftig eine niederwaldartige Bewirtschaftung. Die Umnutzung der Fläche betrifft zwar in Zyklen die Dimensionen / Höhe der vorhandenen Baumstrukturen, die Gehölze können jedoch auch zukünftig von der Fledermausfauna als Leitlinie genutzt werden. Grundsätzlich zieht die Änderung der Nutzungsform auch positive Aspekte (z.B. Auflichtung, Erhöhung der Strukturvielfalt, damit ggf. auch Insektenvielfalt) für die Fledermausfauna nach sich.

Der Nahrungshabitatverlust wird nicht als essenziell erachtet, da keine besondere Jagdaktivität im Plangebiet festgestellt wurde und im direkten und weiteren Umfeld ausreichend Ausgleichsflächen in Form weitläufiger Gehölz- und Grünlandbestände zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Bestände durch den Verlust von Nahrungshabitats wird somit nicht erwartet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Auch betriebsbedingt sind ggf. Störungen der Tiere während ihrer nächtlichen Jagdaktivitäten durch Beleuchtungen möglich. Daher sollten dauerhafte Beleuchtungen der neuen Hotelgebäude, wenn möglich – auch aufgrund der Thematik der allgemeiner Lichtverschmutzung sowie dem ab dem 01.03.2022 gültigen Änderungsgesetz zum BNatSchG zum Schutz der Insektenvielfalt – unterlassen werden. Ggf. unvermeidbare Außenbeleuchtungen, z.B. entlang den geplanten Verkehrsflächen sind unbedingt insekten- und fledermausfreundlich zu gestalten (vgl. Kapitel 12.5).

Tabelle 9: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fledermäuse

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0				<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	s
X	X	0	X	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	G	IV	s
0			X	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	G	IV	s
0				<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	nb	nb	IV	s
0				<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	nb	1	IV	s
0			X	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	s
0			X	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	1	V	IV	s
X			X	<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	3	nb	IV	s
X	X	0	X	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R	2	II, IV	s
X	X	0	X	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	s
X			X	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	3	V	IV	s
X	X	0	X	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	nb	IV	s
X	X	0	X	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	s

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	X	0	X	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V	IV	s
0			X	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D	nb	IV	s
0			X	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	i	nb	IV	s
X	X	0	X	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	nb	IV	s
0			X	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	D	IV	s
X	X	0	X	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	V	IV	s
0			X	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	2	IV	s
0				<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	s
X	X	0	X	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermäus	i	D	IV	s

12.5 Vermeidung und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Fledermäuse einzuhalten. Diese sind:

- Die Rodung von Gehölzen und Einzelbäumen darf ausschließlich in den Wintermonaten, d.h. vom 01.11. bis 28./29.02. eines jeden Jahres, idealerweise nach 1-2 Frostnächten durchgeführt werden. Dann befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren und damit außerhalb des Plangebiets. Die Einhaltung dieser Rodungsfrist ist durch eine sachgemäße Baustellenplanung sicherzustellen.
- Der Abriss des alten Personalgebäudes darf ausschließlich in den Wintermonaten, d.h. vom 01.11. bis 28./29.02. eines jeden Jahres, idealerweise nach 1-2 Frostnächten durchgeführt werden. Dann befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren und damit außerhalb des Plangebiets. Die Einhaltung dieser Abbruchfrist ist durch eine sachgemäße Baustellenplanung sicherzustellen. Aufgrund der Höhenlage des Plangebiet (ca. 1.130 m ü. NN) kann bereits Anfang November von einem ausreichenden Winterzustand mit Schnee und Eis ausgegangen werden. Im Umkehrschluss trifft dies vermutlich auch auf den Monat März zu, in dem ebenfalls noch mit einem ausreichenden Winterzustand mit Schnee und Eis ausgegangen werden kann. Ein ggf. geplanter Abbruch im Monat März bzw. außerhalb des o.g. Abbruchzeitraums ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim LRA Lörrach abzustimmen.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten ausschließlich tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit während ihrer nächtlichen Transfer- bzw. Jagdflüge nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Baustellenausleuchtungen sind nicht zulässig.
- Künstliche, nächtliche Beleuchtungen der zukünftigen Gebäude (Gästehaus, Ferienwohnungen, Chalets) sind aufgrund der Thematik der allgemeinen Lichtverschmutzung möglichst zu vermeiden.
- Sind nächtliche Außenbeleuchtungen ggf. aufgrund von Sicherheitsvorkehrungen unvermeidbar (z.B. im Bereich der geplanten Verkehrsflächen), muss zwingend eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung berücksichtigt werden: Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig, Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil, Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen muss; die Lichtquellen sollten nach oben und seitlich abgeschirmt sein, um Streulicht zu vermeiden. Beleuchtungen in Richtung der angrenzenden Waldflächen sind nicht zulässig. Die Vorgaben gelten auch für ggf. geplante Straßenlampen von Verkehrsflächen.

12.6 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Da es zu einem Verlust potenziell als Tagesversteck/Zwischenquartier geeigneter Quartierstrukturen für die Fledermausfauna im Plangebiet kommt, der nur z.T. durch die angrenzenden Waldflächen ausgeglichen werden kann, werden zur Struktur- und Habitataufwertung die nachfolgenden Ausgleichsmaßnahmen notwendig:

Anbringung von

- 3 Fledermausflachkasten (z.B. 1FF der Firma Schwegler)

durch eine Fachkraft der UBB an geeigneten Bäumen im direkten Umfeld des Plangebiets. Der Ort und die Lage der Fledermauskästen muss durch einen Fledermaussachverständigen zur Gewährleistung einer Besiedlung fachgerecht ausgewählt werden. Die Kästen sind zudem jährlich auf ihre Funktionalität zu überprüfen und ggf. zu pflegen. Aufhängung und Kontrolle sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

12.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung - Artengruppe Fledermäuse

Ergebnis

Das Plangebiet ist aufgrund der räumlichen Lage zu weitreichenden Waldgebieten insbesondere für waldbewohnende Fledermausarten, wie z.B. Großer Abendsegler interessant aber aufgrund des Hotelbetriebs auch für siedlungsadaptierte Fledermausarten, wie z.B. die Zwergfledermaus. Eine Nutzung des Plangebiets als Transfer- und Nahrungs-/Jagdhabitat durch Fledermäuse konnte im Rahmen der durchgeführten Kartierungen sowohl optisch als auch akustisch nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Erfassungen konnte insgesamt acht Fledermausarten bzw. -gruppen / Gattungen nachgewiesen werden. Hierbei handelte es sich um die Zwergfledermaus (inkl. Sozialrufe), Gruppe „Pipistrellus spec.“, Gruppe „Pipistrelloid“, Gruppe „Pipistrellus naku“ (*Pipistrellus nathusii* oder *P. kuhlii*), Gruppe „Nyctalus spec.“, Übergruppe „Nyctaloid“, Gattung „Myotis“ und Gattung „Plecotus“.

Die Untersuchungen zeigten, dass das Plangebiet insbesondere von pipistrelloiden Arten sowie zu einem geringeren Anteil von Arten der Gattung „Myotis“ als Transfer- und z.T. auch als Jagd-/Nahrungsgebiet genutzt wird. Von der Gruppe „Nyctalus spec“ und der Gattung „Plecotus“ wurde nur eine geringe Anzahl an Rufnachweisen erbracht.

Mit dem großen Hotelgebäude und insbesondere dem kleineren alten Personalgebäude, welches für einen Abriss vorgesehen ist, kommen im Plangebiet auch für Fledermäuse potenziell geeignete Quartierstrukturen vor. Potenzielle Quartierstrukturen bieten auch die im Plangebiet vorkommenden Einzelbäume und der kleine Fichtenbestand im Bereich des alten Personalgebäudes. Zum Ausgleich des Verlusts sind die in Kapitel 12.6 dargestellten Maßnahmen einzuhalten.

Baubedingt könnten ggf. Störungen während der nächtlichen Jagdaktivitäten im Plangebiet stattfinden. Zudem können während den vorbereitenden Bauarbeiten bzw. durch die geplanten Gehölzrodungen und dem Abriss des alten Personalgebäudes Fledermäuse potenziell verletzt oder getötet werden. Zum Schutz der Fledermausfauna sind daher zwingend die definierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen einzuhalten (vgl. Kapitel 12.5).

Anlagebedingt gehen im Plangebiet Grünflächen verloren, die insbesondere Transfer- und in geringem Umfang auch Nahrungs-/Jagdhabitate für die im Plangebiet nachgewiesenen Fledermausarten darstellen. Der Nahrungshabitatverlust wird nicht als essenziell erachtet, da im direkten und weiteren Umfeld ausreichend Ausgleichsflächen in Form weitläufiger Gehölz- und Grünlandbestände zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen.

Die Umnutzung der 30 m Waldabstandsfläche hinsichtlich einer zukünftigen niederwaldartigen Bewirtschaftung zieht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermausfauna nach sich. Die angrenzenden Waldränder können auch bei veränderten Strukturverhältnissen von Fledermäusen als Leitstruktur genutzt werden.

Auch betriebsbedingt sind ggf. Störungen der Tiere während ihrer nächtlichen Jagdaktivitäten durch Beleuchtungen möglich. Zum Schutz der Fledermausfauna sind daher

zwingend die definierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen einzuhalten. Bei Umsetzung der definierten Schutzmaßnahmen sind keine erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Fledermausfauna zu befürchten.

Zum Schutz der Fledermäuse sind die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zwingend einzuhalten:

- Die Rodung von Gehölzen und Einzelbäumen darf ausschließlich in den Wintermonaten, d.h. vom 01.11. bis 28./29.02. eines jeden Jahres, idealerweise nach 1-2 Frosträchten durchgeführt werden. Dann befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren und damit außerhalb des Plangebiets. Die Einhaltung dieser Rodungsfrist ist durch eine sachgemäße Baustellenplanung sicherzustellen.
- Der Abriss des alten Personalgebäudes darf ausschließlich in den Wintermonaten, d.h. vom 01.11. bis 28./29.02. eines jeden Jahres, idealerweise nach 1-2 Frosträchten durchgeführt werden. Dann befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren und damit außerhalb des Plangebiets. Die Einhaltung dieser Abbruchfrist ist durch eine sachgemäße Baustellenplanung sicherzustellen. Aufgrund der Höhenlage des Plangebiet (ca. 1.130 m ü. NN) kann bereits Anfang November von einem ausreichenden Winterzustand mit Schnee und Eis ausgegangen werden. Im Umkehrschluss trifft dies vermutlich auch auf den Monat März zu, in dem ebenfalls noch mit einem ausreichenden Winterzustand mit Schnee und Eis ausgegangen werden kann. Ein ggf. geplanter Abbruch im Monat März bzw. außerhalb des o.g. Abbruchzeitraums ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim LRA Lörrach abzustimmen.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten ausschließlich tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit während ihrer nächtlichen Transfer- bzw. Jagdflüge nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Baustellenausleuchtungen sind nicht zulässig.
- Künstliche, nächtliche Beleuchtungen der zukünftigen Gebäude (Gästehaus, Ferienwohnungen, Chalets) sind aufgrund der Thematik der allgemeinen Lichtverschmutzung möglichst zu vermeiden.
- Sind nächtliche Außenbeleuchtungen ggf. unvermeidbar (z.B. im Bereich der geplanten Verkehrsflächen), muss zwingend eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung berücksichtigt werden: Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig, Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil, Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen muss; die Lichtquellen sollten nach oben und seitlich abgeschirmt sein, um Streulicht zu vermeiden. Die Vorgaben gelten auch für ggf. geplante Straßenlampen von Verkehrsflächen.

Da es zu einem Verlust potenziell als Tagesversteck/Zwischenquartier geeigneter Quartierstrukturen für die Fledermausfauna im Plangebiet kommt, der nur z.T. durch die umliegenden Waldflächen ausgeglichen werden kann, werden zur Struktur- und Habitataufwertung die nachfolgenden Ausgleichsmaßnahmen notwendig:

Anbringung von

- 3 Fledermausflachkästen (z.B. 1FF der Firma Schwegler)

durch eine Fachkraft der UBB an geeigneten Bäumen im direkten Umfeld des Plangebiets. Der Ort und die Lage der Fledermauskästen muss durch einen Fledermaussachverständigen zur Gewährleistung einer Besiedlung fachgerecht ausgewählt werden. Die Kästen sind zudem jährlich auf ihre Funktionalität zu überprüfen und ggf. zu pflegen. Aufhängung und Kontrolle sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

Fazit

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Fledermausfauna ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1-3) nicht zu erwarten.

Umweltschäden nach § 19 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

13 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Bestand Lebensraum und Individuen Verbreitungsbedingt kann ein Vorkommen der Haselmaus und des Luchses im hier gegenständlichen TK-25 Quadranten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Da der Hauptlebensraum des Luchses (sowie des Wolfes) in eher ungestörten Waldbereichen liegt und die scheuen Tiere Siedlungsbereiche mit anthropogenen Störwirkungen meiden, ist nicht mit einem Vorkommen im Plangebiet zu rechnen. Allenfalls wäre ggf. ein spontanes, nächtliches Durchstreifen nicht gänzlich auszuschließen. In beiden Fällen können aber Beeinträchtigungen dieser beiden Arten durch das Bauvorhaben sicher ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der Haselmaus ist streng an dichte, stufig ausgebaute Laub- oder Mischwälder mit viel Gestrüpp und Besonnung gebunden. Dabei zählen dichte, strukturreiche Gehölze mit einem ausreichenden Beerenangebot (Brombeeren, Himbeeren) zu den bevorzugten Lebensräumen.

Da im Plangebiet keine solchen dichten Gehölze mit Gestrüpp vorkommen bzw. im Rahmen des Bauvorhabens auch ausschließlich in lichte Fichtenbestände bzw. Einzelbäume eingegriffen wird, können potenzielle Beeinträchtigungen der Haselmaus ausgeschlossen werden.

Fazit **Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist für die Artengruppe Säugetiere nicht zu erwarten.**
Umweltschäden nach § 19 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Tabelle 10: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säuger (außer Fledermäuse)

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0				<i>Canis lupus</i>	Wolf		1	II, IV	s
0				<i>Castor fiber</i>	Biber	2	V	II, IV	s
0				<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	IV	s
0				<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	0	3	IV	s
X	0			<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	II, IV	s
X	0			<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	G	G	IV	s

14 Pflanzen

Bestand Lebensraum und Individuen Bereits verbreitungsbedingt können alle planungsrelevanten Pflanzenarten - außer dem Firnisglänzenden Sichelmoos, dem Grünen Koboldmoos und dem Rogers Goldhaarmoos - im hier relevanten TK-25 Quadranten weitestgehend ausgeschlossen werden bzw. ist deren Vorkommen recht unwahrscheinlich.

Das Firnisglänzende Sichelmoos gehört zu den Laubmoosen und kommt vorwiegend in Nieder-, Zwischen- und Quellmooren, in Schwingrasen und verlandeten Torfstichen auf.

Aufgrund der vorgenannten Habitatbedingungen, die im Plangebiet nicht vorherrschen, ist ein Vorkommen der Art äußerst unwahrscheinlich bzw. habitatbedingt weitestgehend auszuschließen.

Das Rogers Goldhaarmoos gehört zu den Laubmoosen und wächst überwiegend epiphytisch auf Laubbäumen und Sträuchern mit basenhaltiger Borke, sowohl auf freistehenden Gehölzen als auch im Waldrandbereich. In Baden-Württemberg wurde die Art auf Pappel, Weide, Bergahorn, Schwarzerle, Kirsche sowie Holunder gefunden. Das es teilweise auch auf Tanne und Fichte vorkommt, ist ein Vorkommen im Plangebiet ggf. nicht gänzlich auszuschließen.

lich auszuschließen.

Selbiges gilt für das Grüne Koboldmoos, welches vorwiegend auf vermorschten Baumstümpfen in luftfeuchten, schattigen Wäldern niederschlagsreicher Gebiete, in Schluchtbereichen, nordexponierten Hanglagen und an Bachrändern wächst. Es ist als Anhang II Einzelart auch im in räumlicher Nähe vorkommenden FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ aufgelistet. Der MaP gibt an, dass das Moos im gesamten FFH-Gebiet verbreitet vorkommt. Teilflächen des FFH-Gebiets liegen ca. 280 m in südöstlicher Richtung vom Plangebiet entfernt.

Die im hier gegenständlichen Bebauungsplan von Eingriffen betroffenen Fichtenbestände und Einzelbäume (Douglasie, Fichte, kleine Laubbäume) sind daher vor der Rodung nochmal von einer qualifizierten Fachkraft auf ein Vorkommen streng und besonders geschützter Moosarten zu überprüfen.

Bei Einhaltung der vorstehend genannten artenschutzrechtlichen Vorgaben können erhebliche Beeinträchtigungen der Pflanzenfauna weitgehend ausgeschlossen werden.

Fazit

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist für die Pflanzenfauna bei Einhaltung der genannten Vorgaben nicht zu erwarten.

Umweltschäden nach § 19 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Tabelle 11: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Pflanzen

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
				Farn und Blütenpflanzen					s
0				<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	nb	1	II, IV	s
0				<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	2	1	II, IV	s
0				<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	II, IV	s
0				<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	1	2	II, IV	s
0				<i>Jurinea cyanooides</i>	Silberscharte	1	2	II, IV	s
0				<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	2	2	IV	s
0				<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	II, IV	s
0				<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	1	0	II, IV	s
0				<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	1	1	II, IV	s
0				<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	nb	nb	II, IV	s
0				<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	1	2	IV	s
0				<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	nb	nb	II, IV	s
				Moose					
0				<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	2	2	II	nb
X	0			<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	V	3	II	nb
0				<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnigglänzendes Sichelmoos	2	2	II	nb
X	0			<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	R	2	II	nb

15 Literatur

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2015):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Bericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur: FE 02.0332/2011/LRGB. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik: Heft 1115 - 2015.
- Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008):** Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12.
- Baer, J. et al. (2014):** Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, 64 S.
- Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2018):** Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes - Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)
- Bellmann H.; R. Ulrich (2016):** Der Kosmos Schmetterlingsführer: Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.
- Bense, U. (2002):** Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74
- BFN-FFH-VP-Info** abgerufen am 13.02.2019 unter http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,9&button_ueber=true&wg=4&wid=16
- BFN Internethandbuch Arten** abgerufen am 11.02.2019 unter <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
- Bibby, C.J.; Burgess, N.D.; Hill, D.A. (1995):** Methoden der Feldornithologie. Übers. und bearb. von H.-G. Bauer. Neumann, Radebeul. ISBN 3-7402-0159-2, 1-270.
- Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.) (2011):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- Braun, M.; Dieterlen F. (2003):** Die Säugetiere Baden – Württemberg. Band 1 Eugen Ulmer Verlag. 2003.
- Breunig, T. & Demuth, S. (1999):** Rote Liste der Farn - und Samenpflanzen Baden – Württembergs.
- Bub, H., & Oelke, H. (1980).** Markierungsmethoden für Vogel. Wittenberg Lutherstadt, Ziemsen Vlg.
- Coppes, J.; Ehrlicher, J.; Müller G.; Roth, K.; Schroth, K.E.; Förschler, M.; Braunisch, V. & Suchant, R. (2019):** Dramatischer Rückgang der Auerhuhnpopulation *Tetrao urogallus* im Schwarzwald. Vogelwarte 57, 2019: 115–122.
- Ebert G. Rennwald E. (1993):** Die Schmetterlinge Baden – Württembergs. Band 2 Tagfalter II. Eugen Ulmer Verlag.
- Ebert Hrsg. (2005):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 10, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- FREYHOF, J. (2009):** Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M. OTTO, C. & PAULY, A. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 291-316.
- FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH:** Bebauungsplan Sondergebiet „Hängebrücke Todtnau“ Untersuchungsumfang und Ergebnisübersicht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- Garniel A., U. Mierwald, U. Ojowski, W. Daunicht (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Bonn.

- GEISER, R. (1998):** Rote Liste der Käfer (Coleoptera). – In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn - Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 194-201.
- Glutz von Blotzheim & Bauer (1993):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 11/II. Aula Verlag.
- Glutz von Blotzheim & Bauer (1993):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 13/II. Aula Verlag.
- Gnielka, R.** "Anleitung zur Brutvogelkartierung." *Apus* 7.4/5 (1990): 145-239.
- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavý, T. & Südbeck, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.) (2016):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.
- H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Harde & Severa (2014):** Der Kosmos Käferführer: Die Käfer Mitteleuropas: Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart
- Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- Hölzinger, J. et al. (1997):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (1999):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2011):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 1.1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, M. & Mahler, U. (2005):** Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshaft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006):** Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- Kratsch D., G. Mathäus; M. Frosch (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- Laufer, H. (1999):** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.
- Laufer, H., Fritz, K. & SowiG, P. (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg – (2019):** Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie abgerufen am 08.02.2019 unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - (2014):** Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77, Strenger Artenschutz, ISSN: 1437-0093.
- LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996):** Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.

- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (2019):** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019
- Mollet und Thiel (2009): Wintertourismus beeinflusst das Verhalten und die Stressphysiologie des Auerhuhns. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 160(10):311-317 · Oktober 2009**MEINIG, Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2
- Nopp-Mayr, U., Zohmann M., Kranabittl, T. & V. Grünsachner-Berger (2016):** Kollisionen von Raufußhühnern an Freileitungen und Liften in Österreich (Collision mortality of Austrian tetraonids). BOKU-Berichte zur Wildtierforschung und Wildbewirtschaftung 21. Universität für Bodenkultur Wien. ISSN 1021-3252, ISBN 978-3-900932-43-5.
- Oelke, H. (1975):** "Empfehlungen für Siedlungsdichte-Untersuchungen sog. schwieriger Arten." *Vogelwelt* 96 (1975): 148-158.
- Ott J., K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland & F. Suhling (2015):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). *Libellula Supplement* 14: 395-422
- Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) (2020):** Managementplan für das FFH-Gebiet 8114-311 „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“- bearbeitet von IFÖ & WWL.
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- Settele J. R. Steiner, R. Reinhardt, R. Feldmann, G. Hermann (2015):** Schmetterlinge Die Tagfalter Deutschlands Ulmer Verlag Stuttgart
- Südbeck, P. et al (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.
- Südbeck, P.; Bauer, H.-G.; Boschert, M.; Boye, P. & Knief, W. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.
- Svensson, L. (2011):** Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“



FFH – Vorprüfung

Stand: 20.04.2023

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Antonia Dix

Vorhabenträger:

Gastro-Team Albiez GmbH
Waldhotel am Notschreipass
Notschrei Passhöhe
79674 Todtnau

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben		
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer 8114-311	Gebietsnamen FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“
1.3	Vorhabenträger	Gastro-Team Albiez GmbH Waldhotel am Notschreipass Notschrei Passhöhe 79674 Todtnau	
1.4	Gemeinde	Stadt Todtnau, Gemarkung Todtnau	
1.5	Genehmigungsbehörde	LRA Lörrach, LRA Breisgau-Hochschwarzwald	
1.6	Naturschutzbehörde	LRA Lörrach, LRA Breisgau-Hochschwarzwald	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Das in Todtnau am Notschrei Pass ansässige Hotel Notschrei beabsichtigt eine wesentliche Erweiterung des Hotelbetriebes. Vorgesehen ist der Neubau eines Gästehauses mit Wellnessbereich, mehrere kleine Einzelgebäude für Ferienwohnungen in Form von Chalets bzw. in Kombination mit zwei Inhaberwohnungen.</p> <p>Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Todtnau als Sonderbaufläche Hotel ausgewiesen. Der Betrieb besteht seit 1900 am Standort auf der Passhöhe an der Landstraße L 124. Die derzeitigen Inhaber-Familien betreiben das Hotel seit 1993 und inzwischen in der zweiten Generation.</p> <p>Die Gesamtfläche des Bebauungsplans hat eine Größe von rund 1,18 ha (vgl. Abbildung 1).</p> <p>Da in ca. 280 m südöstlicher Entfernung zum Plangebiet Teilflächen des FFH-Gebiets FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ liegen (vgl. Abbildung 2), wurde eine FFH-Vorprüfung notwendig.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen siehe: Umweltbericht, Artenschutzrechtliche Prüfung sowie FFH-Verträglichkeitsprüfung von Kunz GaLaPlan</p>	

2. Zeichnerische und Kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartografische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartografische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift: Kunz GaLaPlan Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz Garten- und Landschaftsplanung Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg	Telefon: 07671 / 99141-21 Telefax 07671 / 99141-49 Email kunz.georg@kunz-galaplan.de
--	--

4.	Feststellung der Verfahrenszuständigkeit (Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)		Vermerke der zuständigen Behörde
4.1	Liegt das Vorhaben <input type="checkbox"/> in einem Natura 2000 Gebiet oder <input checked="" type="checkbox"/> außerhalb eines Natura 2000 Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile des Gebietes? <input type="checkbox"/> weiter bei Ziffer 4.2		
4.2	Bedarf das Vorhaben einer behördliche Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> weiter bei Ziffer 5. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiter bei Ziffer 4.3		
4.3	<input type="checkbox"/> Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt. <input type="checkbox"/> weiter bei Ziffer 5.		
5.	Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)		
	Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzliche durch folgende Wirkungen beeinträchtigt werden:	
5.1	FFH – Gebiet „Oberer Hotzenwald“ (Nr. 8214-343) Für das FFH-Gebiet liegt ein Managementplan (MaP) mit Stand vom 10.12.2010 vor.		
	FFH - Lebensräume:		
	3110 Nährstoffarmes Stillgewässer	Aufgrund der Entfernung von ca. 280 m können keine direkten Wirkfaktoren identifiziert werden, die sich potenziell negativ auf die LRT auswirken können. Allenfalls wären ggf. indirekte Beeinträchtigungen der LRT 3260 und 6431 durch potenziell weitreichende Effekte, wie z.B. Gewässerverunreinigung denkbar.	
	3150 Natürliche nährstoffreiche Seen		
	3160 Dystrophe Seen		
	3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation		
	4030 Trockene Heiden		
	6150 Boreo-alpines Grasland		
	6230* Artenreiche Borstgrasrasen		
	6431 Feuchte Hochstaudenfluren		
	6432 Feuchte Hochstaudenfluren		
	6510 Magere Flachland-Mähwiesen		
	6520 Berg-Mähwiesen		
	7110* Naturnahe Hochmoore		

	7120 Geschädigte Hochmoore		
	7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore		
	7150 Torfmoor-Schlenken		
	7230 Kalkreiche Niedermoore		
	8150 Silikatschutthalden		
	8220 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation		
	8230 Pionierrasen aus Silikatfelskuppen		
	8310 Höhlen und Balmen		
	9110 Hainsimsen-Buchenwälder		
	9130 Waldmeister-Buchenwälder		
	9140 Subalpine Buchenwälder		
	9180* Schlucht- und Hangmischwälder		
	91D0* Moorwälder		
	91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide		
	9410 Bodensaure Nadelwälder		
	Einzelarten:		
	Fische: <ul style="list-style-type: none"> • <i>Cottus gobio</i> (Groppe) 	Aufgrund der Entfernung von ca. 280 m können keine direkten Wirkfaktoren identifiziert werden, die sich potenziell negativ auf die Art auswirken können. Allenfalls wären ggf. indirekte Beeinträchtigungen der Art durch potenziell weitreichende Effekte, wie z.B. Gewässerverunreinigung denkbar.	
	Säugetiere (außer Fledermäuse) <ul style="list-style-type: none"> • <i>Lynx lynx</i> (Luchs) 	Aufgrund der Entfernung von ca. 280 m können keine direkten und indirekten Wirkfaktoren identifiziert werden, die sich potenziell negativ auf die Art auswirken können.	
	Fledermäuse <ul style="list-style-type: none"> • <i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr) • <i>Myotis emarginatus</i> (Wimperfledermaus) 	Aufgrund der Entfernung von ca. 280 m können keine direkten und indirekten Wirkfaktoren identifiziert werden, die sich potenziell negativ auf die Art auswirken können.	
	Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> • <i>Buxbaumia viridis</i> (Grünes Koboldmoos) • <i>Orthotrichum rogerie</i> (Rogers Goldhaarmoos) 	Aufgrund der Entfernung von ca. 280 m können keine direkten und indirekten Wirkfaktoren identifiziert werden, die sich potenziell negativ auf die Art auswirken können.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer- und ggfs. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH – Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit ** kennzeichnen.

weitere Ausführungen siehe Anlage:

6.	Überschlägige Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen	
-----------	---	--

6.1 FFH - Gebiet

	mögliche erhebliche Beeinträchtigung	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1.1 anlagebedingt				
6.1.1.1	Flächenverlust (Versiegelung):	Kein LRT oder Einzelarten direkt oder indirekt betroffen.	Keine Auswirkungen.	
6.1.1.2	Flächenumwandlung			
6.1.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen			
6.1.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			

6.1.2 betriebsbedingt				
6.1.2.1	stoffliche Emissionen	Kein LRT oder Einzelarten direkt oder indirekt betroffen.	Keine Auswirkungen.	
6.1.2.2	akustische Wirkungen			
6.1.2.3	optische Wirkungen			
6.1.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas			
6.1.2.5	Gewässerausbau			
6.1.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)			
6.1.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision			
6.1.3 baubedingt				
6.1.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	LRT 3260, 6431 Gruppe	Potenziell sind indirekte Wirkungen durch weitreichende Gewässerverunreinigen möglich.	
6.3.2	Emissionen			
			Im Rahmen des Vorhabens sind daher	

6.3.3	akustische Wirkungen		<p>die folgenden schadensbegrenzenden Maßnahmen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bereich des Gewässers innerhalb des Plangebietes bzw. des Entwässerungsgrabens ist als Bautabufläche auszuweisen und vor Beeinträchtigungen jeglicher Art zu schützen. • Größtmögliche Vorsicht beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. • Jegliche Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Schmier- und Treibstoffverluste, Zementwasser usw.) sind zu vermeiden. <p>Bei Einhaltung der vorstehend genannten Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der LRT und der nach Anhang II der FFH-RL geschützten Groppe und ihrer Lebensstätten im FFH-Gebiet sicher ausgeschlossen werden.</p>
-------	----------------------	--	--

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer- und ggfs. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH – Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit ** kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Projekten oder Plänen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
FFH – Gebiet				
7.1		Keine weiteren Projekte bekannt.		

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben.

8. Anmerkungen

(z. B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Nicht erforderlich

weitere Ausführungen siehe Anlage:

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000 Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

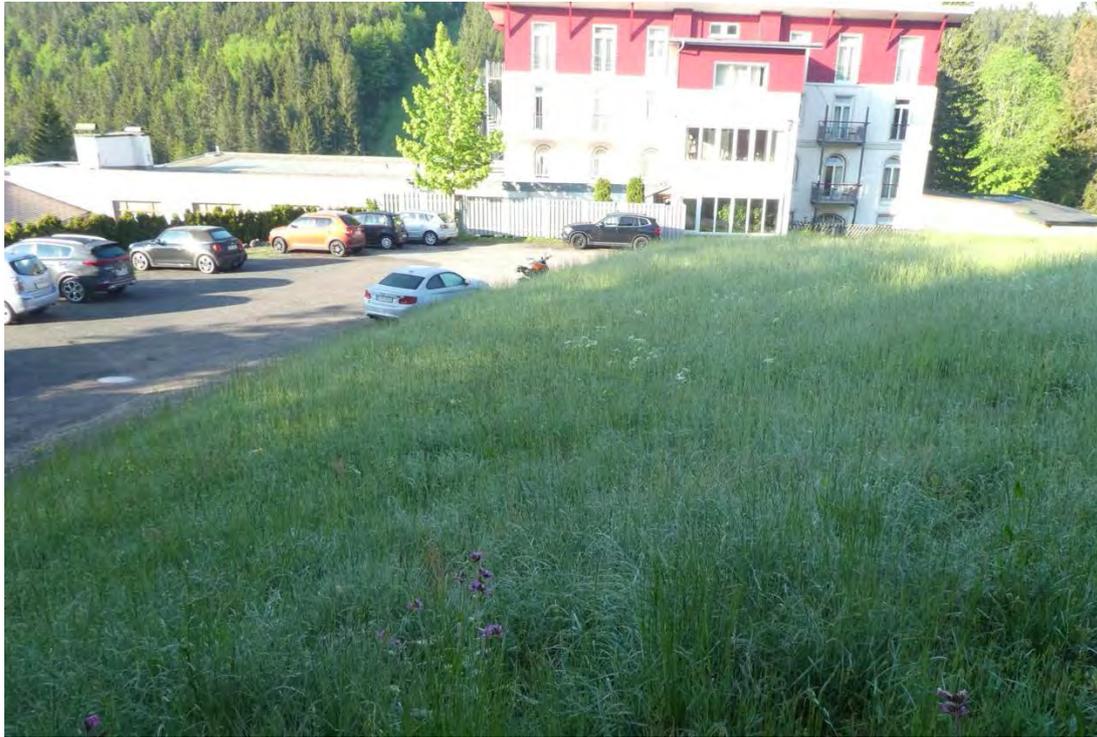
Begründung:

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:			
Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Stadt Todtnau

Gemarkung Todtnauberg

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS“



Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung

Stand: 20.04.2023

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Antonia Dix

Vorhabenträger:

Gastro-Team Albiez GmbH
Waldhotel am Notschreipass
Notschrei Passhöhe
79674 Todtnau

Auftragnehmer:

Kunz GalaPlan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

INHALTSVERZEICHNIS

1	GESETZESGRUNDLAGE	3
2	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
3	BESCHREIBUNG DES VORHABENGEBIETS	7
4	VOGELSCHUTZGEBIET „SÜDSCHWARZWALD“ (8114-441)	8
4.1	ÜBERSICHT ÜBER DAS SCHUTZGEBIET	8
5	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	9
6	DARSTELLUNG DER WIRKFAKTOREN	10
6.1	KONFLIKTANALYSE UND WIRKFAKTOREN	10
6.1.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	10
6.1.2	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	11
6.1.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	11
7	BEURTEILUNG DER VORHABENBEDINGTEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES VSG „SÜDSCHWARZWALD“	12
7.1	VOGELARTEN NACH ANHANG I UND ART. 4 ABS. 2 VS-RL	12
7.2	VORHABENBEDINGTE AUSWIRKUNGEN UND BEEINTRÄCHTIGUNGEN	17
7.3	SCHADENSBEGRENZENDE MAßNAHMEN	18
7.4	KOHÄRENZMAßNAHMEN	19
7.5	SUMMATIONSWIRKUNGEN MIT ANDEREN PLÄNEN UND PROJEKTEN	19
8	FAZIT DER VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG HINSICHTLICH DER VOGELARTEN NACH ANHANG I UND ART. 4 ABS. 2 VS-RL	20
	LITERATURVERZEICHNIS	21
9	ANHANG I	22
9.1	DATENAUSWERTEBOGEN DES VSG „SÜDSCHWARZWALD“ (NR. 8114-441) MIT STAND VOM 08.09.2020	22
9.2	GEBIETSBEZOGENE ERHALTUNGSZIELE (GEMÄß DER VSG-VO)	25

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
b	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
s	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
EU	Europäische Union
FFH-LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
GOK	Geländeoberkante
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LRT	Lebensraumtyp
LUBW	Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
MaP	Managementplan
NSG	Naturschutzgebiet
RL-BW	Rote Liste Baden-Württemberg
RLD	Rote Liste Deutschland
UBB	Umweltbaubegleitung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VP	Verträglichkeitsprüfung
VSG	Vogelschutzgebiet
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
Anhang 1	Arten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
Artikel 4 Absatz 2	Zusätzliche Zugvogelarten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

1 Gesetzesgrundlage

Für Pläne oder Projekte (wie z.B. das hier vorliegende Bauvorhaben), die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit mit den festgelegten Schutz- und Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor (siehe Abbildung 1).

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bildet zusammen mit der "Vogelschutz-Richtlinie" (VS-RL) durch den Schutz von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten das europäische Naturschutzprojekt "Natura 2000", das Arten und Lebensräume innerhalb der Europäischen Union (EU) in einem Länder übergreifenden Biotopverbundnetz schützen und damit die biologische Vielfalt unserer Heimat dauerhaft erhalten soll. Wesentliche Bestandteile beider Richtlinien sind Anhänge, in denen zu schützende Arten und Lebensräume sowie einzelne Verfahrensschritte benannt und geregelt werden. Die EU hat mit dem Erlass ihrer Richtlinien die Mitgliedstaaten verpflichtet, geeignete Gebiete zum Schutz der biologischen Vielfalt an die Europäische Kommission zu melden (Art. 6 Abs. 3 der FFH Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes).

Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf Basis der für die Natura 2000-Gebiete festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Plan oder Projekt (z.B. ein Bauvorhaben) zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand einer Verträglichkeitsprüfung für FFH- und VSG-Gebiete sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind (Quelle: www.bfn.de).

Vorprüfung

Könnte das Projekt oder der Plan, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen, zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes führen?

Ja, eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen.

Nein, eine erhebliche Beeinträchtigung ist auszuschließen.
→ keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich
→ Vorhaben kann durchgeführt werden

Verträglichkeitsprüfung

- Erfassung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile (LRT, Arten) des betroffenen Natura 2000 Gebietes
- Analyse der verschiedenen Auswirkungen des Vorhabens und die möglichen Beeinträchtigungen der geschützten LRT und Arten
- Entwicklung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Modifikation des Vorhabens, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden
- Bestimmung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

erhebliche Beeinträchtigungen sind zu erwarten
→ Vorhaben ist unzulässig

Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
→ Vorhaben kann durchgeführt werden

Ausnahmeprüfung

Das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist eine bindende Entscheidungsvorgabe. Wird ein Projekt trotz erheblicher Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes weiterverfolgt, ist eine Ausnahmeprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Prüfung wird eine Zulassung des Vorhabens nur möglich, wenn:

- keine naturschutzverträglichen und zumutbaren Alternativen für das Vorhaben existieren
- das Projekt oder der Plan aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist
- trotz Vorhandensein von prioritären LRT und/oder prioritären Arten im betroffenen Natura2000-Gebiet, das Projekt oder der Plan aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (in Zusammenhang mit der menschlichen Gesundheit, öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder günstigen Auswirkungen des Eingriffs auf die Umwelt) notwendig ist oder nach einer **Stellungnahme der EU** andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden und
- notwendige Ausgleichsmaßnahmen (sogenannter Kohärenzausgleich) zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netzes gewährleistet sind (diese können nicht in Form von Ersatzzahlungen abgegolten werden).

Der Europäischen Kommission ist der genehmigte Kohärenzausgleich zu melden, **bevor** dieser umgesetzt und auch **bevor** der genehmigte Plan/ Projekt verwirklicht wird.

Abbildung 1: Ablaufschema zur Prüfung von Projekten und Plänen gemäß § 34 und 35 BNatSchG (Quelle: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>)



Abbildung 3: Plangebiet (rot) in räumlicher Lage zu Flächen des VSG „Südschwarzwald“ (Quelle: LUBW).

Erheblichkeit

Die Prüfung der Verträglichkeit nach der FFH-Richtlinie bezieht sich in der Regel auf die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes, die im Standarddatenbogen bzw. Erhebungsbogen und im Managementplan (MaP) dargestellt sind. Die Prüfung ist eine auf das Schutzgebiet bezogene Prüfung. Die zusammen mit dem Vorhaben funktional, synergetisch oder summativ wirkenden außen liegenden raumwirksamen Pläne und Projekte (Umgebungsschutz) werden ebenso wie die direkt im Gebiet wirkenden Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle berücksichtigt. Verfahrensrelevant ist eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung dann, wenn die maßgeblichen Bestandteile eines gemeldeten Gebietes nachhaltig und erheblich beeinträchtigt werden. Ein gewisses Maß an Störungen und Beeinträchtigungen wird toleriert, sofern keine Erheblichkeit gegeben ist.

Erheblichkeits-schwelle

Die Überschreitung einer (theoretischen) Erheblichkeitsschwelle führt zur Ablehnung eines Plans oder Projekts. Eine solche Erheblichkeitsschwelle kann durch überprüfbare Kriterien, die eine qualitative und quantitative Komponente beinhalten können, operationalisiert werden, wozu sich u.a. Hinweise im Anhang III (Kriterien zur Auswahl von FFH-Gebieten) der FFH-RL finden lassen.

- Gefährdung des Reproduktionserfolgs, gravierende Veränderung der Populationsgröße, Erhaltung wichtiger Habitatelemente (besonders Reproduktions-, Ruhe-, und Nahrungsstätten) und Wiederherstellungsmöglichkeiten, Dauer, Häufigkeit, Intensität, Rhythmus, Komplexität, Reversibilität, Dynamik der Auswirkungen, Störungen, Beunruhigungen, Empfindlichkeit der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes.
- Aufrechterhaltung der für ein langfristiges Überleben notwendigen Raumbewegungen, Großräumigkeit, Freiraumgröße, Mindestflächengröße, Vorbeeinträchtigungen,
- Regenerierbarkeit, Reversibilität, zentrale bis marginale Beeinträchtigung bzw. Nähe zu Hauptvorkommen (bis 100 m gering, > 100 bis 500 m mittel, > 500 m weit).

Besteht für einen oder mehrere der aufgeführten Aspekte eine fortdauernde Beeinträchtigung, die ein Vorkommen der in den Anhängen genannten Lebensräume und Arten nachhaltig und fortdauernd gefährdet, so ist von einem „ungünstigen Schutz- und Erhaltungszustand“, spricht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen.

**Verwendete
Fachkonven-
tionen /
Leitfäden**

Für die Bewertung von Beeinträchtigungen wurden allgemein gültige Leitfäden und Arbeitspapiere zu Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen berücksichtigt, wie z.B. der Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BMVBW 2004) oder das Arbeitspapier der LANA (2004).

Zudem wurde die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Abteilung Straßenbau – aus dem Jahr 2010 herangezogen.

**Datengrund-
lagen**

Als Grundlage für die Beurteilung vorkommender wertbestimmender Vogelarten werden die im Jahr 2021 von Kunz GaLaPlan durchgeführten avifaunistischen Erhebungen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung herangezogen. Weiterhin konnte auf faunistische Daten aus einem Gutachten von Dr. Hohlfeld (2009) zur Erweiterung des Nordic Centers zurückgegriffen werden („Artenschutzrechtliche Prüfung der geplanten Maßnahmen des Nordic Center am Notschrei im Hinblick auf die Avifauna / Verträglichkeitsuntersuchung nach der EU-VSG (Art. 4 Abs. 2 innerhalb des Natura 2000 VSG Südschwarzwald“).

Managementpläne (MaP)

Für das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Nr. 8114-441) liegt derzeit (Stand: Dezember 2021 sowie Januar 2023) noch keine gesamthafte Managementplanung vor. Diese wird aktuell erarbeitet. Eine voraussichtliche Veröffentlichung des Planentwurfs ist nach Information des RP Freiburgs für den Sommer 2022 vorgesehen.

Mit Stand vom 18.11.2021 wurden vorab bereits Shape-Dateien der Offenland- und Waldarten im Bereich des Plangebiets bzw. der Notschreipasshöhe inkl. weiterführender Informationen zur Erhebung zur Verfügung gestellt. Den Erhebungsbögen zum MaP (die sich zurzeit ebenfalls noch in Abstimmung befinden) ist zu entnehmen, dass die Lebensstätte einer bestimmten Vogelart die, für die Art jeweils geeigneten vegetationskundlichen Habitatstrukturen (z.B. nadelholzeiche Bergwälder der montanen / hochmontanen Lagen) abgrenzt. Bei den zur Verfügung gestellten Punktinformationen handelte es sich um konkrete visuelle oder akustische Einzelnachweise der prioritären Vogelarten.

Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele des VSG „Südschwarzwald“, die nach § 3 VSG-VO auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes abzielen, sind der Schutzgebietsverordnung, Anlage 1 vom 05. Februar 2010 zu entnehmen.

3 Beschreibung des Vorhabengebiets

Vorhabengebiet Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bbauungsplanes „Waldhotel am Notschreipass“ umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 957, 958, 957/1, 15/8, 956/1 und 956/2 (vgl. Abbildung 2).

Das Plangebiet liegt auf der Passhöhe am Notschrei an der Landesstraße L 126. Im Westen grenzt das Gebiet an die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Oberried. Im Osten wird die Fläche durch den Wirtschaftsweg der Stadt Todtnau begrenzt, südlich grenzt es an die Landstraße. Die Abgrenzung zum Außenbereich nach Norden ergibt sich durch die Grundstücksgrenze von Flst. Nr. 957, was gleichzeitig der im Flächennutzungsplan vorgegebenen Nutzungsgrenze entspricht.

Das Gebiet liegt im Naturraum „Hochschwarzwald“ (Naturraum-Nr. 155) in der Großlandschaft „Schwarzwald“ (Großlandschaft-Nr. 15). Das untersuchte Gebiet (UG) umfasste insbesondere das Plangebiet sowie angrenzende Waldbereiche, in denen sich für die Fauna nutzbare Strukturen befinden (ca. 25-30 m). Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 1,19 ha.

**Prüferelevanz
Natura 2000-
Gebiete**

Da das Plangebiet westlich, nördlich und östlich direkt an Flächen des Vogelschutzgebietes „Südschwarzwald“ (Nr. 8114-441) angrenzt (vgl. Abbildung 3), besteht die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung. Daher wurde die hier gegenständliche FFH-/ bzw. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig.

4 Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (8114-441)

4.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Allgemeine Beschreibung

Bei dem Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Nr. 8114-441) handelt es sich um ein großräumig abgegrenztes Gebiet, das über große Teile des Südschwarzwalds bis zum Hochrhein reicht. Das Gesamtgebiet erstreckt sich über 4 Land- bzw. Stadtkreise (Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg im Breisgau, Waldshut und Lörrach) und besitzt einen Flächenumfang von über 33.515 ha.

Das Gebiet liegt im Naturraum Hochschwarzwald zwischen Höllental und Hochrhein mit Schauinsland, Feldberg, Belchen, Gletscherkessel Präg, Oberer Hotzenwald, Wehratal, Albtal und Schwarza-/Schlücht-Tal. Ca. 75 % des Gebiets sind bewaldet, bei dem verbleibenden Gebietsanteil überwiegt die Grünlandnutzung. Das VSG „Südschwarzwald“ ist das wichtigste Brutgebiet für Dreizehenspecht und Zippammer in Baden-Württemberg und eines der bedeutendsten Brutgebiete für Auerhuhn, Berglaubsänger, Haselhuhn, Ringdrossel, Schwarzspecht, Wanderfalke, Zitronenzeisig, Sperlings- und Raufußkauz.

Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VS-RL

Im Datenauswertebogen zum VSG (s. Anhang I: von der LUBW-Seite am 08.09.2020 heruntergeladen) werden die folgenden 21 Vogelarten (22 Vogelarten mit der Einzelart Rotmilan) des Anhangs 1 und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL genannt:

Art (dt. Name)	Art (lat. Name)	Gilde
Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	Gilde der Bodenbrüter und bodennahen Bereichen
Braunkehlchen	<i>Saxicola ubetra</i>	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Gilde der Felsenbrüter
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Gilde der Höhlenbrüter
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	
Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Gilde der Gehölzfreibrüter
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten sowie der angrenzenden Waldränder
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	
Zitronenzeisig	<i>Serinus citrinella</i>	
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	

Gebietsbezogene Erhaltungsziele

Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele für jede der vorstehend genannten Einzelart sind in der VSG-Verordnung vom 05.02.2010 aufgeführt und dem Anhang (vgl. Kapitel 9.2) zu entnehmen.

Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Eine funktionale Beziehung besteht zum FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ (Nr. 8114 – 311). Für das FFH-Gebiet wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt.

5 Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand und Zweck des Vorhabens Das Gebiet „Waldhotel am Notschreipass“ ist im Flächennutzungsplan der Stadt Todtnau als Sondergebiet für Fremdenverkehr dargestellt. Die tatsächliche Nutzung der Flächen ist auch eine touristische. Südlich entlang des Plangebiets führt die Landstraße L126. Zudem findet sich eine vollversiegelte Zufahrt zu Parkplätzen nördlich des Hotels sowie ein asphaltierter Parkplatz im südlichen Bereich.

Die Betreiber planen nun eine angemessene Erweiterung für den Hotelbetrieb, um diesen wirtschaftlich in die Zukunft führen zu können. Mit derzeit 29 Zimmern liegt das Haus weit unter dem Durchschnitt der 4-Sterne Hotels. Das personalintensive Restaurant ist dagegen proportional zu groß. Dieses Ungleichgewicht belastet den wirtschaftlichen Betrieb.

Gleichzeitig muss sich das Haus wachsenden Anforderungen gerade im Wellness Segment stellen. Die Zertifizierung mit 4 Wellness-Sternen erfordert weitere Behandlungsräume und Ruheräume, spezielle Wellness-Suiten, Außen-Pool und ein einheitliches Gesamtkonzept. Dieses Entwicklungsziel soll mit dem Neubau eines Gästehauses mit Wellness-Suiten erreicht werden. In dem als Anbau an das Bestandsgebäude konzipierten Gästehaus sollen auch weitere bisher fehlende oder zu kleine Einrichtungen wie Lobby/Rezeption, Hotelbar, Seminarräume und Wäscherei untergebracht werden.

Darüber hinaus soll künftig auch Familien ein breiteres Angebot gemacht werden, um in allen Saisonzeiten eine gute Auslastung zu erreichen. Die Erwartung dieser Familien-Zielgruppe hat sich in den letzten Jahren immer mehr gewandelt mit einer Präferenz für ein eigenes Chalet/Ferienhäuschen mit eigener Küche, um unabhängiger zu sein von der Gastronomie. Gleichzeitig wird aber die Möglichkeit geschätzt, die in der Nähe vorhandene Wellness-Infrastruktur nutzen zu können. Für diese Zielgruppe soll mit dem Bau von Chalets ein Angebot mit allen positiven Synergie Effekten zum Hotel- und Wellnessangebot neu geschaffen werden. Diese geplante Maßnahme mit fünf kleinen Chalets und zwei größeren Gebäuden in Kombination Ferienwohnung und Inhaberwohnung wird zur Stabilisierung des Unternehmens als sehr wichtig eingeschätzt.

Weiterhin ist der Wohnbedarf der Betriebsinhaber und des Personals zu berücksichtigen. Das bisher bestehende, aber baufällige Personalwohnhaus mit 11 Zimmern soll abgerissen werden, um Platz für das neue Gästehaus zu schaffen. Ein Mindestmaß an Personalzimmern ist bei der Standortlage des Hotels aber notwendig, weil beispielsweise nach Schichtende um 23 Uhr keine Busse mehr verkehren oder weil im Winter witterungsbedingt auch die individuelle Fahrt mit dem Auto sehr erschwert sein kann.

Die Leitung des Hauses teilen sich die beiden Inhaberefamilien Albiez und Bock. Jeweils beide Ehepartner arbeiten im Betrieb, beide haben jeweils drei Kinder und daraus begründet einen Bedarf an angemessenem Wohnraum. Es sollen insofern zwei Familienwohnungen für Betriebsinhaber und mitarbeitende Familienangehörige eingerichtet werden, die je nach Lebensphase und Entwicklung in einem der Ferienhausgebäude oder im Gästehaus variabel untergebracht werden können.

Die Zufahrt zu Gästehaus, Restaurant und Chalets erfolgt über die bestehenden Zufahrten auf die Landstraße. Für die Chalets und Ferienwohnungsgebäude wird eine neue innere Erschließung gebaut.

Somit wird mit dem geplanten Vorhaben die Anzahl der Betten von 87 auf 160 erhöht, von denen ein Teil in Ferienwohnungen und Chalets untergebracht sind. Statt bisher einer Verwalterwohnung werden zwei Wohnungen für die Inhaberefamilien geschaffen, anstelle des bisherigen Personalhauses werden zwei Personalzimmer im Gästehaus eingerichtet. Das Wellness Angebot wird erweitert und Seminarräume ergänzt. Die Infrastruktur wird modernisiert und ergänzt sowie die Außenanlagen neugestaltet. Insgesamt kann sich der Betrieb somit nach den absehbaren Erfordernissen für die Zukunft ausrichten und die dafür erforderliche Planungssicherheit erreichen. Der Betrieb kann somit seinen Beitrag für das Tourismusangebot in Todtnau ausbauen und die Arbeitsplätze vor Ort werden gesichert und noch weiter ausgebaut.

6 Darstellung der Wirkfaktoren

6.1 Konfliktanalyse und Wirkfaktoren

Vorbemerkung Die durch die Bebauung im Rahmen der Hotelerweiterung entstehenden Eingriffe werden i.d.R. nach

- baubedingten Wirkfaktoren,
- anlagebedingten Wirkfaktoren und
- betriebsbedingten Wirkfaktoren

aufgeteilt. Während die baubedingten Wirkfaktoren, wie bspw. Schallemissionen i.d.R. nur temporär befristet während der Bauzeit auftreten, ist bei den anlagebedingten Wirkfaktoren, wie bspw. Flächenversiegelung, mit dauerhaften und anhaltenden Auswirkungen zu rechnen. Ebenso treten die betriebsbedingten Wirkfaktoren, wie z.B. Schallemissionen (inkl. Lichtemissionen), dauerhaft während des Hotelbetriebs in Erscheinung.

6.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Vorbemerkung Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die temporär während der Bauzeit auftreten und Auswirkungen hervorrufen können. Die Bauzeit wird insgesamt ca. 8-9 Monate dauern.

Für das hier gegenständliche Bauvorhaben konnten die nachfolgend beschriebenen Wirkfaktoren identifiziert werden.

Baubedingte Gefährdung von angrenzenden Flächen und Nutzungen Im Rahmen der Bauarbeiten kann es durch unsachgemäßen Umgang mit Baumaschinen oder -geräten zu einer Gefährdung von angrenzenden Vegetationsbeständen bzw. ausgewiesenen Lebensstätten von Vogelarten kommen.

Dieser Wirkfaktor ist temporär auf die Bauzeit begrenzt und tritt überwiegend im Bereich der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenzen auf.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit solcher Gefährdungen kann jedoch durch geeignete schadensbegrenzende Maßnahmen auf ein Minimum beschränkt werden.

Baubedingte Schall- Baugeräte und -fahrzeuge

emissionen / optische Störwirkungen

Baubedingte Schallemissionen treten während den Bauarbeiten zeitlich und lokal begrenzt durch Baugeräte und -fahrzeuge (z.B. Bagger und LKW) auf. Grundsätzlich werden moderne, d.h. weniger lärmintensive Kleingeräte zum Einsatz kommen.

Hiervon kann insbesondere das Schutzgut Tiere (Artengruppe Vögel) betroffen sein.

Da die durch Baugeräte auftretenden Schallemissionen grundsätzlich von geringfügiger Natur sind und die angrenzenden Waldbestände -im Gegensatz zu offenen Flächen- z.T. wie ein Schall- und Sichtschutz wirken, ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass die Schallemissionen sehr weit in das VSG hineinwirken. Es wird davon ausgegangen, dass in den Waldbeständen des VSG nach etwa 50 Metern keine relevanten akustischen oder auch optischen Störwirkungen mehr bestehen.

Baubedingte Gefährdung von Fauna-Individuen (Vögel/Fledermäuse) durch Rodungsarbeiten / Gebäudeabriss Bei notwendig werdenden Rodungsarbeiten können Fauna-Individuen bzw. in Gehölzen brütende Vögel mit ihren Nestern oder Individuen der Fledermausfauna betroffen sein. Selbiges gilt für die geplanten Abrissarbeiten des alten Personalgebäudes.

Dieser Wirkfaktor ist auf die sensible Reproduktionszeit der Vogelfauna sowie auf die Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse begrenzt.

Bei Einhaltung von zeitlichen Vorgaben zu Gehölzrodungen und dem Gebäudeabriss können Gefährdungen der Vogel- und Fledermausfauna hingegen ausgeschlossen werden.

Baubedingte Schadstoffemissionen Schadstoffemissionen (z.B. Abgase, Feinstaub) entstehen durch den Betrieb der Baugeräte und -fahrzeuge (z.B. Bagger und LKW). Da diese von geringem Ausmaß sind und zeitlich auf die Bauzeit begrenzt sind, sind hierdurch keine anhaltenden und erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten.

6.1.2 **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Vorbemerkung Anlagebedingte Wirkfaktoren sind von den baulichen Anlagen ausgehende Einflüsse, die dauerhaft nach dem Ende der Bauarbeiten auftreten und Auswirkungen hervorrufen können. Für das hier gegenständliche Vorhaben konnten die nachfolgend beschriebenen potenziellen Wirkfaktoren identifiziert werden.

Anlagebedingte Flächenüberbauung / -versiegelung Durch die baulichen Anlagen kommt es im Plangebiet zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von Biotop- und Bodenflächen bzw. zu Versiegelungen durch Überbauung.
Da das Vorhaben außerhalb des VSG liegt, sind hierdurch keine Flächen des VSG bzw. ausgewiesene Lebensstätten von Vogelarten betroffen.

Waldabstand (30 m) – Änderung der Nutzungsform Durch die geplante, zukünftige Niederwaldbewirtschaftung in den 30 m Waldabstandsflächen kommt es zum zyklischen Verlust von größeren Einzelbäumen/Gehölzen bzw. zum Verlust von potenziellem Bruthabitat.
Da das VSG direkt an das Plangebiet angrenzt, sind hierdurch Flächen des VSG bzw. ausgewiesene Lebensstätten von Vogelarten betroffen.

6.1.3 **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Vorbemerkung Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind vom späteren Hotelbetrieb ausgehende Einflüsse, die in den Zeiten des Hotelbetriebs auftreten und Auswirkungen hervorrufen können.

Betriebsbedingte Schall- / Lichtemissionen Durch den Anbau am Hotel können Lärm- und Lichteffekte entstehen, die grundsätzlich den Menschen als auch Fauna-Individuen betreffen können.
Zunächst ist festzustellen, dass die Fremdenverkehrsnutzung mit dem bestehenden Waldhotel am Notschreipass bereits etabliert ist. Aufgrund der Alleinlage, der Anordnung der Gebäude und der konkret vorgesehenen Nutzung als Gästehaus und Ferienwohnungen in der geplanten Größenordnung werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Umfeld erwartet. Die betriebsbedingten Lärmeffekte (inkl. optischen Störwirkungen) werden sich somit nur geringfügig, aber nicht entscheidungserheblich erhöhen.
Grundsätzlich greifen die passiven Schallschutzmaßnahmen sowohl zur Verringerung der Immissionen des umgebenden Sport- und Verkehrslärms auf Hotelgäste (vgl. Lärmgutachten von Rapp Trans AG mit Stand vom 15.02.2023) als auch zur Verminderung von akustischen Emissionen auf die unmittelbare Umgebung des Hotels.

Betriebsbedingte Schadstoffemissionen Selbiges gilt auch für betriebsbedingte Schadstoffemissionen (erhöhter PKW-Verkehr etc.). Grundsätzlich sind diese zu geringfügig, um anhaltende erhebliche Beeinträchtigungen von Artengruppen befürchten zu lassen. Dieser Wirkfaktor wird daher in der späteren Auswirkungsprognose bei den einzelnen Artengruppen nicht nochmal näher betrachtet.

7 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG „Südschwarzwald“

7.1 Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VS-RL

Vorbemerkung / Bestand im Plangebiet

Von den vorstehend in Kapitel 4.1 aufgelisteten 21 Vogelarten für das gesamte VSG „Südschwarzwald“ (22 Vogelarten mit der Einzelart Rotmilan) ist gemäß den faunistischen Kartierungen, externen Daten und den MaP Daten zum VSG im hier relevanten hochmontanen Teilbereich ein Vorkommen der folgenden 14 Vogelarten mit ihren Lebensräumen potenziell möglich:

- Auerhuhn (*Tetrao urogallus*)
- Hohltaube (*Columba oenas*)
- Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)
- Raufußkauz (*Aegolius funereus*)
- Ringdrossel (*Turdus torquatus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Dreizehenspecht (*Picoides tridactylus*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Uhu (*Bubo bubo*)

Damit können bereits aufgrund ungeeigneter Lebensraumsprüche bzw. entfernungsbedingt erhebliche Beeinträchtigungen der verbleibenden 7 (bzw. 8) Vogelarten und ihrer Lebensräume im VSG „Südschwarzwald“ durch das Bauvorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Zudem kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass das Vorhabengebiet bzw. der Wirkungsbereich für diese Vogelarten für den Erhaltungszustand relevante Habitatfunktionen (z.B. essenzielles Nahrungsgebiet) im VSG übernehmen. An dieser Stelle sei auf die nachfolgenden Ausführungen zur Ringdrossel verwiesen.

Da für das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Nr. 8114-441) derzeit (Stand: Dezember 2022 bzw. Januar 2023) noch keine gesamthafte Managementplanung vorliegt, wurde für die Bewertung der Vogelarten und ihrer Lebensräume in erster Linie die im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführten avifaunistischen Erhebungen im Jahr 2021 herangezogen sowie die nachfolgend beschriebenen externen Informationen.

Mit Stand vom 18.11.2021 wurden dem Büro Kunz GaLaPlan vorab auch Shape-Dateien der Offenland- und Waldarten (Punktinformationen als auch Polylinien abgegrenzter Lebensstätten) im Bereich des Plangebiets bzw. der Notschreipasshöhe vom RP Freiburg zur Verfügung gestellt inkl. weiterführender Informationen zur Erhebung.

Den Erhebungsbögen zum MaP (die sich zurzeit gemäß der Information vom RP Freiburg noch in Abstimmung befinden) ist zu entnehmen, dass die Lebensstätte einer bestimmten Vogelart die, für die Art jeweils geeigneten vegetationskundlichen Habitatstrukturen (z.B. nadelholzeiche Bergwälder der montanen / hochmontanen Lagen) abgrenzt. Bei den zur Verfügung gestellten Punktinformationen handelte es sich um konkrete visuelle oder akustische Einzelnachweise der prioritären Vogelarten.

Weiterhin konnte auf faunistische Daten aus einem Gutachten von Dr. Hohlfeld (2009) zur Erweiterung der Nordic Centers zurückgegriffen werden („Artenschutzrechtliche Prüfung der geplanten Maßnahmen des Nordic Center am Notschrei im Hinblick auf die Avifauna / Verträglichkeitsuntersuchung nach der EU-VSG (Art. 4 Abs. 2 innerhalb des

Natura 2000 VSG Südschwarzwald“).

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen im Plangebiet und den angrenzenden Waldflächen konnten insgesamt 24 Vogelarten nachgewiesen werden. Mit der Goldammer, der Wachholderdrossel und der Hohltaube konnten drei Arten der Rotenliste BW (Kategorie V = Vorwarnstufe) erfasst werden.

Vogelarten des VSG konnten - mit Ausnahme der Hohltaube - nicht nachgewiesen werden. Die Hohltaube konnte einmalig im hohen Überflug über das Plangebiet beobachtet werden. Von der Ringdrossel liegt eine externe Zufallsbeobachtung von Seiten des LRA Lörrach vor (mdl. Mitteilung an Kunz GaLaPlan).

Die Offenlandarten wurden im Auftrag des RP Ref 56 durch die Arbeitsgemeinschaft Institut für Ökosystemforschung IfÖ, WWL Umweltplanung und Geoinformatik GbR und Arten Biotope Landschaft ABL im Frühjahr 2019 und 2020 im VSG „Südschwarzwald“ kartiert. Durch das Büro WWL erging der Hinweis, dass im hier relevanten Untersuchungsgebiet keine Erfassungen durchgeführt wurden.

Folgende Informationen wurden vom Büro WWL übermittelt:

- *Die Waldflächen im Untersuchungsgebiet wurden vollständig als Lebensstätte Ringdrossel abgegrenzt. Im Rahmen der Kartierungen für den Ausbau der Nordic-Arena hat Frank Wichmann (ABL) 2019 nordwestlich des Schießstands zwei Reviere sowie östlich / südwestlich des Funktionsgebäudes II zwei weitere Reviere der Ringdrossel erfasst.*

- *Weiterhin ist das gesamte Vogelschutzgebiet Lebensstätte von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke. Außerdem sind diese Gebietsteile des Vogelschutzgebiets, in denen der Untersuchungsraum liegt, auch Lebensstätte des Wanderfalken sowie des Uhus.*

- *Für sämtliche weiteren Arten des VSGs, insbesondere den Zitronenzeisig, wurden im Bereich des vorliegenden Untersuchungsraums keine Lebensstätten ausgewiesen.*

Da die Ringdrossel bei keiner der sechs eigenständigen Kartierungen erneut – weder optisch noch akustisch – nachgewiesen werden konnte, handelte es sich bei der Zufallsbeobachtung vermutlich um einen Durchzügler. Hinweise auf ein sich ggf. in räumlicher Nähe zum Plangebiet befindliches Brutrevier (bspw. durch ein singendes Männchen auf einer Baumkronen-Singwarte, Revierkämpfe zweier Männchen, Sichtung eines Paares etc.) ergaben sich während den frühmorgendlichen Kartierungen nicht.

Die im Rahmen der externen Kartierungen für den Ausbau der Nordic-Arena dokumentierten Reviere der Ringdrossel befinden sich gemäß der verbalen Beschreibung in einer Entfernung von mindestens ca. 600-700 m zum hier gegenständlichen Plangebiet.

Da der Radius für den Nahrungserwerb bei der Ringdrossel bei ca. 300-400 m vom Nest entfernt liegt (vgl. Glutz von Blotzheim & Bauer, 1988), kann davon ausgegangen werden, dass die Individuen der bekannten Reviere im VSG das Plangebiet nicht regelmäßig zur Nahrungssuche aufsuchen. Die vom Vorhaben betroffene Grünlandfläche lässt sich als Nahrungshabitat von allgemeiner Bedeutung für die gesamte Vogelfauna beschreiben. Im Zuge der eigenständigen frühmorgendlichen Kartierungen (zu der Uhrzeit waren auch noch keine Hotelgäste auf der Fläche unterwegs) konnte auch keine besondere „Nahrungssuch-Aktivität“ von Vögeln auf der Fläche festgestellt werden. Nur vereinzelt wurden Amseln und Wachholderdrosseln bei der kurzweiligen Nahrungssuche beobachtet. Wie vorstehend bereits erwähnt, konnten mit Ausnahme der Hohltaube (einmaliger Nachweis im Überflug) keine planungsrelevanten Vogelarten im Plan- bzw. Untersuchungsgebiet festgestellt bzw. beobachtet werden.

Das Plangebiet liegt gemäß der Auerhuhnrelevanten Flächen (FVA) innerhalb der Prioritätszone 3 (unbesiedelte bzw. besiedelte Flächen mit niedrigem / keinem Potential). Die Prioritätszonen 1 oder 2 (besiedelte Flächen) beginnen in einer Entfernung von ca. 80 m zum Plangebiet (vgl. Abbildung 4). Bezüglich der Planungen zur Modernisierung des Nordic Centers in der Umgebung liegt folgende Information vor: *„Es gibt einen indirekten Nachweis, Losungsfund, aus 2017, am Ostrand des UG. Gut denkbar, dass diese Art das UG auch weiterhin regelmäßig nutzt, aber nicht nachgewiesen werden konnte“* (Büro ABL). Nach der Beschreibung liegt diese Fundstelle weit außerhalb (ca. 400-500 m) des Plangebiets.

Aufgrund fehlender Nachweise, der standörtlichen Begebenheit des Plangebiets und

den Vorbelastungen (anthropogene Aktivitäten rund um das derzeit bereits bestehende Hotelgelände) ist von keinem Vorkommen des Auerwildes im UG auszugehen. Beeinträchtigungen des Auerwildes und seiner Lebensstätten durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

Nachweise von Vogelarten des VSG sind aus dem weiteren Umfeld im Bereich der Notschreipasshöhe bekannt (vgl. Abbildung 5). Für damals geplante Maßnahmen des Nordic Centers am Notschrei wurden durch Herrn Dr. Hohlfeld im Jahr 2008 umfangreiche avifaunistische Kartierungen im VSG durchgeführt, die auch angrenzende Waldbereiche des hier gegenständlichen Plangebiets umfassten.

Neben Einzelbeobachtungen vom Schwarzspecht, Sperlingskauz, Ringdrossel und Auerhuhn (vgl. farbige Punkte in Abbildung 5) wurde von Herrn Dr. Hohlfeld auch eine wichtige Lebensstätte für prioritäre Vogelarten identifiziert (vgl. hellblauer Bereich in Abbildung 5), die sowohl einen Sommerlebensraum für das Auerwild, ein potenzielles Brutareal für den Sperlingskauz sowie ein Nahrungsgebiet für den Schwarzspecht darstellt. Dieser Bereich liegt etwa 350-400 m nord-östlich vom Plangebiet entfernt. Eine potenzielle vorhabenbedingte Beeinträchtigung dieser Lebensstätte kann aufgrund der Distanz ausgeschlossen werden.



Abbildung 4: Plangebiet (rot) und Auerhuhnrelevante Flächen: Priorität 1, 2 (rot schraffiert) und 3 (gelb schraffiert) (Quelle: Geoportal BW)

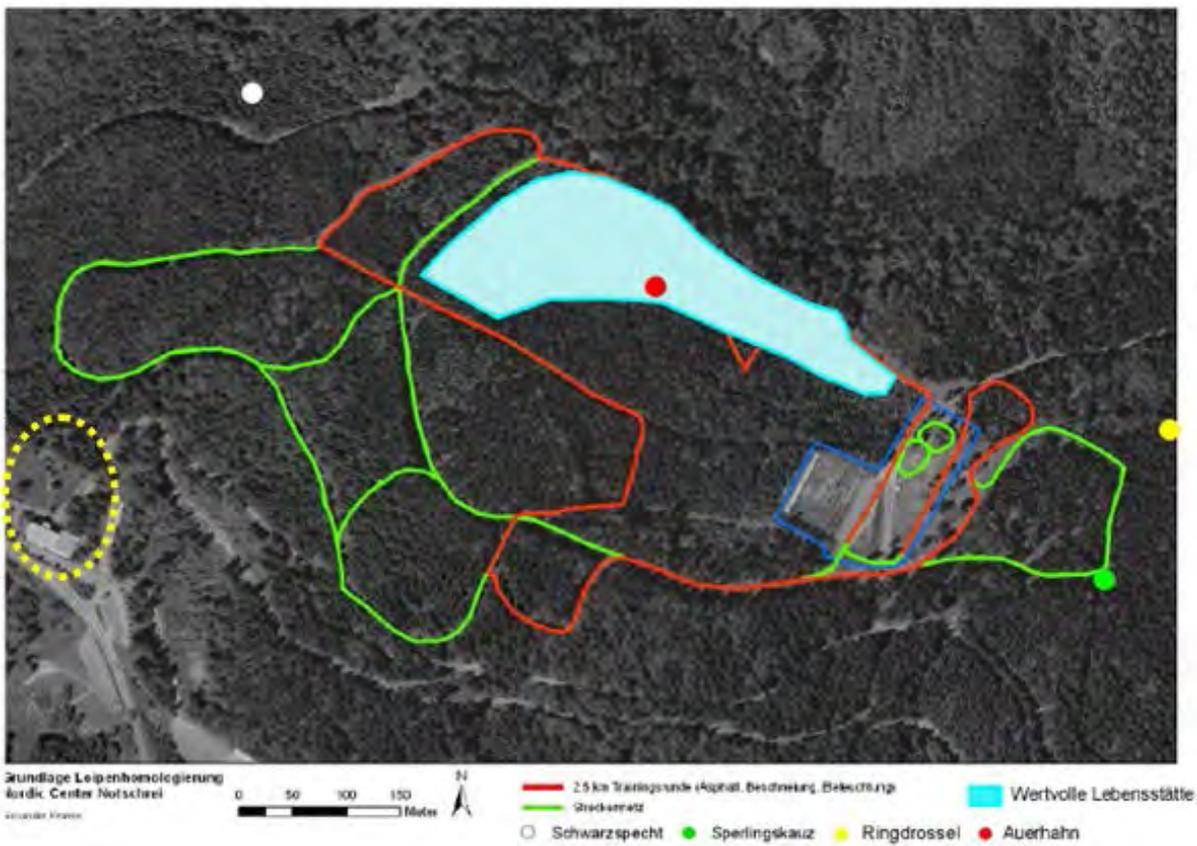


Abbildung 5: Lebensstätten und Beobachtungen prioritärer Vogelarten im UG mit geplanten Wettkampfstrecken gemäß dem Gutachten von Dr. Hohfeld (2009). Der Bereich des hier gegenständlichen Plangebiets ist gelb gestrichelt dargestellt.

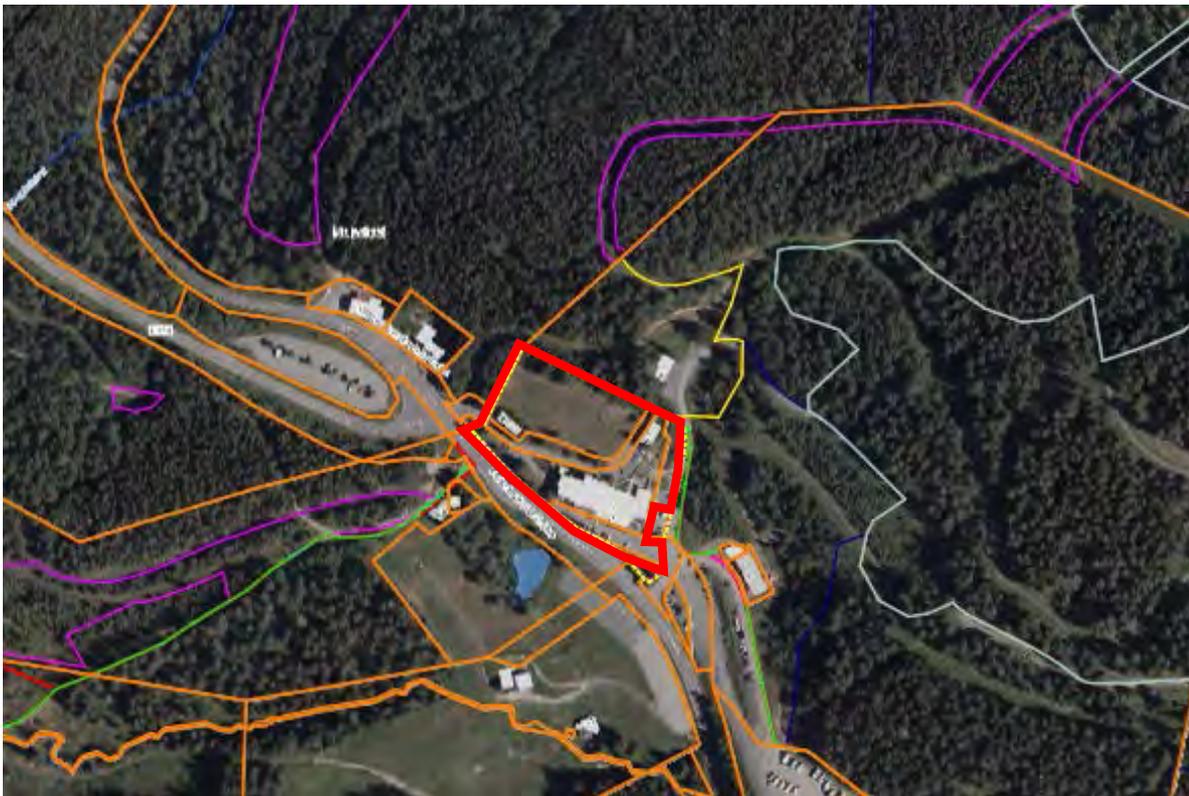


Abbildung 6: Darstellung des Plangebiets (rot) mit in räumlicher Nähe ausgewiesenen Lebensstätten prioritärer Vogelarten gemäß den vom RP Freiburg zur Verfügung gestellten MaP-Daten zum VSG „Südschwarzwald“. Gelb = Raufußkauz, magenta = Sperlingskauz, grün = Dreizehenspecht, grau = Grauspecht. Die Flurstücksgrenzen sind orange dargestellt. In dem hier abgebildeten Bereich liegen keine Punktinformationen (Einzelnachweise prioritärer Vogelarten) vor (Quelle: Kunz GaLaPlan).

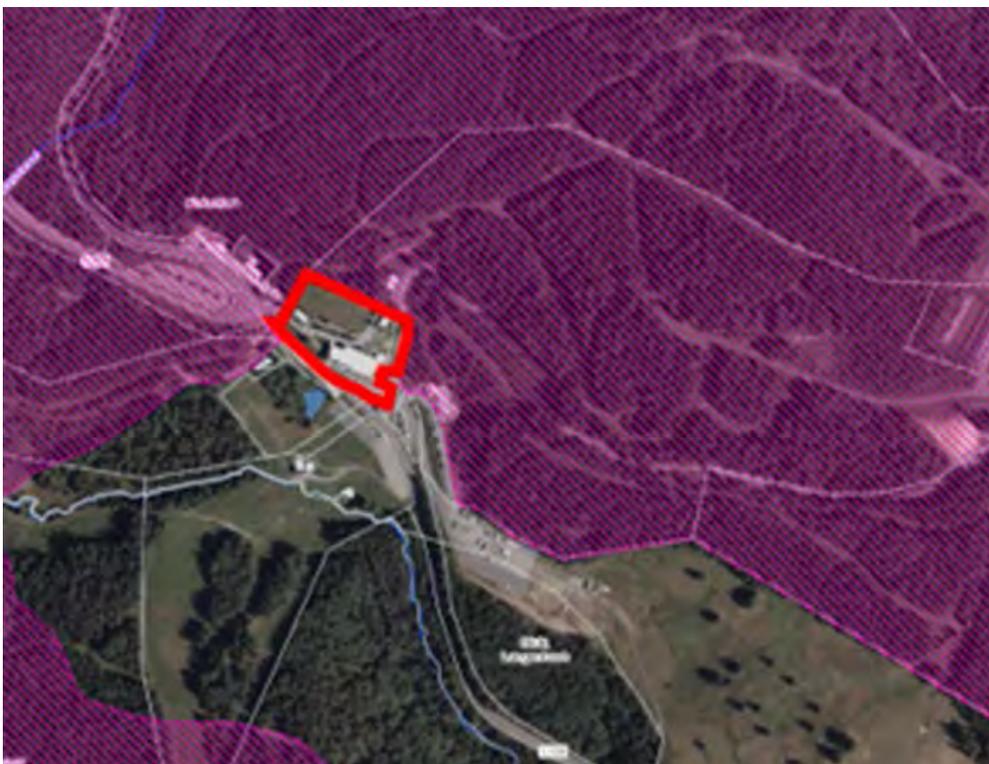


Abbildung 7: Darstellung des PG (rot) mit angrenzenden Flächen des VSG „Südschwarzwald“ (rosa gestreift). Gemäß der Information des Büro WWL ist zudem das gesamte, an das Plangebiet angrenzende VSG Lebensstätte von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke. Außerdem sind diese Gebietsteile des Vogelschutzgebiets, in denen der Untersuchungsraum liegt, auch Lebensstätte der Ringdrossel, des Wanderfalcken sowie des Uhus (Quelle: LUBW).

7.2

Vorhabenbedingte Auswirkungen und Beeinträchtigungen

Vorhabenbedingte Auswirkungen und Beeinträchtigungen

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Baumaßnahmen erfolgen während der Bauzeit zusätzliche akustische und optische Störungen im Plangebiet, die in die angrenzenden Flächen des VSG hineinwirken.

Da die durch kleinere Bagger und Baufahrzeuge verursachten Schallemissionen grundsätzlich von geringfügiger Natur sind und die angrenzenden Waldflächen -im Gegensatz zu offenen Flächen- z.T. wie ein Schall- und Sichtschutz wirken, ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass die baubedingten Schallemissionen sehr weit in das VSG hineinwirken. Es wird davon ausgegangen, dass in den Waldbeständen des VSG nach etwa 50 Metern keine relevanten akustischen oder auch optischen Störwirkungen mehr bestehen.

Gemäß den vorliegenden Daten zum MaP und den Informationen vom Büro WWL (vgl. Abbildung 6 und Abbildung 7) sind von den akustischen Störwirkungen z.T. Flächen von Lebensstätten planungsrelevanter Arten betroffen (Raufußkauz, Dreizehenspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Ringdrossel, Wanderfalke und Uhu) betroffen.

Den Erhebungsbögen zum MaP (die sich gemäß dem RP Freiburg zurzeit noch in Abstimmung befinden) ist zu entnehmen, dass die Lebensstätte einer bestimmten Vogelart die, für die Art jeweils geeigneten vegetationskundlichen Habitatstrukturen (z.B. nadelholzeiche Bergwälder der montanen / hochmontanen Lagen) abgrenzt.

Da in diesen Flächen jedoch keine konkreten visuellen oder akustischen Einzelnachweise (Punktinformationen) vorliegen, ist nicht davon auszugehen, dass durch die akustischen Störwirkungen potenzielle Reviere bzw. besonders sensible Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind. Diese befinden sich in mehreren hundert Metern Entfernung zum Plan- bzw. Untersuchungsgebiet, d.h. ausreichend weit entfernt, um vorhabenbedingte Auswirkungen ausschließen zu können. Selbiges gilt auch für die von Dr. Hohlfeld identifizierte, wertvolle Lebensstätte (vgl. blauer Bereich in Abbildung 5).

Konkrete Nachweise der vorstehend genannten prioritären Vogelarten konnten - mit Ausnahme der Hohltaube - auch im Rahmen der durchgeführten avifaunistischen Kartierungen im Jahr 2021 weder im Plangebiet noch in den angrenzenden Waldflächen erbracht werden. Die Hohltaube konnte nur einmalig im hohen Überflug über das Plangebiet beobachtet werden.

Zudem liegt ein externer Einzel-Hinweis vom LRA Lörrach (mdl. Mitteilung an Frau Dix) bzgl. der Sichtung einer Ringdrossel im Plangebiet vor. Da die Art bei keiner der sechs Brutvögel-Kartierungen erneut – weder optisch noch akustisch – nachgewiesen werden konnte, handelte es sich vermutlich um einen Durchzügler. Hinweise auf ein sich ggf. in räumlicher Nähe zum Plangebiet befindliches Revier (bspw. durch ein singendes Männchen auf einer Baumkronen-Singwarte, Revierkämpfe zweier Männchen, Sichtung eines Paares etc.) ergaben sich während den frühmorgendlichen Kartierungen nicht.

Möglicherweise sind die fehlenden, konkreten Nachweise in den angrenzenden Waldflächen auf die derzeit bereits bestehenden Vorbelastungen (Hotelbetrieb, Loipen-Center, Winterdienst, Verkehr der L126 etc.) zurückzuführen.

Grundsätzlich sind die baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen temporär auf die Tageszeit und die Bauzeit begrenzt, d.h. dass die angrenzenden Waldflächen den Vögeln nach dem Ende der Bauarbeiten wieder als Lebensstätte zur Verfügung stehen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Da das Bauvorhaben außerhalb von Flächen des VSG Südschwarzwald liegt, ist zunächst mit keinen anlagebedingten Auswirkungen durch Versiegelung auf Vogelarten inkl. ihren Lebensstätten zu rechnen. Es gehen keine Lebensräume bzw. Lebensstätten von Vogelarten des VSG verloren.

Da die Flächen des 30 m Waldabstands jedoch innerhalb des VSG liegen, sind ausgewiesene Lebensstätten (vgl. vorstehende Ausführungen bei den „baubedingten

Auswirkungen“) von der angedachten Änderung der Nutzungsform (zukünftig niederwaldartige Bewirtschaftung) betroffen, d.h. es kommt zu einer zyklischen Entnahme von größeren Bäumen/Gehölzen und damit zu einem Verlust von potenziellem Bruthabitat.

Da jedoch keine Einzelnachweise von planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet vorliegen (weder im Rahmen externer noch eigenständiger avifaunistischer Untersuchungen), wird nicht davon ausgegangen, dass diese Waldflächen eine besondere Funktion (z.B. als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte) für die Vogelarten des VSG „Südschwarzwald“ erfüllen, auch wenn sie als Lebensstätte von mehreren Vogelarten (vgl. Abbildung 7) ausgewiesen sind.

Nachweise von planungsrelevanten Vogelarten, die auf störungsfreie Waldhabitate angewiesen sind, befinden sich in mehreren hundert Meter Entfernung zum Plangebiet bzw. im tieferen Waldesinneren des VSG. Grundsätzlich zieht die Änderung der Nutzungsform (Entnahme größerer Bäume/Gehölze) auch positive Aspekte (z.B. Auflichtung, Erhöhung der Strukturvielfalt) für die Vogelfauna sowie weitere Artengruppen nach sich.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Vogelarten inkl. ihrer Lebensstätten ist aus den vorgenannten Gründen daher nicht zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Wie vorstehend bereits in Kapitel 6.1.3 erwähnt, ist durch die geplante Hotelenerweiterung nur mit einer geringfügigen Erhöhung der akustischen Emissionen (inkl. optischen Störwirkungen) zu rechnen. Grundsätzlich greifen die passiven Schallschutzmaßnahmen sowohl zur Verringerung der Immissionen des umgebenden Sport- und Verkehrslärms auf das Hotel selbst (vgl. Lärmgutachten von Rapp Trans AG mit Stand vom 15.02.2023) als auch zur Verminderung von akustischen Emissionen auf die unmittelbare Umgebung des Hotels. Aufgrund fehlender Nachweise im UG ist keine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Vogelarten inkl. ihrer Lebensstätten durch den Hotelbetrieb abzuleiten.

Fazit

Insgesamt können aufgrund der vorgenannten Gründe vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Vogelarten inkl. ihrer Lebensstätten im VSG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7.3

Schadensbegrenzende Maßnahmen

Zur Begrenzung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Vogelarten inkl. ihrer Lebensstätten im VSG sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen, die ebenfalls aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen erfolgen (vgl. Umweltbericht und ASB).

- Schutz angrenzender Vegetationsbestände bzw. Lebensstätten durch Ausweisung im Gelände als Bautabuflächen (ggf. Kennzeichnung / Abgrenzung vor Ort mittels Schutzzaun, Flatterband etc.). Hiervon ist die ausführende Baufirma vor Baubeginn zu unterrichten.
- Die Rodung von Gehölzen und Einzelbäumen darf ausschließlich in den Wintermonaten außerhalb der sensiblen Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d.h. vom 01.10. bis 28./29.02. eines jeden Jahres. Die Einhaltung dieser Rodungsfrist ist durch eine sachgemäße Baustellenplanung sicherzustellen.
- Einhaltung der gesetzlich gültigen Lärmschutzvorschriften für Baustellen und Verwendung moderner, d.h. lärmarmere Baugeräte.
- Bauarbeiten dürfen ausschließlich tagsüber durchgeführt werden. Nächtliche Arbeiten inkl. Beleuchtungen sind nicht zulässig.
- Künstliche, nächtliche Beleuchtungen der zukünftigen Gebäude (Gästehaus, Ferienwohnungen, Chalets) sind möglichst bzw. grundsätzlich aufgrund der

Thematik der allgemeinen Lichtverschmutzung zu vermeiden.

- Sind nächtliche Außenbeleuchtungen ggf. aufgrund von Sicherheitsvorkehrungen unvermeidbar (z.B. im Bereich der geplanten Verkehrsflächen), muss zwingend eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung berücksichtigt werden, die u.a. auch der Vogelfauna in den angrenzenden Waldflächen zugutekommt: Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig, Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil, Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen muss; die Lichtquellen sollten nach oben und seitlich abgeschirmt sein, um Streulicht zu vermeiden. Beleuchtungen in Richtung der angrenzenden Waldflächen sind nicht zulässig. Die Vorgaben gelten auch für ggf. geplante Straßenlampen von Verkehrsflächen.
- Das Bauvorhaben ist durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) zu unterstützen und zu beaufsichtigen.

7.4 Kohärenzmaßnahmen

Maßnahmen zur Kohärenzsicherung, d.h. zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes Natura 2000 werden nicht notwendig.

7.5 Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Summationswirkung mit weiteren Projekten

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL ist auch zu untersuchen, ob das Bauvorhaben das VSG im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte.

Die Relevanz von anderen Plänen und Projekten ergibt sich aus der Möglichkeit von erheblichen kumulativen Wirkungen mit dem geprüften Vorhaben. Sie leitet sich deshalb aus ihrer Eignung ab, Arten und Lebensräume des Schutzgebiets zu beeinträchtigen, die bereits vom geprüften Vorhaben beeinträchtigt werden.

Es konnten vier geplante Projekte ermittelt werden, die ebenfalls Flächen des VSG „Südschwarzwald“ tangieren und sich potenziell auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile auswirken.

1. „Planfeststellungsverfahren (PVF) Erneuerung und Ausbau Stübenwasen-Büggellift zum 4er Sessellift – Todtnauberg“
2. „Planfeststellungsverfahren (PVF) Erneuerung und Ausbau Stübenwasen-Gipfellift – Todtnauberg“
3. „Neubau einer kombinierten Mountaincart-Strecke und Winterrodelbahn – Todtnauberg“
4. „Modernisierung Nordic-Arena Notschrei e.V.“

Da sich diese Projekte zurzeit noch in der Planungsphase befinden und noch nicht rechtsverbindlich (d.h. in Kraft getreten) bzw. behördlich zugelassen (oder planerisch verfestigt) sind, liegen die Bedingungen für eine weitere Betrachtung nicht vor (vgl. Kapitel 5.2.5.5 im BMVBW-Leitfaden 2004).

Wie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gefordert, wurden aber entsprechende Informationen zu den Erfassungsergebnissen des Projekts zur Modernisierung der Nordic-Arena Notschrei e.V. berücksichtigt. Hierzu erfolgte durch Kunz GaLaPlan im Mai 2022 zunächst eine Anfrage beim Baumt der Stadt Todtnau und im weiteren Jahresverlauf der telefonische und schriftliche E-Mail-Austausch mit dem Büro WWL Umweltplanung und Geoinformatik GbR. Zurzeit liegt uns ein Arbeitsstand des LBP (Stand: 17.02.2022) vor.

Grundsätzlich sind auch im Zusammenwirken keine erheblichen Beeinträchtigungen von Vogelarten des VSG inkl. ihrer Lebensstätten bzw. ihrer Erhaltungsziele abzuleiten.

Weitere geplante Pläne und Projekte sind derzeit nicht bekannt. Anfragen bei den Landratsämtern Lörrach und Waldshut erbrachten diesbezüglich keinen anderweitigen Er-

kenntnisstand. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald wies neben Veranstaltungen noch auf zwei Projekte hin („Ergänzungen der Lifтанlagen Feldberg“ und „Flurbereinigungsverfahren am Feldberg“). Auch diese sind jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht rechtsverbindlich bzw. zugelassen.

8 **Fazit der Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VS-RL**

Fazit

Zusammenfassend können folgende Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung für das VSG „Südschwarzwald“ festgehalten werden:

- Die geplanten Baumaßnahmen für die Erweiterung des Waldhotels am Notschreipass erfolgen außerhalb von Flächen des VSG „Südschwarzwald“. Flächen des VSG grenzen jedoch unmittelbar an die westliche, nördliche und östliche Plangebietsgrenze an.
- Im Wirkungsbereich der Baumaßnahmen sind ausgewiesene Lebensstätten von Vogelarten des VSG durch geringfügige akustische und visuelle Störungen betroffen. Auch die zukünftig geplante Nutzungsänderung (niederwaldartige Bewirtschaftung im 30 m Waldabstand) betrifft diese Flächen. Da in diesen Waldflächen jedoch keine konkreten visuellen oder akustischen Einzelnachweise von Vogelarten des VSG vorliegen (weder durch die eigenen noch durch externe Kartierungen), ist nicht davon auszugehen, dass hierdurch ggf. Brutreviere bzw. besonders sensible Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind. Die nachweislich bekannten Brutreviere von planungsrelevanten Vogelarten im VSG liegen mehrere hundert Meter vom hier gegenständlichen UG entfernt.
- Die faunistischen Kartierungen im Plangebiet und den angrenzenden Waldflächen des VSG erbrachten -mit Ausnahme der Hohltaube- keine Nachweise von Vogelarten des VSG. Die Hohltaube wurde nur einmalig im Überflug des PG nachgewiesen. Von der Ringdrossel liegt nur eine Zufallsbeobachtung von Seiten des LRA Lörrach vor (mdl. Mitteilung an Kunz GaLaPlan).
- Grundsätzlich stehen während der Bauzeit ausreichend störungsfreie Rückzugsgebiete in den angrenzenden Wald- und Wiesenflächen des VSG zur Verfügung.

Insgesamt kann eine erhebliche Beeinträchtigung der für das VSG „Südschwarzwald“ (Nr. 8114-441) maßgeblichen Bestandteile bzw. der Erhaltungs- und Entwicklungsziele von Vogelarten und ihrer Lebensstätten bei Einhaltung schadensbegrenzender Maßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Das Bauvorhaben steht den Erhaltungszielen gemäß der Verordnung vom 05.02.2010 nicht entgegen, sodass eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Arten innerhalb des VSG durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist.

Literaturverzeichnis

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2015):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Bericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur: FE 02.0332/2011/LRGB. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik: Heft 1115 - 2015.
- Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BMVBW - Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen - (2004):** Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004.
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2004):** Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen. Umwelt und Geologie, Lärmschutz in Hessen, Heft 2. ISSN 1617-4038 ISBN 3-89026-571-5.
- Garniel A., U. Mierwald, U. Ojowski, W. Daunicht (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Bonn.
- Glutz von Blotzheim & Bauer (1988):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 11/II. Aula Verlag.
- Glutz von Blotzheim & Bauer (1993):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 13/II. Aula Verlag.
- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007):** Fachinformationen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- LANA -Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung- (2004):** Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, Arbeitspapier der LANA, unveröffentlicht.
- LUBW Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** abgerufen am 08.02.2019 unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>
- Nopp-Mayr, U., Zohmann M., Kranabittl, T. & V. Grünsachner-Berger (2016):** Kollisionen von Raufußhühnern an Freileitungen und Liften in Österreich (Collision mortality of Austrian tetraonids). BOKU-Berichte zur Wildtierforschung und Wildbewirtschaftung 21. Universität für Bodenkultur Wien. ISSN 1021-3252, ISBN 978-3-900932-43-5.
- Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) (2020):** Managementplan für das FFH-Gebiet 8114-311 „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“- bearbeitet von IFÖ & WWL.

9 Anhang I

9.1 Datenauswertebogen des VSG „Südschwarzwald“ (Nr. 8114-441) mit Stand vom 08.09.2020

Suchbedingungen

SGB-Nr./-Name

8114441 Südschwarzwald

Datenauswertebogen SPA 8114441 - Südschwarzwald

08.09.2020

1. Daten zum Schutzgebiet

Schutzgebietstyp:	SPA-Gebiet
Dienststelle:	Landesanstalt für Umwelt
Status:	verordnet
Fläche (ha):	33515,9102
Verordnung/Meldung:	05.02.2010; 05.02.2010 (in Kraft)

2. Kurzbeschreibung

Naturraum Hochschwarzwald zwischen Höllental und Hochrhein mit Schauinsland, Feldberg, Belchen, Gletscherkessel Präg, Oberer Hotzenwald, Wehratal, Albtal, Schwarza-/Schlücht-Tal, ca. 75% des Gebiets bewaldet, d. Rest überwiegend Grünland (Allmendweiden!)

3. Flächenverteilung / Flurstücke

Kreis:	Breisgau-Hochschwarzwald
Gemeinde:	Bollschweil 0% - 0 ha
Gemeinde:	Breitnau 1% - 335,1591 ha
Gemeinde:	Buchenbach 0% - 0 ha
Gemeinde:	Feldberg (Schwarzwald) 3% - 1005,4773 ha
Gemeinde:	Hinterzarten 3% - 1005,4773 ha
Gemeinde:	Müllheim 0% - 0 ha
Gemeinde:	Münstertal/ Schwarzwald 3% - 1005,4773 ha
Gemeinde:	Oberried 11% - 3686,7501 ha
Gemeinde:	Schluchsee 8% - 2681,2728 ha
Kreis:	Freiburg im Breisgau, Stadt
Gemeinde:	Freiburg im Breisgau 1% - 335,1591 ha
Kreis:	Lörrach
Gemeinde:	Aitern 1% - 335,1591 ha
Gemeinde:	Böllen 0% - 0 ha
Gemeinde:	Fröhnd 1% - 335,1591 ha
Gemeinde:	Häg-Ehrsberg 1% - 335,1591 ha
Gemeinde:	Kleines Wiesental 4% - 1340,6364 ha
Gemeinde:	Schönau im Schwarzwald 3% - 1005,4773 ha
Gemeinde:	Schönenberg 2% - 670,3182 ha

Datenauswertebogen SPA 8114441 - Südschwarzwald

08.09.2020

Gemeinde:	Schopfheim 0% - 0 ha
Gemeinde:	Todtnau 13% - 4357,0683 ha
Gemeinde:	Tunau 1% - 335,1591 ha
Gemeinde:	Utzenfeld 1% - 335,1591 ha
Gemeinde:	Wembach 0% - 0 ha
Gemeinde:	Wieden 1% - 335,1591 ha
Gemeinde:	Zell im Wiesental 0% - 0 ha
Kreis:	Waldshut
Gemeinde:	Albbruck 1% - 335,1591 ha
Gemeinde:	Bernau 8% - 2681,2728 ha
Gemeinde:	Bonndorf im Schwarzwald 3% - 1005,4773 ha
Gemeinde:	Dachsberg (Südschwarzwald) 3% - 1005,4773 ha
Gemeinde:	Görwihl 2% - 670,3182 ha
Gemeinde:	Grafenhausen 1% - 335,1591 ha
Gemeinde:	Häusern 1% - 335,1591 ha
Gemeinde:	Herrischried 1% - 335,1591 ha
Gemeinde:	Höchenschwand 1% - 335,1591 ha
Gemeinde:	Ibach 4% - 1340,6364 ha
Gemeinde:	Sankt Blasien 11% - 3686,7501 ha
Gemeinde:	Todtmoos 1% - 335,1591 ha
Gemeinde:	Ühlingen-Birkendorf 2% - 670,3182 ha
Gemeinde:	Waldshut-Tiengen 1% - 335,1591 ha
Gemeinde:	Wehr 1% - 335,1591 ha
Gemeinde:	Weilheim 1% - 335,1591 ha

4. Partnerschutzgebiete

-

5. Naturräumliche Einheit

-

6. Schlagwortregister

-

7. Biotoptyp

-

Datenauswertebogen
SPA 8114441 - Südschwarzwald

08.09.2020

8. Arteninventar

Vögel	<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz
Vögel	<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn
Vögel	<i>Bubo bubo</i>	Uhu
Vögel	<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig
Vögel	<i>Columba oenas</i>	Hohлтаube
Vögel	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
Vögel	<i>Emberiza cia</i>	Zippammer
Vögel	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke
Vögel	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
Vögel	<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz
Vögel	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
Vögel	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche
Vögel	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
Vögel	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
Vögel	<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger
Vögel	<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht
Vögel	<i>Picus canus</i>	Grauspecht
Vögel	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
Vögel	<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen
Vögel	<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn
Vögel	<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel

9. Auszeichnung

-

10. Überlagerung

Naturschutzgebiet	35 %	11730,5686 ha
Naturdenkmal, flächenhaft	0 %	0,0000 ha
Landschaftsschutzgebiet	42 %	14076,6823 ha
Naturpark	100 %	33515,9102 ha
FFH-Gebiet	93 %	31169,7965 ha

11. Lebensraum

-

9.2 Gebietsbezogene Erhaltungsziele (gemäß der VSG-VO)

Brutvögel

Auerhuhn (*Tetrao urogallus*)

- Erhaltung von lichten, mehrschichtigen und strukturreichen Nadel- oder Mischwäldern, insbesondere mit Anteilen von Kiefer, Tanne oder Buche sowie einer gut entwickelten beerstrauchreichen Bodenvegetation
- Erhaltung von Beständen mit Altholzstrukturen
- Erhaltung von randlinienreichen Strukturen in Form von häufigen Wechsellagen zwischen dichten und lichten Bestandesteilen sowie Bestandeslücken
- Erhaltung der Moore und anmoorigen Standorte
- Erhaltung der Balzplätze
- Erhaltung von Schlafbäumen
- Erhaltung von Bodenaufschlüssen zur Aufnahme von Magensteinchen und zum Staubbaden
- Erhaltung von Biotopverbundkorridoren oder Trittsteinhabitaten zwischen besiedelten Waldgebieten
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie Drahtzäune und Windkraftanlagen
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten für Jungvögel, Kiefern- und Fichtennadeln im Herbst und Winter, Blatt- und Blütenknospen von Laubbäumen im Frühjahr, Kräutern, Gräsern und Beeren im Sommer und Frühherbst
- Erhaltung der genetischen Ausstattung der angestammten Population, die an die hiesigen Lebensbedingungen angepasst ist
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitats während der Zeiten besonderer Empfindlichkeit (1.3. - 15.7.) und störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rückzugsräume im Winter

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

- Erhaltung von lichten Wäldern mit angrenzenden offenen Landschaften
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Überhältern, insbesondere an Waldrändern
- Erhaltung von Feldgehölzen oder Baumgruppen in Feldfluren oder entlang von Gewässern
- Erhaltung von extensiv genutztem Grünland
- Erhaltung der Gewässer mit strukturreichen Uferbereichen und Verlandungszonen sowie der Feuchtgebiete
- Erhaltung von Nistgelegenheiten wie Krähennester, insbesondere an Waldrändern
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinvögeln und Großinsekten
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der
- Fortpflanzungszeit (15.4. – 15.9.)

Berglaubsänger (*Phylloscopus bonelli*)

- Erhaltung von lichten, stufig aufgebauten Waldbeständen, insbesondere an warmen, südexponierten, steil abfallenden Hängen mit Felspartien sowie Steinschutthalden oder Erosionsstellen mit spärlicher Strauchschicht und reichlicher Krautschicht
- Erhaltung der flachen, feuchten, mit Bergkiefern, Fichten und Birken durchsetzten Hochmoore mit geringer Strauch- und geschlossener Krautschicht

- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. - 15.8.)

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhaltung von überwiegend spät gemähten extensiv bewirtschafteten Grünlandkomplexen, insbesondere mit Streuwiesenanteilen
- Erhaltung der Großseggenriede, Moore und Weidfelder
- Erhaltung von Saumstreifen wie Weg- und Feldraine sowie Rand- und Altgrasstreifen, aber auch von Brachen und gehölzfreien Böschungen
- Erhaltung von vereinzelt Büschen, Hochstauden, Steinhaufen und anderen als Jagd-, Sitz- und Singwarten geeigneten Strukturen
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.5. - 31.8.)

Dreizehenspecht (*Picoides tridactylus*)

- Erhaltung von Nadelwäldern bzw. Bergmischwäldern der montanen und hochmontanen Stufe
- Erhaltung von Bereichen mit natürlicher Walddynamik einschließlich Zerfallsstadien
- Erhaltung einer nachhaltigen Ausstattung mit Totholz, insbesondere von stehendem Totholz
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Holzkäferlarven und -puppen

Grauspecht (*Picus canus*)

- Erhaltung von reich strukturierten lichten Laub- und Laubmischwäldern mit Offenflächen zur Nahrungsaufnahme
- Erhaltung von Auenwäldern
- Erhaltung der Magerrasen
- Erhaltung von mageren Mähwiesen oder Viehweiden
- Erhaltung von Randstreifen, Rainen, Böschungen und gesäumten gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Totholz, insbesondere von stehendem Totholz
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen

Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)

- Erhaltung von strukturreichen mehrschichtigen Wäldern, die junge Stadien der Waldsukzession mit Weich- oder Pionierlaubhölzern aufweisen
- Erhaltung von Niederwald- und Weidfeldsukzession
- Erhaltung von bach- und wegebegleitenden Laubbaumbeständen als wichtiges Element von Biotopverbundachsen
- Erhaltung von krautreichen Wegrandstrukturen

- Erhaltung von Bestandeslücken mit Bodenvegetation
- Erhaltung von einzelnen tief beasteten Nadelhölzern und kleineren Nadelholzdickungen
- Erhaltung von Bodenaufschlüssen zur Aufnahme von Magensteinchen und zum Staubbaden
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie Drahtzäune und Windkraftanlagen
- Erhaltung der genetischen Ausstattung der angestammten Population, die an die hiesigen Lebensbedingungen angepasst ist
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Blütenkätzchen, Laubbaumknospen, Kräutern, Gräsern und Beere für Altvögel sowie Insekten für Jungvögel
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate während der Zeiten besonderer Empfindlichkeit (15.3. - 15.7.) und störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rückzugsräume im Winter

Heidelerche (*Lullula arborea*)

- Erhaltung der großflächigen Mager- und Trockenrasen sowie Heiden
- Erhaltung von größeren Waldlichtungen
- Erhaltung der Borstgrasrasen mit Heidelbeerfluren, Moorgebiete und Flügelginsterheiden
- Erhaltung von trockenen, sonnigen, vegetationsarmen bzw. -freien Stellen
- Erhaltung einer lückigen und lichten Vegetationsstruktur mit vereinzelt Büschen und Bäumen
- Erhaltung von Rand- und Saumstrukturen sowie Brachland
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Sand- und Kiesgruben mit flächigen Rohbodenstandorten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten im Sommerhalbjahr
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.8.)

Hohltaube (*Columba oenas*)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung von Grünlandgebieten und extensiv genutzten Feldfluren mit Brachen, Ackerrandstreifen sowie wildkrautreichen Grassäumen

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Grünlandgebieten
- Erhaltung von Nieder- und Mittelhecken aus standortheimischen Arten, insbesondere dorn- oder stachelbewehrte Gehölze
- Erhaltung der Streuwiesen und offenen Moorränder
- Erhaltung von Einzelbäumen und Büschen in der offenen Landschaft
- Erhaltung von Feldrainen, Graswegen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen
- Erhaltung von Acker- und Wiesenrandstreifen
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit größeren Insekten

Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

- Erhaltung von strukturreichen und großflächigen Nadel- oder Mischwäldern, insbesondere buchenreichen Nadelmischwäldern
- Erhaltung von Mosaiken aus lichten Altholzbeständen und Lichtungen sowie Stangenholz- und Dickungsbereichen
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung von stehendem Totholz mit großem Stammdurchmesser
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3. – 31.8.)

Ringdrossel (*Turdus torquatus*)

- Erhaltung von strukturreichen, naturnahen und nadelholzreichen Bergwäldern
- Erhaltung der Moore, Moorwälder und Weidfelder
- Erhaltung von Mosaiken aus Wald und Offenland bzw. Lichtungen
- Erhaltung von Flächen mit baumartenreicher Sukzession
- Erhaltung von extensiv bewirtschaftetem Grünland, insbesondere von kurzrasigen Flächen
- Erhaltung von Waldinnen- und -außensäumen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.4. – 31.7.)

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

- Erhaltung von trockenen extensiv genutzten Wiesen- und Ackergebieten
- Erhaltung der Heiden und Moore
- Erhaltung der Ried- und Streuwiesen
- Erhaltung von Weg- und Feldrainen, Saumstreifen, Böschungen, kleineren Feldgehölzen, unbefestigten Feldwegen sowie Rand- und Altgrasstreifen sowie von Brachflächen
- Erhaltung von vereinzelt Büschen, Hochstauden, Steinhäufen und anderen als Jagd-, Sitz- und Singwarten geeigneten Strukturen
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten und Spinnen

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften
- Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere Auenwäldern
- Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft
- Erhaltung von Grünland
- Erhaltung der naturnahen Fließ- und Stillgewässer
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe
- Erhaltung der Bäume mit Horsten
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen

- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3.-15.8.)

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung von ausgedehnten Wäldern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung von Totholz
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

- Erhaltung von strukturreichen und großflächigen Nadel- oder Mischwäldern in den Mittelgebirgen
- Erhaltung von Mosaiken aus lichten Altholzbeständen und Lichtungen sowie Stangenholz und Dickungsbereichen
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen
- Erhaltung von stehendem Totholz
- Erhaltung der natürlichen oder naturnahen Gewässer wie Bäche und Karseen
- Erhaltung der Moore

Uhu (*Bubo bubo*)

- Erhaltung der offenen Felswände und von Steinbrüchen jeweils mit Höhlen, Nischen und Felsbändern
- Erhaltung von reich strukturierten Kulturlandschaften im Umfeld von vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung von offenem Wiesengelände mit Heckenstreifen
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

- Erhaltung der offenen Felswände und von Steinbrüchen jeweils mit Höhlen, Nischen und Felsbändern
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und ungesicherte Schornsteine
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. – 30.6.)

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften
- Erhaltung von lichten Laub- und Misch- sowie Kiefernwäldern
- Erhaltung von Feldgehölzen
- Erhaltung von extensiv genutztem Grünland
- Erhaltung der Magerrasen

- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit
- Erhaltung der Bäume mit Horsten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Staaten bildenden Wespen und Hummeln
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.5. – 31.8.)

Zippammer (*Emberiza cia*)

- Erhaltung der sonnenexponierten natürlichen Felsformationen, Block- und Steinschutthalden
- Erhaltung von strukturreichen Weidfeldern
- Erhaltung eines Strukturmosaiks aus vegetationsarmen Flächen, Gebüsch, Säumen, Felsen und Steinschutthalden
- Erhaltung von Lichtungen und Pionierwaldstadien an süd- bis südwestexponierten Steilhängen
- Erhaltung von frühen Sukzessionsstadien
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie Steinbruchhalden mit vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten für die Jungvogelaufzucht
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.4. - 15.8.)

Zitronenzeisig (*Carduelis citrinella*)

- Erhaltung von montanen lichten zwergstrauchreichen Waldbeständen, insbesondere Bergkiefernbestände mit Lichtungen
- Erhaltung von Mosaiken aus Wald und Offenland bzw. Lichtungen
- Erhaltung der Hochmoore
- Erhaltung der Magerrasen und von Magerweiden und Feuchtwiesen
- Erhaltung von mageren Wiesengesellschaften und Ruderalflächen in tieferen Lagen als Ausweichplätze bei ungünstigen Witterungslagen
- Erhaltung von Weidfeldern
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.8.)

Beraten.
Planen.
Steuern.

RAPP



Gastro-Team Albiez GmbH

Schalltechnische Untersuchung Verkehrs- und Sportlärm Hotelerweiterung Notschrei

Bericht

23. Januar 2023

Bericht-Nr. 2067.355 / HJc

Änderungsnachweis

Version	Datum	Status/Änderung/Bemerkung	Name
1.0	22.11.2021	Erstellung Qualitätssicherung	Jacomo Helbig Wolfgang Wahl
2.0	23.01.2023	Lärmschutz	Jacomo Helbig

Verteiler dieser Version

Firma	Name	Anzahl/Form
Gastro-Team Albiez GmbH	Hr. Benjamin Albiez	PDF

Projektleitung und Sachbearbeitung

Name	E-Mail	Telefon
Wolfgang Wahl	Wolfgang.Wahl@rapp.ch	+49 761 217 717 31
Jacomo Helbig	Jacomo.Helbig@rapp.ch	+49 761 217 717 34

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation und Aufgabenstellung	1
2	Planungsgrundlagen und Beschreibung der Planung	1
3	Schalltechnische Grundlagen	2
3.1	Allgemeines	2
3.2	Richtlinien für den Schallschutz an Straßen (RLS)	3
3.3	DIN 18005-1: Schallschutz im Städtebau	4
3.4	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)	4
1.1.1	Schalldämmung der Außenbauteile nach DIN 4109	5
1.1.2	Weitere Beurteilungsgrundlagen	7
3.5	Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)	8
4	Schalltechnische Berechnung Verkehrslärm	9
4.1	Emissionspegel nach RLS-19	10
4.2	Beurteilungspegel nach RLS-19	10
4.3	Immissionen	10
5	Schalltechnische Berechnung Sportlärm	11
5.1	Emissionen	11
5.1.1	Ski-Langlauf (Loipe)	11
5.1.2	Ski-Abfahrt	12
5.2	Immissionen	13
5.2.1	Mittelungspegel	13
5.2.2	Maximalpegel	13
6	Lärmschutzmaßnahmen	14
6.1	Sportlärm: Mögliche Maßnahmen	14
6.2	Sportlärm: Passiver Lärmschutz	15
7	Zusammenfassung der schalltechnischen Untersuchung	16
8	Quellen	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1	4
Tabelle 2: Grenzwerte der 16. BImSchV für verschiedene Gebietstypen	5
Tabelle 3: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109 (Gleichung 6 der DIN 4109-1:2018-01), Auszug.....	7
Tabelle 4: Grenzwerte der 18. BImSchV für verschiedene Gebietstypen	8
Tabelle 5: Grenzwerte der 18. BImSchV für seltene Ereignisse.....	9
Tabelle 6: Verkehrsmengen und Emissionspegel der Straße im Prognose-Planfall	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan Hotelenerweiterung am Notschreipass	2
---	---

Beilagenverzeichnis

- Anlage 1: Lageplan Verkehrslärm
- Anlage 2.1: Lageplan Sportlärm
- Anlage 2.2: Detailplan der Sportlärm
- Anlage 2.3: Stundenwerte der Schalleistungspegel
- Anlage 3: Beurteilungspegel Verkehrslärm (Gebäudelärmkarten)
- Anlage 4: Beurteilungspegel Sportlärm (Gebäudelärmkarten)
- Anlage 5: Maximalpegel Sportlärm (Gebäudelärmkarten)
- Anlage 6: Rechenlauf-Info
- Anlage 7: Ausschluss schutzbedürftiger Räume - Sportlärm

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Entlang der L 126 auf Gemarkung Todtnau ist die Erweiterung der Hotelanlage „Waldhotel am Notschreipass“ in Planung. Auf der Fläche hinter dem Bestandshotel soll ein Gästehaus mit Wellness Suiten und neuem Wellnessbereich entstehen, sowie zwei Ferienwohnungen und vier kleine Chalets. Auf das Plangebiet wirken verschiedene Lärmarten. Südlich des Plangebiets verläuft die L 126 (Verkehrslärm, Bewertung nach 16. BImSchV[1]). Im Norden und Süden verläuft eine Langlaufloipe mit Verwendung von Pistenraupen und weiteren Gerätschaften, sowie ein Skilift mit Abfahrtsskipiste im Süden samt angeschlossenem Parkplatz (Sportlärm, Bewertung nach 18. BImSchV[2]).

Am Plangebiet führt ein Waldweg vorbei, welcher zur Unterhaltung des Forsts gewerblich genutzt wird. Nach Rücksprache mit dem ortsansässigen Forst, wird lediglich von einer sehr geringen Nutzung ausschließlich im Tageszeitraum (zwischen 6 und 22 Uhr) ausgegangen. Deshalb wird der durch den forstlichen Betrieb verursachte Lärm für die Untersuchung als sporadisch und vernachlässigbar angesehen.

In der schalltechnischen Untersuchung sollen die durch den Verkehrs- und Sportlärm verursachten Immissionen auf die neue Hotelanlage untersucht werden. Aus den Ergebnissen können im Folgenden Vorschläge zum Lärmschutz der Hotelanlage abgeleitet werden.

Nach Beurteilung der Rechtsanwälte Bender, Harder, Krevet vom 18.01.2023 entspricht die Schutzwürdigkeit des Vorhabens in dem zur Aufstellung vorgesehenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan jener eines Mischgebiets.

2 Planungsgrundlagen und Beschreibung der Planung

Die vorliegende Untersuchung basiert auf den von der Fa. Gastro-Team Albiez GmbH zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen (Aktueller Stand 21.10.2021). Des Weiteren wurden die Betreiber der umliegenden Skibetriebe zu Ihren lärmrelevanten Tätigkeiten befragt und eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Abbildung 1 zeigt einen Lageplan des Bauvorhabens. Das Areal wird von der L 126 - Notschrei verkehrlich erschlossen. Der Hotelkomplex soll in Richtung Norden durch ein mehrstöckiges Gästehaus mit Wellness-Landschaft erweitert werden. Zusätzlich sind mehrere allein stehende Ferienwohnungen geplant. Die auf das Plangebiet einwirkenden Lärmarten können in Anlage 1 für den Verkehrslärm und in den Anlagen 2.1 und 2.2 für den Sportlärm näher betrachtet werden.



Abbildung 1: Lageplan Hotelenerweiterung am Notschreipass

Als Grundlage für die schalltechnische Untersuchung dient die Vorplanung des Vorhaben- und Erschließungsplans, welcher durch die Fa. Gastro-Team Albiez GmbH zur Verfügung gestellt wurde. Das Digitale Geländemodell (DGM) wurde über das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL)¹ erworben. Die schalltechnische Untersuchung wird mit der Software SoundPLAN (8.2) durchgeführt.

3 Schalltechnische Grundlagen

3.1 Allgemeines

Die Beurteilung auftretender Geräuscheinwirkungen erfolgt anhand von Mittelungspegeln, welche in der Einheit Dezibel (dB) angegeben werden. Diese berücksichtigen neben der Lautstärke auch den zeitlichen Verlauf eines Schallereignisses. Der Eigenschaft des menschlichen Gehörs, Töne unterschiedlicher Frequenz als verschieden laut zu empfinden, wird mittels der sog. A-Bewertung entsprochen. Man spricht dann von einem bewerteten Schalldruckpegel, ausgedrückt in dB(A).

¹ Quelle: <https://www.lgl-bw.de/LGL-Shop/>, letzter Zugriff: 16.11.2021

Es wird unterschieden zwischen dem von einer bestimmten Quelle ausgehenden Schall, den sogenannten Schallemissionen und dem an einem bestimmten Punkt (z.B. Haus) ankommenden Schall, den Schallimmissionen.

Die Ermittlung der Lärmpegel erfolgt grundsätzlich durch Berechnungen. Diese bilden die wesentliche Grundlage für die Lärmvorsorge und die Lärmsanierung. Lärmmessungen sind dafür nicht geeignet, da diese nur Momentaufnahmen darstellen. Z. B. Schwankungen der Verkehrsstärke oder Witterungseinflüsse beeinflussen das Ergebnis der Lärmmessung erheblich. Berechnungen unterliegen diesen Schwankungen nicht.

Akustische Immissionen sind ein Teil von Umweltauswirkungen, welche über das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) [3] geregelt werden. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz gibt dazu vor:

Zweck des BImSchG ist es, **„Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“** (§ 1 Abs. 1)

„Schädliche Umwelteinwirkungen“ werden im BImSchG definiert als **„Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.“** (§ 3 Abs. 1)

Für die Beurteilung, ob die auftretenden Geräuscheinwirkungen als „schädlich“ einzustufen sind, werden weitergehende Regelwerke und Verordnungen herangezogen. Im Rahmen der städtebaulichen Planung gilt die DIN 18005 [4].

Gemäß den Vorgaben der DIN 18005 [4] sind in Gebieten, in denen Lärmimmissionen von mehreren, nicht miteinander in funktionalem Zusammenhang stehenden Anlagen auftreten, diese Anlagen (z.B. Straßenverkehr, Sport, Freizeit und Gewerbe) getrennt voneinander zu bewerten. Eine Gesamtlärmbetrachtung erfolgt nicht. Für Sportanlagen verweist die DIN 18005 auf die 18 BImSchV [2], für den Verkehrslärm verweist die DIN 18005 auf die 16. BImSchV [1].

3.2 Richtlinien für den Schallschutz an Straßen (RLS)

Für die Berechnung der Lärmemissionen des Straßenverkehrs sind seit 01. März 2021 die **„Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19)“** [7] heranzuziehen. Diese unterscheiden zwei Beurteilungszeiträume: Tag für den Zeitbereich von 6 bis 22 Uhr sowie Nacht für den Zeitbereich von 22 bis 6 Uhr.

Neben der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, der Art der Straßenoberfläche und der Gradienten hängt die Höhe der Schallemissionen von der Verkehrsbelastung und den Schwerverkehrsanteilen Lkw mit und ohne Anhänger ab. Motorräder werden den Lkw mit Anhänger zugerechnet. Den Berechnungen liegt die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV), unterteilt in Tag- und Nachtwerte, zugrunde.

3.3 DIN 18005-1: Schallschutz im Städtebau

Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005: Schallschutz im Städtebau, Teil 1 [4]. In Beiblatt 1 zur DIN 18005 [5] sind als Zielvorstellungen schalltechnische Orientierungswerte für Geräuschimmissionen angegeben. Die Orientierungswerte für die verschiedenen Lärmarten sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die **„mit der Eigenart des betreffenden Baugebiets ... verbundenen Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.“**

Nutzungen	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	35 bzw. 40
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Campingplatzgebiete	55	40 bzw. 45
Friedhöfe, Kleingärten- u. Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	40 bzw. 45
Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI)	60	45 bzw. 50
Kleingebiet (MK), Gewerbegebiet (GE)	65	50 bzw. 55
sonst. Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind je nach Nutzungsart	45-65	35-65

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1

Bei den zwei angegebenen Nachtwerten in Tabelle 1 soll der niedrigere für die Beurteilung von Industrie-, Gewerbe-, Sport- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Das Plangebiet soll als Mischgebiet (MI) ausgewiesen werden.

Als Orientierungswerte stellen die in der Tabelle aufgeführten Werte keine „starren“ Grenzwerte dar. Sie sind vielmehr erwünschte Zielwerte, die bei der städtebaulichen Planung berücksichtigt werden sollen und deren Überschreitung vermieden werden soll.

3.4 Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)

Bei Verkehrslärm wird der Abwägungsspielraum, den die DIN 18005 mit dem Begriff des 'Orientierungswertes' bietet, durch die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) [1] konkretisiert.

Falls im Umfeld von Hauptverkehrsstraßen der Orientierungswert der DIN 18005 nicht eingehalten werden kann, wird angestrebt, dass zumindest die Grenzwerte der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) eingehalten werden. Bei ihrer Überschreitung im Rahmen von Neubauten und wesentlichen Änderungen

von Straßen und Schienenwegen besteht ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen. Es kommen sowohl aktive als auch passive Maßnahmen in Frage, wobei aktive Maßnahmen grundsätzlich Vorrang vor passiven Maßnahmen haben.

Gebietstyp	Grenzwert in dB(A)	
	Tag	Nacht
Allgemeine Wohngebiete (WA)	59	49
Mischgebiete, Kerngebiete (MI)	64	54
Gewerbegebiete (GE)	69	59

Tabelle 2: Grenzwerte der 16. BImSchV für verschiedene Gebietstypen

Bei neuen Verkehrswegen sind die oben aufgeführten Immissionsgrenzwerte einzuhalten oder Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Dies ist auch bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Verkehrswegen der Fall. Von einer wesentlichen Änderung ist nach § 1, Abs. 2 der 16. BImSchV auszugehen, wenn

1. **„eine Straße um** einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht **in Gewerbegebieten.**“

Ein erheblicher baulicher Eingriff in diesem Sinne ist durch einen Eingriff in die bauliche Substanz zur Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit gekennzeichnet. Dies kann z.B. der Bau von Abbiegestreifen, eine Fahrbahnverlegung oder ein kreuzungsfreier Umbau von Knotenpunkten sein, nicht aber der Bau von Lichtsignalanlagen, Erhaltungsmaßnahmen oder der Bau von Lärmschutzanlagen.

1.1.1 Schalldämmung der Außenbauteile nach DIN 4109

Bei Überschreiten der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 sollen geeignete Schallschutzmaßnahmen ergriffen und im Bebauungsplan festgesetzt werden.

In der DIN 4109 ([8] bis [9]) sind Anforderungen an den Schallschutz mit dem Ziel festgelegt, Menschen in Aufenthaltsräumen vor unzumutbaren Belästigungen und Schallübertragungen zu schützen.

Die bauaufsichtlich eingeführte DIN 4109:1989-11 [8] wurde im Juli 2016 durch die DIN 4109-1:2016-07 „Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen“ [10] in Verbindung mit DIN 4109-2:2016-07 „Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ [11] ersetzt. Für Baden-Württemberg wurde in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VwV TB vom 20.12.2017 unter A5 Schallschutz [12] diese DIN 4109-1:2016-07 als technische Regel eingeführt.

Seit Januar 2018 liegen die DIN 4109-1:2018-01 [9] und DIN 4109-2:2018-01 [11] vor.

Der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-1:2018-01, 7.1 ergibt sich gemäß 4.4.5.1 der DIN 4109-2:2018-01 für den Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) und die Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) aus allen auf die schutzbedürftige Nutzung wirkenden Lärmarten und deren zugehörigen Beurteilungspegel.

Bei der Berechnung sind den Beurteilungspegeln für den Tag zur Bildung der maßgeblichen Außenlärmpegel noch ein Zuschlag von 3 dB(A) hinzuzufügen.

Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag minus Nacht weniger als 10 dB(A), so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes aus den addierten Beurteilungspegeln für die Nacht zzgl. dem allgemeinen Zuschlag von 3 dB(A) und einem Nachtzuschlag von 10 dB(A).

Gemäß Abschnitt 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 ergeben sich die Anforderungen an die gesamt bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach der Gleichung (6) in Tabelle 3.

In Abhängigkeit von den ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegeln sind die in der Tabelle 3 aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile einzuhalten. Das jeweilige erforderliche Schalldämm-Maß resultiert aus den einzelnen Schalldämm-Maßen der Teilflächen (z. B. Fenster und Wand).

Gleichung (6) der DIN 4109-1:2018-01:
$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$
Dabei ist
$K_{Raumart} = 25$ dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
$K_{Raumart} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;
$K_{Raumart} = 35$ dB für Büroräume und Ähnliches;
L_a der Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2: 2018-01, 4.4.5

Tabelle 3: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109 (Gleichung 6 der DIN 4109-1:2018-01), Auszug

Dabei sind mindestens einzuhalten

- $R'_{w,ges} = 35$ dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
- $R'_{w,ges} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräumen und Ähnliches.

1.1.2 Weitere Beurteilungsgrundlagen

In der Rechtsprechung wurden Beurteilungspegel von über 70 dB(A) im Tag- und über 60 dB(A) im Nachtzeitraum wiederholt als grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle in Wohn- und Mischgebieten genannt.

Außerdem wird bei einer wesentlichen Lärmerhöhung der Beurteilungspegel von 2.1 dB(A) bei gleichzeitiger Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von einer abwägungserheblichen Lärmänderung ausgegangen.

Bei Überschreitung dieser Schwellen zur Gesundheitsgefährdung muss die Planung einen Ausgleich schaffen.

Im Beschluss vom 25.04.2018² vertrat das BVerwG erstmals die Auffassung, dass die grundlegende Zumutbarkeitsschwelle schon bei 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten bzw. 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts in Kern-, Dorf- und Mischgebieten anzusetzen.

Nach derzeitigem Wissensstand der Lärmwirkungsforschung kann außerdem davon ausgegangen werden, dass bereits Lärmbelastungen durch Straßenverkehr oberhalb von 65 dB(A)

² BVerwG, Beschluss vom 25. April 2018 – 9 A 16/16 –, juris

am Tag und 55 dB(A) in der Nacht an den Fassaden der Wohngebäude im gesundheitskritischen Bereich liegen³.

In verschiedenen Leitfäden [13], [14] wird für Außenwohnbereiche (Terrassen und Balkone) ein Beurteilungspegel von 65 dB(A) oder weniger am Tag angestrebt. Außerdem beinhalten diese Leitfäden Hinweise zur Grundrissanordnung von Aufenthaltsräumen in Wohnungen.

3.5 Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)

Für den durch Sportanlagen verursachten Lärm wird zur Bewertung die Sportanlagenlärmschutzverordnung [2] herangezogen. Sowohl der Loipenbetrieb als auch der Ski-Abfahrtsbetrieb wird samt Fahr- und Parkbewegungen der Besucher zum Sportlärm gezählt. Auch die teilweise nächtlich stattfindende Schneeaufbereitung wird dem Sportlärm zugerechnet⁴.

Gebietstyp	Immissionsrichtwerte in dB(A) an Werktagen		
	6-8 Uhr	8-20 Uhr 20-22 Uhr	22-6 Uhr
Allgemeine Wohngebiete (WA)	50	55	40
Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Dorfgebiet (MD)	55	60	45
Gewerbegebiete (GE)	60	65	50
	Immissionsrichtwerte in dB(A) an Sonn- und Feiertagen		
	7-9 Uhr	9-13 Uhr 13-15 Uhr 15-20 Uhr 20-22 Uhr	22-7 Uhr
Allgemeine Wohngebiete (WA)	50	55	40
Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Dorfgebiet (MD)	55	60	45
Gewerbegebiete (GE)	60	65	50

Tabelle 4: Grenzwerte der 18. BImSchV für verschiedene Gebietstypen

Grundsätzlich werden bei der Beurteilung der Immissionspegel die Tageszeiten innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten und der Nachtzeitraum unterschieden. Am Tag ist der Beurteilungspegel als Mittelungspegel über den gesamten Beurteilungszeitraum zu berechnen. In

³ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 36

⁴ In Absprache mit der Rechtsberatung des Vorhabenträgers

der Nacht wird der Immissionspegel aus der ungünstigsten vollen Stunde berechnet (an Werktagen zwischen 22 und 6 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 22 und 7 Uhr).

Innerhalb der Ruhezeiten im Tageszeitraum werden unterschiedliche Richtwerte angesetzt. Die morgendliche Ruhezeit (6-8 Uhr an Werktagen und 7-9 Uhr an Sonn- und Feiertagen) wird mit einem Immissionsrichtwert, 5 dB(A) unter dem für den Tag üblichen Immissionsrichtwert angesetzt. In den übrigen Ruhezeiten werden die Tagesrichtwerte angenommen. Die Berechnung der Beurteilungspegel in den Ruhezeiten wird über den Gesamtzeitraum der einzelnen Ruhezeiten gemittelt.

Die mittägliche Ruhezeit von 13-15 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlagen in der Zeit von 9-20 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt. Dieser Ansatz ist hier angezeigt.

Die einzelnen kurzzeitigen Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

An 18 Tagen im Jahr kann aus den Betrieben ein erhöhter Immissionswert gemessen werden. **Dies wird mit Genehmigung der Behörden als „seltene Ereignis“ gewertet. An „seltene Ereignissen“ dürfen die Immissionsrichtwerte nach 18. BImSchV um bis zu 10 dB(A) überschritten werden. Jedoch keinesfalls mehr als:**

Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwerte in dB(A)
Am Tag außerhalb der Ruhezeiten	70
Am Tag innerhalb der Ruhezeiten	65
In der Nacht	55

Tabelle 5: Grenzwerte der 18. BImSchV für seltene Ereignisse

Kurzzeitige Geräuschspitzen bei seltenen Ereignissen dürfen die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse tags um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Nach den Vorgaben der 18. BImSchV werden die Emissionen des Parkierungsverkehrs nach der RLS-90 [5] berechnet.

4 Schalltechnische Berechnung Verkehrslärm

Die im folgenden Abschnitt verwendeten Verkehrsmengen wurden aus den amtlichen Endergebnissen des Verkehrsmonitorings 2019 (SVZ-2019) in Baden-Württemberg für die L 126 (Zählstelle: 8113 1201) entnommen. Zum Zeitpunkt der Untersuchung lagen bereits die amtlichen Endergebnisse des Verkehrsmonitorings 2020 (SVZ-2020) vor. Jedoch sind diese durch die damals herrschende Corona-Situation verzerrt und zeigen geringere Verkehrsmengen als 2019. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Verkehrszahlen in den kommenden Jahren wieder auf ein normales Niveau einpendeln. Deshalb werden hier die Zahlen von 2019 verwendet.

Die Verkehrsprognose für den Planungshorizont 2030 erfolgt vereinfacht als Trendprognose. Für die Mobilitäts- und Motorisierungszuwächse innerhalb der nächsten ca. 10 Jahre wird eine pauschale Zunahme um 10% gegenüber dem Verkehrsmonitoring 2019 unterstellt.

4.1 Emissionspegel nach RLS-19

Die Berechnung der Emissionspegel L_w der umliegenden Straßenabschnitte wird nach der RLS-19 durchgeführt. Für die hier aufgeführte Straße wurden keine Korrekturfaktoren (DSD,SDT) veranschlagt. Die Emissionspegel Straße L_w für die Zeitbereiche Tag 6.00 bis 22.00 bzw. Nacht 22.00 bis 6.00 Uhr werden nachfolgend für den Prognose-Planfall aufgeführt:

Straßenabschnitt	Geschwindigkeit [km/h]		DTV [Kfz/24h]	Anteil [%]			Emissionspegel L_w [dB(A)]	
	Pkw/Mot	Lkw		Mot	Lkw 1	Lkw 2	Tag	Nacht
1) L 126 - Passhöhe Notschrei	60	60	4.846	2,5	3,2	1,5	81,7	71,9

Tabelle 6: Verkehrsmengen und Emissionspegel der Straße im Prognose-Planfall

4.2 Beurteilungspegel nach RLS-19

In der schalltechnischen Untersuchung wird die Einwirkung des Verkehrslärms auf das Plangebiet im Prognose-Planfall (vgl. Anlage 1.1) mit Hilfe von Gebäudelärmkarten stockwerksweise an der schutzbedürftigen geplanten Nutzung dargestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gibt die genaue Planung der Hotelenerweiterung vor, sodass nach heutigem Kenntnisstand die geplanten Gebäude in einem Bauabschnitt realisiert werden können. Deshalb werden im Schallausbreitungsmodell für das Plangebiet alle Gebäude aus dem Bestand und der Planung mitberücksichtigt.

4.3 Immissionen

Die Beurteilungspegel nach RLS-19 im Plangebiet sind anhand von Gebäudelärmkarten in Anlage 3.1 bis 3.4 für den Tag und in Anlage 3.4 bis 3.8 für die Nacht für die verschiedenen Stockwerke dargestellt. Die im Plangebiet festgelegte Gebietsnutzung wird als Mischgebiet (MI) festgelegt. Die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV für Mischgebiete sind am Tag mit 64 dB(A) und in der Nacht mit 54 dB(A) festgelegt.

Die Beurteilungspegel reichen von 30 dB(A) bis 58 dB(A) am Tag. Die höchsten Werte können im 1. Obergeschoss an den Chalets im Westen gemessen werden. Die niedrigsten Werte werden im Erdgeschoss an der nördlichen Fassade des Gästehauses nachgewiesen. In der Nacht erreichen die Beurteilungspegel einen Maximalwert von 48 dB(A) im 1. Obergeschoss der Chalets und einen Minimalwert von 22 dB(A) am Gästehaus. Die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV für MI (64/54 dB(A)) können an allen Fassaden im Plangebiet eingehalten werden. Die um 4dB(A) geringeren Orientierungswerte nach DIN 18005 werden im Plangebiet gleichfalls durchgehend eingehalten.

Maßnahmen im Plangebiet zum Schutz gegen den Verkehrslärm sind somit nicht notwendig.

5 Schalltechnische Berechnung Sportlärm

Die geplante Hotelenerweiterung kann von Lärmeinwirkungen der Sportstätten in nächster Umgebung beeinträchtigt werden. Die vorliegende Untersuchung soll die Beurteilungspegel des Sportlärms an der geplanten Nutzung aufzeigen. Die Beurteilungspegel beziehen sich auf Immissionsorte 0,5m vor dem geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raumes einer Wohnung, Krankenhauses, Pflegeanstalt oder einer ähnlichen schutzbedürftigen Einrichtung. Das Plangebiet wird als Mischgebiet (MI) ausgewiesen. Die Immissionsrichtwerte nach der 18. BImSchV sind am Tag 60 dB(A), in den Ruhezeiten 55 dB(A) und in der Nacht mit 45 dB(A) zu beurteilen.

5.1 Emissionen

In der Umgebung des geplanten Hotelbetriebes ist jeweils ein Betreiber von Ski-Langlauf (Loipe) und Ski-Abfahrt verantwortlich für den existierenden Sportlärm. Mit den Betreibern wurde im Vorfeld der Untersuchung über die relevanten Lärmemissionen gesprochen. Nachfolgend werden die Emissionsansätze der umliegenden Sportstätten im Einzelnen aufgeführt. Die Untersuchung bezieht sich auf einen Tag intensiver Nutzung am Wochenende, da die Skianlagen gerade am Wochenende und an Feiertagen hoch frequentiert sind.

Relevante Geräusche entstehen hauptsächlich bei der Aufbereitung des Schnees durch Pistenraupen, und bei der künstlichen Schneeerzeugung durch Schneekanonen auf dem Gelände beider Betreiber. Außerdem trägt der Besucherverkehr auf den Parkplätzen zu den Lärmemissionen im Umfeld des Hotelbetriebs bei.

Nachfolgend werden die von den Betreibern an uns mitgeteilten Emissionsansätze aufgelistet. In Anlage 2.1 und 2.2 werden die Schallquellen schematisch und in Anlage 2.3 die detaillierten Tagesverläufe dargestellt.

5.1.1 Ski-Langlauf (Loipe)

Besucherparkplatz 01: $L_W=56.0$ dB(A) [5], $L_{WA,max}=99.5$ dB(A) [15]

- 1.900 Fahrten im Tageszeitraum zwischen 09 bis 13 Uhr und 15 bis 20 Uhr
- 500 Fahrten in den Ruhezeiten zwischen 07 bis 09 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr

Pistenraupe 02-Loipe - Fahrweg: $L_W'=63$ dB(A)/m [16]

- 3 x zwischen 05 und 08 Uhr
- 3 x zwischen 16 und 19 Uhr

Pistenraupe 02-Loipe - Einzelereignisse: $L_W=82.3$ dB(A) [16]

- 3 x zwischen 05 und 08 Uhr
- 3 x zwischen 16 und 19 Uhr

Pistenraupe 02-Loipe - Leerlauf: $L_W=94$ dB(A) [16], $L_{WA,max}=100$ dB(A) [16]

- Laufzeit insgesamt 45 Minuten zwischen 05 und 08 Uhr
- Laufzeit insgesamt 45 Minuten zwischen 16 und 19 Uhr

Pkw-Fahrweg – Nordic Center: $L_W'=47.2$ dB(A) [15]

- 200 Fahrten zwischen 07 und 09 Uhr

- 200 Fahrten zwischen 09 und 22 Uhr

Schneeerzeuger TR8 1-7: $L_W=103$ dB(A) [17]

- 7 Stück im Nachtzeitraum zwischen 22 und 06 Uhr

Schießstand-Biathlon: $L_W=97.6$ dB(A), $L_{WA,max}=97.6$ dB(A) [22]

- Insgesamt 45 Minuten zwischen 08 und 20 Uhr

5.1.2 Ski-Abfahrt

Besucherparkplatz 02: $L_W=56.0$ dB(A) [6], $L_{WA,max}=99.5$ dB(A) [15]

- 600 Fahrten im Tageszeitraum zwischen 09 bis 13 Uhr und 15 bis 20 Uhr
- 200 Fahrten in den Ruhezeiten zwischen 07 bis 09 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr

Besucherparkplatz 03: $L_W=56.0$ dB(A) [6], $L_{WA,max}=99.5$ dB(A) [15]

- 500 Fahrten im Tageszeitraum zwischen 09 bis 13 Uhr und 15 bis 20 Uhr
- 150 Fahrten in den Ruhezeiten zwischen 07 bis 09 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr

Rufe - Skilaufen: $L_W=80.0$ dB(A), $L_{WA,max}=86.0$ dB(A) [18]

- 60 Personen gleichzeitig im Tageszeitraum zwischen 09 bis 17 Uhr

Pistenraupe 01 Abfahrt-ges. Arbeitszyklus: $L_W=100,7$ dB(A) [18], $L_{WA,max}=100$ dB(A) [16]

- Laufzeit insgesamt 120 Minuten zwischen 07 und 09 Uhr
- Laufzeit insgesamt 120 Minuten zwischen 17 und 19 Uhr

Schneeerzeuger Ventus 01: $L_W=103$ dB(A) [17]

- 1 Stück im Nachtzeitraum zwischen 22 und 06 Uhr

Schneeerzeuger Evo 01-03: $L_W=98.5$ dB(A) [17]

- Jeweils im Nachtzeitraum zwischen 22 und 06 Uhr

Schneeerzeuger Titan 01 +02: $L_W=99$ dB(A) [17]

- Jeweils im Nachtzeitraum zwischen 22 und 06 Uhr

Ski-Förderband: $L_W=93$ dB(A) [20]

- Durchgehend zwischen 09 und 17 Uhr

Ski-Lift - Doppelmayr 01 +02: $L_W=93$ dB(A) [20]

- Jeweils durchgehend zwischen 09 und 17 Uhr

5.2 Immissionen

Bei der Berechnung nach DIN ISO 9613-2 [21] werden Reflexionen bis zur 3. Reflexordnung sowie Bodeneffektgebiete mit einem Bodenfaktor von 1 berücksichtigt.

Die Maßgeblichen Gebäudelärmkarten (GLK) sind für den Tag außerhalb der Ruhezeiten in Anlage 4.1 bis 4.3 Stockwerksweise dargestellt. Die Gebäudelärmkarten für die Nacht sind Stockwerksweise in Anlage 4.4 bis 4.8 dargestellt. Für den Beurteilungszeitraum am Morgen in der Ruhezeit ist beispielhaft das 1. Obergeschoss in Anlage 4.9 dargestellt. Die Immissionsrichtwerte nach der 18. BImSchV sind am mit Tag 60 dB(A), in den Ruhezeiten mit 55 dB(A) und in der Nacht mit 45 dB(A) zu beurteilen.

5.2.1 Mittelungspegel

Die über die Beurteilungszeiträume gemittelten Beurteilungspegel liegen an den Immissionsorten im Plangebiet zwischen 25 und 48 dB(A) am Tag. In den Anlagen ist zu erkennen, dass die Beurteilungspegel mit der Höhe des Immissionsortes leicht zunehmen. Insgesamt sind die Immissionen am Tag im niedrigen Bereich einzuordnen. Maßgeblich für die Beurteilungspegel am Tag sind die Pistenraupen, der Besucherverkehr, das Skiförderband und das Rufen der Skifahrer. Die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) am Tag und von 55 dB(A) im Ruhezeitraum können an allen Fassaden eingehalten werden.

In der Nacht liegen die Beurteilungspegel an den Immissionsorten im Plangebiet zwischen 33 und 50 dB(A). Auch in der Nacht nehmen die Beurteilungspegel mit der Höhe des Immissionsortes zu. Auffällig sind die höheren Immissionswerte in der Nacht im Vergleich zum Tageszeitraum. Im Nachtzeitraum stellen die Schneeerzeuger auf der Langlaufloipe und der Abfahrtsstrecke die Hauptemittenten dar. Hinzu kommt der Betrieb der Pistenraupen 01 und 02. Aus den Anlagen 4.6 bis 4.8 ist eine Belastung der geplanten Bebauung aus mehreren Richtungen erkennbar. Aus Süden erreicht der Lärm der Schneeerzeuger der Ski-Abfahrt und der Pistenraupe 01 die Chalets. Aus Richtung Norden und Osten emittieren die Schneeerzeuger der Loipe und der Pistenraupe 02. Die Gebäude sind an der Westseite weniger vom Lärm betroffen als aus den übrigen Himmelsrichtungen. Am stärksten betroffen ist die Nord- und Ostfassade des großen Gästehauses im Westen des Plangebiets. Dort nehmen die Immissionspegel mit der Höhe zu, sodass im 3. OG die gesamte Fassade von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte (45 dB(A)/Nacht) betroffen ist. Im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss können die Immissionsrichtwerte noch an einigen Fassaden im Plangebiet eingehalten werden.

Aufgrund der Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV sind für die geplanten Gebäude im Plangebiet Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Auf die Lärmschutzmaßnahmen wird in Abschnitt 6 näher eingegangen.

5.2.2 Maximalpegel

In der Anlage 5.1 und 5.3 sind die Immissionswerte für die Maximalpegel im Plangebiet am Tag, in der Nacht und am Morgen in der Ruhezeit für das 1. Obergeschoss abgebildet.

Mit den in Abschnitt 5.1 aufgeführten Maximalpegeln werden die Immissionen im Plangebiet berechnet. Am Tag, in der Nacht und am Morgen in der Ruhezeit ergeben sich Immissionspegel von bis zu 58 dB(A) an der nördlichen Fassade des Gästehauses.

Alle Maximalpegel sind unter den Immissionsrichtwerten für Mischgebiete, somit gehen daraus keine Lärmschutzansprüche hervor.

6 Lärmschutzmaßnahmen

Wie in Abschnitt 5.2.1 beschrieben, sind aufgrund der Überschreitung der Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum Lärmschutzmaßnahmen für die schutzbedürftige Nutzung im Plangebiet erforderlich. Im Plangebiet sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse mit Hilfe von Lärmschutzmaßnahmen hergestellt werden.

6.1 Sportlärm: Mögliche Maßnahmen

Je nach Sachlage können verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Planerische / organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung der Entstehung von Lärm

An den in der schalltechnischen Untersuchung aufgeführten Schallquellen, Schneeerzeuger und Pistenraupen, kann im Sinne des Lärmschutzes a priori keine Veränderung vorgenommen werden. Ggf. könnten die Standzeiten der Raupen im Leerlaufbetrieb vor den Garagen minimiert werden.

2. Vergrößern des Abstands zwischen Schallquelle und schutzbedürftiger Nutzung

Das Gebiet, auf dem die Hotelenerweiterung realisiert werden soll, ist bereits heute von den verschiedenen Lärmarten umgeben. Der vom Sportlärm ausgehende Lärm wirkt auf das gesamte Gebiet von mehreren Seiten ein, sodass in keinem Bereich eine schutzbedürftige Nutzung ohne Lärmkonflikt möglich wäre. Zudem steht die Einhaltung größerer Abstände dem Gebot zur flächensparenden Planung entgegen.

3. Aktive Schutzmaßnahmen am Emissionsort bzw. auf dem Ausbreitungsweg

Ein aktiver Lärmschutz in Form einer Lärmschutzwand zum Schutz vor Sportlärm ist unter der Voraussetzung technischer und organisatorischer Umsetzbarkeit theoretisch denkbar. Eine Lärmschutzwand zwischen den Garagen der Pistenraupen und dem großen Gästehaus könnte den Leerlaufprozess der Pistenraupe abschirmen. Dafür müsste in geringem Abstand eine Lärmschutzwand an die Garagen der Pistenraupen errichtet werden. Die Umsetzbarkeit dieser Maßnahme müsste mit dem Betreiber der Langlaufloipe geklärt werden. Außerdem sollte vor der Planung schalltechnisch geprüft werden, wie hoch der Nutzen einer Lärmschutzwand ist.

4. Passive Lärmschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden

Die zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet erforderlichen Maßnahmen sind an den geplanten Gebäuden auszuführen. Als passive Lärmschutzmaßnahme für den Sportlärm ist der Ausschluss offener Fenster von schutzbedürftigen Räumen vorzusehen.

6.2 Sportlärm: Passiver Lärmschutz

Die zu erwartenden Sportlärmbelastungen, ausgehend von den Skibetrieben, rufen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV im Plangebiet hervor. Deshalb sollten Schutzmaßnahmen für das Plangebiet getroffen werden. Die Richtwerte der 18. BImSchV beziehen sich auf Immissionsorte 0,5 m außerhalb der Fenster schutzbedürftiger Räume. Deshalb sind hierzu Vorgaben zur Schalldämmung der Außenbauteile nicht ausreichend. Der Lärmkonflikt muss durch einen Ausschluss der schutzbedürftigen Nutzung bzw. von offenbaren Fenstern schutzbedürftiger Räume gelöst werden. Somit können keine im Sinne der 18. BImSchV maßgebende Immissionsorte mit unzumutbaren Lärmbelastungen entstehen. In Anlehnung an verschiedene Leitfäden, kann eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan z. B. wie folgt gefasst werden:

In den Bereichen mit Beurteilungspegeln des Sportlärms am Tag von mehr als 60 dB(A), bzw. 55 dB(A) in den Ruhezeiten und 45 dB(A) in der Nacht im Mischgebiet gemäß Anlage 7 sind offenbare Fenster von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1 (Ausgabe Januar 2018) unzulässig. Festverglasungen und nicht-offenbare Fensterelemente sind uneingeschränkt zulässig.

Ausnahmen hierzu sind zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass an diesen Fassaden ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) am Tag bzw. 55 dB(A) in den Ruhezeiten und 45 dB(A) in der Nacht im Mischgebiet nicht überschritten wird.

7 Zusammenfassung der schalltechnischen Untersuchung

In Todtnau am Notschrei-Pass soll ein Hotelbetrieb erweitert werden. Hierfür wurde eine schalltechnische Untersuchung der Verkehrs- und der Sportlärmwirkung auf die geplante Nutzung durchgeführt.

Verkehrslärm

Es wurden die Lärmeinwirkungen der Landesstraße L 126 für den Verkehrslärm betrachtet.

- Im Plangebiet werden nach den Kriterien der 16. BImSchV im Mischgebiet keine Immissionen überschritten (vgl. Abschnitt 4.3)

Sportlärm

Für den Sportlärm wurden relevante Lärmemissionen der beiden Skibetriebe betrachtet.

- Im Plangebiet werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV in der Nachtzeit durch Sportanlagen in der Umgebung überschritten.

Für die in Abschnitt 5.2.1 genannten Fassaden mit Überschreitung der Immissionsrichtwerte gilt ein Ausschluss schutzbedürftiger Räume mit offenbaren Fenstern (vgl. Abschnitt 6.2 und Anlage 7)

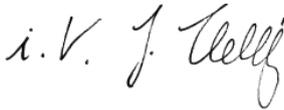
Im Tagesverlauf sind die Hauptemittenten

- Pistenraupen,
- Besucherverkehr,
- Kommunikation der Skiläufer und
- Ski-Förderband.

Im relevanten Nachtzeitraum sind die Hauptemittenten

- Pistenraupen und
- Schneeerzeuger.

Rapp Trans AG

 i.V. 

Wolfgang Wahl
Leiter Büro Freiburg i.B.

Jacomo Helbig
Fachplaner Schallschutz

Freiburg, 23. Januar 2023

8 Quellen

- [1] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verkehrslärmschutzverordnung - (16. BImSchV), vom 4. November 2020; (BGBl. I S. 2334)
- [2] 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1468)
- [3] **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 07.10.2013“**
- [4] DIN 18005-1; Schallschutz im Städtebau, Teil 1 – Grundlagen und Hinweise für die Planung; Beuth-Verlag, 2002
- [5] Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1; Schallschutz im Städtebau, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung; Beuth-Verlag, Mai 1987
- [6] Der Bundesminister für Verkehr, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90, Ausgabe 1990.
- [7] Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur: Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) – Ausgabe 2019, FGSV-Verlag, Köln 201
- [8] DIN 4109; Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise; Beuth-Verlag, November 1989
- [9] DIN 4109-1:2018-01 Schallschutz im Hochbau – Teil: Mindestanforderungen, Januar 2018
- [10] DIN 4109-1:2016-07 Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen, Juli 2016
- [11] DIN 4109-2:2016-07 Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Juli 2016
- [12] Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB), 20.12.2017
- [13] Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin, Berliner Leitfaden, Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung 2017
- [14] Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, Hamburger Leitfaden Lärm in der Bauleitplanung 2010
- [15] Bayerisches Landesamt für Umwelt: Parkplatzlärmstudie – 6. Überarbeitete Auflage, August 2007.
- [16] Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten, Umwelt und Geologie – Lärmschutz in Hessen, Heft 3, Wiesbaden 2005

- [17] Fa. Demac Lenko: Technische Datenblätter der Schneeerzeuger
- [18] VDI 3770, "Emissionskennwerte von Schallquellen - Sport- und Freizeitanlagen", Tabelle 1, September 2012
- [19] Støjdatabogen, DELTA Acoustics & Vibration, Danish Acoustical Institute, DK-2800 Lyngby, Januar 1999
- [20] Technischer Bericht zur Untersuchung von Geräuschemissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und -verwertung sowie Kläranlagen, Wiesbaden 2002
- [21] DIN ISO 9613-2; Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2 - Allgemeines Berechnungsverfahren, Entwurf; Beuth-Verlag, September 1997
- [22] Schallschutz im Hochbau - Aktuelle Anforderungen nach der neuen DIN 4109, Teil 5: Immissionen, WEKA-Verlag, 1989

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotel Erweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363



Legende

-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude
-  Plangebiet
-  Halboffene Gebäude
-  Straße



Maßstab 1:1.000



1 Lageplan Verkehrslärm

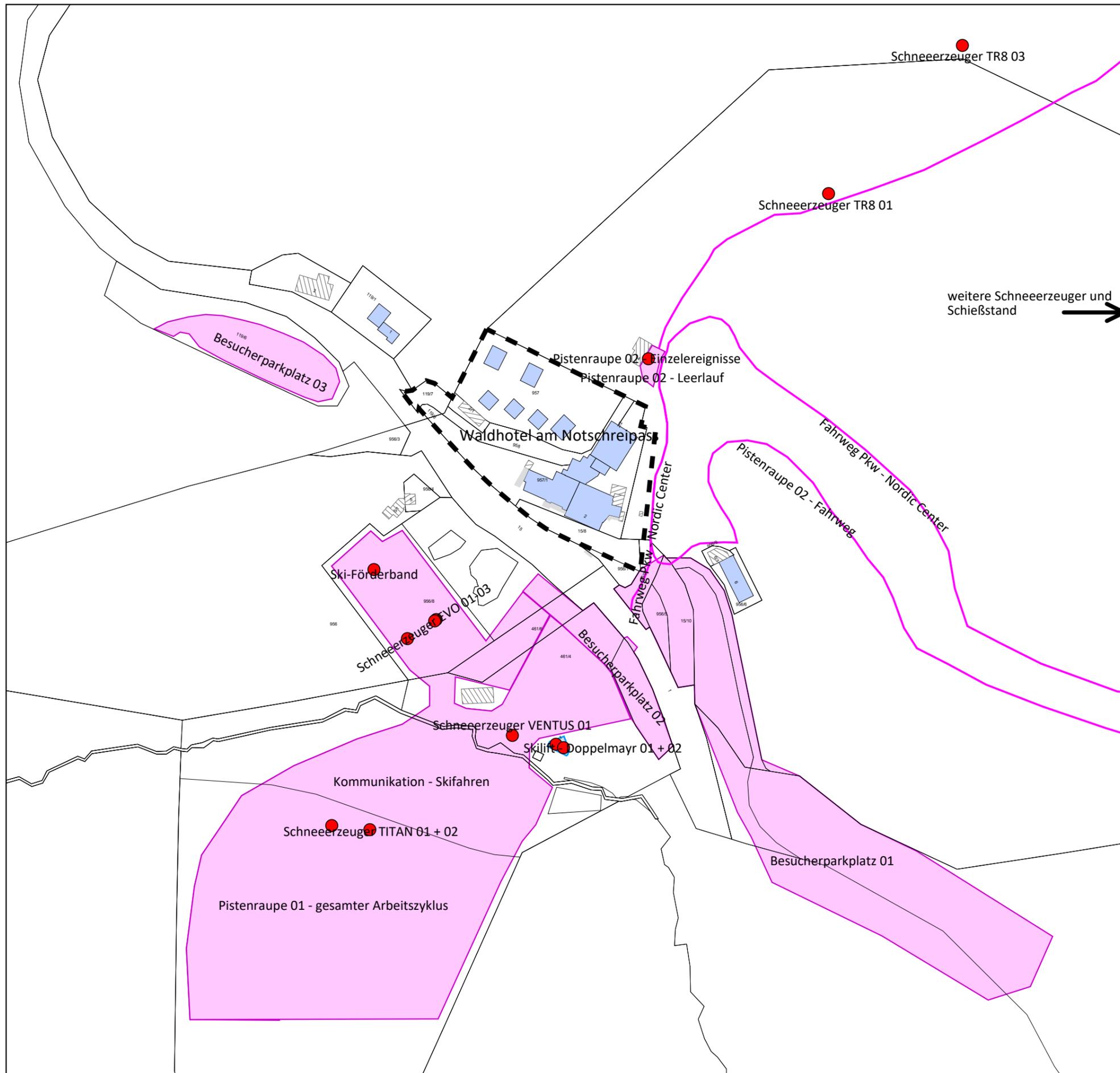
Mit Angaben zur Lage der Verkehrslärmquellen

Bearbeiter: Helbig
Erstellt am: 09.11.2021



Rapp Trans AG
Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotel Erweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Halboffene Gebäude
- Punktquelle
- Linienschallquelle
- Flächenquelle



Maßstab 1:2.500



2.1 Lageplan Sportlärm

Mit Angaben zur Lage der Sportlärmquellen

Bearbeiter: Helbig
 Erstellt am: 11.11.2021



Rapp Trans AG
 Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
 D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelenerweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Halboffene Gebäude
- Punktquelle
- Linienquelle
- Flächenquelle



Maßstab 1:750



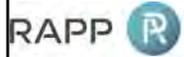
2.2 Detailplan Sportlärm

Mit Angaben zur Lage der Sportlärmquellen

Bearbeiter: Helbig
 Erstellt am: 11.11.2021



Rapp Trans AG
 Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
 D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch



Rapp Trans AG
 Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
 D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

Gastro-Team Albiez GmbH
Hotelerweiterung Notschrei
 Stundenwerte der Schalleistungspegel in dB(A)

Projekt: 2067.363
 Datum: November 2021
 Anlage: 2.3

Name	0-1 Uhr dB(A)	1-2 Uhr dB(A)	2-3 Uhr dB(A)	3-4 Uhr dB(A)	4-5 Uhr dB(A)	5-6 Uhr dB(A)	6-7 Uhr dB(A)	7-8 Uhr dB(A)	8-9 Uhr dB(A)	9-10 Uhr dB(A)	10-11 Uhr dB(A)	11-12 Uhr dB(A)	12-13 Uhr dB(A)	13-14 Uhr dB(A)	14-15 Uhr dB(A)	15-16 Uhr dB(A)	16-17 Uhr dB(A)	17-18 Uhr dB(A)	18-19 Uhr dB(A)	19-20 Uhr dB(A)	20-21 Uhr dB(A)	21-22 Uhr dB(A)	22-23 Uhr dB(A)
Besucherparkplatz 01							79,2	75,8	75,8	79,2	79,2	79,2	79,2	75,8	75,8	79,2	79,2	79,2	79,2	79,2	75,8	75,8	
Besucherparkplatz 02 - Ski-Abfahrt							74,2	70,8	70,8	74,2	74,2	74,2	74,2	70,8	70,8	74,2	74,2	74,2	74,2	74,2	70,8	70,8	
Besucherparkplatz 03							73,4	70,0	70,0	73,4	73,4	73,4	73,4	70,0	70,0	73,4	73,4	73,4	73,4	73,4	70,0	70,0	
Fahrweg-Nordic Center										100,7	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	
Pistenraupe 01									100,7	100,7									100,7	100,7			
Pistenraupe 02- Fahrweg						96,8	96,8	96,8										96,8	96,8	96,8			
Pistenraupe 02-Einzelereignisse						82,3	82,3	82,3										82,3	82,3	82,3			
Pistenraupe 02-Leerlauf						88,0	88,0	88,0										88,0	88,0	88,0			
Rufe - Skifahren										99,3	99,3	99,3	99,3	99,3	99,3	99,3	99,3						
Schießstand									85,9	85,9	85,9	85,9	85,9	85,9	85,9	85,9	85,9	85,9	85,9	85,9			
Schneeerzeuger EVO 01	98,5	98,5	98,5	98,5	98,5	98,5																	98,5
Schneeerzeuger EVO 02	98,5	98,5	98,5	98,5	98,5	98,5																	98,5
Schneeerzeuger EVO 03	98,5	98,5	98,5	98,5	98,5	98,5																	98,5
Schneeerzeuger TITAN 01	99,0	99,0	99,0	99,0	99,0	99,0																	99,0
Schneeerzeuger TITAN 02	99,0	99,0	99,0	99,0	99,0	99,0																	99,0
Schneeerzeuger TR8 01	103,0	103,0	103,0	103,0	103,0	103,0																	103,0
Schneeerzeuger TR8 02	103,0	103,0	103,0	103,0	103,0	103,0																	103,0
Schneeerzeuger TR8 03	103,0	103,0	103,0	103,0	103,0	103,0																	103,0
Schneeerzeuger TR8 04	103,0	103,0	103,0	103,0	103,0	103,0																	103,0
Schneeerzeuger TR8 05	103,0	103,0	103,0	103,0	103,0	103,0																	103,0
Schneeerzeuger TR8 06	103,0	103,0	103,0	103,0	103,0	103,0																	103,0
Schneeerzeuger TR8 07	103,0	103,0	103,0	103,0	103,0	103,0																	103,0
Schneeerzeuger VENTUS 01	103,0	103,0	103,0	103,0	103,0	103,0																	103,0
Ski-Förderband										93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0						
Skilift-Doppelmayr 01										93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0						
Skilift-Doppelmayr 02										93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0						

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelierweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

Pegelwerte

LrT
in dB(A)

- | | |
|--|------------|
| | <= 57 |
| | 57 < <= 59 |
| | 59 < <= 64 |
| | 64 < <= 69 |
| | 69 < |



Maßstab 1:500



3.1 Beurteilungspegel Verkehrslärm
Erdgeschoss, Tag

Gebäudelärmkarte mit Beurteilungspegel nach der 16. BImSchV,
berechnet nach RLS-19

Bearbeiter: Helbig
Erstellt am: 11.11.2021



Rapp Trans AG
 Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
 D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelierweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

Pegelwerte

LrT
in dB(A)

- | | |
|--|-----------|
| | ≤ 57 |
| | 57 < ≤ 59 |
| | 59 < ≤ 64 |
| | 64 < ≤ 69 |
| | 69 < |



Maßstab 1:500



3.3 Beurteilungspegel Verkehrslärm
2. Obergeschoss, Tag

Gebäudelärmkarte mit Beurteilungspegel nach der 16. BImSchV,
berechnet nach RLS-19

Bearbeiter: Helbig
Erstellt am: 11.11.2021



Rapp Trans AG
 Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
 D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelierweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

Pegelwerte

LrT
in dB(A)

- | | |
|--|------------|
| | <= 57 |
| | 57 < <= 59 |
| | 59 < <= 64 |
| | 64 < <= 69 |
| | 69 < |



Maßstab 1:500



3.4 Beurteilungspegel Verkehrslärm
3. Obergeschoss, Tag

Gebäudelärmkarte mit Beurteilungspegel nach der 16. BImSchV,
berechnet nach RLS-19

Bearbeiter: Helbig
Erstellt am: 11.11.2021



Rapp Trans AG
 Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
 D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelierweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363

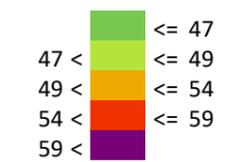


Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

Pegelwerte

LrN
in dB(A)



Maßstab 1:500



3.5 Beurteilungspegel Verkehrslärm
Erdgeschoss, Nacht

Gebäudelärmkarte mit Beurteilungspegel nach der 16. BImSchV,
berechnet nach RLS-19

Bearbeiter: Helbig
Erstellt am: 11.11.2021



Rapp Trans AG
 Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
 D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelierweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

Pegelwerte

LrN
in dB(A)

- ≤ 47
- 47 < ≤ 49
- 49 < ≤ 54
- 54 < ≤ 59
- 59 <



Maßstab 1:500



3.6 Beurteilungspegel Verkehrslärm
1. Obergeschoss, Nacht

Gebäudelärmkarte mit Beurteilungspegel nach der 16. BImSchV,
berechnet nach RLS-19

Bearbeiter: Helbig
Erstellt am: 11.11.2021



Rapp Trans AG
 Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
 D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelierweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363

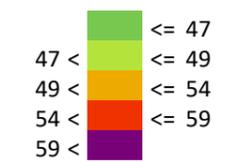


Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

Pegelwerte

LrN
in dB(A)



Maßstab 1:500



3.7 Beurteilungspegel Verkehrslärm
2. Obergeschoss, Nacht

Gebäudelärmkarte mit Beurteilungspegel nach der 16. BImSchV,
berechnet nach RLS-19

Bearbeiter: Helbig
Erstellt am: 11.11.2021



Rapp Trans AG
 Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
 D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

Pegelwerte

LrN
in dB(A)

- ≤ 47
- 47 < ≤ 49
- 49 < ≤ 54
- 54 < ≤ 59
- 59 <



Maßstab 1:500



3.8 Beurteilungspegel Verkehrslärm
3. Obergeschoss, Nacht

Gebäudelärmkarte mit Beurteilungspegel nach der 16. BImSchV,
berechnet nach RLS-19

Bearbeiter: Helbig
Erstellt am: 11.11.2021



Rapp Trans AG
 Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
 D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelierweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

Pegelwerte
LrTaR
in dB(A)

- ≤ 50
- 50 < ≤ 55
- 55 < ≤ 60
- 60 < ≤ 65
- 65 <



Maßstab 1:500



4.1 Beurteilungspegel Sportlärm
Erdgeschoss, Tag

Gebäudelärmkarte mit Beurteilungspegel nach der 18. BImSchV

Bearbeiter: Helbig
Erstellt am: 11.11.2021



Rapp Trans AG
Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

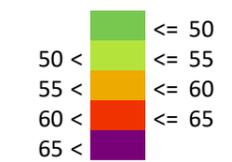
Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelierweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

Pegelwerte
LrTaR
in dB(A)



Maßstab 1:500



4.2 Beurteilungspegel Sportlärm
1. Obergeschoss, Tag

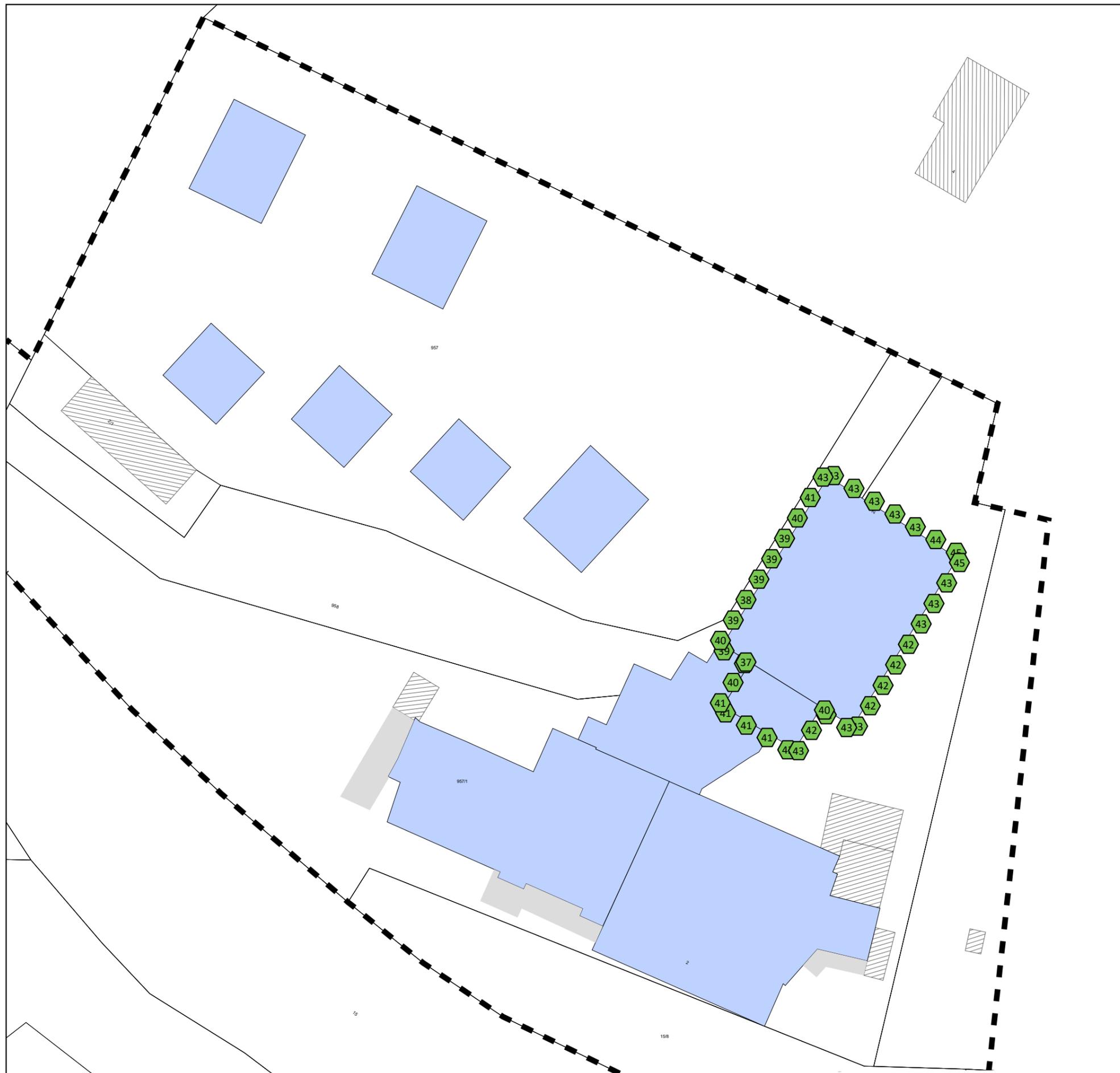
Gebäudelärmkarte mit Beurteilungspegel nach der 18. BImSchV

Bearbeiter: Helbig
Erstellt am: 11.11.2021



Rapp Trans AG
Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelierweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

Pegelwerte

LrTaR
in dB(A)

- | | |
|--|------------|
| | <= 50 |
| | 50 < <= 55 |
| | 55 < <= 60 |
| | 60 < <= 65 |
| | 65 < |



Maßstab 1:500



4.3 Beurteilungspegel Sportlärm
2. Obergeschoss, Tag

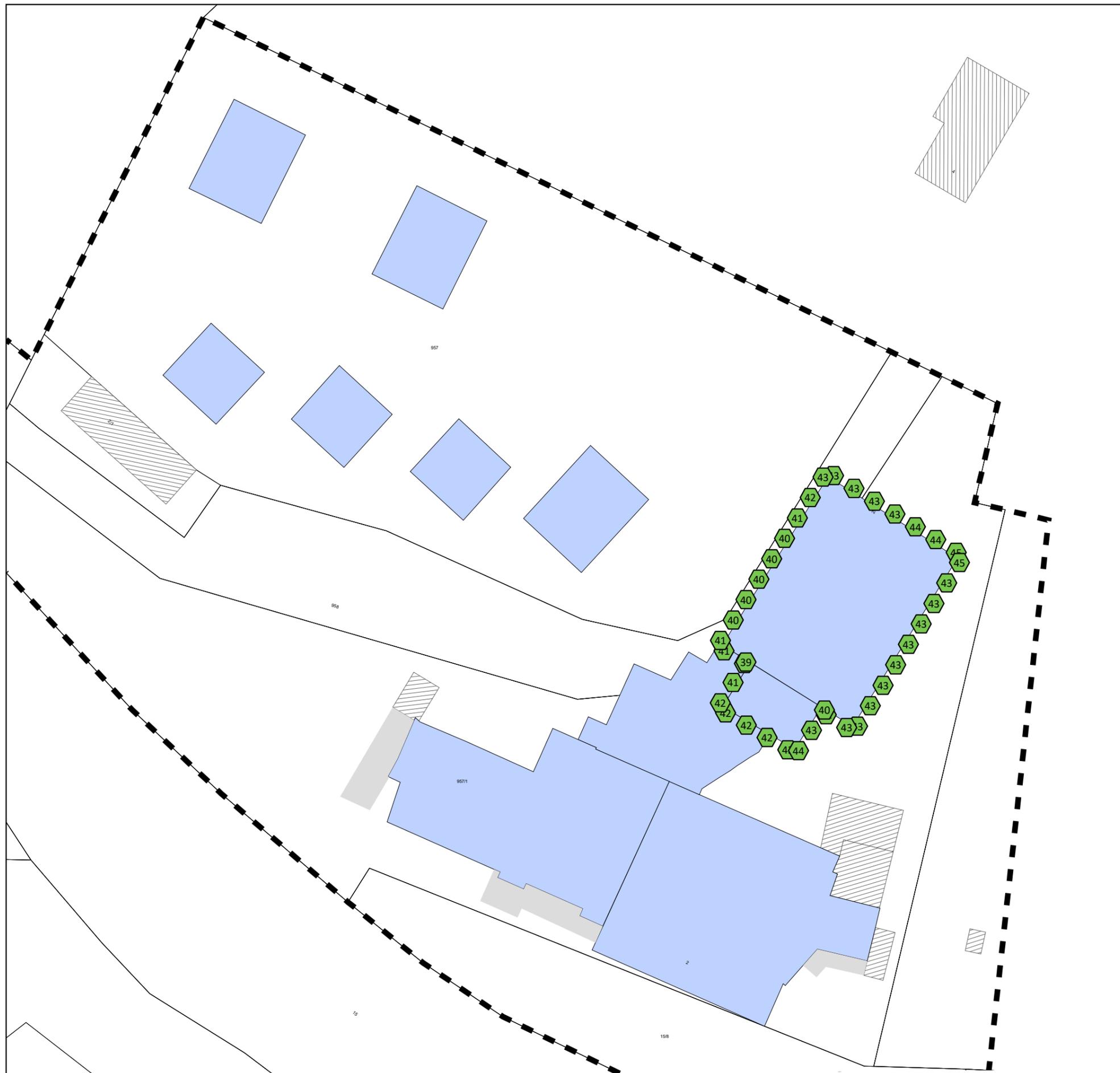
Gebäudelärmkarte mit Beurteilungspegel nach der 18. BImSchV

Bearbeiter: Helbig
 Erstellt am: 11.11.2021



Rapp Trans AG
 Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
 D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelenerweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

Pegelwerte

LrTaR
in dB(A)

- | | |
|--|------------|
| | <= 50 |
| | 50 < <= 55 |
| | 55 < <= 60 |
| | 60 < <= 65 |
| | 65 < |



Maßstab 1:500



4.4 Beurteilungspegel Sportlärm
3. Obergeschoss, Tag

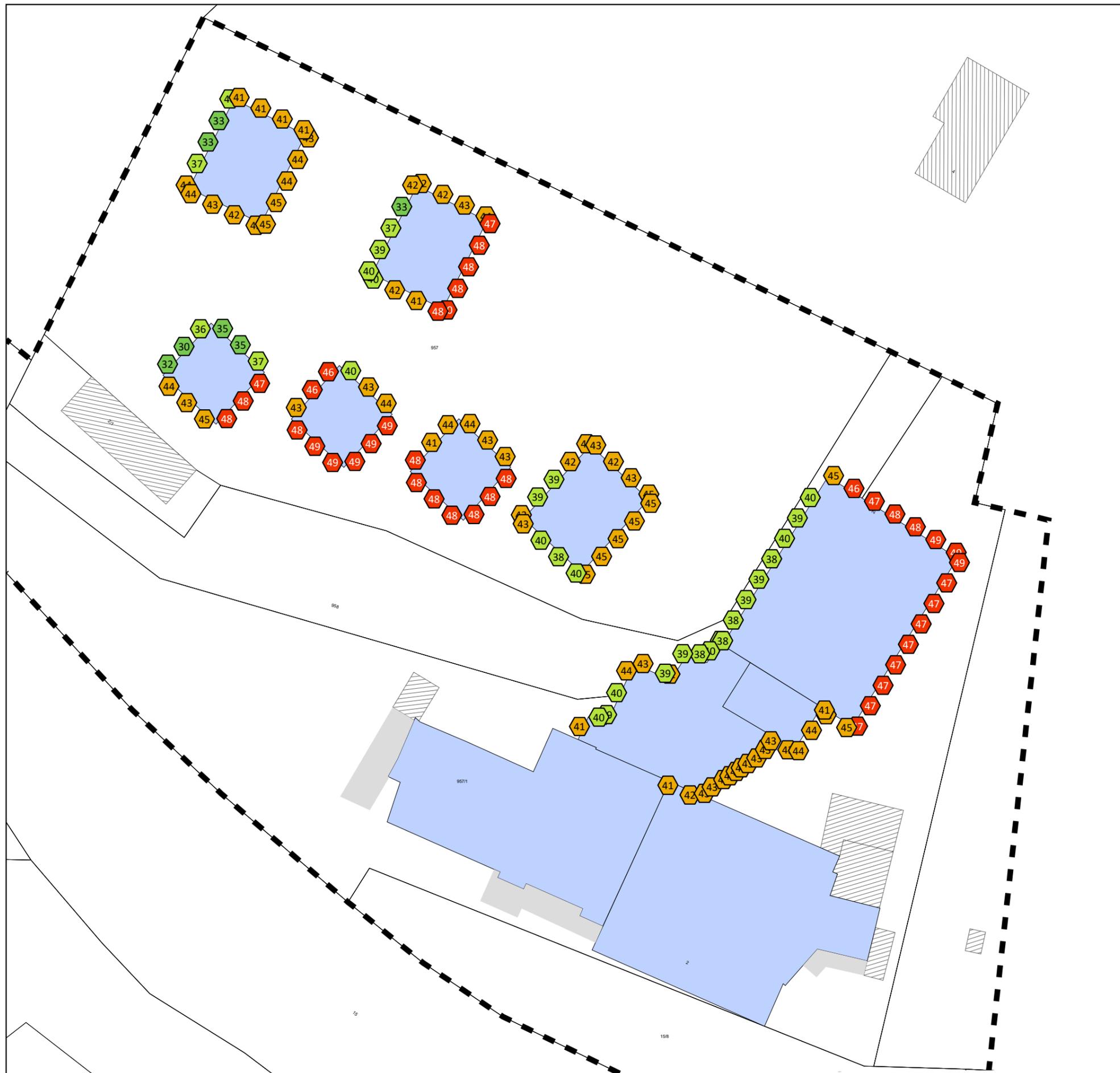
Gebäudelärmkarte mit Beurteilungspegel nach der 18. BImSchV

Bearbeiter: Helbig
 Erstellt am: 11.11.2021



Rapp Trans AG
 Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
 D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelierweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

Pegelwerte

LrN
in dB(A)

- ≤ 35
- 35 < ≤ 40
- 40 < ≤ 45
- 45 < ≤ 50
- 50 <



Maßstab 1:500



4.5 Beurteilungspegel Sportlärm
Erdgeschoss, Nacht

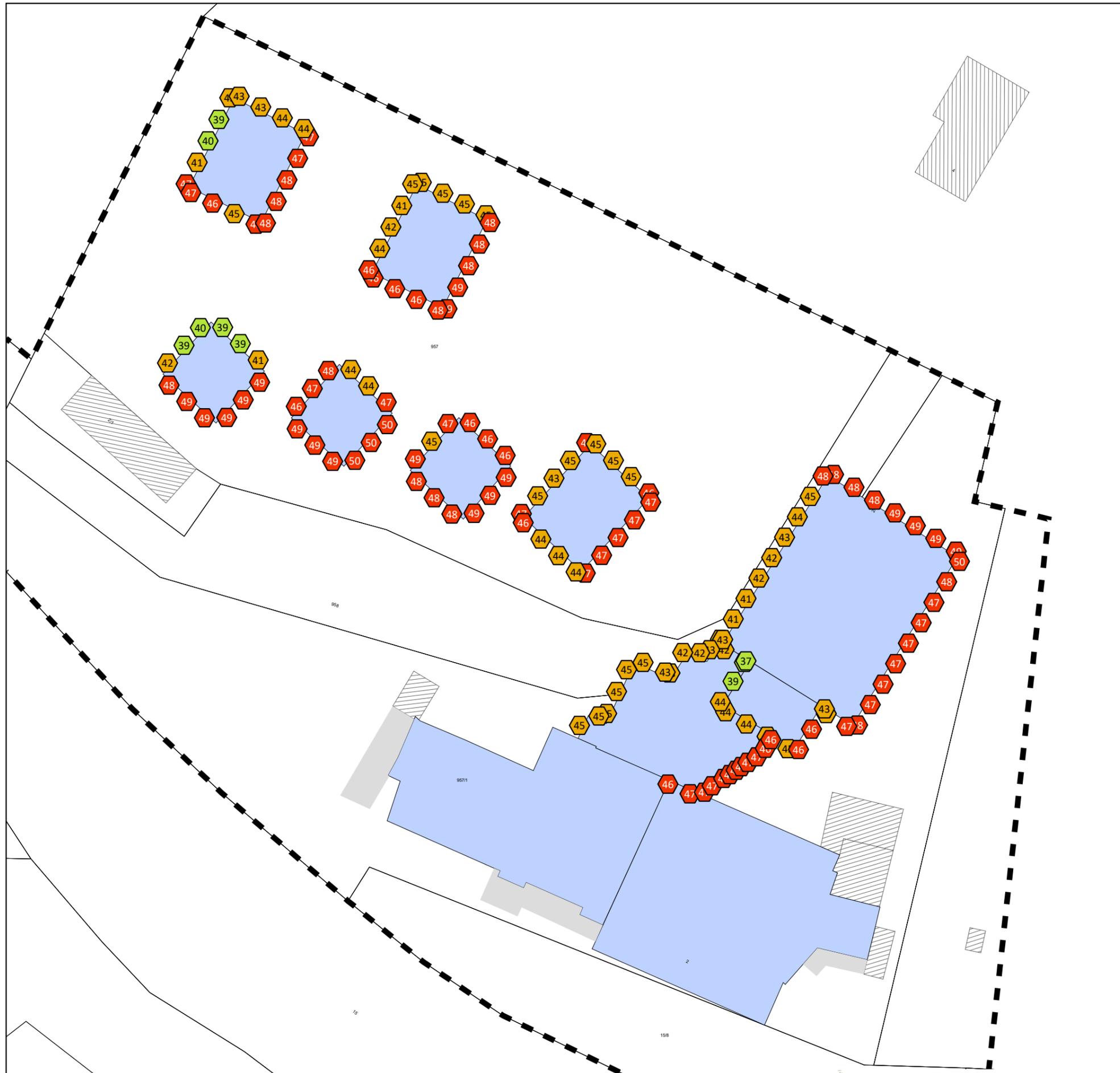
Gebäudelärmkarte mit Beurteilungspegel nach der 18. BImSchV

Bearbeiter: Helbig
 Erstellt am: 11.11.2021



Rapp Trans AG
 Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
 D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelierweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

Pegelwerte

LrN
in dB(A)

- <= 35
- 35 < <= 40
- 40 < <= 45
- 45 < <= 50
- 50 <



Maßstab 1:500



4.6 Beurteilungspegel Sportlärm
1. Obergeschoss, Nacht

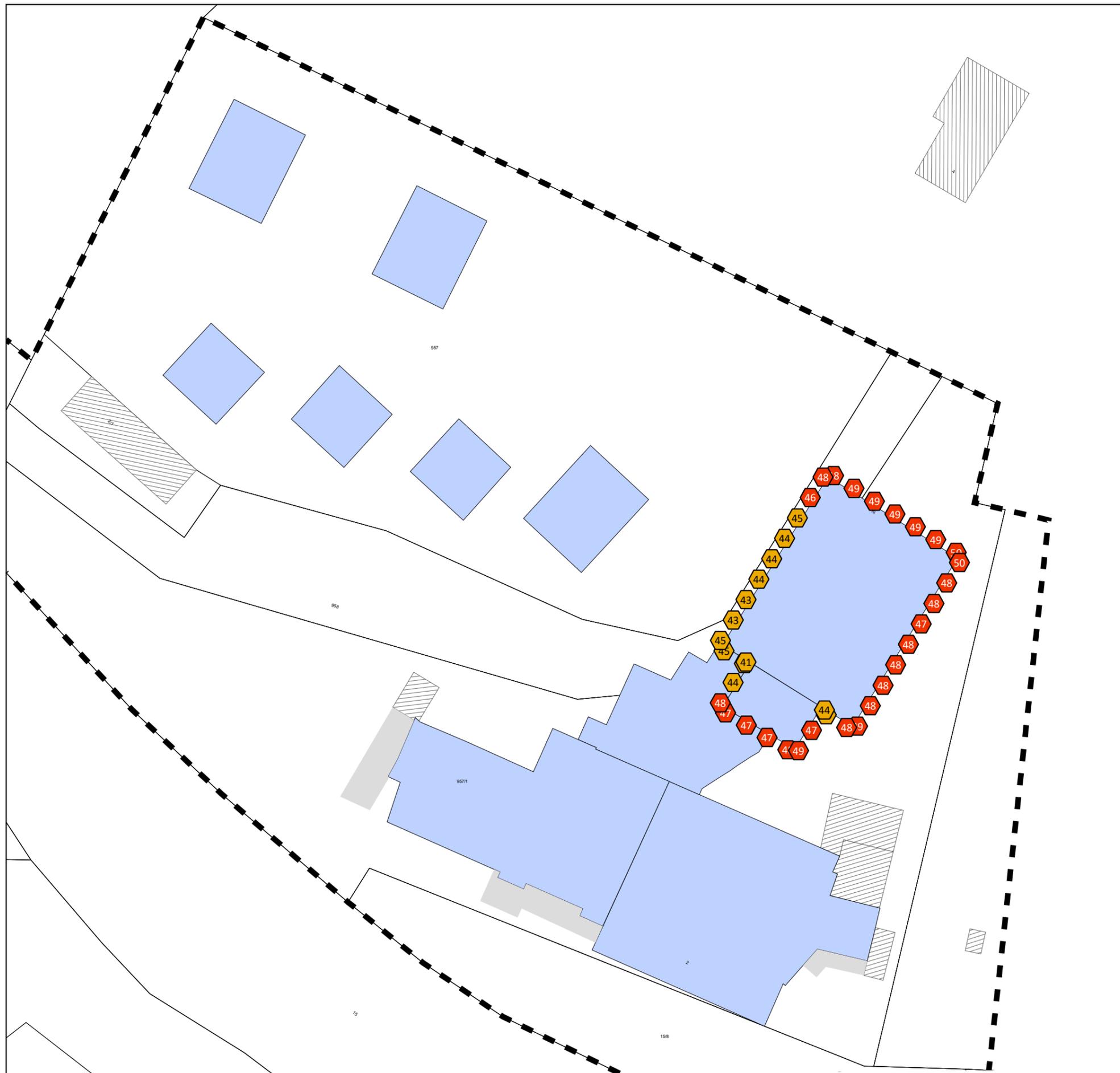
Gebäudelärmkarte mit Beurteilungspegel nach der 18. BImSchV

Bearbeiter: Helbig
 Erstellt am: 11.11.2021



Rapp Trans AG
 Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
 D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelenerweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

Pegelwerte

LrN
in dB(A)

- | | |
|--|------------|
| | <= 35 |
| | 35 < <= 40 |
| | 40 < <= 45 |
| | 45 < <= 50 |
| | 50 < |



Maßstab 1:500



4.7 Beurteilungspegel Sportlärm
2. Obergeschoss, Nacht

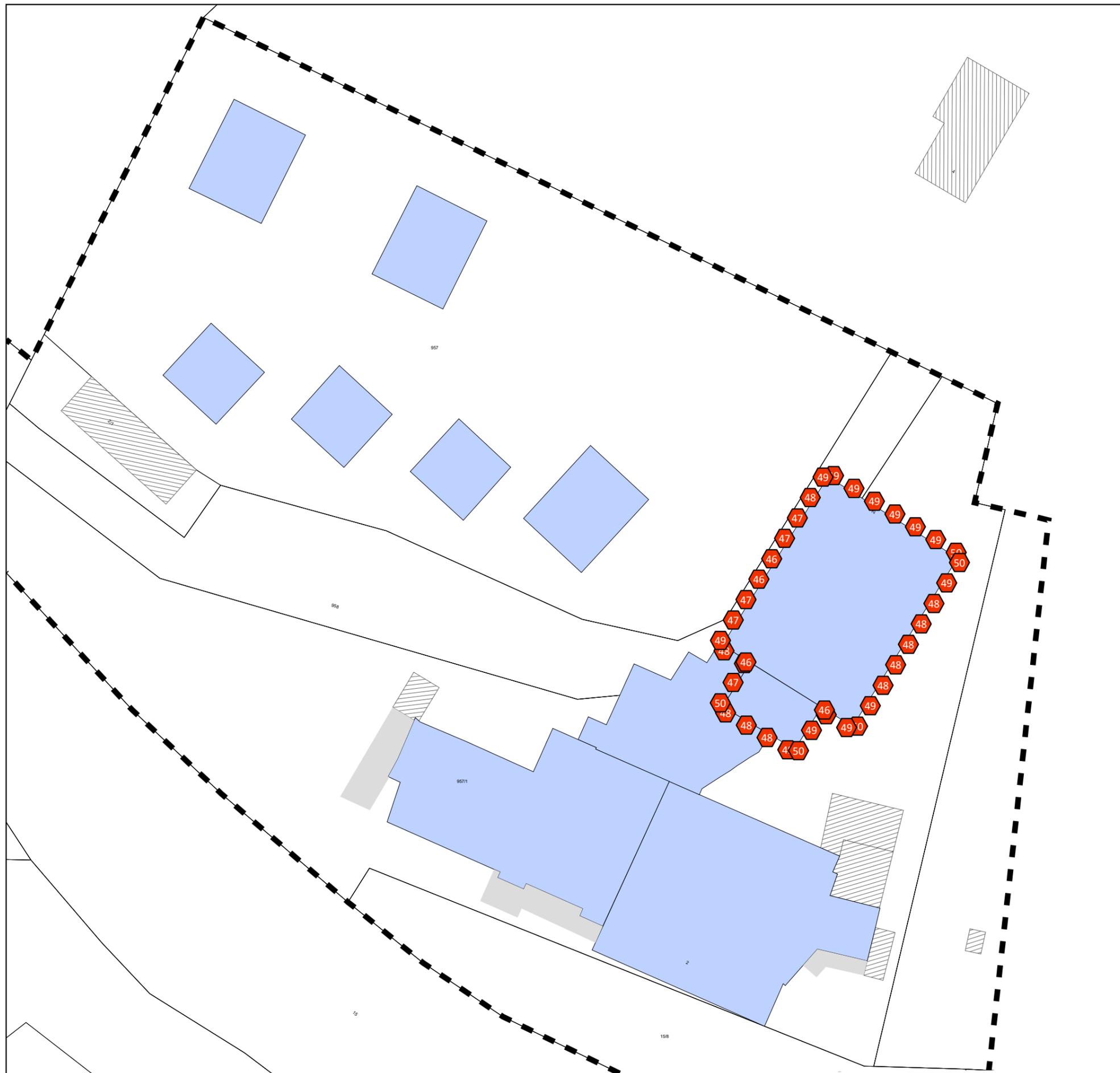
Gebäudelärmkarte mit Beurteilungspegel nach der 18. BImSchV

Bearbeiter: Helbig
 Erstellt am: 11.11.2021



Rapp Trans AG
 Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
 D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelenerweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

Pegelwerte

LrN
in dB(A)

- | | |
|--|-----------|
| | ≤ 35 |
| | 35 < ≤ 40 |
| | 40 < ≤ 45 |
| | 45 < ≤ 50 |
| | 50 < |



Maßstab 1:500



4.8 Beurteilungspegel Sportlärm
3. Obergeschoss, Nacht

Gebäudelärmkarte mit Beurteilungspegel nach der 18. BImSchV

Bearbeiter: Helbig
 Erstellt am: 11.11.2021



Rapp Trans AG
 Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
 D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelierweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

Pegelwerte

LrMo
in dB(A)

- | | |
|--|------------|
| | <= 50 |
| | 50 < <= 55 |
| | 55 < <= 60 |
| | 60 < <= 65 |
| | 65 < |



Maßstab 1:500



4.9 Beurteilungspegel Sportlärm
1. Obergeschoss, Tag im Ruhezeitraum

Gebäudelärmkarte mit Beurteilungspegel nach der 18. BImSchV

Bearbeiter: Helbig
 Erstellt am: 11.11.2021



Rapp Trans AG
 Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
 D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelierweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

Pegelwerte
LTaR,max
in dB(A)

- <= 80
- 80 < <= 85
- 85 < <= 90
- 90 < <= 95
- 95 <



Maßstab 1:500



5.1 Maximalpegel Sportlärm
1. Obergeschoss, Tag

Gebäudelärmkarte mit Beurteilungspegel nach der 18. BImSchV

Bearbeiter: Helbig
 Erstellt am: 11.11.2021



Rapp Trans AG
 Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
 D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelierweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

Pegelwerte
LN,max
in dB(A)

- | | |
|--|-----------|
| | ≤ 55 |
| | 55 < ≤ 60 |
| | 60 < ≤ 65 |
| | 65 < ≤ 70 |
| | 70 < |



Maßstab 1:500



5.2 Maximalpegel Sportlärm
1. Obergeschoss, Nacht

Gebäudelärmkarte mit Beurteilungspegel nach der 18. BImSchV

Bearbeiter: Helbig
 Erstellt am: 11.11.2021



Rapp Trans AG
 Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
 D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelierweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

Pegelwerte
L_{M0,max}
in dB(A)

- | | |
|--|------------|
| | <= 55 |
| | 55 < <= 60 |
| | 60 < <= 65 |
| | 65 < <= 70 |
| | > 70 |



Maßstab 1:500



5.3 Maximalpegel Sportlärm
1. Obergeschoss, Tag im Ruhezeitraum

Gebäudelärmkarte mit Beurteilungspegel nach der 18. BImSchV

Bearbeiter: Helbig
 Erstellt am: 11.11.2021



Rapp Trans AG
 Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
 D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

Projektbeschreibung

Projekttitel: SU VEP Notschrei
 Projekt Nr.: 2067.363
 Projektbearbeiter: Helbig
 Auftraggeber: Gastro-Team Albiez GmbH

Beschreibung:

Rechenlaufbeschreibung

Rechenart: Gebäudelärmkarte
 Titel: VE GLK
 Gruppe: F-20211102
 Laufdatei: RunFile.runx
 Ergebnisnummer: 9
 Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 7)
 Berechnungsbeginn: 15.11.2021 11:06:38
 Berechnungsende: 15.11.2021 11:06:44
 Rechenzeit: 00:05:129 [m:s:ms]
 Anzahl Punkte: 160
 Anzahl berechneter Punkte: 160
 Kernel Version: SoundPLAN 8.2 (07.09.2021) - 32 bit

Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung 3
 Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger 200 m
 Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle 50 m
 Suchradius 5000 m
 Filter: dB(A)
 Toleranz: 0,100 dB
 Bodeneffektgebiete aus Straßenoberflächen erzeugen: Nein

Richtlinien:
 Straße: RLS-19
 Rechtsverkehr
 Emissionsberechnung nach: RLS-19
 Reflexionsordnung begrenzt auf: 2
 Reflexionsverluste gemäß Richtlinie verwenden
 Seitenbeugung: ausgeschaltet
 Minderung
 Bewuchs: Benutzerdefiniert
 Bebauung: Benutzerdefiniert
 Industriegelände: Benutzerdefiniert

Bewertung: 16.BImSchV 2020 /VLärmSchR 97 - Vorsorge
 Gebäudelärmkarte:
 Immissionsorte im Abstand von [m]
 Aufpunktabstand: 3,00 m
 Reflexion der "eigenen" Fassade wird unterdrückt

Geometriedaten

F-VE GLK.sit 15.11.2021 11:02:18
 - enthält:
 Flurstk..geo 11.11.2021 10:29:04

Gebäude Bestand.geo	11.11.2021 13:37:10
Gebäude Planung.geo	11.11.2021 09:45:10
Hintergrund.geo	11.11.2021 10:29:04
Plangebiet.geo	11.11.2021 12:19:04
Straße PP.geo	15.11.2021 11:02:18
Überdachung.geo	09.11.2021 15:47:42
RDGM0100.dgm	02.11.2021 15:30:44

Projektbeschreibung

Projekttitel: SU VEP Notschrei
Projekt Nr.: 2067.363
Projektbearbeiter: Helbig
Auftraggeber: Gastro-Team Albiez GmbH

Beschreibung:

Rechenlaufbeschreibung

Rechenart: Gebäudelärmkarte
Titel: SP GLK
Gruppe: F-20211102
Laufdatei: RunFile.runx
Ergebnisnummer: 5
Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 7)
Berechnungsbeginn: 15.11.2021 16:27:37
Berechnungsende: 15.11.2021 16:30:49
Rechenzeit: 03:10:022 [m:s:ms]
Anzahl Punkte: 157
Anzahl berechneter Punkte: 157
Kernel Version: SoundPLAN 8.2 (07.09.2021) - 32 bit

Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung 3
Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger 200 m
Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle 50 m
Suchradius 5000 m
Filter: dB(A)
Toleranz: 0,100 dB
Bodeneffektgebiete aus Straßenoberflächen erzeugen: Nein

Richtlinien:

Gewerbe: ISO 9613-2: 1996
Luftabsorption: ISO 9613-1
regulärer Bodeneffekt (Kapitel 7.3.1), für Quellen ohne Spektrum automatisch alternativer Bodeneffekt
Begrenzung des Beugungsverlusts:

einfach/mehrfach 20,0 dB /25,0 dB

Seitenbeugung: Seitliche Pfade auch um Gelände (veraltet)

Verwende Glg (Abar=Dz-Max(Agr,0)) statt Glg (12) (Abar=Dz-Agr) für die Einfügedämpfung

Umgebung:

Luftdruck 1013,3 mbar

relative Feuchte 70,0 %

Temperatur 10,0 °C

Meteo. Korr. C0(6-22h)[dB]=0,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;

Cmet für Lmax Gewerbe Berechnungen ignorieren: Nein

Beugungsparameter: C2=20,0

Zerlegungsparameter:

Faktor Abstand / Durchmesser 8

Minimale Distanz [m] 1 m

Max. Differenz Bodendämpfung + Beugung 1,0 dB

Max. Iterationszahl 4

Minderung

Bewuchs: ISO 9613-2

Bebauung: ISO 9613-2

Industriegelände: ISO 9613-2

Bewertung: 18.BlmSchV 2017 - Sonntag (>4Std.)
 Gebäudelärmkarte:
 Immissionsorte im Abstand von [m]
 Aufpunktabstand: 3,00 m
 Reflexion der "eigenen" Fassade wird unterdrückt

Geometriedaten

F-SP GLK.sit	15.11.2021 16:27:16
- enthält:	
Flurstk..geo	11.11.2021 10:29:04
Gebäude Bestand.geo	11.11.2021 13:37:10
Gebäude Planung.geo	11.11.2021 09:45:10
Hintergrund.geo	11.11.2021 10:29:04
Plangebiet.geo	11.11.2021 12:19:04
SP-Lift.geo	11.11.2021 15:33:02
SP-Loipe.geo	15.11.2021 16:27:16
SP-Parkplatz.geo	12.11.2021 09:09:48
Überdachung.geo	09.11.2021 15:47:42
RDGM0100.dgm	02.11.2021 15:30:44

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelenerweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

Pegelwerte

LrN
in dB(A)

- ≤ 45
- $45 <$



Maßstab 1:500



7.1 Ausschluss Sportlärm
Erdgeschoss, Nacht

Fassaden mit Ausschluss schutzbedürftiger Räume

Bearbeiter: Helbig
Erstellt am: 23.01.2023



Rapp Trans AG
Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelenerweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

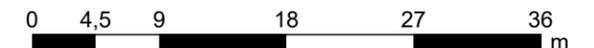
Pegelwerte

LrN
in dB(A)

- <= 45
- 45 <



Maßstab 1:500



7.2 Ausschluss Sportlärm

1. Obergeschoss, Nacht

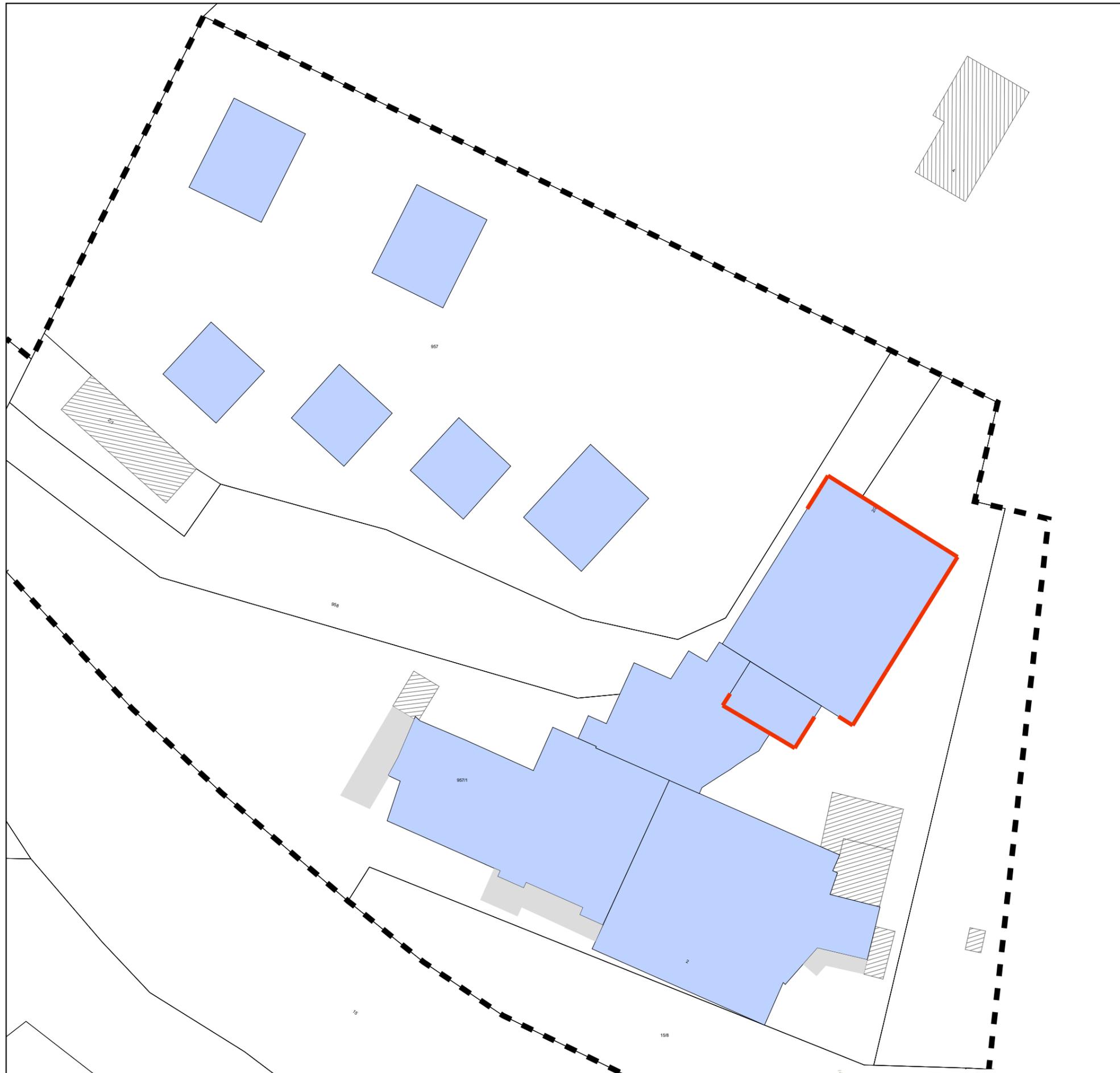
Fassaden mit Ausschluss schutzbedürftiger Räume

Bearbeiter: Helbig
Erstellt am: 23.01.2023



Rapp Trans AG
Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelenerweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

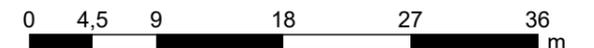
Pegelwerte

LrN
in dB(A)

- ≤ 45
- 45 <



Maßstab 1:500



7.3 Ausschluss Sportlärm
2. Obergeschoss, Nacht

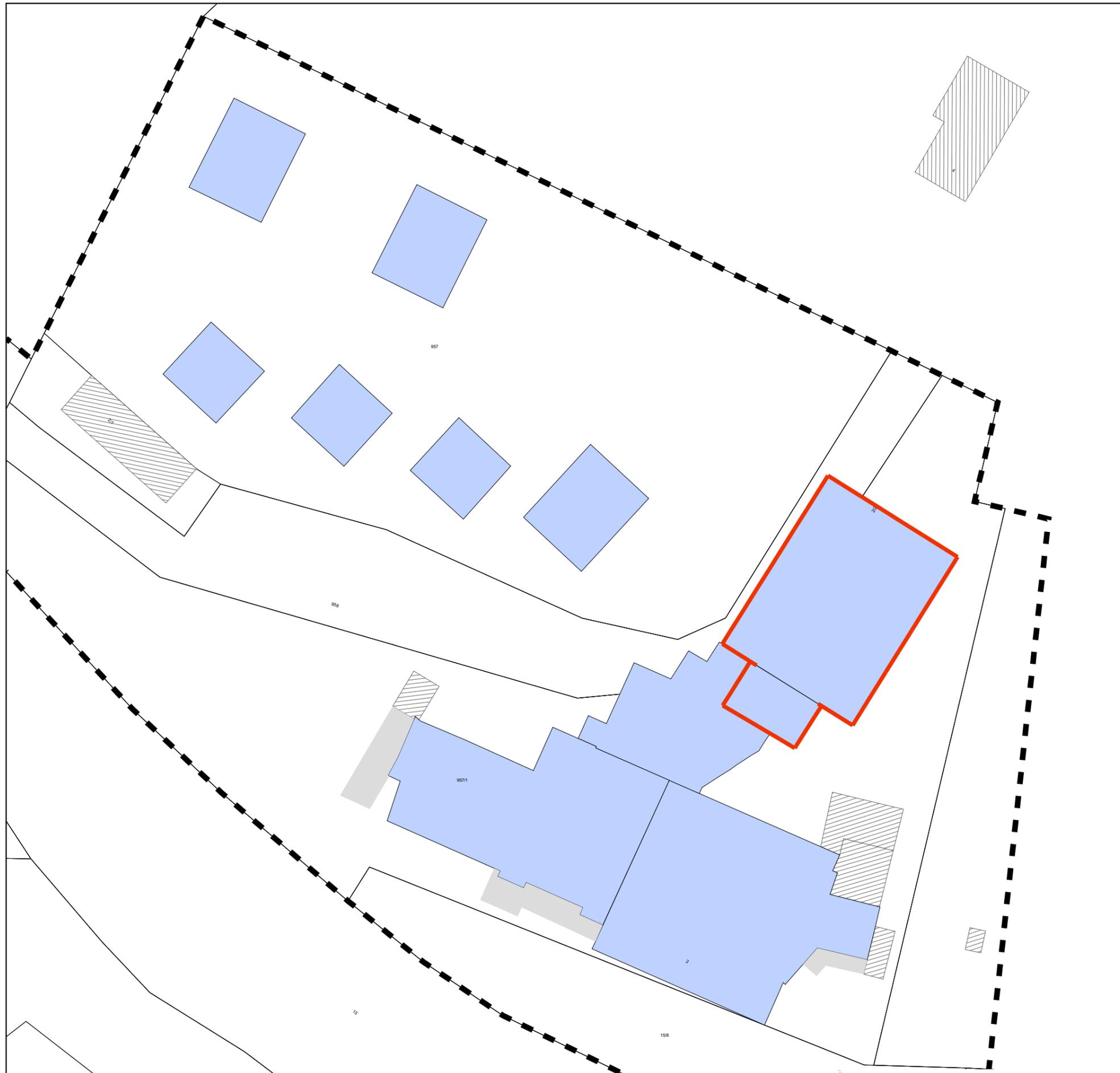
Fassaden mit Ausschluss schutzbedürftiger Räume

Bearbeiter: Helbig
Erstellt am: 23.01.2023



Rapp Trans AG
Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch

Gastro-Team Albiez GmbH
Projekt: Hotelenerweiterung Notschrei
Projekt-Nr. 2067.363



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Plangebiet
- Überdachung

Pegelwerte

LrN
in dB(A)

- ≤ 45
- 45 <



Maßstab 1:500



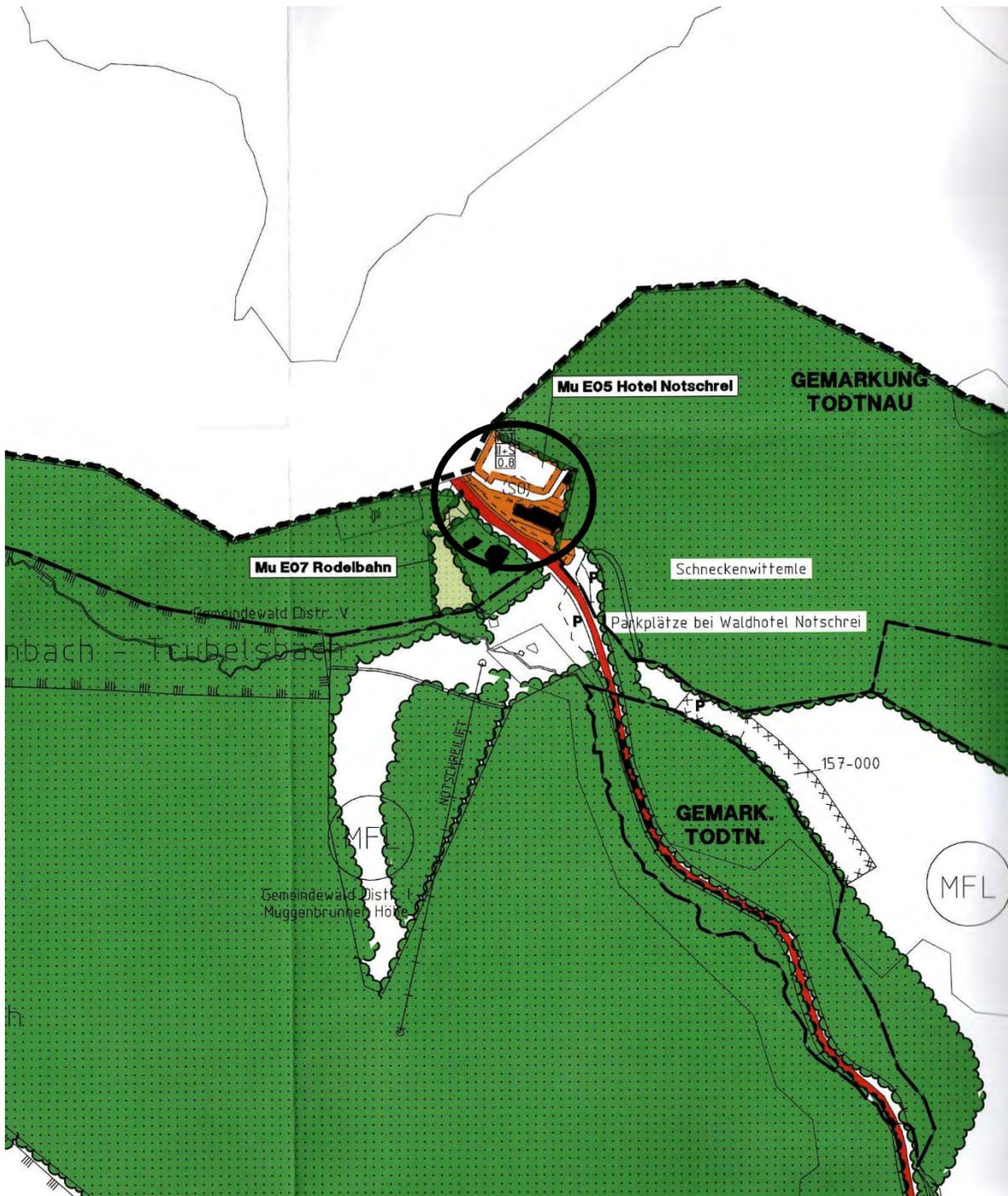
7.4 Ausschluss Sportlärm
3. Obergeschoss, Nacht

Fassaden mit Ausschluss schutzbedürftiger Räume

Bearbeiter: Helbig
Erstellt am: 23.01.2023

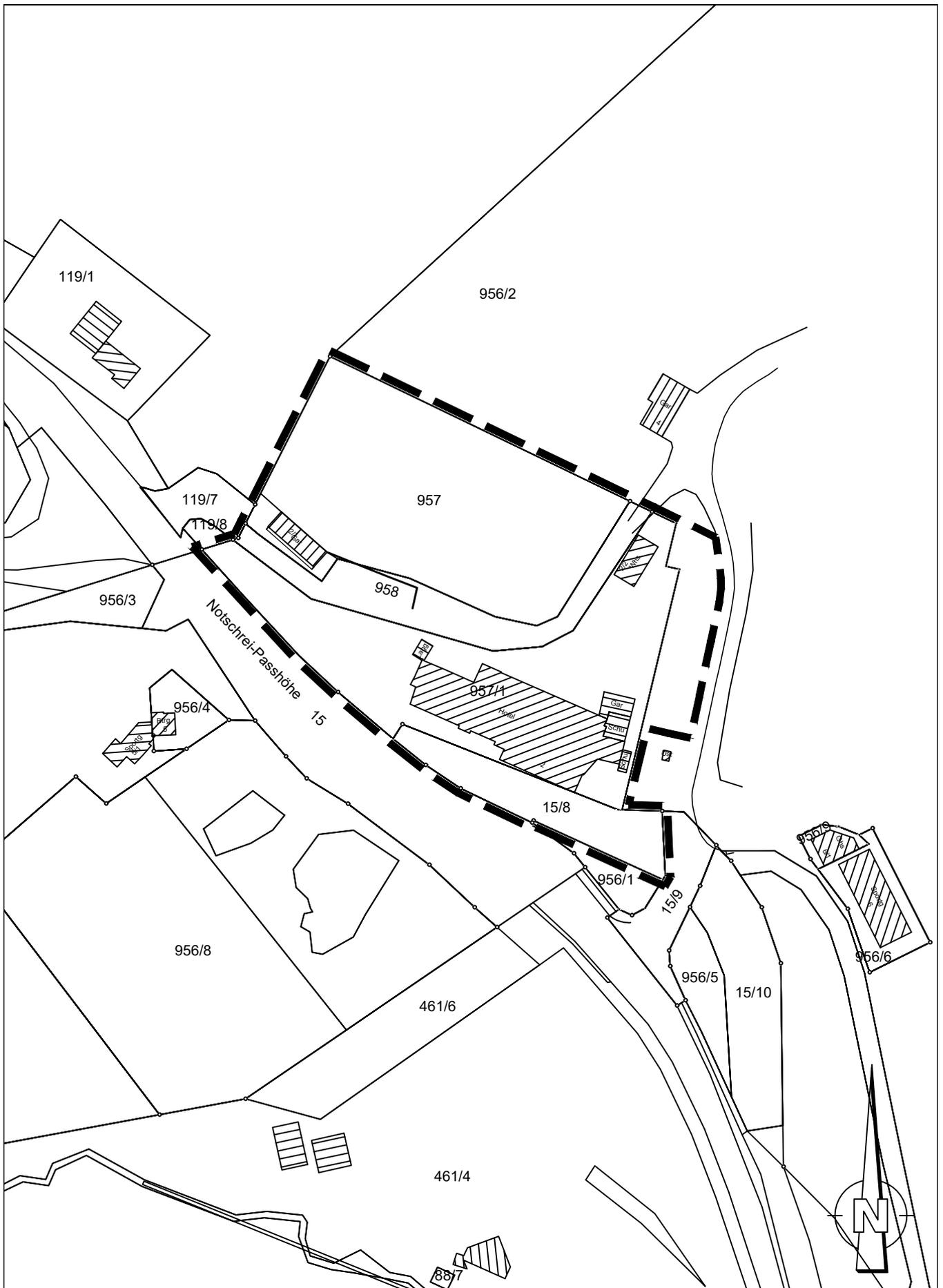


Rapp Trans AG
Stühlingerstraße 21 T +49 761 217 717 30
D-79106 Freiburg i.B. www.rapp.ch



Auszug aus dem Flächennutzungsplan

unmaßstäblich



Stadt Todtnau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Abgrenzungsplan

Gemarkung Todtnau

Waldhotel am Notschreipass

GEOplan



Planstand: 20.04.2023

Größe: 21,0 x 29,7

Layout: Abgrenz PDF

Gez: sc

Proj.Nr.: B 1644

Maßstab:

1:1500

Unterschrift:



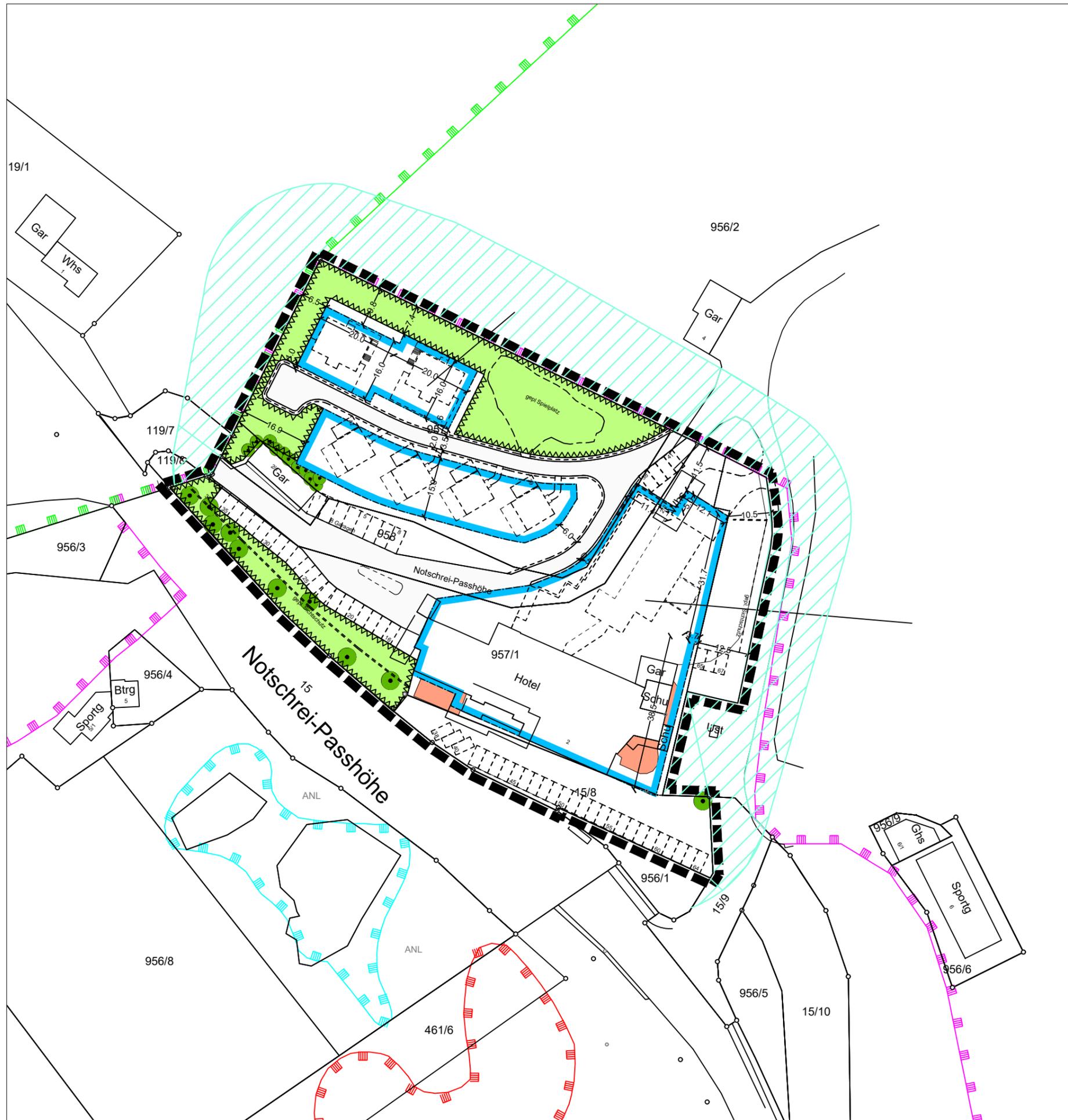
- Biotoptypen**
- Gewässer**
- 12.61 Entwässerungsgraben
- Gehölzarme terrestrische und semiterrestrische Biotoptypen**
- 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
 - 33.70 Trittrassenbestand
 - 35.42 gewässerbegleitende Hochstaudenflur
 - 35.64 grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation
- Gehölzbestände und Gebüsche**
- 45.30 Einzelbaum
- Wälder**
- 59.44 Fichtenbestand
- Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturfächen**
- 60.10 Gebäude
 - 60.20 völlig versiegelte Straße oder Platz
 - 60.24 Weg oder platz mit wassergebundener Deckschicht
 - 60.50 Kleine Grünfläche
 - 60.51 Blumenbeet oder Rabatte
- Schutzgebiete**
- §30 Offenlandbiotope
 - Waldbiotope
 - VSG
 - LSG
- Eingriffe**
- Grenze Plangebiet
 - geplante Verkehrsflächen
 - geplante Grünflächen
 - geplante Baufenster
 - Waldabstand 30 m

Stadt Todtnau
 Gemarkung Todtnau
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 Waldhotel am Notschreipass

Umweltbericht - Bestand
 PLAN M 1:1.000

gala plan GaLaPlan Kunz
 Garten- und Landschaftsplanung
 Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg
 Tel: 07671/99141-21 www.kunz-galaplan.de

Stand 20.04.2023



- Maßnahmen**
- — — — Grenze Plangebiet
 - geplante Verkehrsflächen
 - geplante Grünflächen
 - geplante Baufenster
 - Pflanzbindung Einzelbaum
 - ▨ Waldfläche mit niederwaldartiger Bewirtschaftung (Waldabstand 30 m)

- Schutzgebiete**
- ▨ §30 Offenlandbiotopie
 - ▨ Waldbiotopie
 - ▨ VSG
 - ▨ LSG

Stadt Todtnau
 Gemarkung Todtnau
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 Waldhotel am Notschreipass

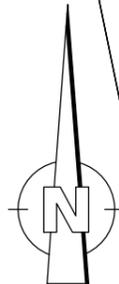
Umweltbericht - Maßnahmen
 PLAN M 1:1.000

gala plan GaLaPlan Kunz
 Garten- und Landschaftsplanung
 Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg
 Tel: 07671/99141-21 www.kunz-galaplan.de

Stand 20.04.2023



Stadt Todtnau
 Gemarkung Todtnau
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Waldhotel am Notschreipass

Gestaltungsplan		 Büro für Stadtplanung
Planstand: 20.04.2023	Maßstab: 1:1000	
Größe: 42,0 x 29,7	Gez: sc	
Layout: Gestalt PDF	Proj.Nr.: B 1644	
Unterschrift:		

Büro Murg:	Büro Wehr:	
Am Bühleracker 7	Lachenstraße 16	www.geobueros.de
79730 Murg-Niederhof	79664 Wehr	geoplan@geobueros.de
Tel.: 07763/91300	Tel.: 07762/5208-55	
Fax.: 07763/91301	Fax.: 07762/5208-23	

Dipl.-Geograph/
 freier Stadtplaner
 Till O. Fleischer



LEGENDE

-  Gebäude mit Haus-Nr. u. Nutzung
-  vorhandene Grundstücksgrenze
-  Flurstücksnummer
-  Höhenschichtenlinie mit Höhenangabe über NN
-  Geplante Grundstücksgrenze (Empfehlung)
-  Unterirdische Leitungen (§9 (1) Nr.13 u. (6) BauGB)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 (7) BauGB)
-  Sondergebiete (§11 BauNVO)
-  Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB)
-  Grundflächenzahl als Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB)
-  Traufhöhe (§9 (1) Nr.1 BauGB)
-  Firsthöhe (§9 (1) Nr.1 BauGB)
-  Satteldach (§74 LBO BW)
-  Dachneigung (§74 LBO BW)
-  Abweichende Bauweise (§9 (1) Nr.2 BauGB)
-  Offene Bauweise (§9 (1) Nr.2 BauGB)
-  Baugrenze (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 u. 23 BauNVO)
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 (1) Nr.11 u. (6) BauGB)
-  Wasserversorgung (§9 (1) Nr.12, 14 u. (6) BauGB)
-  Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 (1) Nr.10 u. (6) BauGB)
-  Geplante Bebauung (Empfehlung)
-  Erhalten von Bäumen (§9 (1) Nr.25 u. (6) BauGB)
-  Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§9 (6) u. §172 (1) BauGB)
-  Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§9 (1) Nr.4, 11 u. (6) BauGB)

Hinweis: Leitungslagen nach Bestandsplanwerk Versorgungsträger

Stadt Todtnau
 Gemarkung Todtnau
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Waldhotel am Notschreipass

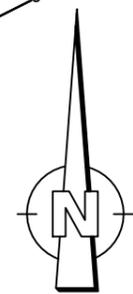
Entwurf		Maßstab: 1:1000
Planstand: 20.04.2023	Größe: 42,0 x 29,7	Gez: sc
Layout: RePlan-A3 m. LEG PDF	Proj.Nr.: B 1644	Unterschrift:

Am Bühleracker 7
 79730 Murg-Niederhof
 Tel.: 07763/91300
 Fax.: 07763/91301
 www.geobueros.de
 geoplan.murg@t-online.de

GEOPlan Büro für Stadtplanung



Dipl.-Geograph/
 freier Stadtplaner
 Tilo Fleischer



STADT TODTNAU GEMARKUNG TODTNAU

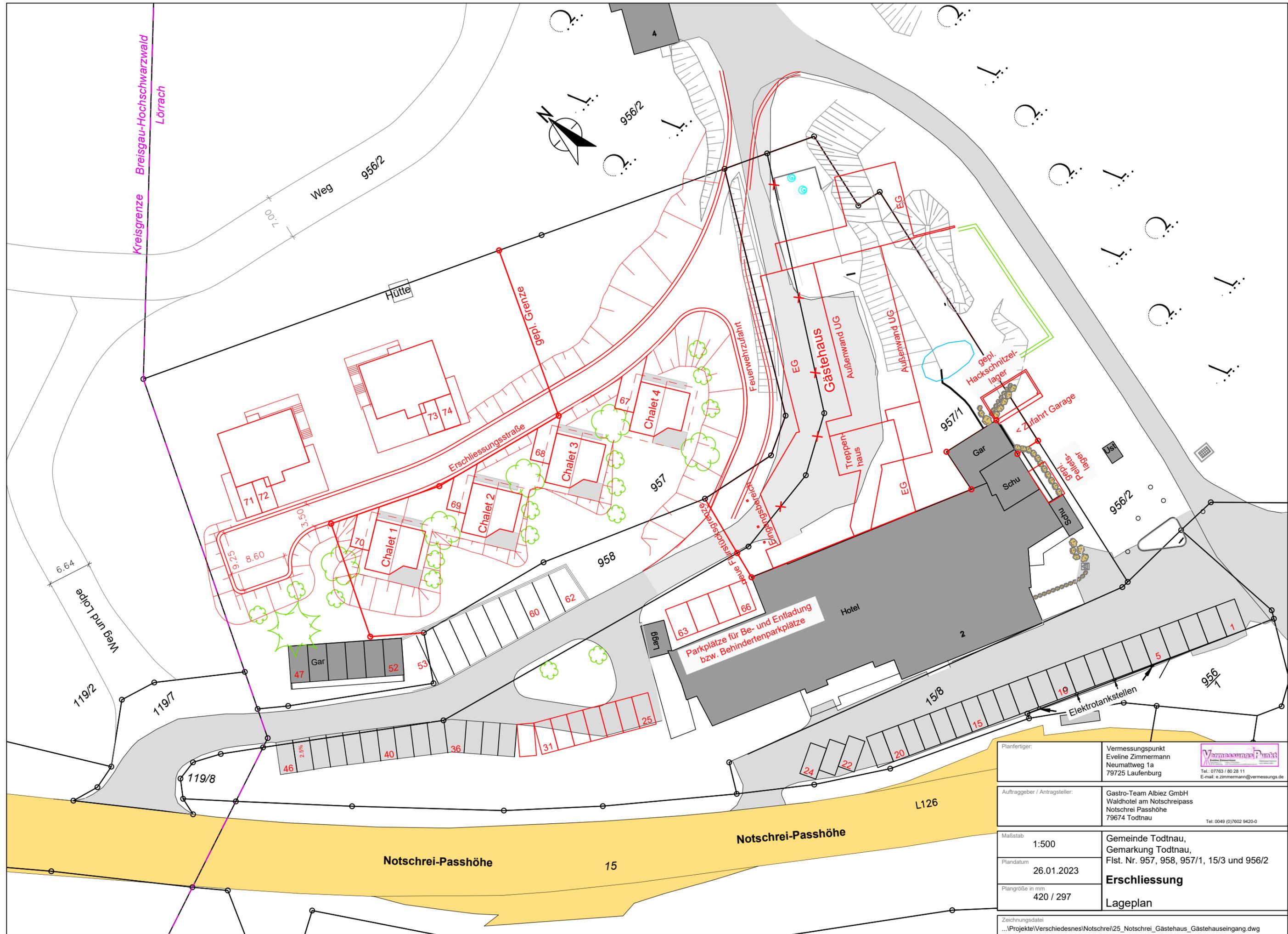
ENTWURF vom 20.04.2023

VORHABEN – UND ERSCHLIEßUNGSPLAN (VEP)
WALDHOTEL AM NOTSCHREIPASS

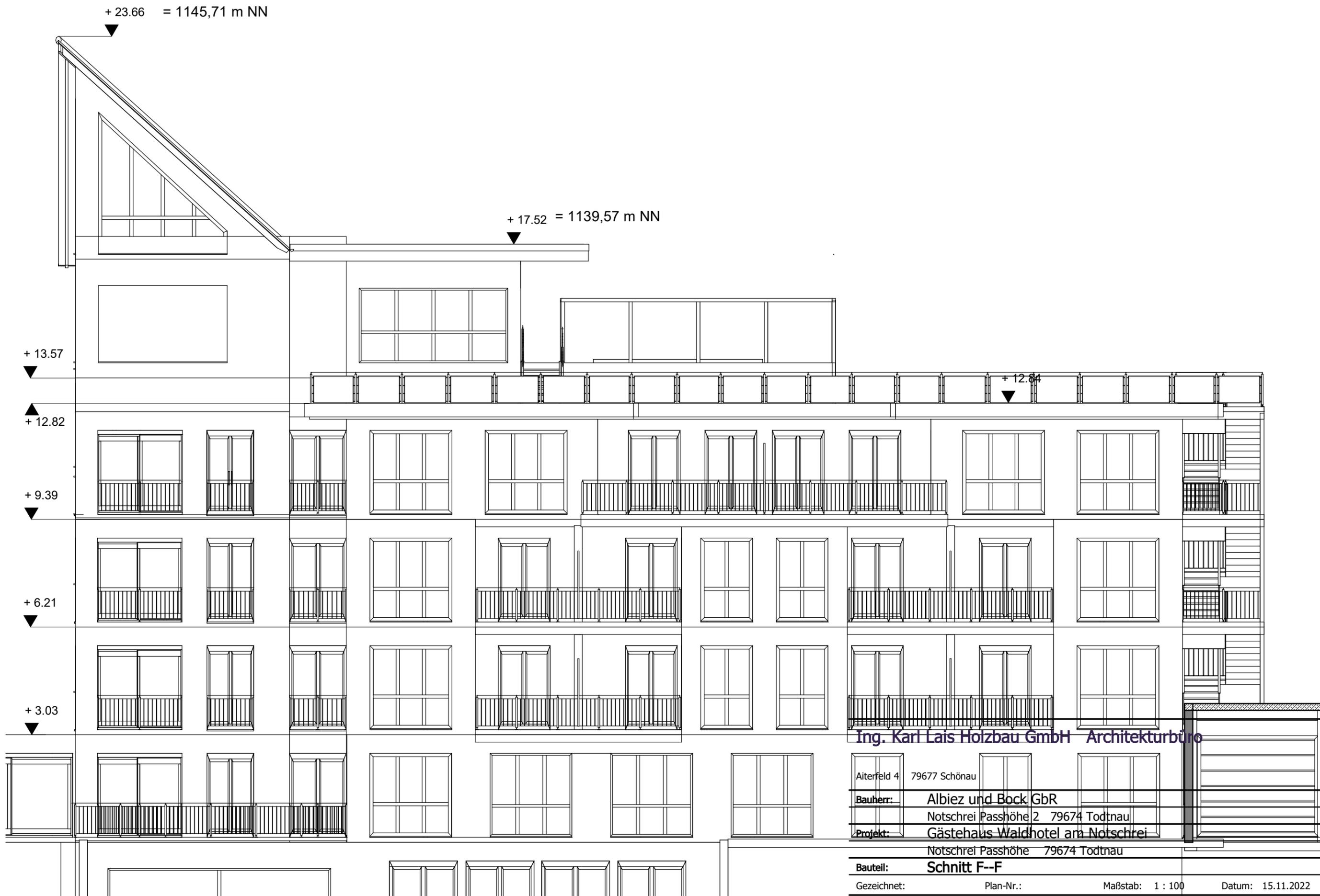
GEOplan BÜRO FÜR STADTPLANUNG
DIPL.- GEOGRAPH/FREIER STADTPLANER TILL O. FLEISCHER

Am Bühlacker 7 Telefon: 0 77 63 / 91 300
79730 Murg Fax: 0 77 63 / 91 301
E-Mail: geoplan.murg@t-online.de





Planfertiger:	Vermessungspunkt Eveline Zimmermann Neumattweg 1a 79725 Laufenburg Tel.: 07763 / 80 28 11 E-mail: e.zimmermann@vermessungs.de	
Auftraggeber / Antragsteller:	Gastro-Team Albiez GmbH Waldhotel am Notschreipass Notschrei Passhöhe 79674 Todtnau Tel.: 0049 (0)7602 9420-0	
Maßstab:	1:500	Gemeinde Todtnau, Gemarkung Todtnau, Flst. Nr. 957, 958, 957/1, 15/3 und 956/2
Plandatum:	26.01.2023	Erschliessung
Plangröße in mm:	420 / 297	Lageplan
Zeichnungsdatei:	...\\Projekte\\Verschiedenes\\Notschrei\\25_Notschrei_Gästehaus_Gästehauseingang.dwg	



Ing. Karl Lais Holzbau GmbH Architekturbüro

Aiterfeld 4	79677 Schönauf
Bauherr:	Albiez und Bock GbR
	Notschrei Passhöhe 2 79674 Todtnau
Projekt:	Gästehaus Waldhotel am Notschrei
	Notschrei Passhöhe 79674 Todtnau
Bauteil:	Schnitt F--F
Gezeichnet:	Plan-Nr.:
	Maßstab: 1 : 100
	Datum: 15.11.2022









Planfertiger:	Vermessungspunkt Eveline Zimmermann Neumattweg 1a 79725 Laufenburg Tel.: 07763 / 80 28 11 E-mail: e.zimmermann@vermessungs.de	
Auftraggeber / Antragsteller:	Gastro-Team Albiez GmbH Waldhotel am Notschreipass Notschrei Passhöhe 79674 Todtnau Tel: 0049 (0)7602 9420-0	
Maßstab	1:500	Gemeinde Todtnau, Gemarkung Todtnau, Flst. Nr. 957, 957/1, 958, 15/3 und 956/2
Plandatum	19.11.2021	Erschließung
Plangröße in mm	420 / 297	Schnitte 0+080 und 0+107
Zeichnungsdatei	...\\Projekte\\Verschiedenes\\Notschrei\\15_Notschrei_Planung_Außenanlage.dwg	

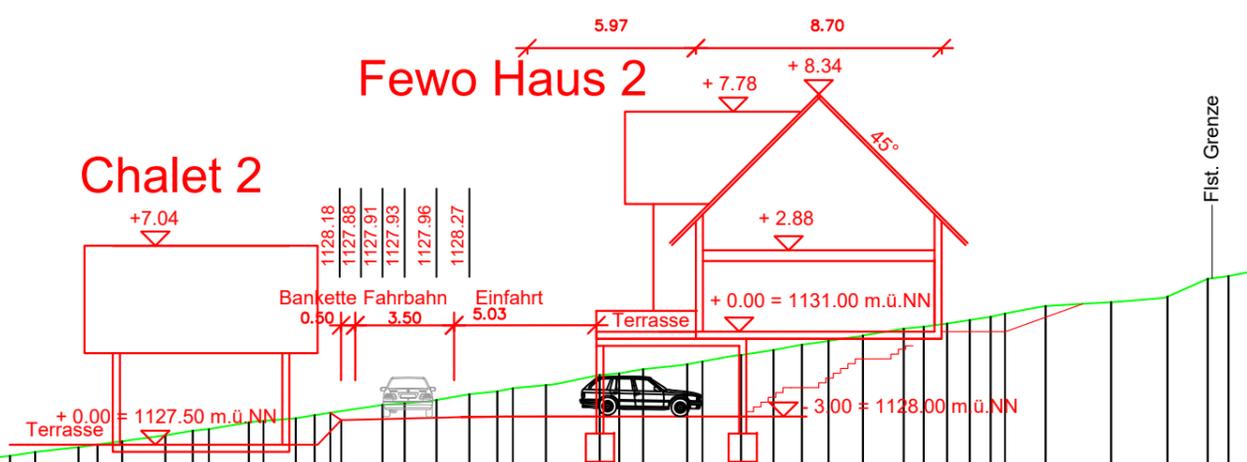
Erschließungsstraße 0+ 080

Überhöhung = 1.0
M=1:200

NHN+1118.00m

Stationierung	[m]
Höhe VERB_Raster	[m+NHN]
Höhe VERB_gepl_Parkplatz_Straße	[m+NHN]

-30.00	1121.26	1121.11
-29.06	1121.24	
-28.45	1121.37	
-26.91	1122.08	
-25.00	1123.69	1121.15
-23.84	1124.52	1121.19
-23.10	1125.30	
-22.30	1125.55	
-21.58	1125.82	
-20.76	1125.98	
-20.00	1126.10	
-19.23	1126.23	
-18.28	1126.28	
-17.69	1126.43	
-16.13	1126.51	
-15.00	1126.61	
-13.97	1126.75	
-13.08	1126.91	
-11.54	1127.01	
-10.87	1127.12	
-10.00	1127.34	
-8.47	1127.50	
-7.50	1127.56	
-6.93	1127.79	
-5.52	1127.84	
-5.00	1127.94	
-3.19	1128.05	
-2.63	1128.42	
-2.25	1128.47	
-0.78	1128.58	
0.00	1128.79	
1.12	1128.89	
2.29	1129.00	
3.28	1129.11	
3.83	1129.47	
5.00	1129.67	
6.90	1129.85	
7.59	1129.95	
8.44	1130.18	
10.00	1130.35	
10.54	1130.54	
15.00	1130.67	
16.22	1130.87	
17.66	1131.11	
18.37	1131.18	
19.20	1131.29	
20.00	1131.41	
20.74	1131.53	
21.25	1131.64	
22.69	1131.91	
25.00	1132.04	
27.00	1132.24	
28.42	1132.87	
29.15	1132.97	
30.00	1133.13	



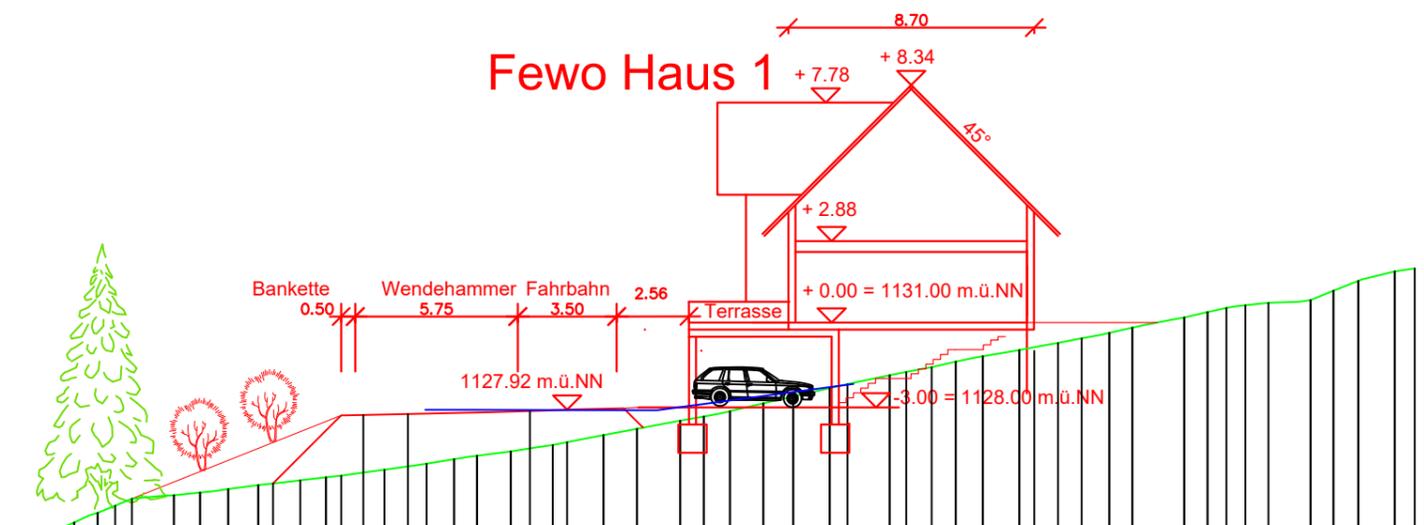
Erschließungsstraße 0+ 107

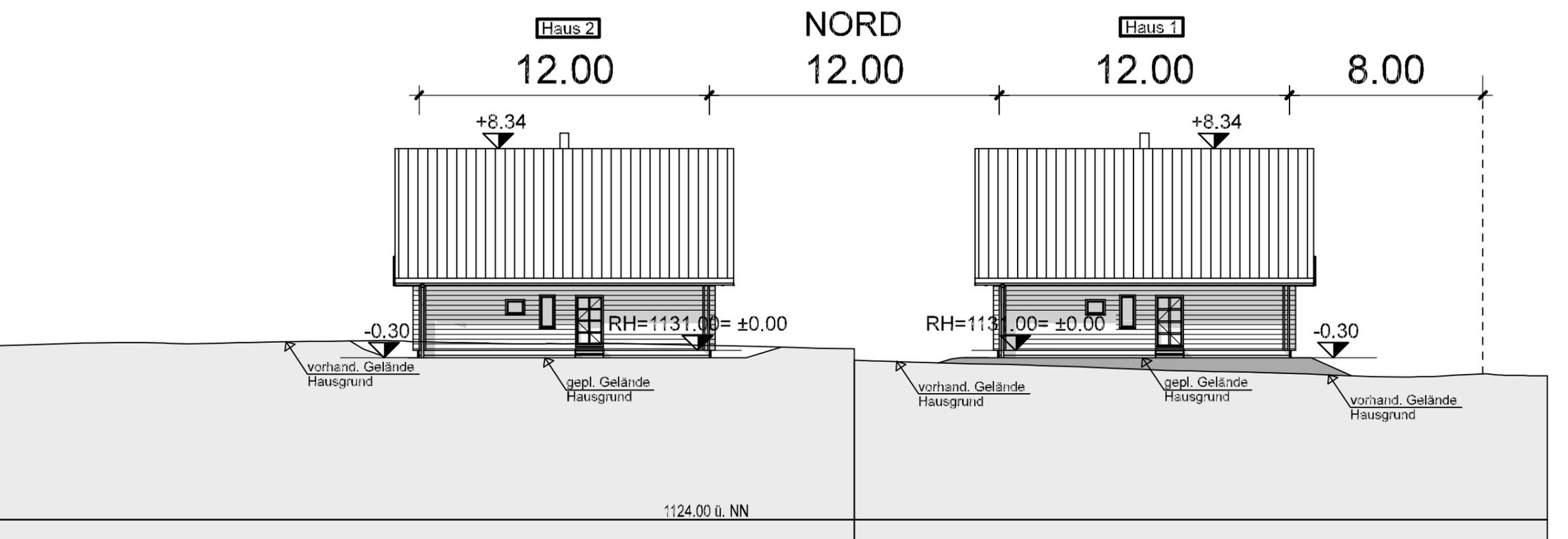
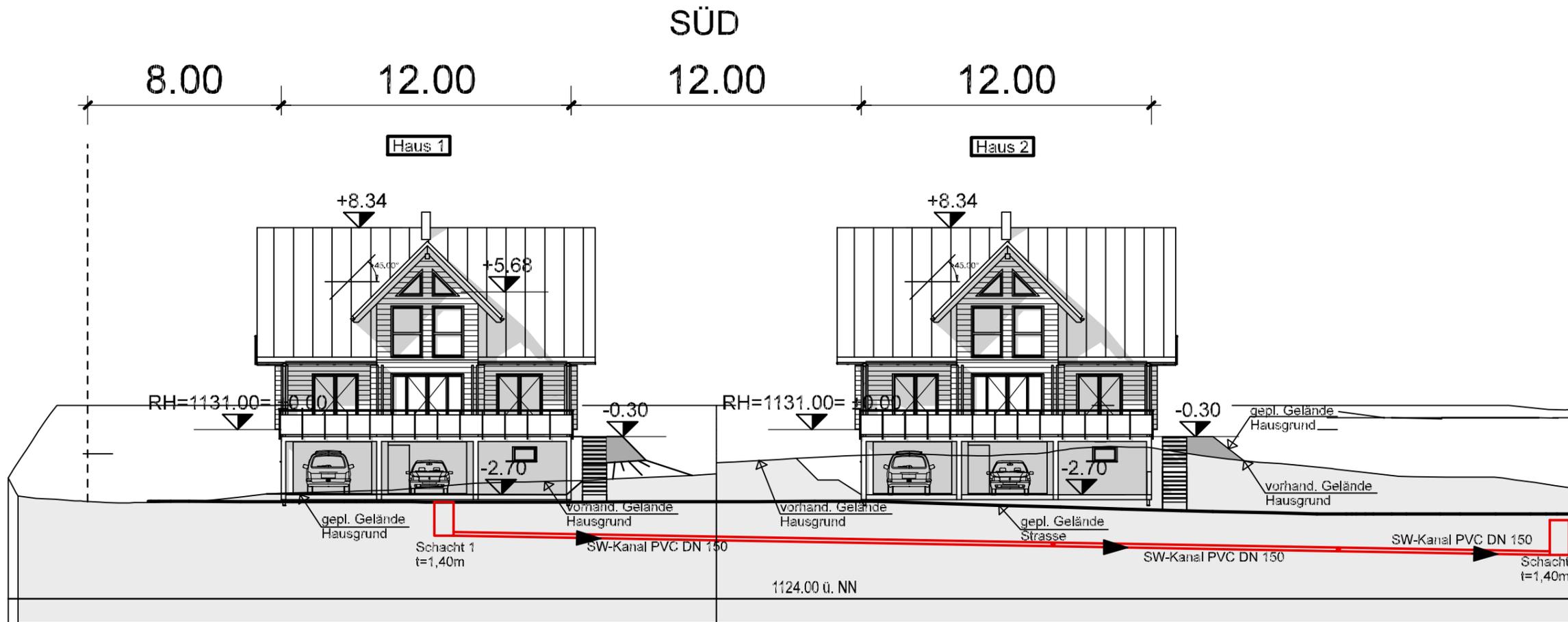
Überhöhung = 1.0
M=1:250

NHN+1118.00m

Stationierung	[m]
Höhe VERB_Raster	[m+NHN]
Höhe VERB_gepl_Parkplatz_Straße	[m+NHN]

-30.00	1120.50	
-28.82	1120.50	
-28.00	1120.50	
-27.33	1120.52	
-26.36	1120.57	
-25.57	1120.62	
-24.00	1120.74	
-23.33	1120.77	
-22.86	1121.18	
-21.91	1121.90	
-21.10	1122.52	
-20.00	1123.03	
-18.39	1123.52	
-17.45	1123.93	
-16.62	1124.27	
-16.00	1124.52	
-15.41	1124.77	
-13.92	1124.89	
-12.99	1124.99	
-12.00	1125.11	
-10.94	1125.25	
-10.41	1125.31	
-9.45	1125.42	
-8.54	1125.53	
-8.00	1125.59	
-7.22	1125.69	
-6.47	1125.75	
-5.64	1125.76	
-4.98	1125.78	
-4.00	1125.80	
-3.19	1125.82	
-2.00	1125.86	
-1.32	1125.87	
-0.51	1125.90	
0.00	1125.92	
1.28	1125.95	
2.47	1125.99	
4.00	1127.53	
4.84	1127.68	
5.76	1127.86	
6.94	1128.14	
8.00	1128.39	
9.29	1128.68	
9.92	1128.83	
11.41	1129.14	
12.00	1129.25	
12.90	1129.42	
13.75	1129.62	
14.71	1129.81	
16.00	1130.03	
16.53	1130.12	
17.37	1130.28	
18.21	1130.44	
19.19	1130.63	
20.00	1130.82	
21.84	1131.18	
22.66	1131.37	
23.33	1131.52	
24.00	1131.61	
24.82	1131.70	
26.31	1131.79	
27.12	1132.13	
28.00	1132.47	
29.29	1132.81	
30.00	1132.92	





Der Inhalt dieses Entwurfes ist geistiges Eigentum der Firma LéonWood®. Veröffentlichung, Vervielfältigung, Überarbeitung oder Weitergabe an dritte in Verbindung mit einer anderen Arbeit oder einem Projekt ist nicht gestattet und wird zivil- als auch strafrechtlich verfolgt!

BAUVORHABEN:
 NEUBAU
 2 Verwalterwohngebäude
 Notschrei Passhöhe Flst. 957/2
 79674 Todtnau

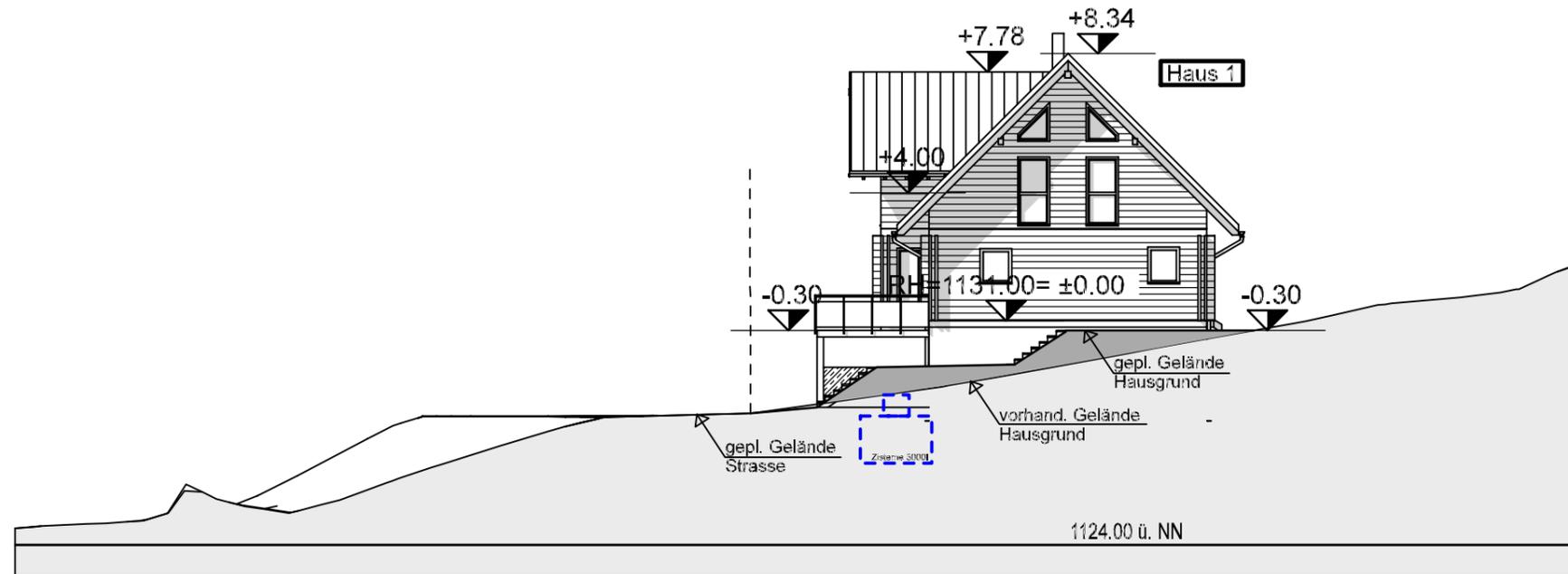
BAUHERR:
 Albiez Bock GbR
 Notschrei Passhöhe 2
 79674 Todtnau
ANERKANNT:

ARCHITEKT:
 PLANUNGSBÜRO
 MEINHOLDT & FLATZEK
 BRAHMSSTRASSE 10
 D - 71696 MÖGLINGEN
 TEL: 07141-484 678
 FAX: 07141-484 030
 GEFERTIGT: Möglingen, den 24.03.2023

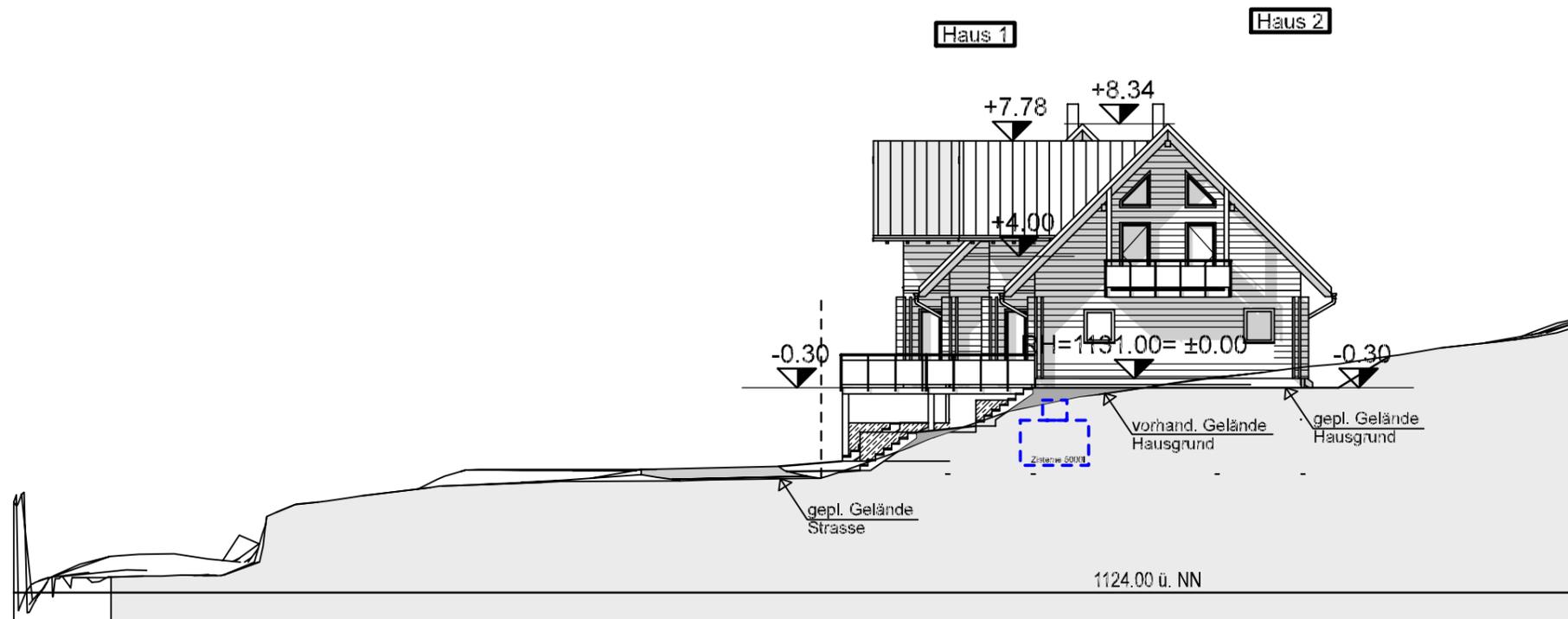
MASSTAB: **1 : 200** PLAN-NR. **06**

PLANTITEL: **ANSICHTEN NORD + SÜD** INDEX

OST_HAUS 1



OST_HAUS 2



www.leonwood.de

Der Inhalt dieses Entwurfes ist geistiges Eigentum der Firma LeonWood®. Veröffentlichung, Vervielfältigung, Überarbeitung oder Weitergabe an Dritte in Verbindung mit einer anderen Arbeit oder einem Projekt ist nicht gestattet und wird zivil- als auch strafrechtlich verfolgt!

BAUVORHABEN:

NEUBAU
2 Verwalterwohngebäude

Notschrei Passhöhe Flst. 957/2
79674 Todtnau

BAUHERR:

Albiez Bock GbR
Notschrei Passhöhe 2
79674 Todtnau

ANERKANNT:

ARCHITEKT:

PLANUNGSBÜRO
MEINHOLDT & FLATZEK
BRAHMSSTRASSE 10
D - 71696 MÖGLINGEN

TEL: 07141-484 678
FAX: 07141-484 030

GEFERTIGT: Möglingen, den 24.03.2023

MASSTAB:

1 : 200

PLAN-NR.

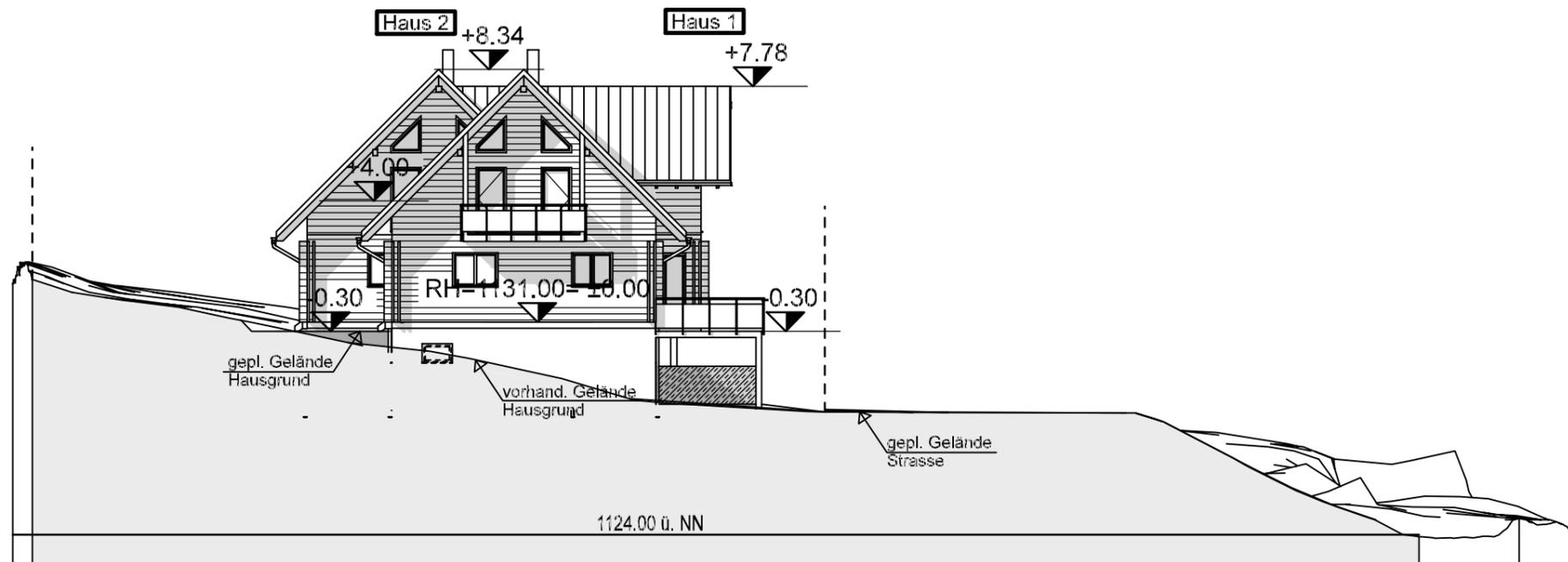
07

PLANTITEL

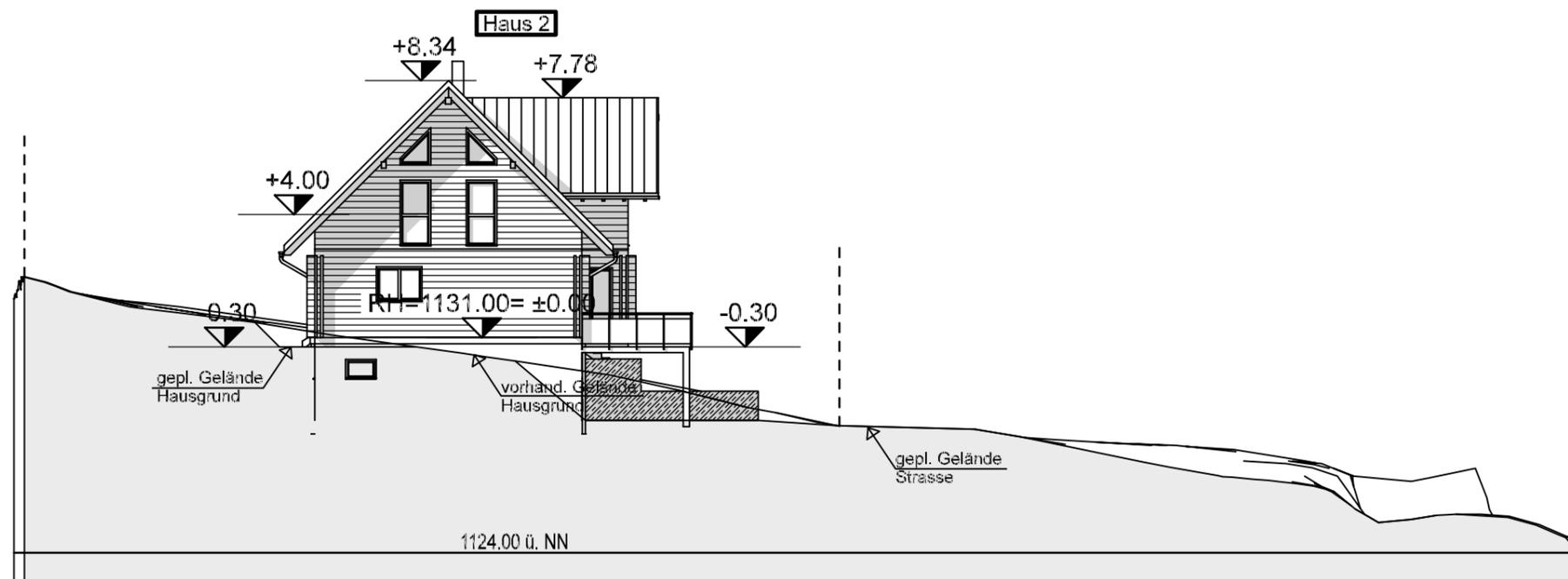
ANSICHTEN OST

INDEX

WEST_HAUS 1



WEST_HAUS 2



www.leonwood.de

Der Inhalt dieses Entwurfes ist geistiges Eigentum der Firma LéonWood®. Veröffentlichung, Vervielfältigung, Überarbeitung oder Weitergabe an Dritte in Verbindung mit einer anderen Arbeit oder einem Projekt ist nicht gestattet und wird zivil- als auch strafrechtlich verfolgt!

BAUVORHABEN:

NEUBAU
2 Verwalterwohngebäude

Notschrei Passhöhe Flst. 957/2
79674 Todtnau

BAUHERR:

Albiez Bock GbR

Notschrei Passhöhe 2
79674 Todtnau

ANERKANNT:

ARCHITEKT:

PLANUNGSBÜRO
MEINHOLDT & FLATZEK
BRAHMSSTRASSE 10
D - 71696 MÖGLINGEN

TEL: 07141-484 678
FAX: 07141-484 030

GEFERTIGT: Möglingen, den 24.03.2023

MASSTAB:

1 : 200

PLAN-NR.

08

PLANTITEL

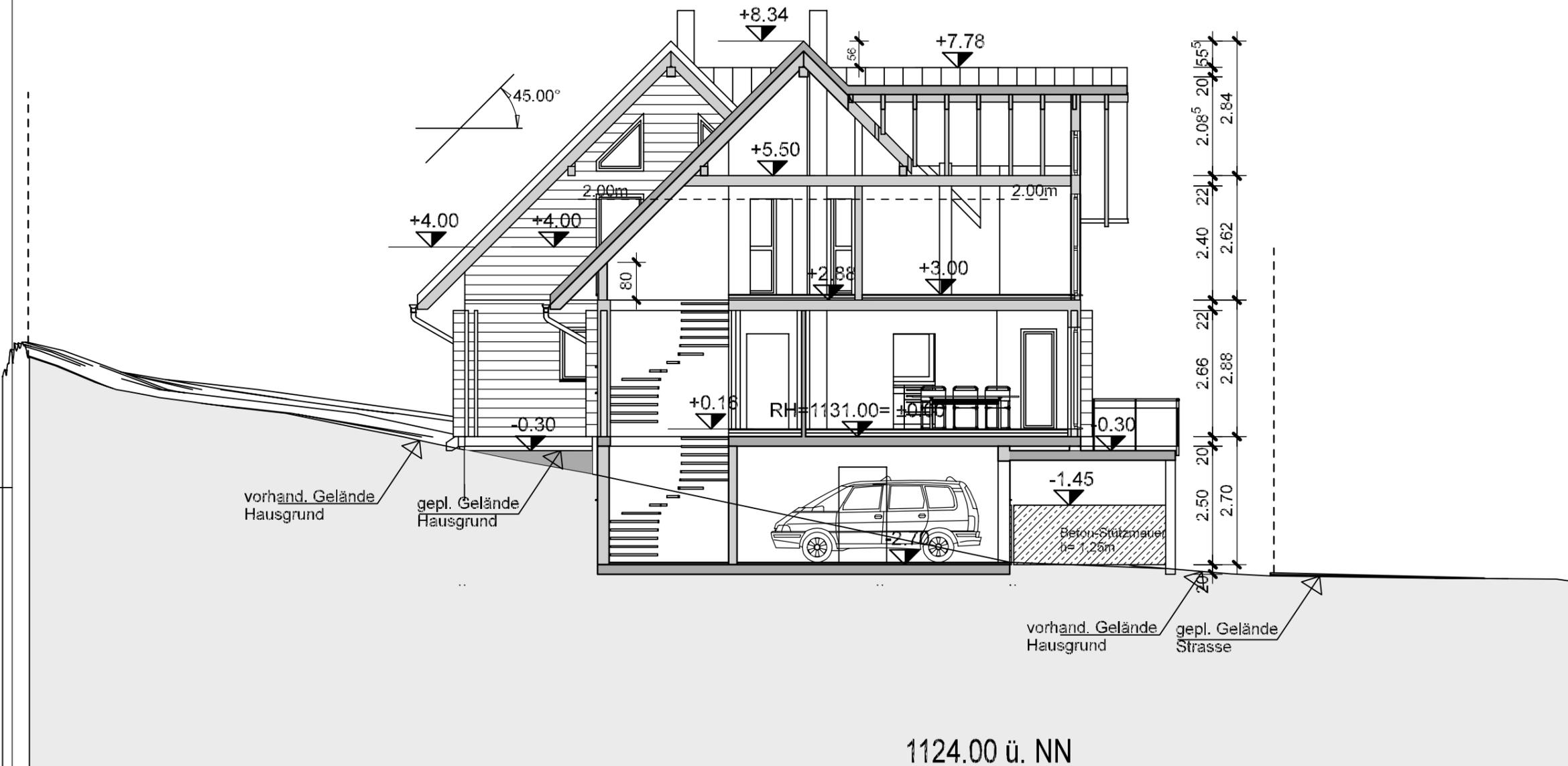
ANSICHTEN WEST

INDEX

SCHNITT A_A

Haus 2

Haus 1



www.leonwood.de

Der Inhalt dieses Entwurfes ist geistiges Eigentum der Firma LeonWood®. Veröffentlichung, Vervielfältigung, Überarbeitung oder Weitergabe an dritte in Verbindung mit einer anderen Arbeit oder einem Projekt ist nicht gestattet und wird zivil- als auch strafrechtlich verfolgt!

BAUVORHABEN:

NEUBAU
2 Verwalterwohngebäude

Notschrei Passhöhe Flst. 957/2
79674 Todtnau

BAUHERR:
Albiez Bock GbR

Notschrei Passhöhe 2
79674 Todtnau

ANERKANNT:

ARCHITEKT:
PLANUNGSBÜRO
MEINHOLDT & FLATZEK
BRAHMSSTRASSE 10
D - 71696 MÖGLINGEN

TEL: 07141-484 678
FAX: 07141-484 030

GEFERTIGT: Möglingen, den 24.03.2023

MASSTAB:

1 : 100

PLAN-NR.

04

PLANTITEL

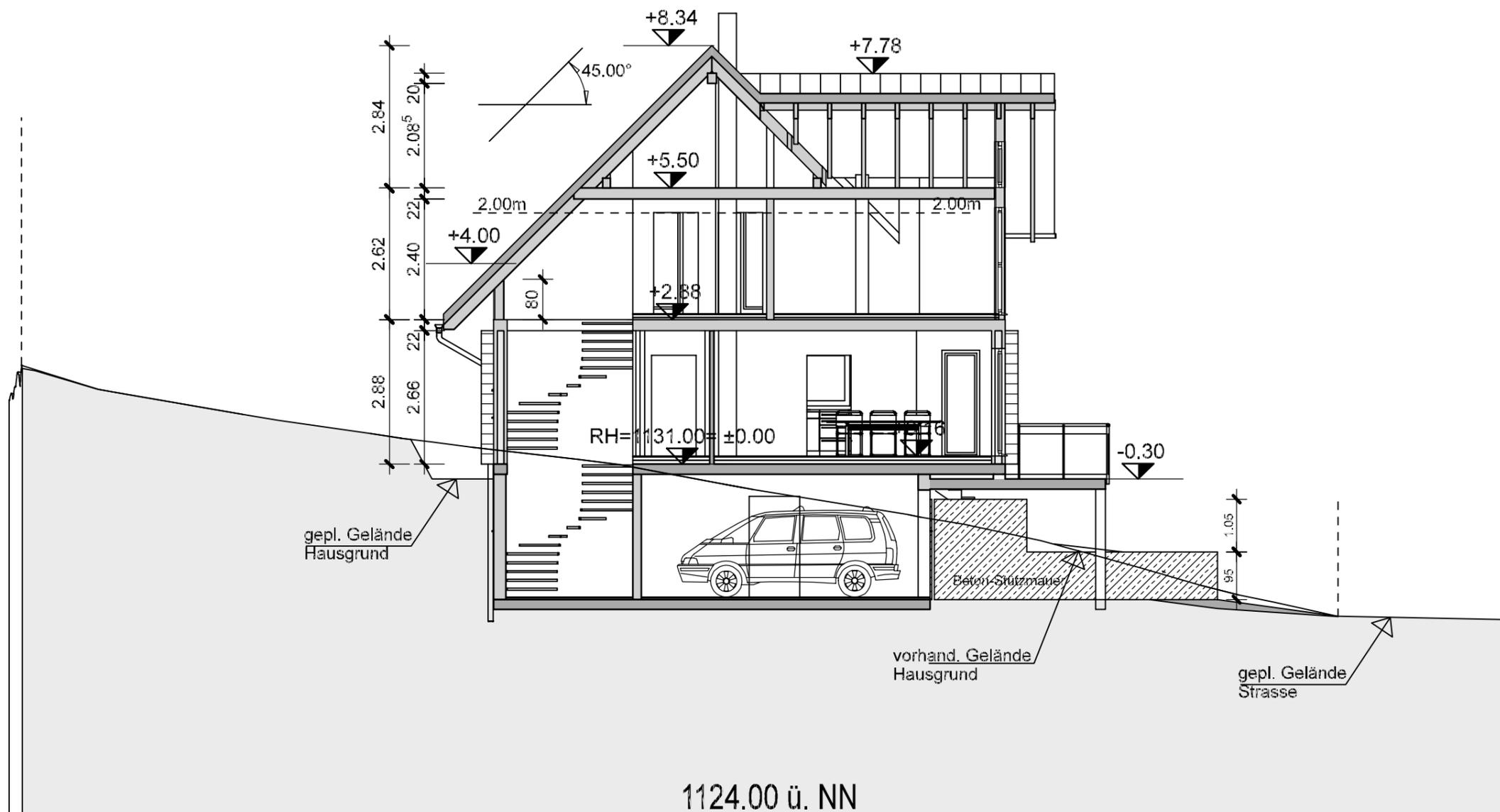
SCHNITT A-A

INDEX

1124.00 ü. NN

SCHNITT B-B

Haus 2



www.leonwood.de

Der Inhalt dieses Entwurfes ist geistiges Eigentum der Firma LéonWood®. Veröffentlichung, Vervielfältigung, Überarbeitung oder Weitergabe an Dritte in Verbindung mit einer anderen Arbeit oder einem Projekt ist nicht gestattet und wird zivil- als auch strafrechtlich verfolgt!

BAUVORHABEN:
NEUBAU
2 Verwalterwohngebäude

Notschrei Passhöhe Flst. 957/2
79674 Todtnau

BAUHERR:
Albiez Bock GbR

Notschrei Passhöhe 2
79674 Todtnau

ANERKANNT:

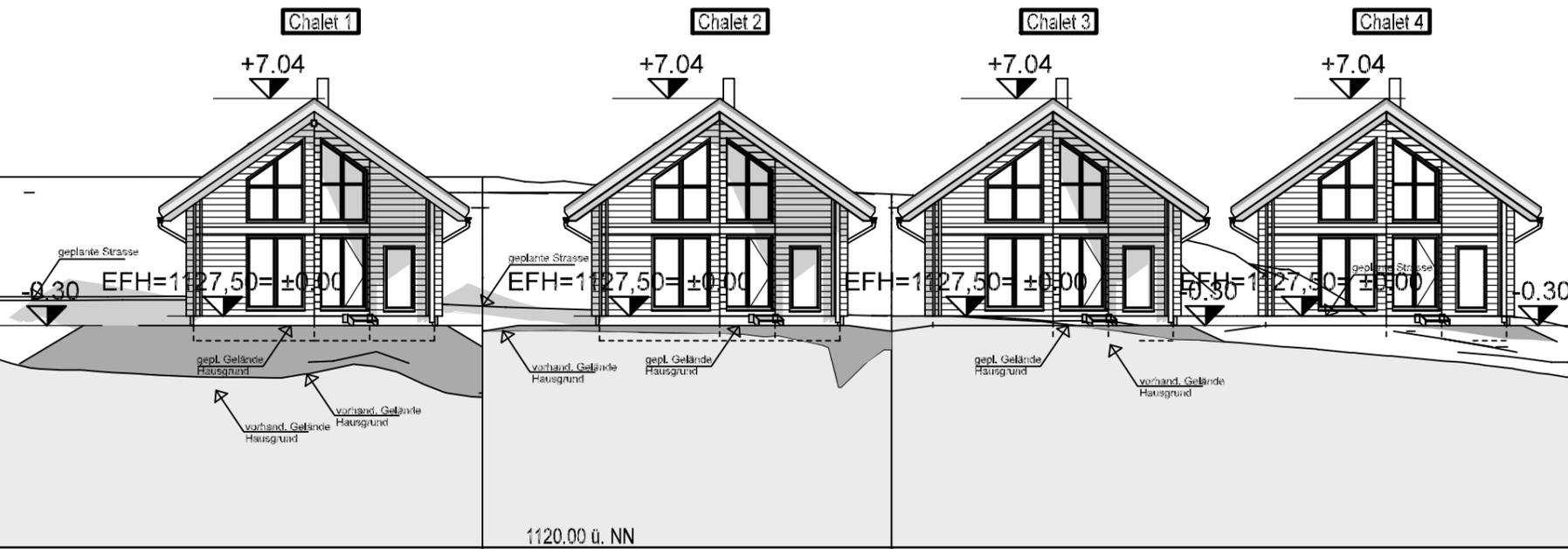
ARCHITEKT:
PLANUNGSBÜRO
MEINHOLDT & FLATZEK
BRAHMSSTRASSE 10
D - 71696 MÖGLINGEN

TEL: 07141-484 678
FAX: 07141-484 030

GEFERTIGT: Möglingen, den 24.03.2023

MASSTAB: 1 : 100	PLAN-NR. 05
PLANTITEL SCHNITT B-B	INDEX

SCHNITT Ansicht S-W



www.leonwood.de

Der Inhalt dieses Entwurfes ist geistiges Eigentum der Firma LéonWood®. Veröffentlichung, Vervielfältigung, Überarbeitung oder Weitergabe an dritte in Verbindung mit einer anderen Arbeit oder einem Projekt ist nicht gestattet und wird zivil- als auch strafrechtlich verfolgt!

BAUVORHABEN:

NEUBAU
3 Ferienhäuser (Chalet)
Notschrei Passhöhe Flst. 957
79674 Todtnau

BAUHERR:

Gastro Team Albiez GmbH

Notschrei Passhöhe 2
79674 Todtnau

ANERKANNT:

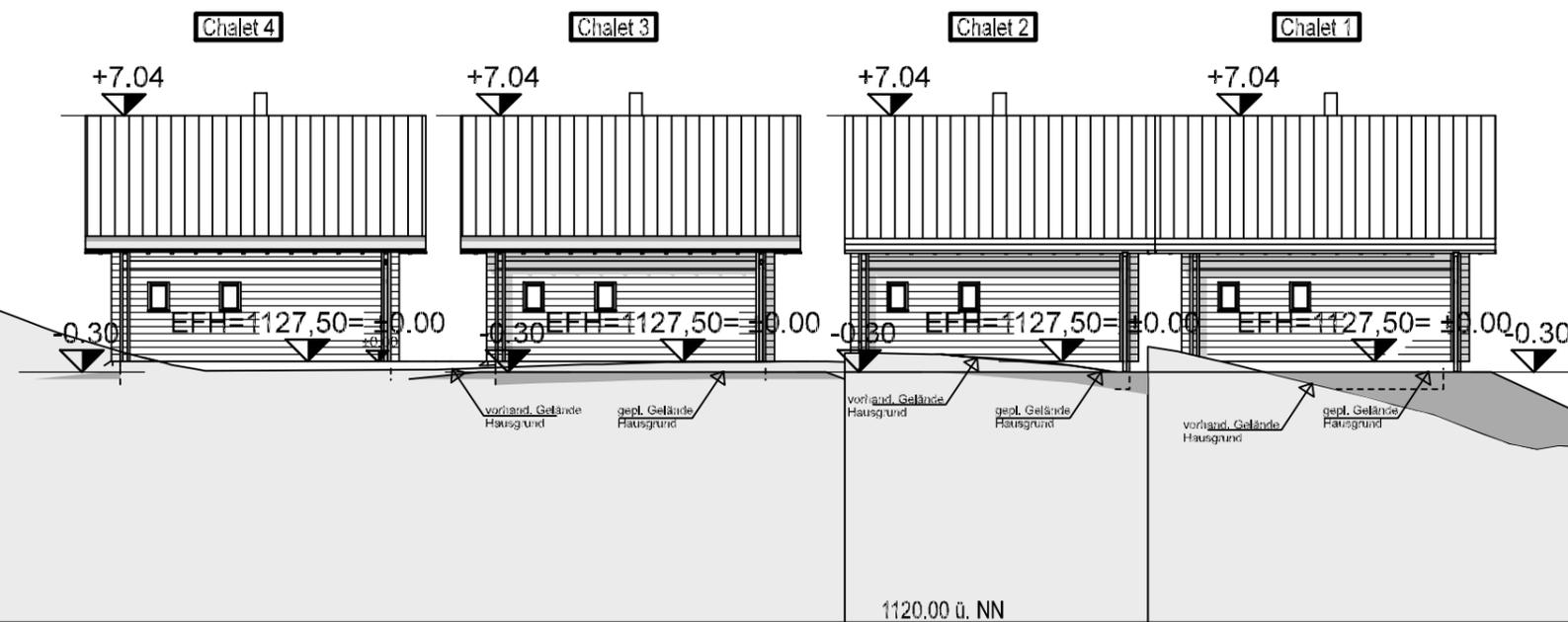
ARCHITEKT:

PLANUNGSBÜRO
MEINHOLDT & FLATZEK
BRAHMSSTRASSE 10
D - 71696 MÖGLINGEN

TEL: 07141-484 678
FAX: 07141-484 030

GEFERTIGT: Möglingen, den 16.01.2023

SCHNITT Ansicht N-W



MASSTAB:

1 : 200

PLAN-NR.

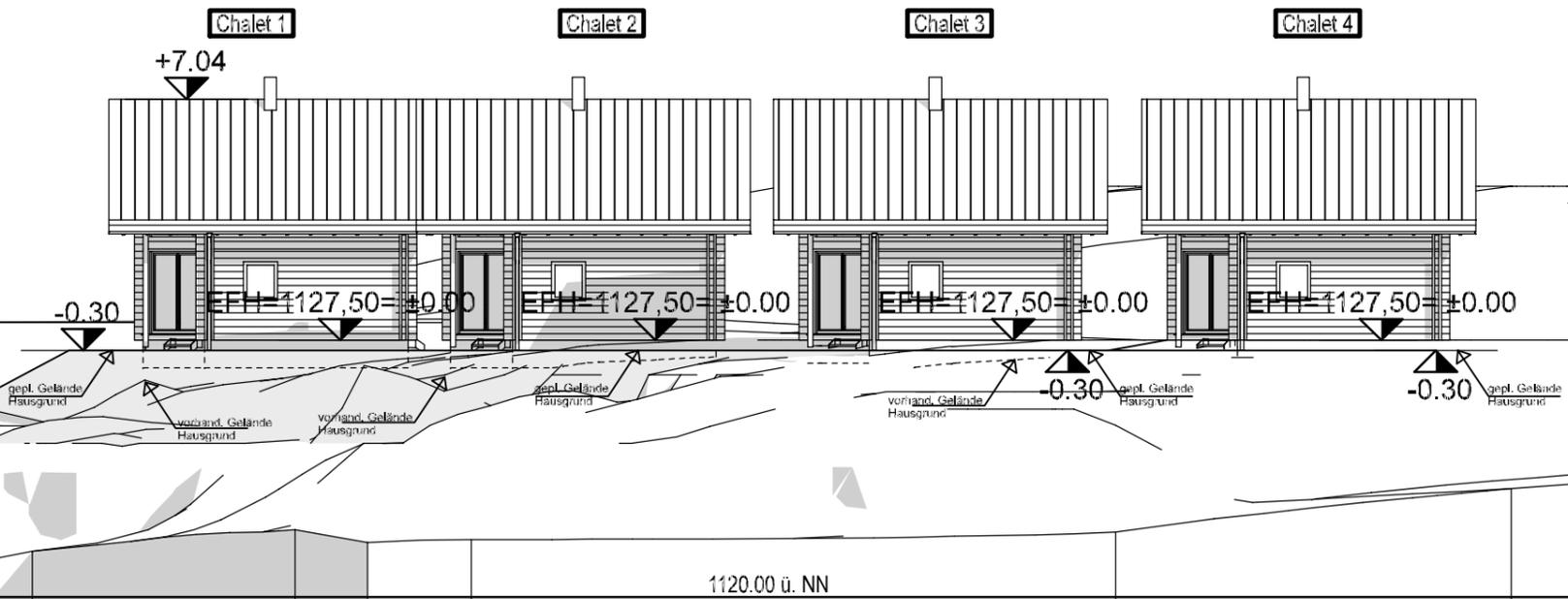
05

PLANTITEL

ANSICHTEN

INDEX

ANSICHT SÜD-OST



www.leonwood.de

Der Inhalt dieses Entwurfes ist geistiges Eigentum der Firma LéonWood®. Veröffentlichung, Vervielfältigung, Überarbeitung oder Weitergabe an Dritte in Verbindung mit einer anderen Arbeit oder einem Projekt ist nicht gestattet und wird zivil- als auch strafrechtlich verfolgt!

BAUVORHABEN:

NEUBAU
3 Ferienhäuser (Chalet)
Notschrei Passhöhe Flst. 957
79674 Todtnau

BAUHERR:

Gastro Team Albiez GmbH

Notschrei Passhöhe 2
79674 Todtnau

ANERKANNT:

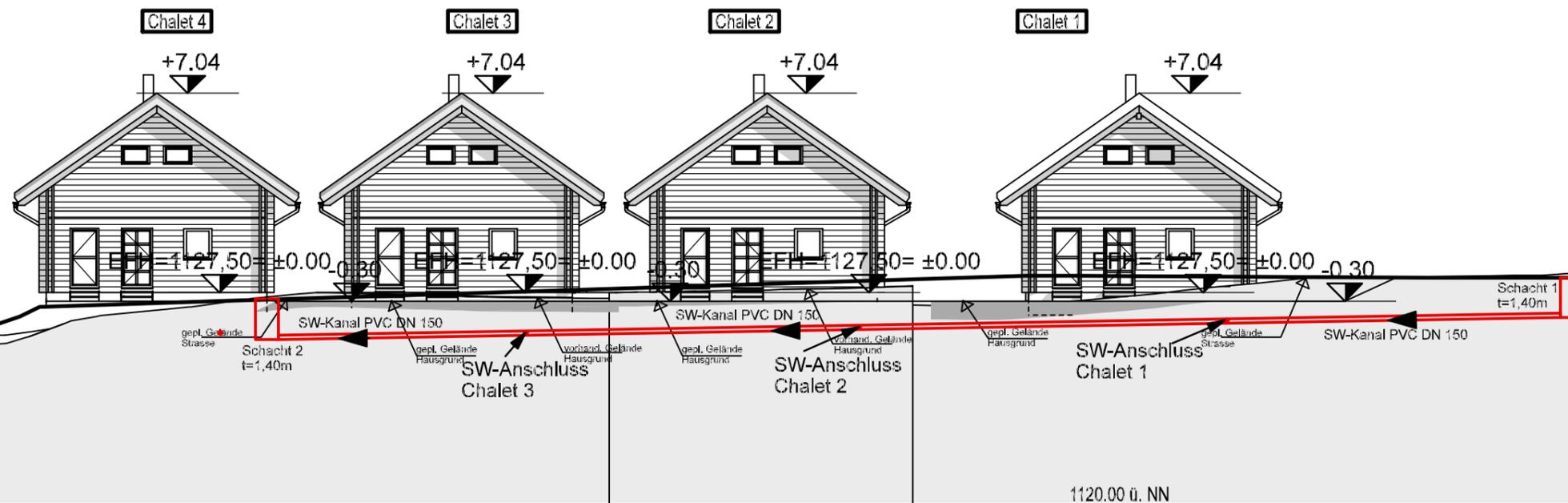
ARCHITEKT:

PLANUNGSBÜRO
MEINHOLDT & FLATZEK
BRAHMSSTRASSE 10
D - 71696 MÖGLINGEN

TEL: 07141-484 678
FAX: 07141-484 030

GEFERTIGT: Möglingen, den 16.01.2023

SCHNITT Ansicht N-O



MASSTAB:

1 : 200

PLAN-NR.

06

PLANTITEL

ANSICHTEN

INDEX